This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

JF
E.G
V.70
1844

Dbl. 8054

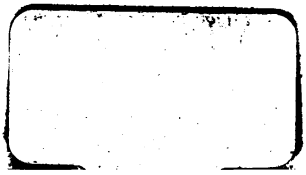

JFE
E.G
V.70
1844

Fortsetzung

der

ursprünglich vom Hofsecretär Joseph Kropatschek

später

vom Hofsecretär W. G. Goutta

redigirten

Sammlung der Gesetze

im

politischen, Cameral- und Justizfache,

welche

unter der Regierung Sr. k. k. Majestät Ferdinand des I.

in den sämmtlichen k. k. Staaten erlassen worden sind,

in chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von

Franz Xav. Pichl,

Registratur-Directions-Adjuncten der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Siebenzigster Band

(fünf und vierzigster Fortsetzungsband),

welcher die Gesetze vom 1. Januar 1844 bis Ende December 1844 enthält.

Wien, 1846.

Bey Braumüller und Seidel.

Graben, Sparcasse.

Vollständige

Sammlung

aller

im politischen, Cameral- und Justizfache

unter der Regierung Sr. k. k. Majestät Kaiser Ferdinand I.
in den k. k. Staaten erlassenen

Gesetze und Verordnungen

in chronologischer Ordnung,
nebst einem alphabetischen Materien-Register.

Herausgegeben
von

Franz Xav. Pichl,
Registratur-Directions-Adjuncten der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Zehnter Band,

enthaltend die Gesetze Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. vom 1. Januar 1844 bis Ende December 1844.

Wien, 1846.
Bey Braumüller und Seidel.
Graben, Sparcasse.

Dlel. 8054

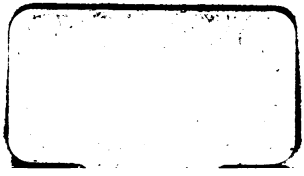

JFE
E.G
V.70
1844

Fortsetzung

der

ursprünglich vom Hofsecretär Joseph Kropatschek

später

vom Hofsecretär W. G. Goutta

redigirten

Sammlung der Gesetze

im

politischen, Cameral- und Justizfache,

welche

unter der Regierung Sr. k. k. Majestät Ferdinand des I.

in den sämmtlichen k. k. Staaten erlassen worden sind,

in chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von

Franz Xav. Pichl,

Registratur-Directions-Adjuncten der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Siebenzigster Band

(fünf und vierzigster Fortsetzungsband),

welcher die Gesetze vom 1. Januar 1844 bis Ende December 1844 enthält.

Wien, 1846.

Bey Braumüller und Seidel.

Graben, Sparcasse.

Vollständige

Sammlung

aller

im politischen, Cameral- und Justizfache

unter der Regierung Sr. k. k. Majestät Kaiser Ferdinand I.
in den k. k. Staaten erlassenen

Gesetze und Verordnungen

in chronologischer Ordnung,
nebst einem alphabetischen Materien-Register.

Herausgegeben

von

Franz Xav. Pichl,
Registratur-Directions-Adjuncten der k.k. vereinigten Hofkanzley.

Zehnter Band,

enthaltend die Gesetze Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. vom 1. Januar 1844 bis Ende December 1844.

Wien, 1846.
Bey Braumüller und Seidel.
Graben, Sparcasse.

Nr.		Seite
6.	Stämpel-Behandlung der Gesuche an den Patron, um Präsentation auf eine geistliche Pfründe, und der Eingaben an das Consistorium, um kanonische Institution, vom 17.	5
7.	Giltigkeit der von den geistlichen Pfründenbesitzern abgeschlossenen Mieth- und Pachtverträge, vom 19.	—
8.	Aufhebung des Frankirungs-Zwanges für die Correspondenz a) aus Österreich nach Frankreich, Algier, Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien, dann b) nach Seres, Salonich und Constantinopel bey Beförderung über Belgrad und umgekehrt aus den genannten Ländern und Städten nach Österreich; ferner die hierfür zu entrichtenden Porto-Gebühren, vom 20.	6
9.	Aufhebung des Frankirungs-Zwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Österreich, Preußen und einigen deutschen Bundesstaaten, vom 21.	12
10.	Verwendung quiescirter Staats-Beamten als Beysitzer der Gefälls-Bezirks-Gerichte, vom 24.	20
11.	Gleichförmiges Benehmen bey der Bemessung der Erziehungsbeyträge für Kinder pensionsfähiger Staats-Diener, vom 25.	21
12.	Bey der Verleihung einer Verzehrungssteuer-pflichtigen Befugniß oder Anmeldung einer solchen freyen Beschäftigung, sind die Unternehmer auf ihre Verpflichtung zur Lösung des Gefälls-ämtlichen Erlaubnißscheines ausdrücklich aufmerksam zu machen, vom 25.	22
13.	Stämpel-Behandlung ärztlicher Recepte als Beylagen, vom 26.	23
14.	Stämpel-Behandlung der Aufzeichnungen und Bestätigungen der Testamentszeugen über den Inhalt mündlicher außergerichtlicher letztwilliger Anordnungen, vom 26.	—
15.	Bestreitung der Vorspannskosten bey Militär-Assistenz-	

Nr. Seite

Fällen in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, vom 28. 24

16. Stämpel-Befreyung der Quittungen der Unterthanen, über die aus den Cameral-Renten erfolgten Vergütungen für die überarbeitete Roboth ꝛc., vom 28. 25

17. Stämpel-Behandlung der Eingaben, welche eine Edicts-Ausfertigung zur gesetzlichen Folge haben, vom 30. —

18. Ertheilung von Wanderungs-Bewilligungen nach dem Freystaate Krakau, vom 31. 26

19. Behandlung der nicht vollständig ausgefertigten Studienzeugnisse im Falle ihrer Zusendung zur Stämplung, vom 31. 28

Februar.

20. Behandlung der am 1. Februar 1844 in der Serie 268 verlosten Obligationen der königlich-ungarischen Hofkammer zu Fünf, zu Vier und zu Drey und Einhalb Percent, vom 1. 29

21. Die bey einem gehörig bestellten Landadvocaten durch die vorgeschriebene Zeit genommene Praxis ist zureichend, um zur Advocaten-Prüfung zugelassen zu werden, vom 1. 31

22. Bestimmungen hinsichtlich der Stämpelpflichtigkeit der Erhebungs-Protokolle über den Localbedarf bey Gewerben, vom 2. —

23. Behandlung der ungarischen Borstenvieh- und sonstigen Productenhändler bey der Erwerbsteuer, vom 2. 32

24. Bestimmungen hinsichtlich der Ernennung von Praktikanten und Auscultanten der politischen und Justiz-Behörden zu Auscultanten der Gefälls-Bezirks- und Gefälls-Obergerichte, vom 3. —

25. Hereinbringung rückständiger Dienstaxen von den vom

Nr.		Seite
	Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten, vom 6.	34
26.	Erläuterung des §. 784 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, vom 7.	35
27.	Bestimmung des Ortes, in welchem die, wegen einer Gefälls-Übertretung ausgesprochene Arreststrafe auszustehen ist, vom 8.	—
28.	Behandlung der Rechnungen und Conten über die, von Civilärzten, Civil-Wundärzten und Civil-Apothekern geschehenen Leistungen an das Militär, vom 8.	37
29.	Behandlung der im Königreiche Ungarn aufgegriffenen Vagabunden, vom 19.	44
30.	Bestimmung der Zeit, binnen welcher ein Schüler in einen Lehr- oder Studien-Curs aufgenommen werden kann, vom 21.	45
31.	Bestimmung hinsichtlich der Vorlage der Dienstveränderungs-Ausweise, vom 22.	46
32.	Bestimmungen, wie bey Veräußerung öffentlicher Fonds-Obligationen und der Cartelle des lombardisch-venetianischen Monte, dann der Bank-Actien vorzugehen ist, vom 23.	—
33.	Von Privat-Docenten der juridisch-politischen Lehrfächer ist keine Angelobung ihrer Pflichtenerfüllung abzufordern, vom 23.	48
34.	Einstellung der Pensionen, Provisionen, Quiescenten-Gehalte und Invaliden-Löhnungen bey Erlangung einer Lotto-Collectur, vom 26.	—
35.	Befreyung der Adjuten der Concepts-Practikanten von Entrichtung der Diensttaxen, vom 27.	49

Nr. Seite

März.

36. Behandlung der am 1. März 1844 in der Serie 205 verlosten Hofkammer-Obligationen zu drey einhalb, zu vier einhalb und zu fünf Percent, vom 1. 50
37. Stämpelbehandlung der Kaufverträge über Gemeinde-Realitäten, vom 8. 52
38. Stämpel-Befreyung der obrigkeitlichen Certificate zur Ausweisung der Befreyung von der Wegmauth, vom 8. —
39. Aufhebung des Verboths der Ertheilung von Privat-Unterricht für landesfürstliche Beamte, vom 5. 53
40. Erläuterungen hinsichtlich des zollämtlichen Verfahrens mit den vom Auslande eingelangten criminalgerichtlichen Gegenständen, vom 6. —
41. Verboth der Ausfertigung der Intimations-Decrete von Gnaden- und Titel-Verleihungen vor der Entrichtung der Taxen, vom 7. 56
42. Normirung des Institutes der Auskultanten bey den Magistraten, bezüglich ihrer Aufnahme, Verwendung und Betheilung mit Adjuten, vom 15. 57
43. Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich des den politischen Obrigkeiten zu leistenden Kostenersatzes bey Criminal-Voruntersuchungen, vom 19. 61
44. Bestimmung der Postritt-Gebühren für den ersten Solar-Semester 1844, vom 19. 63
45. Subarrendirungs-Contracte zur Militär-Verpflegung sind nach §. 96 des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelpflichtig, vom 19. —
46. Vorschrift über die Errichtung der Schuld-Urkunden nach den Statuten der ständischen Credits-Anstalt in Galizien, vom 20. 65
47. Bey dem Übertritte eines Theologen oder Stipendisten in ein Stift, findet für den Genuß des Stipendiums

Nr. Seite

während des theologischen Curses kein Ersatz mehr Statt, vom 29. 65

April.

48. Anwendung der Sicherheitsmittel bey Gefälls-Strafen, vom 1. 66

49. Bedeutung und Wirkung der an Beamte unter verschiedenartigen Formen erfolgenden Ehren-Auszeichnungen durch Verleihung des Titels, des Ranges und des Charakters einer bestimmten Diensteskathegorie, vom 5. —

50. Abschriften der Unterthans-Verhörs- und Strafprotokolle sind nach §. 81, Zahl 8 des Stämpel- und Tax-Gesetzes stämpelfrey, vom 8. 67

51. Die aus Sicilien im Handel vorkommenden Kappern sind einer genauen chemischen Untersuchung zu unterziehen, vom 11. —

52. Strafbestimmung für den Fall des Betretens eines Beschälers ohne Erlaubnißschein oder im krankhaften Zustande, vom 11. 68

53. Abstellung der Räucherungs-Gebühren für zur See ankommende Briefe und Schriften-Pakete, vom 18. 69

54. Unentgeldliche Aufnahme zahlungsunfähiger ungarischer Unterthanen in die Staats-Irrenanstalten, vom 24. 70

55. Zollbestimmung für die, aus zusammengerolltem Löschpapier oder Leder verfertigten Wischer, vom 24. —

56. Bey Wechselklagen, wo der Zahlungsauftrag gegen mehrere Wechsel-Schuldner verlangt wird, muß jede den Beklagten zuzustellende Ausfertigung mit dem classenmäßigen Stämpel versehen seyn, vom 25. 71

57. Benehmen bey dem Übertritte der Patental-Invaliden in den Civildienst, in Bezug auf ihre Invalidengebühr, vom 26. —

58. Bestimmungen wegen Behandlung der zwischen den öster-

Nr. Seite

reichischen Staaten und dem Königreiche Sardinien vorkommenden Postsendungen, vom 27. 72

59. Stämpelbehandlung der Verlassenschafts-Abhandlungen des Johanniter-Ritter-Ordens, vom 30. 76

May.

60. Behandlung der am 1. May 1844 in der Serie 348 verlosten vier einhalb percentigen und fünf percentigen Obligationen von den durch die Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anleihen, vom 1. 77

61. Berechtigung des Fiskus, die Stämpel-Gebühren bey Vertretung stämpelfreyer Parteyen oder Fonde vorzumerken und als Proceßkosten von dem Gegner einzutreiben, vom 1. 78

62. Zollbehandlung der feinen Schaf- und Lammfelle, vom 1. 79

63. Stämpelbehandlung der Competenten-Tabellen und der den Competenz-Gesuchen beyliegenden Qualifications-Tabellen, vom 2. —

64. Stämpelbehandlung der Decrete und Documente, welche von Behörden und Ämtern über die bey ihnen vorgenommenen Prüfungen zum Behufe der Erlangung einer Anstellung oder der Zulassung zu einer Beschäftigung oder einer sonstigen Befähigung ausgefertigt werden, vom 4. 81

65. Abhaltung von Privat-Prüfungen am Wiener polytechnischen Institute, vom 4. 83

66. Verfahren bey Übernahme, Verpackung und Abfuhr des Papiergeldes und Banknoten, vom 7. 84

67. Anwendung der für Übertretungen der Ärarial-Mauth-Gefälle bestehenden Vorschriften auch auf Übertretungen von Privat-Mauthgefällen, vom 10. 87

68. Erneuerung des zwischen Österreich und Bayern geschlos-

Nr.		Seite
	senen Übereinkommens, wegen gegenseitiger Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel, vom 14.	87
69.	Von der kais. russischen Regierung gestattete zollfreye Ein- und Ausfuhr der Pferde, vom 20.	89
70.	Verbot der Vereinigung mehrerer Urkunden auf einem und demselben Stämpelbogen, und Ausdehnung dieses Verbotes auch auf Abschriften, vom 21.	—
71.	Aufhebung des Hinderuisses wegen überschrittenen Alters zum Eintritte in die Gymnasial-Studien, vom 24.	90
72.	Herabsetzung der Portogebühren für Werthpapiere, welche auf bestimmte Summen lauten, vom 30.	—
73.	Zur Abhaltung von Studien-Vorlesungen über außerordentliche Lehrgegenstände ist eine concursartige Probe-Vorlesung nachzuweisen, vom 31.	91

Junius.

74.	Behandlung der am 1. Junius 1844 in der Serie 428 verlosten böhmisch-ständischen Ärarial-Obligationen zu Drey und Einhalb, zu Vier und zu Fünf Percent, vom 1.	92
75.	Stämpelbehandlung der sogenannten Kinder-Spielkarten, vom 2.	94
76.	Veränderungen in den Zolltariffs-Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr einiger Waaren-Artikel, vom 4.	95
77.	Behandlung der Finanzwache-Individuen hinsichtlich der Reise- und Zehrungs-Kosten bey ihrer Vorladung als Zeugen in strafgerichtlichen Fällen, vom 6.	102
78.	Stämpelbehandlung der Einlagsbögen gerichtlicher Urtheile, vom 8.	103
79.	Paßbehandlung der in Rußland reisenden österreichischen Unterthanen, vom 8.	—
80.	Ausdehnung der Vorschrift wegen Nichtverwendung solcher Individuen im Staatsdienste, die früher wegen	

Nr. Seite

Verbrechen, Vergehen ꝛc. entlassen wurden, auch auf solche Individuen, die niemals im öffentlichen Dienste gestanden sind, vom 10. 104

81. Verbot der Ausstellung mehrerer abgesonderter Quittungen über größere Beträge zur Ersparung des höheren Stämpels, vom 11. 105

82. Annahme der Pfandbriefe der galizischen Credits-Anstalt als Dienst-Caution der Gränz-Kämmerer, vom 12. 106

83. Correspondenz der Cameral-Bezirks-Verwaltungen mit ausländischen Behörden, vom 15. —

84. Bestimmungen hinsichtlich der Unterfertigung der Schul-Zeugnisse an Normal-, Haupt- und Trivial-Schulen, vom 15. 107

85. Verfahren bey Herstellung der Mendikanten-Kirchen und Klöster, vom 15. 108

86. Stämpelbehandlung der Schriften, welche an und für sich kein Gegenstand der Stämpelpflicht sind, aber als Beylagen benützt werden, vom 17. 109

87. Stämpelbehandlung der Bau-Befunds-Protokolle und Bau-Befunds-Certificate, vom 17. 110

88. Bestimmungen über die Vollziehung der Vorschrift des §. 100, Z. 2 des Stämpel- und Taxgesetzes in Betreff der bey Ausfertigung ungestämpelter aber stämpelpflichtiger Contumaz-Urtheile oder Erkenntnisse an die Gefällsbehörden zu erstattenden Anzeigen, vom 19. —

89. Aufhebung des Frankaturzwanges bey einigen, mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd zu versendenden Correspondenzen, und Herabsetzung des Seeporto für die Beförderung der Briefe zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen, vom 26. 113

90. Vollständige Frankirungsfreyheit für die Briefe aus den österreichischen Staaten nach Orten in den Großherzogthümern Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin und

Nr. Seite

Strelitz, dann nach jenen im Herzogthume Braunschweig, vom 26. 115

91. Erläuterung und Erweiterung des §. 38 der Statuten des galizisch-ständischen Credits-Vereines, vom 26. 116

92. Erläuterung des §. 115 des I. Theils des Strafgesetzbuches, bezüglich des Wortes „Unzucht", vom 26. 117

93. Stämpelbehandlung der Gesuche um Ausfertigung der Kundmachung wegen Feilbiethung gepfändeter Mobilien, vom 27. —

94. Den Straßenbau-Beamten gestattete Tragung der Beamten-Campagne-Uniform, vom 28. 118

95. Rechtzeitige Bekanntmachung der Verpachtungen oder Lieferungsbehandlungen von Militär-Verpflegs-Erfordernissen, vom 28. —

96. Stämpelpflichtigkeit des in Folge einer Wechselklage gegen mehrere Wechselschuldner zu erlassenden Zahlungs-Auftrages, vom 29. 119

97. Behandlung der von Wechselunfähigen ausgestellten unförmlichen Wechsel, vom 30. —

Julius.

98. Bestimmungen über das Nettogewicht der Zucker-Raffinate, vom 3. 120

99. Übereinkunft zwischen Österreich und dem Königreiche beyder Sicilien, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abfahrtsgeldes, vom 3. 121

100. Zulassung der für Tyrol und Vorarlberg zu bildenden Gemeinde-Thierärzte zu dem thierärztlichen Curse an den Thierarzney-Instituten zu Wien und Mailand, vom 6. 124

101. Bestimmungen hinsichtlich der Eintreibung rückständiger Taxen und der Verantwortlichkeit für dieselben, vom 7. —

Nr. Seite

102. Bestimmung bezüglich der Stämpelbehandlung der Abschriften oder Auszüge der Katastralvermessungs-Protokolle, vom 9. 125

103. Nachträgliche Bestimmung hinsichtlich der Stämpelbehandlung des Rotulus actorum, vom 9. 126

104. Benehmen bey Übertragungen der Ätarial-Genüsse für Militär-Parteyen und in der k. k. Armee dienenden Staatsdieners-Waisen auf Cameral- und Cameral-Gefällen-Bezirks-Cassen einer und derselben Provinz, vom 16. 127

105. Das vom Professor der Physik an der Wiener Universität, Doktor Andreas von Ettingshausen verfaßte und in Druck gelegte Werk: „Anfangsgründe der Physik“ wird für sämmtliche Lehranstalten als Lehrbuch vorgeschrieben, vom 22. 128

106. Stämpel-Behandlung solcher Urkunden, mit denen ein Pfandrecht eingeräumt wird, vom 25. 128

107. Das Strafgeld, welches für die Vernachläßigung des vorschriftmäßigen Besuches des Wiederholungs-Unterrichtes an den Volksschulen festgesetzt ist, soll in Conv. Münze abgenommen werden, vom 27. 129

108. Stämpelbehandlung der Interessen-Ausstands-Certificate über öffentliche Obligationen, vom 31. 130

109. Stämpelbehandlung der den Militär-Parteyen hinauszugebenden Trau- und Taufscheine, vom 31. —

August.

110. Behandlung der am 1. August 1844 in der Serie 281 verlosten Hofkammer-Obligationen zu Vier und zu Fünf Percent, vom 1. 132

111. Stämpelbefreyung der von öffentlichen Behörden ertheilten Bewilligung zur Ausübung eines Handlungs-Befugnisses, vom 2. 134

Nr.		Seite
112.	Bemessung der Provisionen aus dem Criminal-, so wie anderen politischen Fonden, dann aus den ständischen und städtischen Cassen, vom 3.	134
113.	Stämpel-Behandlung der im Auslande ausgefertigten Wechsel, wenn von selben im stämpelpflichtigen Inlande öffentlicher Gebrauch gemacht wird, vom 4.	136
114.	Wirkungskreis der Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen in Tabular-Sachen, vom 7.	—
115.	Erläuterung der Bestimmungen über die Einfuhr von Musterstücken von außer Handel gesetzten Waaren, vom 8.	137
116.	Behandlung der Witwen und Waisen solcher Militär-Individuen, welche vor dem Feinde geblieben oder an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Wunden gestorben sind, vom 9.	138
117.	Abänderung der Taraſätze bey der Verzollung von Zucker und Zuckermehl nach dem Sporco-Gewichte, vom 9.	151
118.	Erläuterung des §. 138 der Finanz-Wache-Verfassung hinsichtlich der Vollziehung von Verhaftungen, vom 12.	152
119.	Behandlung der Beamten und Diener-Witwen, wegen Pensions-Vorbehalt bey ihrer Wieder-Verehligung, vom 19.	153
120.	Modalitäten bey Einhebung der, die Decretisten der k. k. Kämmerers-Würde betreffenden Taxe, vom 22.	—
121.	Stämpelbefreyung der für ämtliche Vidirungen an die Reisepässe beygehefteten Bögen, vom 26.	154
122.	Vorschrift zur Verhütung von Unglücksfällen auf den Staatseisenbahnen an Bergabhängen und in Gebirgsgegenden, vom 29.	155
123.	Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheits-Maßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bey Dampfkesseln aller Art, vom 31.	157

Nr. Seite

September.

124. Stämpelfreyheit der Einlagsbögen der Urtheile und einiger gerichtlicher Verordnungen, vom 2. 169
125. Erläuterung des §. 700 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich der Bedingung der Nichtverehelichung, vom 2. —
126. Stämpelbehandlung der Eingaben der Kirchenvorsteher in Stiftungssachen, so wie der Original-Exemplare und Abschriften jener Urkunden, in welchen die Übernahme von Stiftungs-Verbindlichkeiten enthalten ist, vom 5. 170
127. Stämpelbehandlung der Einantwortungs-Certificate, welche auf die in einer Verlassenschaft befindlichen Schuldbriefe gesetzt zu werden pflegen, vom 11. 171
128. Bestimmungen hinsichtlich der Prüfungs-Taxen an den Hauptschulen, vom 14. —
129. Bestimmung der Postritt-Gebühren für den zweyten Solar-Semester 1844, vom 17. 172
130. Bestimmung in wie fern das Bergöhl und Bergpech als Gegenstände des Bergregals zu betrachten seyen, vom 18. —
131. Anwendung des Stämpel- und Taxgesetzes in Beziehung auf Ungarn und Siebenbürgen, vom 19. 173
132. Stämpel-Behandlung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine ungarisch-siebenbürgischer Militär-Parteyen in den stämpelpflichtigen Ländern, vom 19. 178
133. Regulativ zur Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparcassen, vom 26. —
134. Die Obrigkeiten haben bey Zustellung von Erlässen der Gefällen-Straf- und Untersuchungs-Behörden in ihrem obrigkeitlichen Bezirke keine Vergütung anzusprechen, vom 27. 192
135. Behandlung der Landwehr-Männer hinsichtlich der Entlassung auf Wirthschaften oder Gewerbe und bey

Nr. Seite

Übersetzung derselben zu den zweyten Landwehr-Bataillons, vom 27. 193

136. Die in den Fällen des §. 35 des Stämpel- und Taxgesetzes geschöpften Beyurtheile unterliegen dem in diesem §. festgesetzten minderen Stämpel, vom 27. 194

137. Stämpelbehandlung von Urkunden, wodurch ein Pfandrecht eingeräumt wird, vom 28. —

138. Zollbestimmung für Kälbermägen, Gefäße aus Schieferstein, dann für pulverisirten Marmor zur Stukaturarbeit, vom 30. 195

139. Die Auslagen für den seelsorglichen Unterricht der Criminal-Arrestanten sind aus dem Religionsfonde zu bestreiten, vom 30. —

October.

140. Vorschrift über die Beysetzung der im §. 103 des Stämpel- und Taxgesetzes angeordneten Clausel bey den vidimirten Abschriften und Stämpelbehandlung der Rechnungsbeylagen, vom 1. 196

141. Stämpelbefreyung der Schurf-Licenzen, Muthscheine und Bergbelehnungsbriefe der Privat-Berggerichts-Substitutionen, vom 6. 197

142. Erläuterung des §. 55 der durch das Patent vom 1. Julius 1841 allerhöchst genehmigten Statuten der österreichischen Nationalbank, vom 7. 198

143. Portofreyheit der das Armenrecht genießenden Parteyen, vom 10. —

144. Vollständige Frankirungsfreyheit für die Briefe aus den k. k. öster. Staaten nach dem Königreiche Hannover, v. 18. 200

145. Bestimmungen für die Militär-Assistenz-Commanden bey Störungen der öffentlichen Ruhe, hinsichtlich der Anwendung der Waffengewalt, vom 19. —

Nr. Seite

146. Bestimmung hinsichtlich der Giltigkeit der in den verschiedenen Adels-Diplomen vorkommenden Formel der vier Ahnen väterlicher und mütterlicher Seits, vom 19. 202

147. Stämpelbehandlung der Einantwortungs-Certificate, welche auf die in einer Verlassenschaft befindlichen Schuldbriefe gesetzt zu werden pflegen, so wie der Gesuche um Ausfertigung solcher Certificate, vom 20. 203

148. Bürgschafts-Urkunden und deren Legalisirung bey der Güteranweisung sind vom Stämpel befreyt, vom 20. 204

149. Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung zur Abhaltung von Wollmärkten und der dießfalls zu entrichtenden Taxe, vom 20. —

150. Stämpel-Behandlung der Bezugs-Bewilligungen für Monopols-Gegenstände und außer Handel gesetzte Waaren, vom 24. 205

151. Zollbehandlung des Mumain-Staubes oder der Mumienstücke als Arzney-Mittel für Thiere, vom 25. 206

152. Den die Regierung führenden Herzogen des deutschen Bundes wird für ihre Person das Prädicat „Hoheit“ beygelegt, vom 25. 207

153. Bestimmungen, wann einem Zeugenführer anstatt eines vor dem Verhöre verstorbenen Zeugen auch zwey oder mehrere Zeugen aufzuführen gestattet sey, vom 25. —

154. Stämpel-Behandlung der Gesuche der Apotheker um Arzneykosten-Vergütung, so wie der dießfälligen Conten und der denselben beyliegenden Recepte, vom 27. 208

November.

155. Behandlung der am 2. November 1844 in der Serie 421 verlosten böhmisch-ständischen Ärarial-Obligationen zu Drey und Einhalb, zu Vier, zu Vier und Einhalb und zu Fünf Percent, vom 2. 213

Nr. Seite

156. Stämpel-Behandlung der Quittungen über Steuer-Rückvergütungen, vom 7. 215

157. Stipendien-Belassung den Schülern der Medicin, welche Doctoren der Medicin und Chirurgie werden wollen, auch im siebenten Jahre, um dem Unterrichte der Augenheilkunde beywohnen zu können, vom 13. —

158. Grundlage der Strafe bey einfachen Gefälls-Übertretungen mit Monopols-Gegenständen, vom 17. 216

159. Aufnahme der Concepts-Praktikanten der Kammer-Prokuraturen als Auskultanten der Gefälls-Gerichte, vom 17. —

160. Stämpelfreyheit der ärztlichen Krankheits-Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus den Volksschulen, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu rechtfertigen, vom 20. 217

161. Der Gebrauch eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises zu seinem Fortkommen ist als eine schwere Polizey-Übertretung zu behandeln, v. 20. —

162. Bestimmungen, wie sich in Bezug auf den gerichtlichen Verboth und die Execution gegen die Verleger und Kleinverschleißer (Trafikanten) des Tabaks und des Stämpelpapiers zu benehmen sey, vom 22. 218

163. Gesuche um Anschreibung, Intabulation, Pränotation oder Löschung, wenn sie von den Gerichten wegen Hebung vom Gebrechen zurückgegeben wurden, müssen bey wiederholter Überreichung mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn, vom 23. 219

164. Trennung der Berg- und Forstwesens-Geschäfte für das Gebiet von Salzburg von der Berg- und Salinen-Direction in Hall, und Zuweisung derselben an das Salinen-Oberamt zu Gmunden, vom 26. 220

165. Zollbehandlung der Packete, welche durch Couriere befördert werden, vom 27. —

Nr. Seite

166. Pensionsfähigkeit der Amtsdiener der Bezirks- und Filial-Cassen, vom 29. 221

December.

167. Bare Auszahlung der am 2. December 1844 in der Serie 105 verlosten Banco-Obligationen zu Fünf Percent, vom 2. 222

168. Grundsätze über die Behandlung jener real- oder halbinvaliden Leute, welche in Civilstaatsdienstleistung treten, vom 6. 223

169. Zoll-Behandlung der übersponnenen Pferde- (Fahr-) Peitschen, vom 7. 225

170. Zollbehandlung der Uhrschlüssel, dann der Uhrgehäuse und der zu Uhren gehörigen Etuis, Futterale und Kapseln, vom 13. —

171. Anstellung eines Zeichnungs-Lehrers an den Normal-Hauptschulen in der vierten Classe von zwey Jahrgängen, für jeden Jahrgang mit Übertragung der technischen Lehrgegenstände, als: Baukunst, Geometrie ꝛc. vom 14. 227

172. Als Concepts-Candidaten sollen nur solche Individuen aufgenommen werden, welche sich mit vorzüglichen Studien und Sitten auszuweisen vermögen, vom 16. —

173. Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung des erforderlichen Stämpels bey Einschreiten um die Ertheilung von Pässen, Wanderbüchern, Dienst- und Aufenthalts-Consensen, Reise-Urkunden, Ehemeldzetteln und Urlaubsverlängerungen bey der obligaten Militär-Mannschaft, vom 16. 228

174. Portofreye Behandlung der Correspondenz der Militär-Behörden mit den Magistraten, Dominien und Bezirks-

Nr. Seite

Obrigkeiten in Fällen der Beurlaubung und Einberufung der obligaten Militär-Mannschaft, vom 19. 229

175. Strämpelfreye Behandlung der Zahlungsbüchel der k. k. privileg. wechselseitigen Brandschadens-Versicherungs-Anstalten für Nieder- und Inner-Österreich, dann für Mähren und Schlesien auf weitere zehn Jahre, vom 21. 230

176. Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme rittermäßiger Edelleute in die ständischen Consortien, vom 24. —

177. Anwendung der Keule bey der Rinderpest, und die für die, derselben unterworfene Rindstücke aus dem Staatsschatze zu leistende Entschädigung, vom 28. 231

178. Neue Bestimmungen wegen der begünstigten Istrianer- und Dalmatiner-Erzeugnisse, vom 31. 236

Nr. 1.

Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1844 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Ried. Österreich am 3., in Böhmen, in Steyermark am 9., im Küstenlande am 10., in Galizien, in Tyrol am 11., in Mähren und Schlesien am 12., in Illyrien am 16. Januar 1844.

Behandlung der am 2. Januar 1844 in der Serie 337 verlosten 4 percentigen Obligationen von den durch Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen.

In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Januar 1844 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht, daß die am 2. Januar 1844 in der Serie 337 verlosten Obligationen von den durch Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen zu vier Percent, und zwar Lit. H Nr. 7527 bis einschließig Nr. 9000; Lit. I Nr. 9001 bis einschließig Nr. 9200; Lit. K Nr. 16 a und Lit. K Nr. 9201 bis einschließig Nr. 9226, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse in Wien, als auch bei dem Wechselhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt am Main vorgenommen werden.

Nr. 2.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Januar 1844 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Freigebung der Erzeugung und des Handels mit ordinären Stroh-Hüten.

Die vereinigte Hofkanzlei und die allgemeine Hofkammer haben im gemeinschaftlichen Einvernehmen die Erzeugung und den Verkauf der gemeinen Stroh-Hüte, dann der ordinären Hüte aus Schilf, Bast und Spadril gänzlich frey gegeben.

Nr. 3.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. Januar 1844 an das Gubernium von Mailand und Venedig.

Behandlung der Ausländer, welche ihre Fakultäts-Studien an österreichischen Lehranstalten vorschriftmäßig zurückgelegt haben, im Falle sie als österreichische Unterthanen aufgenommen werden.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Januar 1839, die der Landesstelle mit hierortigem Decrete vom 19. Januar 1839 *) eröffnet wurde, haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht, daß jene Ausländer, welche ihre Fakultätsstudien genau eben so, wie es für k. k. Unterthanen vorgeschrieben ist, an den österreichischen Lehranstalten zurücklegen, wenn sie als k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, in ganz gleiche Rechte treten, wie sie die übrigen k. k. Unterthanen genießen, daher ihnen sonach auch gleiche Diplome, wie den übrigen k. k. Unterthanen auszufertigen seyen.

Die Anwendung dieser allerhöchsten Anordnung auf jene Ausländer, die an österreichischen Universitäten den medizinischen oder den chirurgischen Doktorgrad erlangt haben, unterliegt keiner Schwierigkeit.

Eben so ward mit der allerhöchsten Entschließung vom 27. Oktober 1839 (Hof-Decret vom 3. November 1839 **)

*) Siehe den LXV. Band dieser Gesetzs. S. 14, Nr. 9.
**) Siehe den LXV. Band dieser Gesetzs. S. 188, Nr. 140.

angeordnet, daß von den nationalisirten Ausländern, welche im Inlande studieren und daselbst die Praxis ausüben wollen, als unerläßliche Bedingung alle jene Vorstudien (Elementar- und Gymnasialklassen) zu fordern sind, welche für die Inländer vorgeschrieben sind, wenn sie solche auch im Auslande zurückgelegt haben.

Durch diese allerhöchste Anordnung wurden bei jenen naturalisirten Ausländern, welche sich an den k. k. Universitäten dem Studium für das Magisterium der Chirurgie oder Pharmazie, oder dem Studium fürs Patronat der Chirurgie widmen, die im Auslande erworbenen Zeugnisse über die für Inländer vorgeschriebenen Vorstudien (Elementar- und Gymnasialklassen) als giltig erklärt.

Demnach ist eine weitere Norm in dieser Beziehung nicht nöthig. Da übrigens mit der erwähnten allerhöchsten Entschließung vom 27. October 1839 das im Auslande vorschriftmäßig zurückgelegte Studium der Elementar- und Gymnasialklassen giltig erklärt wurde, so ist auf die im Auslande zurückgelegte chirurg. und pharmaz. Lehrzeit, wenn sie in Bezug auf Dauer, und die bei der Tirocinialprüfung gegebenen Beweise der nöthigen Befähigung, mit den im Inlande diesfalls bestehenden Vorschriften übereinstimmt, als giltig anzusehen.

Ausländer endlich, welche, ohne die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt zu haben, die Studien den bestehenden Vorschriften gemäß zurückgelegt haben, können das diesfällige Diplom jedoch nur mit der Clausel erlangen, daß ihnen hiedurch weder das Recht der Domizilirung, noch die freye Ausübung der diesfälligen Gerechtsame in den österreichischen Staaten zugestanden wird.

Nr. 4.

Hofkammer-Decret vom 8. Januar 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Behandlung der Finanzwache hinsichtlich der Dienstes-Entlassung in Folge von Untersuchungen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Individuum der Finanzwache, gegen welches die Untersuchung hinsichtlich des Ver-

brechens des Todtschlages wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, mit Bedachtnahme auf den dritten Abschnitt des §. 367 der Verfassungs- und Dienstvorschrift für die Finanzwache des Dienstes enthoben worden ist.

Da jedoch auch in diesem Abschnitte von einer Dienstesenthebung nicht Erwähnung geschieht, und derselbe mit den früheren Abschnitten in offenbarer Verbindung steht, wo von Dienstes-Entlassung die Rede ist; da ferner nur für die Fälle des schweren Verdachtes ohne ein sonstiges förmliches Erkenntniß einer Behörde, statt der, für die bestandenen Wachanstalten angeordneten Dienstes-Entlassung, die Dienstes-Enthebung in dem §. 343 ausdrücklich gestattet ist; und da endlich aus dem Zusammenhange der berufenen Paragraphe und der der §§. 396 und 397 unter sich, und mit den ihnen zum Grunde liegenden allgemeinen Normen für Staatsdiener, die Absicht einer gleichförmigen Behandlung in Folge strafgerichtlicher, nicht auf Verurtheilung wegen Verbrechen geschöpfter Erkenntnisse zu entnehmen ist; so sind die Individuen der Finanz-Wache, welche wegen Mangel rechtlicher Beweise von der Untersuchung wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Übertretung losgezählt, und hiernach zur Beibehaltung im Dienste nicht geeignet befunden werden, gleich den Individuen der bestandenen Wachanstalten und gleich den anderen Staatsdienern, in Folge der betreffenden Erkenntnisse des Dienstes zu entlassen.

Nr. 5.

Hofkanzley-Decret vom 11. Januar 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Einziehung der Gnaden-Gehalte aus politischen, ständischen und städtischen Fonds, im Falle die damit betheilten Individuen eine Stellvertretung im Militär eingehen.

Mit Beziehung auf das Decret der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. Dezember 1843 *), daß laut allerhöchster Ent-

*) Siehe den LXIX. Band dieser Gesetzs. S. 249. Nr. 144.

schließung vom 23. October 1843 Gnadengehalte bei allen denjenigen künftig aufzuhören haben, welche eine Stellvertretung im Militär eingehen, wird hiermit festgesetzt, daß dieses Normale auch auf Zugeständnisse aus politischen, ständischen und städtischen Fonds Wirkung habe.

Nr. 6.

Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Stämpel-Behandlung der Gesuche an den Patron, um Präsentation auf eine geistliche Pfründe, und der Eingaben an das Consistorium, um kanonische Institution.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stämpel-Behandlung der Gesuche an den Patron, um Präsentation auf eine geistliche Pfründe, und der Gesuche an das Consistorium, um kanonische Institution wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung Folgendes bedeutet:

Bey Gesuchen um Präsentation muß unterschieden werden, ob der Patron eine Privat-Person, oder eine öffentliche Behörde, ein Amt oder eine Obrigkeit ist. Im ersten Falle unterliegt das Gesuch keinem Stämpel, im zweyten Falle unterliegt es zwar dem Stämpel, jedoch nicht jenem von 30 Kreuzer nach §. 70, Z. 2, sondern blos dem gewöhnlichen Eingaben-Stämpel nach §. 69.

Das an das Consistorium zu richtende Gesuch um kanonische Institution unterliegt gleichfalls nur dem 10 Kreuzer-Stämpel nach §. 69, Z. 2.

Nr. 7.

Hofkanzley-Decret vom 19. Januar 1844 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand und Venedig.

Giltigkeit der von den geistlichen Pfründenbesitzern abgeschlossenen Mieth- und Pachtverträge.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. Januar 1844, zur Hebung der Bedenken über die Giltigkeit der von

einzelnen Pfründnern, ohne landesfürstliche Erlaubniß geschlossenen Pacht- und Miethverträge, wenn die Pfründner entweder vor der in der Vorschrift vom 11. April 1821, §. 3, lit. b. festgesetzten Zeit von der Pfründe abtreten, oder während dieser Periode, ja über dieselbe hinaus im Besitze der Pfründe bleiben, welche Bedenken durch die Vergleichung und Verbindung der Bestimmung dieses §. lit. b. mit dem §. 2. der erwähnten Cirkular-Vorschrift sich ergeben haben, allergnädigst zu bestimmen gefunden, daß für einzelne Pfründen der §. 2 insoferne die unbeschränkte Anwendung haben soll, daß sie über die Zeit ihres Pfründenbesitzes hinaus auf keinen Fall berechtiget sind, giltige Pacht- oder Miethverträge über den Ertrag ihrer Pfründen ohne l. f. Genehmigung zu schließen, und daß sie daher, wenn sie derley Verträge über diese Zeit hinaus gültig schließen wollen, hiezu die Genehmigung der Landesstelle einzuholen haben, durch welche Genehmigung derley Verträge allein auch über den Besitz der Pfründe hinaus ihre Giltigkeit erhalten.

Nr. 8.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 20. Januar 1844 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Aufhebung des Frankirungs-Zwanges für die Correspondenz a) aus Österreich nach Frankreich, Algier, Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien, dann b) nach Seres, Salonich und Constantinopel bei Beförderung über Belgrad und umgekehrt aus den genannten Ländern und Städten nach Österreich; ferner die hierfür zu entrichtenden Portogebühren.

Um den Briefverkehr zwischen den österreichischen Staaten, Frankreich, Algier, Großbritannien und den englischen Besitzungen und Colonien zu erleichtern, ist am 30. November 1843 zu Paris eine Übereinkunft wegen Aufhebung des Gränz-Frankatur-Zwanges bezüglich der Correspondenz zwischen den vorerwähnten Staaten und wegen entsprechender Regulirung der Gebühren für die Transito-Briefe

abgeschlossen worden, welche zufolge Decretes des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Januar 1844 mit dem 1. April 1844 in Wirksamkeit treten wird.

In Gemäßheit des nämlichen hohen Decretes ist auch die Aufhebung des Frankirungs-Zwanges bey der, auf dem Postcurse über Belgrad zu versendenden Correspondenz zwischen Österreich, Constantinopel, Salonich und Seres, dann eine Ermäßigung des Porto für die Beförderung der Briefe zwischen Bukarest, Botutschany, Jassy, Gallacz und der bezüglichen österreichischen Gränze beschlossen worden, welche Anordnung gleichfalls mit 1. April 1844 in Anwendung zu kommen hat.

Mit Rücksicht auf die dießfalls festgesetzten Bestimmungen wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Hinsichtlich der Correspondenz zwischen Österreich, Frankreich und Großbritannien.

1. Mit 1. April 1844 hat der Zwang zur Frankirung der Briefe aus Österreich nach Frankreich, Algier, Großbritannien und den englischen Besitzungen und Colonien von Jamaica, Canada, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Eduard-Insel, Neuland und vice versa aufzuhören, und es können die dahin gerichteten Briefe bey den k. k. Postämtern in der Regel ohne Bezahlung einer Portogebühr aufgegeben werden, den Fall ausgenommen, daß die Aufgeber dem Adressaten die Briefe portofrey zukommen machen wollen, oder nach den folgenden Bestimmungen zur vollständigen Frankirung der theilweisen Porto-Entrichtung verbunden sind.

2. Der Frankaturs-Zwang hat einstweilen noch bey der Correspondenz aus Österreich nach Spanien, Portugal und Gibraltar, dann bey jener nach den überseeischen Ländern (mit Ausnahme der vorerwähnten englischen Besitzungen und Colonien) fortzubestehen, und es müssen für die Briefe nach den erst genannten Staaten die Gebühren vom Aufgabsorte in der österreichischen Monarchie bis zur spanischen Gränze und für die letzten bis zum Ausschiffungsorte entrichtet werden.

3. Für die Briefe, welche aus den unter 1. aufgeführten Ländern einlangen, ohne daß bey deren Aufgabe das Porto entrichtet worden, so wie für jene aus den unter 2. erwähnten Staaten haben die Adressaten in Österreich die darauf haftenden fremden Porto- und Transito-Gebühren nebst der internen Portotaxe zu entrichten; dagegen werden die Briefe, welche aus den unter 1. erwähnten Staaten frankirt einlangen, dem Adressaten portofrei zugestellt werden.

4. Die fremden Porto- und Transito-Gebühren für die unfrankirt einlangende Correspondenz sind, wie folgt, festgesetzt:

a)	aus Frankreich und Algier mit	20 kr.
b)	„ Großbritannien	26 „
c)	„ den englischen Besitzungen und Colonien .	47 „
d)	„ den andern überseeischen Ländern und Colonien	43 „
e)	„ Spanien, Portugal und Gibraltar . . .	20 „
f)	„ Belgien und Luxemburg	20 „

Diese Gebühren sind für die einfachen, ½ Loth wiegenden Briefe festgesetzt; für schwerere Briefe steigen die Taxen bis ¾ Loth um die Hälfte des einfachen Portosatzes, über ¾ bis 1 Loth um den einfachen Taxsatz und so fort für jedes halbe Loth um die für den einfachen Brief festgesetzte Gebühr.

5. Die dießseitige Portotaxe kommt mit Rücksicht auf die Entfernung der Orte in der österreichischen Monarchie von der bezüglichen Gränze mit 6 oder 12 kr. nach der allgemeinen Taxvorschrift zu entrichten.

6. Für die Briefe, welche bis zu den Bestimmungsorten der unter a) b) und c) erwähnten Staaten oder hinsichtlich der unter d) und e) aufgeführten Länder bis zu den früher bemerkten Gränzen frankirt werden sollen, sind die unter 4. erwähnten ausländischen Porto- und Transito-Gebühren nebst der internen Portotaxe von dem Aufgeber zu bezahlen.

7. Für Mustersendungen aus und nach den oftерwähnten Staaten, bezüglich welcher der Frankirungszwang gleichfalls aufzuhören hat, werden die ausländischen Gebühren auf den dritten Theil ermäßigt, mit Ausnahme jener nach und aus Groß-

britannien, den englischen Besitzungen und Colonien, für welche sie im vollen Betrage zu entrichten kommen. Die interne Portotaxe ist hiefür nach den Bestimmungen des Taxregulativs zu entrichten.

8. Zeitungen, Journale, Broschüren und andere Druckwerke, welche unter Kreuzband verwahrt zur Versendung nach und über Frankreich bey den k. k. Postämtern aufgegeben werden, müssen frankirt und hierfür, so wie für die aus und über Frankreich einlangenden derley Sendungen die Gebühren, welche mit Hofkammer-Decrete vom 22. Julius 1842, festgesetzt wurden, bezahlt werden.

9. Die Briefe, welche unter Recommandation nach Frankreich, Algier, Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien gesendet werden sollen, müssen bis zu dem Bestimmungsorte, jene nach andern überseeischen Ländern, Spanien, Portugal und Gibraltar bis zu den für die gewöhnlichen Briefe nach diesen Ländern festgesetzten Puncten frankirt werden; für jene, welche nach Frankreich und Algier gerichtet sind; kommt vor der Hand das französische Porto in doppeltem Betrage zu entrichten.

10. Portopflichtige Behörden und Personen, welche an Behörden in die unter a) b) und c) aufgeführten Länder, Schreiben senden wollen, haben hiefür die bis zu den Bestimmungsorten festgesetzten Gebühren bey der Aufgabe zu entrichten, widrigen Falls sie sich der Gefahr aussetzen, daß ihre Sendungen wegen der darauf haftenden Postgebühren von den Behörden nicht angenommen werden, deßhalb wieder zurückgesendet werden.

11. Auf den Briefen, welche nach den überseeischen Ländern mittelst der aus den Seehäfen Großbritanniens abfahrenden Handelsschiffe oder regelmäßigen Packetboote befördert werden sollen, muß von den Aufgebern die Bemerkung „voie d'Angleterre“ beigesetzt werden; soll deren Beförderung mittelst eines Handelsschiffes Statt finden, so ist überdieß noch die Bemerkung „Bâtimens de commerce“ oder

„Private-Ships“ beizufügen, in welch letztem Falle die Gebühren selbst für die nach den englischen Besitzungen und Colonien gerichteten Briefe von den Aufgebern bezahlt werden müssen.

B. Bezüglich der Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten, Constantinopel, Salonich und Seres.

12. Der bisher bey der Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten, Constantinopel, Salonich und Seres bestandene Gränz-Frankaturs-Zwang wird mit 1. April 1844, jedoch bezüglich der Briefe aus und nach Constantinopel nur in so fern aufgehoben, als deren Beförderung auf dem Landpostcurse über Belgrad Statt zu finden hat; es wird sonach den Correspondenten freygestellt, die Briefe ohne Bezahlung einer Gebühr aufzugeben oder dieselben vollständig zu frankiren; eine theilweise Frankirung, nämlich bis zur Gränze, darf nicht mehr Statt finden.

13. Die Correspondenzen aus und nach Smyrna, dann die mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd zu versendenden Briefe aus und nach Alexandrien, Constantinopel und den jonischen Inseln unterliegen einstweilen noch dem Frankaturs-Zwang, und es sind hierfür die gegenwärtig festgesetzten Gebühren zu entrichten.

14. Die vollständige Frankirung der Briefe aus den österreichischen Staaten nach Constantinopel, Salonich und Seres wird dadurch erwirkt, daß die Aufgeber die interne österreichische Portotaxe und die für die Beförderung auf türkischem Gebiete festgesetzte Gebühr entrichten.

15. Für jene, welche aus den vorgenannten drey Städten an die Adressaten in Österreich gelangen, ohne daß sie bey der Aufgabe frankirt geworden, haben dieselben die unter 14. erwähnten beyden Gebühren zu entrichten; die frankirt eingelangten werden portofrei zugestellt werden.

16. Die interne österreichische Portotaxe besteht für die Orte, welche von der Gränze bey Semlin nicht über 20 Meilen ent-

fernt sind, in 6 kr., für jene über 20 Meilen aber in 12 kr., die Gebühr für die Beförderung auf türkischem Gebiethe aber gleichfalls in 12 kr. für den einfachen, ½ Loth wiegenden Brief; für Sendungen von größerem Gewichte steigen beyde Gebühren nach der im Tarregulativ vorgezeichneten Progression.

17. Für Zeitungen, Journale, Broschüren und andere Druckwerke, so wie für Muster, welche unter Kreuzband verwahrt bey den k. k. Postämtern zur Versendung nach den oftgenannten drey Städten in der Türkey aufgegeben werden, sind die unter 16. aufgeführten Gebühren bey der Aufgabe zu entrichten, und es hat für schwerere derley Sendungen die Bestimmung in Anwendung zu kommen, welche dießfalls im Tarregulativ vorgezeichnet ist.

18. Jene Schreiben, welche von portopflichtigen Behörden und Privaten an die k. k. Internuntiatur, die k. k. Consulate, an Seine Hoheit den Großherrn, dessen Minister und die türkischen Behörden, dann an die Geistlichkeit der Mendicantenklöster aufgegeben werden, müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

C. Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten und der Moldau und Wallachey betreffend.

19. Bezüglich der Correspondenz zwischen Österreich, Bukarest, Botutschany, Jassy und Gallacz ist der Frankirungszwang bereits aufgehoben und die Anordnung getroffen, daß die Briefe durch Entrichtung der internen österreichischen Portotaxen und der für die Beförderung in den Fürstenthümern festgesetzten Gebühren vollständig frankirt, oder diese dem Adressaten zur Bezahlung zugewiesen werden können.

Bey dieser Anordnung hat es auch in der Folge zu verbleiben.

20. Die internen Portotaxen kommen noch ferner nach dem bestehenden Brief-Tariffe zu entrichten, dagegen werden die Gebühren für die Beförderung in den Fürstenthümern, und zwar:

zwischen der Gränze und Gallacz auf . . . . . 10 kr.
» » » » Jassy und Bukarest auf . 6 »

zwischen der Gränze und Botutschany auf . . . . 3 kr. für den einfachen, ¼ Loth wiegenden Brief herabgesetzt.

21. Für die mehr als ¼ Loth wiegenden Briefe steigen die unter 20. erwähnten Gebühren, nach der im Brief-Tariffe vorgezeichneten Progression, und bezüglich der Sendungen von Mustern, Zeitungen, Journalen und andern Druckwerken haben die dießfalls im Taxregulativ enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

Nr. 9.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 21. Januar 1844 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Aufhebung des Frankirungszwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Österreich, Preußen und einigen deutschen Bundesstaaten.

Mit der k. preußischen Postadministration ist am 3. Januar 1844 wegen Beseitigung des bisher bestandenen Gränzfrankaturzwanges und wegen vollständiger Frankirung der Correspondenz zwischen Österreich, Preußen und einigen deutschen Bundesstaaten, deren Correspondenz mit Österreich über Preußen versendet wird, ein Vertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen in Gemäßheit des Hofkammer-Präsidialdecretes vom 21. Januar 1844, mit 1. Mai 1844 in Wirksamkeit zu treten haben, worüber Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1. Der Zwang zur Frankirung der Correspondenzen aus der k. k. österreichischen Monarchie nach den k. preußischen Postbezirken und umgekehrt, hat mit Ausnahme der unter 12. angegebenen Fälle aufzuhören, und es steht den Correspondenten frey, die Briefe ganz frankirt, oder unfrankirt aufzugeben; die theilweise Frankirung bis zur Gränze oder bis zu einem Zwischenorte findet nicht mehr statt. Diese Behandlungsweise erstreckt sich nicht bloß auf die Briefe zwischen allen Orten der österreichischen und preußischen Monarchie, sondern auch auf jene zwischen Orten in der öster-

reichischen Monarchie und den nachbenannten Orten in jenen deutschen Bundesstaaten, in welchen k. preußische Postämter bestehen, als:

a) Im Herzogthume Anhalt-Bernburg: Bernburg, Coswig, Hoym, Ballenstedt, Gernrode, Harzgerode, Groß-Mühlingen, Alexisbad.

b) Im Herzogthume Anhalt-Dessau: Dessau, Gröbzig, Jessenitz, Radengast, Zerbst.

c) Im Herzogthume Anhalt-Cöthen: Cöthen, Güsten, Münch-Nienburg, Roslau.

d) Im Fürstenthume Waldeck und in der Grafschaft Pyrmont: Arolsen, Corbach, Mengeringhausen, Pyrmont, Rhoden, Sachsenberg, Sachsenhausen, Wildungen.

e) Im oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld: Birkenfeld, Idar, Nohfelden, Oberstein.

f) In der Unter-Grafschaft des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt: Frankenhausen, Schlotheim.

g) In der Unter-Grafschaft des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen: Greussen, Sondershausen.

h) In der Weimarischen Enclave Allstädt: Allstädt.

i) Im Fürstenthume Lippe: Horn, Örlingshausen, Salzuffeln.

k) Im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin: Boitzenburg.

l) Im Fürstenthume Schaumburg-Lippe: Bückeburg.

2. Die Correspondenz aus der österreichischen Monarchie nach jenen deutschen Bundesstaaten, welche über Preußen gesendet werden kann, wo jedoch k. Preußische Postämter nicht bestehen, kann entweder unfrankirt oder bis zum preußischen Ausgangspunkte frankirt aufgegeben werden. Jene aus diesen Staaten nach der österreichischen Monarchie kommt entweder unfrankirt aufzugeben, oder bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

sie bey ihrem Übertritte in den fremden Staat zuletzt berührt; es ist daher in dem Falle, als ein Brief bis zum Austrittspunkte frankirt werden wollte, die gemeinschaftliche Portotaxe nebst dem preußischen Zuschlags- oder Transito-Porto zu entrichten.

8. Die unter 3. und 5. angeführten Taxen sind für den einfachen, das Gewicht eines halben Lothes nicht überschreitenden Brief festgesetzt, für schwerere Sendungen kommen die gemeinschaftliche Portotaxe, dann der preußische Porto- und Transito-Zuschlag nach der anliegenden Progressionstabelle *) zu entrichten.

9. Alle bis sechs Wiener-Loth wiegenden Briefe müssen mit der Briefpost befördert, und als Briefpostsendungen behandelt werden, dagegen können jene, welche dieses Gewicht überschreiten, die Beförderung auch mit der Fahrpost erhalten, in welchem Falle sie der Entrichtung der Fahrposttaxen unterliegen.

10. Für folgende Sendungen haben sowohl rücksichtlich der gemeinschaftlichen Porto-Taxe als des preußischen Porto- und Transito-Zuschlages Moderationen einzutreten, als:

a) Für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Preis-Courants und Circularbriefe, Musikalien und Kataloge, welche so verwahrt zur Aufgabe gebracht werden, daß sich an der Beschränkung der Sendungen auf diesen Inhalt überzeugt werden kann, ist nur der dritte Theil der Briefportogebühr, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten, etwas Geschriebenes dürfen jedoch diese Sendungen nicht enthalten.

b) Für Waarenmuster, welche Briefen kennbar beygeschlossen, oder denselben angehängt werden, ist gleichfalls nur der dritte Theil der tariffmäßigen Gebühren, in keinem Falle aber weniger, als die Taxe für den einfachen Brief zu erheben, sollte der begleitende Brief schwerer als der einfach angenommene Brief seyn, so ist für das Mehrgewicht das tariffmäßige Briefporto zu entrichten.

Für diese unter a. und b. aufgeführten Sendungen müssen die Gebühren bey der Aufgabe entrichtet werden, wenn dieselben der gedachten Porto-Moderationen theilhaftig werden sollen.

11. Für die im Wechselverkehre der österreichischen und preußischen Postbezirke vorkommenden rekommandirten Briefe, haben die annehmenden Postämter die im eigenen Postgebiethe für diese Briefe festgesetzten besonderen Gebühren gleich für die eigene Verwaltung einzuheben, während die Porto- und Zuschlagstaxen entweder vom Aufgeber oder Empfänger entrichtet werden können.

12. Wegen portofreyer Behandlung einzelner Correspondenz-Gattungen, so wie bezüglich der unter 1. angedeuteten Ausnahme von der Beseitigung des gegenseitigen Frankirungszwanges ist Folgendes festgesetzt:

a) Briefe von Privaten aus Österreich nach dem k. preußischen Postbezirke und umgekehrt an Behörden und Stellen, so wie an die Staatsminister und Departements-Chefs in Preußen und an die Präsidenten der Central-Hofstellen in Österreich, müssen, den unter d. vorbehaltenen Fall ausgenommen, bey der Aufgabe ganz frankirt werden.

b) Schreiben in reinem Staatsdienst- (offiziosen) Angelegenheiten von Behörden und Stellen in Österreich an dergleichen in den k. preußischen Postbezirken und umgekehrt, sind, wenn sie mit D. S. (Dienst-Sache) oder R. S. (Regierungs-Sache) oder ex officio bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auf beyden Gebieten ohne Portoansatz zu befördern.

c) Für Briefe, welche in Parteysachen von Behörden oder Stellen, aus dem einen Postgebiete an Behörden und Stellen oder an Privatpersonen des anderen Gebietes versendet werden, hat diejenige Behörde oder Person, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse die Correspondenz geführt wird, das Porto entweder bey der Aufgabe, oder bey der Bestellung zu entrichten. Zur näheren Bezeichnung sind derley Briefe mit der Bemerkung „österreichische Par-

teysache“ oder „preußische Parteysache“ zu versehen. Insoweit dergleichen Parteysachen in einem der beyden Postgebiete portofrey befördert werden, hat jene Behörde, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse der Briefwechsel Statt findet, nur das der fremden Postanstalt zustehende Porto zu entrichten;

d) in Betreff der persönlichen Portofreyheiten ist festgesetzt:

I. Die unmittelbare Correspondenz J. J. Majestäten des Kaisers und der Kaiserin von Österreich, so wie der Mitglieder des Allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses einerseits, und J. J. Majestäten des Königs und der Königin von Preußen, des Allerdurchlauchtigsten preußischen Königshauses, des durchlauchtigsten großherzoglich-oldenburgischen Regentenhauses in Betreff des Fürstenthumes Birkenfeld, ferner der durchlauchtigen herzoglich Anhalt'schen, fürstlich Schwarzburg'schen, fürstlich Waldeck'schen und fürstlich Lippe'schen Regentenhäuser wird gegenseitig portofrey belassen.

II. Personen, welche im österreichischen oder preußischen Postbezirke die Briefporto-Freyheit genießen, haben im Wechselverkehre zwischen den österreichischen und preußischen Postanstalten, wenn sie die vollständige Frankatur an den Adressaten beabsichtigen, oder nach der Bestimmung a. hiezu verbunden sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Portotaxe und respective den Porto- und Transito-Zuschlag zu Gunsten der bestellenden Postanstalt zu entrichten.

18. Die durch die k. preußische Postanstalt zu versendenden Briefe nach den Niederlanden, Belgien, Schweden und Norwegen sind noch ferner bis zum österreichischen Austrittspunkte bey der Aufgabe zu frankiren, so wie für jene, welche aus den Niederlanden und Belgien nach Orten in Österreich einlangen, die interne österreichische Portotaxe nebst den darauf haftenden ausländischen Transitogebühren zu entrichten.

*) Tabelle

Zur Zahl 9. S. 16.

zur Berechnung des gemeinschaftlichen Porto, so wie des preußischen Porto- und Transit-Zuschlages sowohl für die frankirte als auch für die unfrankirte Correspondenz zwischen dem kaiserlich österreichischen und dem königlich preußischen Post-Bezirke.

Gewicht des Briefes.	Gemeinschaftliches Porto. 1. Stufe zu 6 kr. fl.	kr.	2. Stufe zu 12 kr. fl.	kr.	Porto-Zuschlag für Preußen. fl.	kr.	Transitzuschlag für Preußen. 1. Classe zu 6 kr. fl.	kr.	2. Classe zu 10 kr. fl.	kr.
bis ½ W. Lth. inclusive	—	6	—	12	—	6	—	6	—	10
über ½ » 1 » » »	—	9	—	18	—	9	—	9	—	15
» 1 » 1½ » » »	—	12	—	24	—	12	—	12	—	20
» 1½ » 2 » » »	—	18	—	36	—	18	—	18	—	30
» 2 » 2½ » » »	—	24	—	48	—	24	—	24	—	40
» 2½ » 3 » » »	—	30	1	—	—	30	—	30	—	50
» 3 » 3½ » » »	—	36	1	12	—	36	—	33	—	55
» 3½ » 4 » » »	—	36	1	12	—	36	—	36	1	—
» 4 » 4½ » » »	—	42	1	24	—	42	—	39	1	5
» 4½ » 5 » » »	—	42	1	24	—	42	—	42	1	10
» 5 » 5½ » » »	—	42	1	24	—	42	—	45	1	15
» 5½ » 6 » » »	—	42	1	24	—	42	—	48	1	20
» 6 » 6½ » » »	—	48	1	36	—	48	—	51	1	25
» 6½ » 7 » » »	—	48	1	36	—	48	—	54	1	30
» 7 » 7½ » » »	—	48	1	36	—	48	—	57	1	35
» 7½ » 8 » » »	—	48	1	36	—	48	1	—	1	40
» 8 » 8½ » » »	—	54	1	48	—	54	1	3	1	45
» 8½ » 9 » » »	—	54	1	48	—	54	1	6	1	50
» 9 » 9½ » » »	—	54	1	48	—	54	1	9	1	55
» 9½ » 10 » » »	—	54	1	48	—	54	1	12	2	—
» 10 » 10½ » » »	—	54	1	48	—	54	1	15	2	5
» 10½ » 11 » » »	—	54	1	48	—	54	1	18	2	10
» 11 » 11½ » » »	—	54	1	48	—	54	1	21	2	15
» 11½ » 12 » » »	—	54	1	48	—	54	1	24	2	20
» 12 » 12½ » » »	1	—	2	—	1	—	1	27	2	25
» 12½ » 13 » » »	1	—	2	—	1	—	1	30	2	30
» 13 » 13½ » » »	1	—	2	—	1	—	1	33	2	35
» 13½ » 14 » » »	1	—	2	—	1	—	1	36	2	40
» 14 » 14½ » » »	1	—	2	—	1	—	1	39	2	45
» 14½ » 15 » » »	1	—	2	—	1	—	1	42	2	50
» 15 » 15½ » » »	1	—	2	—	1	—	1	45	2	55
» 15½ » 16 » » »	1	—	2	—	1	—	1	48	3	—
	von 8 zu 8 Loth						von ½ zu ½ Lth.			
» 16 . . » » »	—	6	—	12	—	—	—	3	—	5
	mehr.						mehr.			

Nr. 10.

Justiz-Hofdecret vom 24. Januar 1844 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Verwendung quiescirter Staats-Beamten als Beysitzer der Gefälls-Bezirks-Gerichte.

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird zur eigenen Wissenschaft eine Abschrift der von der k. k. allgemeinen Hofkammer an die Tyroler Cameral-Gefällen-Verwaltung wegen Verwendung quiescirter Staatsbeamten als Beysitzer der Gefälls-Bezirks-Gerichte unterm 20. Dezember 1843*) erlassenen Weisung mitgetheilt.

***) Hofkammer-Decret vom 20. December 1843 an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tyrol und Vorarlberg.**

Über die gestellte Anfrage wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, der obersten Justizstelle und dem obersten Gefälls-Gerichte bedeutet, daß quiescirte, d. i. in den zeitlichen Ruhestand versetzte Staatsbeamte allerdings, wenn sie das Wahlfähigkeits-Decret als Richter über Verbrechen, bürgerliche Rechtsgeschäfte oder über schwere Polizey-Übertretungen, nach mit gutem Erfolge zurückgelegte juridische Studien erhalten haben, in sofern als Beysitzer eines Gefälls-Bezirks-Gerichtes zu Folge der §§. 794 und 795 des Gef. Strafgesetzes bestimmt werden können, als die Zutheilung eines in der activen Dienstleistung stehenden, mit einem Wahlfähigkeits-Decrete der besagten Art ausgerüsteten Beamten nicht möglich ist, und somit der im §. 795 des Gef. Strafgesetzes gesetzte Fall eintritt, daß wegen der Bestimmung der Gef. Gerichts-Beysitzer eine andere, den Umständen angemessene Vorkehrung getroffen werden muß, und wenn zugleich der Quiescent die zur Versehung einer Gefällen-Gerichts-Beysitzer-Stelle nöthige physische, moralische und intellectuelle Eignung besitzt.

Nr. 11.

Hofkammer-Decret vom 25. Januar 1844 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Hofkanzley-Decret vom 1. März 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Gleichförmiges Benehmen bey der Bemessung der Erziehungsbeyträge für Kinder pensionsfähiger Staatsdiener.

Man hat zu wiederholten Mahlen ersehen, daß sich von den Behörden bey Bemessung der Erziehungbeyträge für Kinder pensionsfähiger Staatsdiener nicht nach gleichen Grundsätzen benommen und hierbey nicht selten gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen werde.

Indem man daher die hierortige Cirkular-Verordnung vom 2. Januar 1841 *) in Erinnerung bringt, findet man zugleich zur Richtschnur für die Zukunft anzudeuten, daß derlei Erziehungs-Beyträge nur in ganzer Guldenzahl ohne Kreuzer und selbst in dem Falle, wenn hierdurch mit der Witwenpension das nach den Vorschriften entfallende Maximum der Betheilung für Mutter und Kinder nämlich die Gehaltshälfte des Gatten und respective Vaters überstiegen werden sollte, in der Regel mit keinem geringeren Betrage als mit jährlichen zwölf Gulden auszumitteln seyen.

Von dieser Regel tritt nur dann eine Ausnahme ein, wenn bey einem solchen Ausmaße die hinterbliebene Witwe mit den Kindern zusammen an Pension und Erziehungs-Beyträgen mehr beziehen würde, als der im Ruhestande verstorbene geringer besoldete Staatsdiener (Gatte und Vater) selbst an Quiescentengehalt oder Pension zum Unterhalte für sich und seine ganze Familie wirklich bereits während des Ruhestandes genossen hatte, in

*) Siehe den LXVII. Band dieser Gesetzs. S. 3, Nr. 2.

welchem Falle sodann die Erziehungsbeyträge in einem noch minderen Betrage als mit jährlichen zwölf Gulden für jedes Kind zu bemessen wären.

Nr. 12.

Hofkanzley-Decret vom 25. Januar 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Bey der Verleihung einer Verzehrungssteuer-pflichtigen Befugniß oder Anmeldung einer solchen freyen Beschäftigung, sind die Unternehmer auf ihre Verpflichtung zur Lösung des Gefälls-ämtlichen Erlaubnißscheines ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Zur möglichsten Verhinderung, daß nicht etwa Partheyen aus Unkenntniß auf dem Grunde der politischen Concession allein ohne Gefälls-ämtlichen Erlaubnißschein eine Verzehrungssteuer-pflichtige Unternehmung antreten, und sich auf solche Art einer Strafe aussetzen, werden in Folge des von der vereinigten Hofkanzley im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erlassenen Decretes vom 25. Jänner 1844 sämmtliche politische Obrigkeiten beauftragt, in den Ausfertigungen über die ertheilte Gewerbs-Concession oder über die Anmeldung der freyen aber Verzehrungssteuer-pflichtigen Beschäftigung die Partheyen jederzeit ausdrücklich auf ihre Verbindlichkeit zur Lösung des Gefällsämtlichen Erlaubnißscheines mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß der im §. 10 des Verzehrungssteuer-Gesetzes vorgeschriebene Gefälls-ämtliche Erlaubnißschein vor dem Antritte der Unternehmung bey Vermeidung der im §. 344 des Gefälls-Strafgesetzbuches verhängten Geldstrafe eingeholt werden müsse. Auch wurden andererseits die sämmtlichen Gefälls-Behörden im Wege der k. k. allgemeinen Hofkammer angewiesen, in die Gefällsämtlichen Erlaubniß-Scheine ausdrücklich die Bemerkung aufzunehmen:

Daß dieser Schein ohne Erfüllung der nach den politischen Gesetzen und der Landesverfassung erforderlichen Bedingungen zum Antritte des Gewerbes oder der freyen Beschäftigung nicht berechtige.

Nr. 13.

Hofkammer-Decret vom 26. Januar 1844 an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Böhmen.

Stämpel-Behandlung ärztlicher Recepte als Beylagen.

Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bedeutet, daß ärztliche Recepte, wenn sie als Beylagen einer Eingabe oder eines Protokolls verwendet werden, dem in dem Gesetze vorgeschriebenen Beylagen-Stämpel unterliegen.

Nr. 14.

Hofkammer-Decret vom 26. Januar 1844 an die k. k. mährisch-schlesische Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Stämpel-Behandlung der Aufzeichnungen und Bestätigungen der Testamentszeugen über den Inhalt mündlicher außergerichtlicher letztwilliger Anordnungen.

Über eine Anfrage, wie die Aufzeichnungen und die Bestätigungen der Testaments-Zeugen über den Inhalt mündlicher außergerichtlicher letztwilliger Anordnungen im Stämpel zu behandeln sind, wird der Cameral-Gefällen-Verwaltung Folgendes bedeutet:

Wenn die Zeugen einer mündlichen außergerichtlichen letztwilligen Anordnung den Inhalt derselben, in Gemäßheit des §. 585 des a. b. Gesetzbuches zur Erleichterung ihres Gedächtnisses sich entweder gemeinschaftlich oder jeder abgesondert aufzeichnen oder aufzeichnen lassen, so ist eine solche Aufzeichnung, da aus derselben für Niemand ein Recht erwächst und dieselbe überhaupt die, im §. 6 des Stämpel-Gesetzes enthaltenen Merkmahle einer stämpelpflichtigen Urkunde nicht an sich trägt, auch gar kein Gegenstand der Stämpelpflicht. Wird sie als Beylage einer Eingabe an eine Behörde angeschlossen, so ist sie mit dem gewöhnlichen Beylagen-Stämpel von 6 Kreuzern zu versehen. Wenn aber die Zeugen einer mündlichen außergerichtlichen letztwilligen Anordnung eine Urkunde ausstellen, worin sie bestätigen, was der Erblasser letztwillig angeord-

net habe, so ist eine solche Urkunde nach §. 21 des Stämpelgesetzes dem Stämpel von 30 Kreuzer unterworfen und es läßt sich auf sie die Stämpelbefreyung, welche der §. 81, Z. 39 des Stämpelgesetzes den Originalien der letztwilligen Anordnungen zusteht, nicht anwenden, weil sie keine letztwillige Anordnungen, sondern Zeugnisse über den Inhalt letztwilliger Anordnungen sind.

Nr. 15.

Hofkanzley-Decret vom 28. Januar 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Bestreitung der Vorspannskosten bey Militär-Assistenzfällen in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit.

Aus Anlaß vorgekommener Anstände wegen Bestreitung der Vorspannskosten bey Militär-Assistenzfällen in Angelegenheit öffentlicher Sicherheit ist der Grundsatz festgesetzt worden, daß auch in jenen Fällen, in welchen den Militär-Assistenzen in Landessicherheits-Angelegenheiten eine Vorspann beygestellt wird, und in welchen, wegen zufälligen Abgangs eines die Assistenz-Mannschaft commandirenden Oberoffiziers, von der politischen Behörde allein der wesentliche Umstand bestätigt werden kann, daß die gedachte Mannschaft an dem Orte des Bedarfs zur rechten Zeit nicht zu Fuß, sondern nur mittelst Vorspann eintreffend gemacht werden könne, dennoch derley Vorspannsauslagen künftig vom Militär getragen werden sollen, wobey jedoch die Beschränkung einzutreten hat, daß die Vergütung der Vorspannsgebühr immer nur im regulamentmäßigen Betrage der Militär-Verwaltung zur Last falle, jedes Übermaß aber an Landesbeytrag oder von sonstiger Beschaffenheit, aus dem hiezu berufenen Fonde zu bestreiten sey.

Nr. 16.

Hofkammer-Decret vom 28. Januar 1844 an die Cameral-Gefällen-Verwaltung und an das Landes-Gubernium in Galizien.

Stämpel-Befreyung der Quittungen der Unterthanen, über die aus den Cameral-Renten erfolgten Vergütungen für die überarbeitete Roboth ꝛc. ꝛc.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. December 1843 zu genehmigen geruhet, daß die Quittungen der Unterthanen über die, aus den Cameral-Renten erfolgten Vergütungen für die überarbeitete Roboth und andere in den Inventarial- und Abolitionspreisen geleistete Arbeiten, vom Stämpel frey gelassen werden.

Nr. 17.

Hofkammer-Decret vom 30. Januar 1844 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Stämpel-Behandlung der Eingaben, welche eine Edicts-Ausfertigung zur gesetzlichen Folge haben.

In der Anlage wird der Landesstelle (Cameral-Gefällen-Verwaltung) eine Abschrift eines von der k. k. obersten Justizstelle unterm 13. December 1843 an sämmtliche Appellationsgerichte erlassenen Decretes*), wegen Stämpelbehandlung der Eingaben, welche eine Edicts-Ausfertigung zur gesetzlichen Folge haben, zur Wissenschaft und Darnachachtung und mit dem Beysatze zugestellt, diese Bestimmungen auf die übliche Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

*) **Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 13. December 1843 an sämmtliche Appellationsgerichte.**

Da öfters wahrgenommen worden ist, daß Eingaben, deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edicts zur nothwendigen Folge haben müßte, ohne daß darin ein ausdrückliches Be-

gehren um eine Edicts-Ausfertigung gestellt worden wäre, auf dem einfachen Eingabenstämpel mit Umgehung der Vorschrift des §. 27, Z. 3 des Stämpel- und Taxgesetzes überreicht wurden, so hat sich diese k. k. oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer veranlaßt gefunden, an die Gerichtsbehörden folgende Weisung zu erlassen:

Gerichtliche Eingaben, deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edicts nothwendig erfordert, und welche mit einem geringeren als dem in den §§. 27, Z. 3; 40, Z. 3; 50, Z. 2 und 61, Z. 2 (§§. 28, Z. 3 und 41, Z. 2 des italienischen Textes) vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, sind als stämpelgebrechlich anzusehen und zu behandeln, wenn sie auch kein ausdrückliches Ansuchen um die Ausfertigung eines Edicts enthalten.

Wenn es zweifelhaft wäre, ob ein Edict auszufertigen sey, so ist die Partey aufzufordern, dießfalls ein bestimmtes Begehren zu stellen.

Nr. 18.

Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 31. Januar 1844 an sämmtliche Länder-Chefs, mit Ausnahme Dalmatien.

Ertheilung von Wanderungsbewilligungen nach dem Freystaate Krakau.

Im Freystaate Krakau kam im Jahre 1826 ein neues Fremdengesetz unter Vermittlung der drey Schutzmächte zu Stande, wodurch die polizeylichen Interessen der Nachbarstaaten verwahrt wurden.

Darin sind gegenseitig Vorkehrungen zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Freystaate zugesichert, und von Seite der k. k. österreichischen Regierung das Jahr darauf auch getroffen worden. Eine dieser Erleichterungen betrifft den Übertritt der reisenden Handwerksgesellen aus Mähren, Schlesien und Galizien nach Krakau, und besteht darin, daß die Kreisämter von Bochnia und Wadowice, so wie das Polizey-Commissariat zu Podgorze ermächtigt sind, den Handwerksgesellen aus den nächsten Kreisen Galiziens, dann aus Mähren und Schlesien die Wanderbücher nach

Krakau zu vidiren, auch dann, wenn keine Bewilligung der Landesstelle vorliegt, sonach aber die betreffende Ortsobrigkeit davon in Kenntniß zu setzen haben, wogegen aber ausdrücklich bedungen wurde, daß die Krakauer-Regierung derlei Handwerksgesellen, wenn sie zum Militärdienste berufen werden, unweigerlich an die österreichischen Gränzbehörden abzuliefern hat.

Über den vom k. k. Residenten zu Krakau gestellten, und von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley unterstützten Antrag, hat die k. k. vereinigte Hofkanzley einverständlich mit der k. k. Polizeyhofstelle die zu Gunsten der reisenden Handwerksgesellen aus Mähren, Schlesien und Galizien bewilligte Erleichterung ihres Übertritts nach Krakau, nachdem die, während des Bestandes dieser Concession bisher gemachten Wahrnehmungen zu Gunsten des Freystaates sprechen, auch auf die Handwerksgesellen der übrigen konskribirten Provinzen auszudehnen befunden.

Um jedoch die neue Begünstigung einerseits mit den Paßnormen einigermaßen in Einklang zu bringen, anderseits aber die den Kreisämtern zu Wadowice und Bochnia, noch mehr aber dem Polizey-Commissariate zu Podgorze drohende Geschäftsvermehrung zu vermeiden, ist für dieselbe folgende Modalität festgesetzt worden:

Die Wanderbücher derjenigen Handwerksgesellen, die nach Krakau reisen wollen, sollen in der Regel schon ursprünglich von ihrer heimathlichen Behörde dahin ausgestellt seyn.

Die Begünstigung beschränkt sich demnach darauf, daß die, mit solchen Wanderbüchern versehenen Individuen, zum Übertritte nach Krakau nicht der hierzu sonst erforderlichen Bewilligung der Landesstelle, sondern lediglich der Vidirung ihrer Wanderbücher von Seite der Kreisämter von Bochnia und Wadowice, oder des Polizey-Commissariats zu Podgorze bedürfen. Hiernach ist in solchen Fällen dann eine weitere Verständigung der betreffenden Heimathsbehörden nicht nothwendig.

Nur für den, wahrscheinlich nicht häufig vorkommenden Fall, daß ein Handwerksgeselle auf seiner Wanderung in die Nähe des Krakauer-Freystaates gelangen, und dahin zu reisen beabsichtigen sollte, ohne daß in seinem Wanderbuche die hierzu nöthige Be-

willigung seiner Zuständigkeitsbehörde ausdrücklich enthalten wäre, werden die oben genannten beyden Kreisämter und das Podgorzer Polizey-Commissariat ermächtigt, auch einem solchen Handwerksgesellen ausnahmsweise die angesuchte Visa nach Krakau unter der Bedingung zu ertheilen:

1stens. daß bey seiner Paßbehandlung durchaus keine Bedenken gegen dessen Person erhoben, oder sonst bekannt geworden ist, und

2tens. daß die Heimathsbehörden von jeder solchen Paß- oder Wanderbuch-Vidirung durch die vidirende Behörde stets unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden.

Nr. 19.

Hofkammer-Decret vom 31. Januar 1844 an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Galizien.

Behandlung der nicht vollständig ausgefertigten Studien-Zeugnisse im Falle ihrer Zusendung zur Stämplung.

Die allgemeine Hofkammer findet zu genehmigen, daß nicht vollständig ausgefertigte, d. i. in den Rubriken wohl ausgefüllte, aber nicht unterschriebene und mit keinem Datum versehene Studien-Zeugnisse, welche von den Studien-Direktoraten zur Stämlung gesendet werden, der Erfüllungs-Stämplung unterzogen werden können. Es unterliegt aber auch die Umstämplung der verdorbenen, jedoch nicht datirten und nicht unterschriebenen Studien-Zeugniß-Planketen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorsichten in dem Sinne des §. 107 des St. und T. G. keinem Anstande.

Nr. 20.

Hofkammer-Decret vom 1. Februar 1844 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Österreich am 1., in Österreich ob der Enns, in Steyermark, in Mähren und Schlesien, in Böhmen am 7., in Illyrien am 10., in Tyrol am 14., in Galizien am 29. Februar, im Küstenlande am 13. März 1844.

Behandlung der am 1. Februar 1844 in der Serie 268 verlosten Obligationen der königlich-ungarischen Hofkammer zu Fünf, zu Vier und zu Drey und Einhalb Percent.

In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. Februar 1844 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Von den Obligationen der königlich-ungarischen Hofkammer, welche in die am ersten Februar 1844 verloste Serie 268 eingetheilt sind, nämlich Nr. 3178 mit einem Dreyzehntel und Nr. 5484 mit einem Zehntel der Capitals-Summe; dann Nr. 5847 bis einschließig Nr. 6220 mit den vollen Capitals-Beträgen, werden die darunter begriffenen fünfpercentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Obligationen zu Vier und zu Drey und Einhalb Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier und mit Drey Einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten fünfpercentigen Schuldbriefe beginnt am 1. April 1844, und wird von der königlich-ungarischen Credits-Casse in Ofen geleistet, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis 1. Februar 1844 zu Zwey und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für die Monate Februar und März 1844 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bey der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften Anwendung, welche bey der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen königlich-ungarischen Hofkammer-Obligationen zu Vier und zu Drey und Einhalb Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bey der königlich-ungarischen Credits-Casse in Ofen.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Februar 1844 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bey der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bey der königlich-ungarischen Credits-Casse in Ofen oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Nr. 21.

Justiz-Hofdecret vom 1. Februar 1844 an die Appellations-Gerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Die bey einem gehörig bestellten Landadvocaten durch die vorgeschriebene Zeit genommene Praxis ist zureichend, um zur Advocaten-Prüfung zugelassen zu werden.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Januar 1844 zu bestimmen geruhet, daß die bey einem gehörig bestellten Landadvocaten (mit Ausnahme der zur Parthey-Vertretung befugten Justiziäre) durch die vorgeschriebene Zeit genommene Praxis zureiche, um einen Advocaturs-Bewerber zur Advocaten-Prüfung zuzulassen.

Nr. 22.

Hofkammer-Decret vom 2. Februar 1844 an die k. k. ob der Ennsische und Nied. Österr. Landes-Regierung und an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Österreich ob und unter der Enns.

Bestimmungen hinsichtlich der Stämpelpflichtigkeit der Erhebungs-Protokolle über den Lokalbedarf bey Gewerben.

Die von den politischen Obrigkeiten Behufs der Verleihung von Personal-Gewerben aufzunehmenden Erhebungs-Protokolle über den Lokalbedarf, durch Einvernehmung der Gemeinde-Ausschüsse, unterliegen, weil sie das Interesse der Parthei, nämlich die Verleihung des gewünschten Gewerbes betreffen, dem vorgeschriebenen Stämpel.

In allen Verhandlungen aber, die aus öffentlichen Rücksichten die Erhebung des Lokalbedarfes eines Polizey-Gewerbes bezwecken, und nicht durch das Einschreiten einer Parthey um die

Erlangung einer solchen Gewerbs-Befugniß hervorgerufen werden, sind die diesfälligen Protokolle, nach §. 81, Z. 5 des Stämpel- und Taxgesetzes, von der Anwendung des Stämpels befreyt.

Nr. 23.

Hofkanzley-Decret vom 2. Februar 1844 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Behandlung der ungarischen Borstenvieh- und sonstigen Productenhändler bey der Erwerbsteuer.

Über die Behandlung der ungarischen Producten- und Borstenviehhändler bey den Erwerbsteuern haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 31. December 1843 anzuordnen geruhet: „Jene ungarischen Borstenvieh- und sonstigen Productenhändler, die bloß die Jahr- und Wochenmärkte in den österreichischen Gebietstheilen, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, besuchen, und sonst weder in Person noch durch Bestellte in diesen Artikeln einen stabilen Handel treiben, haben der Erwerbsteuer nicht zu unterliegen. Diese Steuerfreyheit ist auch auf den Gränzverkehr auszudehnen.“

Nr. 24.

Hofkanzley-Decret vom 3. Februar 1844 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

Bestimmungen hinsichtlich der Ernennung von Praktikanten und Auskultanten der politischen und Justiz-Behörden zu Auskultanten der Gefälls-Bezirks- und Gefälls-Obergerichte.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. December 1843 nachstehende Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

1. Künftighin können auch die Praktikanten derjenigen politischen Behörden, und Auskultanten derjenigen Justizstellen als Auskultanten der Gefällsbezirks- oder Gefällsobergerichte ernannt

werden, aus deren Mitte die Beysitzer der betreffenden Bezirks- und beziehungsweise des betreffenden Obergerichts bestimmt werden.

2. Die sich bewerbenden Praktikanten und Auskultanten der politischen und Justizbehörden, haben diesfalls bey dem Vorstande des betreffenden Gerichts durch ihre Vorsteher, unter Beyschließung der Zeugnisse über ihre zurückgelegten Prüfungen, einzuschreiten.

3. Dieser letztgedachte Vorsteher hat das Gesuch, wenn er nicht etwa dasselbe, aus den bey seiner Behörde eintretenden Dienstesrücksichten zur Abweisung geeignet fände, mit seinem Gutachten und der Verwendungstabelle an den Vorsteher des Gefälls-Bezirksgerichtes einzubegleiten.

4. Der Vorsteher des Gerichts hat das Gesuch sodann zu würdigen und zu erledigen, da die Ernennung der gedachten Koncepts-Praktikanten und Auskultanten zu Auskultanten bey den Gefällsbezirksgerichten von dem Bezirks-Gerichtsvorsteher und bey dem Obergerichte von dem Präsidenten des Gefälls-Obergerichts abhängt. Diesen Vorstehern der Gefälls-Gerichte bleibt es selbst unbenommen, wenn es das Beste des Dienstes mit sich bringt, den Vorsteher der oben bezeichneten politischen oder Justizbehörde einzuladen, geeignete Konzepts-Praktikanten oder Auskultanten zum Eintritte als Auskultanten des Gefällsgerichtes aufzufordern.

5. Einer Prüfung aus dem Gefälls-Strafgesetze haben sich diese Praktikanten und Auskultanten weder vor, noch nach ihrer Ernennung zu Auskultanten des Gefällsgerichtes zu unterziehen, doch bleibt es ihnen unbenommen, diese Prüfung abzulegen *).

*) Diese Verordnung hat die k. k. allgemeine Hofkammer unterm 29. December 1843 sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen bekannt gegeben.

Nr. 25.

Hofkammer-Decret vom 6. Februar 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Magistrate.

Hereinbringung rückständigen Dienstaxen von den vom Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, betreffend den Abzug der noch rückständigen Dienstaxe von den vom Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten, hat die allgemeine Hofkammer entschieden, daß von der Alimentation eines suspendirten Beamten eine Dienstaxe, im Sinne des §. 166 (166 ital. T.) des Stämpel- und Taxgesetzes vom Jahre 1840, nicht abzunehmen sey.

Die noch rückständigen Taxraten sind daher während der Suspension des Beamten einstweilen in Vormerkung zu halten, und, wenn der Beamte seinen Gehalt wieder erhält, nach Maßgabe der Monats-Gehalts-Raten, die ihm erfolgt werden, von demselben in Abzug zu bringen, dergestalt, daß, wenn dem Beamten sein voller Gehalt von dem Tage der aufgehobenen Suspension an wieder flüssig gemacht wird, von diesem Tage an mit den erfolgten Gehaltsraten auch wieder die Taxabzüge beginnen; wenn aber dem Beamten für die Zeit der Suspension der eingestellt gewesene Gehalt nachträglich hinausbezahlt wird, von diesem Nachtrage eben so viel Monats-Taxraten abgezogen werden, als Monats-Gehaltsraten hinausbezahlt werden.

In dem Falle, wo der suspendirte und mit einer Alimentation betheilte Beamte, in Folge seiner definitiven Behandlung entlassen, degradirt, pensionirt oder quiescirt wird, ist sich bezüglich auf die noch rückständigen Taxraten an die dießfalls in dem Stämpel- und Taxgesetze und in den nachträglichen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen zu halten.

Nr. 26.

Hofkanzley-Decret vom 7. Februar 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Justiz-Hofdecret vom 31. Januar 1844 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Erläuterung des §. 784 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Über die Frage, ob der Pflichttheilnehmer seinen Antheil in Natura aus den Gegenständen des Nachlasses fordern könne, haben Seine k. k. Majestät über den alleruntherthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle, mit allerhöchster Entschließung vom 2. Januar 1844 die nachstehende Erläuterung zu genehmigen geruhet:

Der Notherbe hat nach dem §. 784 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches keinen Anspruch auf verhältnißmäßige Antheile an den einzelnen zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern nur auf den, nach gerichtlicher Schätzung berechneten Werth seines Erbtheiles.

Nr. 27.

Hofkanzley-Decret vom 8. Februar 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung des Ortes, in welchem die, wegen einer Gefälls-Übertretung ausgesprochene Arreststrafe auszustehen ist.

Die Landesstelle erhält in der Anlage*) eine Abschrift jener Verordnung zur weiteren Verständigung der politischen Obrigkeiten, welche die k. k. allgemeine Hofkammer hinsichtlich des Ortes, in welchem die, wegen einer Gefälls-Übertretung ausgesprochene Arreststrafe auszustehen ist, an sämmtliche Cameral-Landesbehörden erlassen hat.

***) Hofkammer-Decret vom 3. Januar 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und an die beyden Cameral-Magistrate.**

Das Gefälls-Strafgesetz enthält über den Ort, wo Gefällsübertreter die Arreststrafe zu erleiden haben, keine allgemeine Weisung, und überläßt daher diese Bestimmung in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der kompetenten Behörde, das ist, (da nach dem §. 826 des Gef. St. G. in dem Urtheile nicht auszudrücken ist, an welchem Orte der Arrest zu vollstrecken kömmt, auch in keinem anderen Absatze des Gef. St. G. eine Anordnung enthalten ist, daß in Bezug auf die Festsetzung des Strafortes die Gefällsgerichte einschreiten sollen, zu Folge des §. 886 Gef. St. G.) der leitenden Bezirks-Behörden, als jener Behörden, welche die Strafe zu vollstrecken haben. Diese Behörden haben jedoch bey der Wahl des Ortes der Arreststrafe sich die allgemeinen Bestimmungen des Gefällen-Strafgesetzes gegenwärtig zu halten, daß nämlich dem Bestraften kein ausgedehnteres Übel zugefügt werde, als der klaren Absicht des Gesetzes entspricht, daß aber die Strafe immer ihre Wirkung nicht verfehle. (§. 97 Gef. St. G. B.)

Est ist daher a) in der Regel der Arrest bei der politischen Obrigkeit des Bezirkes, in welchem der Beschuldigte zur Zeit der Zustellung des Urtheiles an ihn seinen Aufenthalt hatte, und b) falls er sich während der Untersuchung in Verhaft befand, bey der Obrigkeit des Verhaftsortes in Vollzug zu setzen, und nur wenn c) besondere Verhältnisse, z. B. die Dienstesverhältnisse zu den Obrigkeiten, die gerechte Besorgniß erregen, daß die Arreststrafe nicht gehörig werde vollzogen werden, bleibt es den vollstreckenden leitenden Gefällsbehörden immer unbenommen, in einem andern Orte, bey einer andern Obrigkeit die Strafe vollstrecken zu lassen. Die betreffenden Obrigkeiten sind sodann nach der Bestimmung des §. 5. Gef. St. G. verbunden, den diesfälligen Anforderungen der leitenden Gefällsbehörden Folge zu leisten.

Nr. 28.

Hofkanzley-Decret vom 8. Februar 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Behandlung der Rechnungen und Conten über die, von Civil-Ärzten, Civil-Wundärzten und Civil-Apothekern geschehenen Leistungen an das Militär.

Der k. k. Hofkriegsrath hat das, in Abdruck beyfolgende Circulare vom 5. December 1828, L. 4750 *), dann die hierauf nachgefolgten, hier beygegebenen Erläuterungen vom 14. September 1832, L. 3784 et 3785 **), die Behandlung der Rechnungen und Conten über die, von Civil-Ärzten, Wundärzten und Apothekern, dem k. k. Militär geschehenen Leistungen betreffend, an sämmtliche Länder und Gränz-General-Commanden zur Richtschnur hinausgegeben.

Da jedoch die darin enthaltenen Bestimmungen nicht bloß den Militär-Behörden zur Richtschnur zu dienen haben, sondern auch insbesondere die vorgenannten Civil-Individuen zur Folgeleistung verpflichten, so wird über das vom k. k. Hofkriegsrathe am 23. Januar 1844 gestellte Ansuchen die Landesstelle beauftragt, diese hofkriegsräthliche Anordnung mit dem Beysatze bekannt zu geben, daß diesen Bestimmungen auch von Seite der Civil-Ärzte, Wundärzte und Apotheker in vorkommenden Fällen Folge zu geben ist.

*) **Circulare vom 5. December 1828, L. 4750.**

Behandlung der Rechnungen und Conten über die von Civil-Ärzten, Civil-Wundärzten und Civil-Apothekern geschehenen Leistungen an das Militär.

Zur Verminderung der Schreiberey bey der Hofkriegsbuchhaltung, und insbesondere um das Liquidations-Geschäft bey der Censur-Abtheilung dieser Hofbuchhaltung in Medicamenten-Rechnungssache zu vereinfachen, findet der Hofkriegsrath, im Absicht auf die Rechnungen und Conten über die von Civil-Ärzten, Civil-Wundärzten und Civil-Apothekern an das Militär geschehenen Leistungen, Folgendes allgemein anzuordnen:

1) Alle derlei Rechnungen und Conten ohne Unterschied sind bey ihrem Einlangen an die General-Commanden vor allem dem dirigirenden Stabsarzte zuzustellen.

2) Von diesen Rechnungen und Conten sind diejenigen, welche im Ganzen den Betrag von 30 fl. (Dreyßig Gulden) C. Mze. nicht übersteigen, gleich von dem dirigirenden Stabsarzte nach den von der Hofkriegsbuchhaltung zu diesem Behufe in der folgenden Belehrung zusammengestellten Grundsätzen, welche sie bey den bisherigen dießfälligen Liquidationen befolgt hat, definitiv zu liquidiren, diejenigen aber, welche entweder den Betrag von 30 fl. C. M. übersteigen, oder von einer Prov. Staatsbuchhaltung, oder von einem Kreisphysikus schon adjustirt sind, in scientifischer Hinsicht genau zu prüfen, und mit seinen etwaigen Bemerkungen, oder im entgegengesetzten Falle, bloß mit seinem Vidi abzufertigen.

3) Von dem General-Commando ist den auf diese Art von den dirigirenden Stabsärzten zurück zu leitenden Rechnungen die Folge zu geben, daß sie diejenigen, welche von dem dirigirenden Stabsarzte, von einem Kreisphysikus oder von der Prov. Staatsbuchhaltung schon förmlich liquidirt sind, gleich unmittelbar bey der nächsten unterstehenden Kriegscasse zahlbar anweisen, und daß diese Kriegscasse die dießfälligen Auslagen, gegen die einzuziehende vorschriftsmäßige Quittung auf ärztliche Hilfeleistung und Medicamenten-Verabreichung durch das Civile, mit Benennung aller der Militärkörper, welche die geschehene Leistung betrifft, und mit Zulegung der liquidirten Rechnung und aller ihrer Documente verausgabe.

4) Nur die von einem Kreis-Physikus oder von der Prov. Staatsbuchhaltung noch nicht liquidirten derlei Rechnungen, wenn sie den Betrag von 30 fl. C. M. im Ganzen übersteigt, sind hiernach künftig immer mit dem schon beygedruckten Prüfungsbefunde von Seite des dirigirenden Stabsarztes, von den General-Commanden mittelst Indorsats an die Hofkriegsbuchhaltung zur Liquidation noch vor der Zahlungs-Anweisung zu befördern. Nichts desto weniger müssen aber auch die nach den, wie gesagt, durch

die Civilbehörden oder durch den dirigirenden Stabsarzt vollzogenen Liquidationen bereits bezahlten, und mit den Kriegscasse-Journalen an die Hofkriegsbuchhaltung gelangenden dießfälligen Rechnungen dort, so wie alle Reisepartikularien super revidirt, und auf die ganz gleiche Weise mit diesen behandelt werden.

5. Über die von den Civil-Ärzten, Civil-Wundärzten und Civil-Apothekern bey den Militär-Gränzkordons bey einzelnen kleinen Truppen-Detachements oder bei jenen kleinen Militärkörpern, bey welchen keine Feldärzte angestellt, dann für Pferdarzneyen und Kuren bestrittenen Kosten und geschehenen Leistungen sind monatlich, oder wenn es die hilfeleistenden Parteyen vorziehen, wenigstens vierteljährig die documentirten Rechnungen an die General-Commanden einzureichen, nie aber ist es diesen Körpern gestattet, solche Auslagen gleich in ihre Verpflegsrechnung sich zur Gebühr zu stellen, oder in die Verwendung zu bringen, sondern dieselben müssen hierüber immer zuvörderst die Liquidation auf die eben vorgezeichnete Art ansuchen. Mit diesen Rechnungen wird dann nach der Gattung ihres Inhalts eben so vorzugehen seyn, wie es in den vorstehenden 4 Puncten angeordnet worden ist.

6. Alle Militärbehörden endlich haben es sich besonders angelegen seyn zu lassen, die Berichtigung der Forderungen für die in der Rede stehenden Hilfeleistungen zu befördern, und so schleunig als möglich herbeyzuführen.

Berechnung.

Wie sich bey der Liquidirung der von den Civil-Ärzten und Wundärzten einzureichenden Conten hinsichtlich ihrer Verrichtungen zu berechnen ist.

I. Gänge.	C. M. fl. kr.
Für einen Gang im Wohnorte oder in einer Entfernung von einer halben Stunde kann der Wundarzt aufrechnen	— 10
II. Diäten sammt Fahrkosten.	
Für einen Weg über eine halbe Stunde bis Eine Stunde inclus. gebühren demselben	— 32

	C. M. fl. kr.
Für einen Weg über eine Stunde bis 2 Stunden . .	— 48
» » » » 2 » » 4 » . .	1 36
» » » » 4 » » — — . .	3 12

Anmerkung.

Wenn ein Wundarzt in einem Orte an einem Tage und auf demselben Wege mehrere Kranke zu besuchen hat, so ist nur der Gang zu einem Kranken nach der ganzen Taxe, die Gänge in die Wohnung der übrigen sind nur zu 10 kr. aufzurechnen, wenn ferner der Kranke oder Marode zum Arzte selbst geht oder gehen kann, so darf der Arzt für die Ordination nur 6 kr. aufrechnen.

III. Operationen.	C. M. fl. kr.
Für einen Aderlaß wurden dem Wundarzte bewilligt .	— 12
Für die Ausziehung eines Zahnes	— 12
» » Applikation eines Klistir ohne Ingredienzien .	— 8
» » » » Blutegels (richtet sich nach den Landesverordnungen.)	
» » » einiger Stücke Seidelbastes . .	— 15
» » » eines Blasenpflasters ohne Ingredienzien	— 10
» » » eines Blasenpflasters mit Ingredienzien	— 20
» » » eines blutigen Schröpfkopfes . .	— 12
» » » » trocknen » . .	— 6
» » » » Haarseils	— 24
» » » » Katheders	— 30
» » » » Fontanells ohne Zugmittel .	— 16
» eine Einspritzung ohne Ingredienzien	— 10
» die Eröffnung eines Abszesses einer Drüssengeschwulst ꝛc.	— 16
» den Verband eines Geschwürs	— 6
» die Einrichtung einer Fraktur oder eines Beinbruches	2 —
» » » » Luxation oder Verrenkung .	1 36

	C. M. fl. kr.
Für den jedesmaligen Verband bei dem Beinbruche oder der Verrenkung	— 10
„ die Einrichtung eines Leistenbruches	1 —

Insbesondere ist noch zu beobachten:

a) ob der vorgekommene Kranke der obgewalteten Krankheit nach, nicht entweder sogleich, oder doch noch nach der vorübergegangenen Gefahr in ein Militär-Spital hätte gebracht werden können, in welchem Falle sogleich und ohne die Liquidirung des Aufwandes, wenn derselbe erheblich wäre, vorzunehmen, der hieran Schuldtragende zur Verantwortung ziehen zu lassen, und die erhobenen Umstände höhern Orts zur Entscheidung anzuzeigen wären.

b) Ob die verordneten und aufgerechneten Arzneyen der angegebenen Krankheit ganz angemessen sind.

c) Ob der Heilzweck nicht auch mit minder kostspieligen Arzneien hätte erreicht werden können.

d) Ob nicht zu viele Gänge aufgerechnet wurden, und überhaupt mehrere Zwecke als Visitirungen mit einem Gange vereint hätten verrichtet werden können.

e) Ob die verordneten und abgereichten Arzneien erwiesen, dann überhaupt taxmäßig, oder nach den bestehenden Contracten genau berechnet sind.

In allen diesen Fällen ist bey der Liquidirung der angemessene Abzug sogleich zu bewirken, bey der ersten vorkommenden Gelegenheit dem Aufrechner die nachdrückliche Ausstellung zu machen, und denselben überhaupt in die Gränzen der Billigkeit zu weisen, wodurch viele Schreiberey erspart werden kann.

Bey der Aufrechnung der Wundärzte ist sich nicht so ganz strenge an die Civil-Medicamententaxe zu halten, weil von denselben, da sie ihren Arzneybedarf größtentheils aus den Civil-Apotheken beziehen, billigermaßen die Einhaltung dieser Taxe nicht immer gefordert, daher auch denselben wohl öfter nach Umständen

einige, jedoch höchstens eine Aufgabe bis 25 Perzenten für Regiekosten gestattet werden kann.

) **Abschrift einer Circular-Verordnung an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, ddto. **14. September 1832. — L. 3784 et 3785.**

Zur Vervollständigung mehrerer Bestimmungen der Normal-Vorschrift vom 5. December 1828, L. 4750, betreffend die Behandlung der Rechnungen und Conten über die, von Civil-Ärzten, Civil-Wundärzten und Civil-Apothekern geschehenen Leistungen an das Militär, findet der Hofkriegsrath Folgendes nachzutragen:

1) In der Regel sind künftighin die gedachten Rechnungen und Conten nur alle halbe Jahre von den betreffenden Truppenkörpern mittelst Consignation an das vorgesetzte General-Commando einzusenden.

2) Eine Ausnahme hievon darf nur dann eintreten, wenn es sich um die Berichtigung der Arzneien und Heilungskosten für Leute handelt, welche in Executions- oder Urlaubsfällen vom Civile außer einem Civilspitale behandelt werden. Rücksichtlich solcher Leute kann die fragliche Vergütung gleich bey jedem einzelnen Falle besonders angesprochen, und wenn die Adjustirung durch eine Provinzial-Staatsbuchhaltung, oder durch einen Kreis-Physikus bereits erfolgt ist, die Zahlung ohne Rücksicht des Betrages und ohne vorherige stabsfeldärztliche Vidirung sogleich bey der Kriegscasse angewiesen werden.

3) Da, wo der dirigirende Stabsarzt die Liquidirung vornimmt, ist die betreffende Rechnung auch gleich von seiner Seite mit der Liquidationsklausel zu versehen; die Liquidirung des dirigirenden Stabsarztes hat sich indessen von nun an strenge auf das, was die Heilkosten der Mannschaft betrifft, zu beschränken, mithin sich nicht mehr auf jene Heilkosten zu erstrecken, welche auf Pferde Bezug nehmen, die Prüfung und Liquidirung dieser Heilkosten findet man für die Zukunft ausschließend der Hofkriegsbuchhaltung vorzubehalten.

4) Die Belehrung, welche mit dem Reskripte vom 5. December 1828, rücksichtlich der Liquidirung der Conten über ärztliche Verrichtungen ertheilt wurde, gilt eben so für die Leistungen der Civil-Ärzte, welche Doctoren der Medicin sind, als für Leistungen der Wundärzte.

5) Wenn der Civilarzt oder Wundarzt in Spitalsanstalten, Marodezimmern ꝛc. mehrere Militär-Kranke zugleich behandelt, so werden demselben an Honorar für die Behandlung eines jeden Kranken oder Unpäßlichen täglich 6 kr. Conv. Münze mit der Beschränkung bewilliget, daß die tägliche Summe des Honorars, das nach dem Diäten-Normale gebührende Taggeld niemals übersteigen dürfe. — Die Truppenkörper sind dafür verantwortlich, daß Civilärzte und Wundärzte nicht ohne wirkliche Nothwendigkeit für solche Dienstleistungen in Militär-Spitalsanstalten beygezogen werden; sie haben im eintretenden Falle die bestandene Nothwendigkeit bey der Anforderung zur Liquidirung der ärztlichen Conten genau auszuweisen.

6) Zur Behebung der liquiden Forderungen der in Rede stehenden Ärzte und Apotheker aus der Kriegscasse müssen stets die Perceipienten-Quittungen beygebracht werden.

Im Übrigen behalten die, mit dem Reskripte vom 5. December 1828 hinausgegebenen Grundsätze, in so weit sie durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht aufgehoben oder modificirt sind, volle Wirksamkeit.

Addatur: für das Illyrisch-Innerösterreichische und das lombardisch-venetianische Generalcommando.

Schließlich findet der Hofkriegsrath noch zu bemerken, daß, so wie dem General-Commando die Liquidationen über die an die Hofkriegsbuchhaltung eingesendet werdenden Rechnungen, in Betreff der von Ärzten und Apothekern geschehenen Leistungen an das Militär unmittelbar durch die Hofkriegsbuchhaltung zukommen, dieß künftig auch rücksichtlich der Liquidationen in Betreff der in Civil-Spitälern verpflegt werdenden Leute der Fall seyn wird.

Nr. 29.

Hofkanzley-Decret vom 19. Februar 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Behandlung der im Königreiche Ungarn aufgegriffenen Vagabunden.

Die königlich ungarische Hofkanzley hat aus Anlaß vorgekommener Anstände in Betreff der Übernahme und Weiterbeförderung der in Ungarn aufgegriffenen Vagabunden von Seite der österreichischen Gränzbehörden einen allerunterthänigsten Vortrag an Seine k. k. Majestät zu erstatten sich bestimmt gefunden, und darin dargestellt, daß die königlich ungarische Statthalterey bereits im Jahre 1824 beauftragt worden sey, die unterstehenden Obrigkeiten anzuweisen, daß sie künftighin, ehe ein Schübling an die österreichische Gränze gebracht wird, sich den authentischen Beweis über dessen Geburtsort zu verschaffen und darüber eine förmliche Urkunde der übernehmenden österreichischen Behörde vorzuweisen haben.

In allergnädigster Erwägung, daß den österreichischen Obrigkeiten mit Billigkeit die Last nicht auferlegt werden könne, auch solche im Königreiche Ungarn aufgegriffene Vagabunden, deren Zuständigkeit nicht gehörig erwiesen ist, zu übernehmen, und bezüglich derselben nähere Nachforschungen, welche nach dem gehörigen Geschäftsgange jenen Obrigkeiten obliegen, in deren Bezirke derlei Individuen ergriffen werden, ergänzungsweise einzuleiten, haben Seine k. k. Majestät mit allerh. Entschließung vom 30. December 1843 in Übereinstimmung mit der im Jahre 1824 erlassenen Vorschrift, für die Zukunft als strenge zu beobachtende Norm festzusetzen geruht, daß in jenen Fällen, in denen der Zuständigkeitsort fremder Vagabunden aus den bey ihnen vorgefundenen Documenten in zureichender Weise nicht dargethan zu werden vermag, die betreffenden Vice-Gespäne und Vorsteher anderer Obrigkeiten gehalten seyn sollten, bezüglich jener Individuen, welche einer oder der andern Provinz der österreichischen Staaten anzugehören vorgeben werden, vorläufig immer nähere Erhebungen im gewöhnlichen Wege der Correspondenz, welche unmittelbar mit der

Obrigkeit des in Frage stehenden Vagabunden zu pflegen ist, einzuleiten, bezüglich jener aber, die aus fremden Ländern abzustammen angeben sollten, sich selbst unverzüglich zum Behufe der zu treffenden entsprechenden Maßregeln an das Präsidium der ungarischen Hofkanzley zu wenden, damit derlei Vagabunden, nach vorher über ihren Zuständigkeitsorts erlangter Gewißheit, auf dem kürzesten Wege dahin zurückgeschoben werden, indem dießfalls bezüglich der aus dem Königreiche Ungarn abstammenden und in den österreichischen Staaten aufgegriffenenen Vagabunden eine vollständige Reciprocität zu beobachten ist.

Zugleich haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht, daß über das Ergebniß, sowohl der Übernahme, als der wirklichen Abschiebung der Vagabunden in ihren Zuständigkeitsort, die ämtliche Mittheilung an die betheiligten Obrigkeiten gemacht werde.

Nr. 30.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 21. Februar 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung der Zeit, binnen welcher ein Schüler in einen Lehr- oder Studien-Curs aufgenommen werden kann.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. Februar 1844 die mit den Hof-Decreten vom 20. Junius 1832 *) und vom 21. März 1836 **) bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließungen vom 12. Junius 1832 und 4. März 1836 in Betreff der Gestattung der Aufnahme eines Schülers in einen Lehr- oder Studiencurs festgesetzten Bestimmungen dahin allerhöchst abzuändern geruht, daß zwar jeder Schüler sich längstens binnen der ersten 14 Tage des begonnenen neuen Schuljahres zu melden hat, und der betreffende Studiendirector einen im weiteren Verlaufe des ersten Schulmonats sich meldenden Schüler auch dann aufnehmen darf, wenn das verspätete Eintreffen durch ge-

*) Siehe den LVIII. Band dieser Gesetzs. S. 260. Nr. 152.

**) Siehe den LXII. Band dieser Gesetzs. S. 277. Nr. 63.

nügende Gründe entschuldigt wird, daß jedoch die für den zweiten Schulmonat der k. k. Studien-Hofcommission vorbehaltenen Aufnahmsbewilligungen künftig von den betreffenden Länderstellen unter der Bedingniß der gehörig gerechtfertigten Versäumniß zu ertheilen seyen. Wenn nach Ablauf selbst von zwey Monaten nach begonnenem Schuljahre noch ein oder der andere rücksichtswürdige Fall vorkommen sollte, in welchem eine ausnahmsweise spätere Zulassung gerechtfertigt seyn könnte, so ist in jedem dieser ohnehin nur seltenen Fälle die Entscheidung der k. k. Studien-Hofcommission einzuholen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn die Eltern ihren Wohnort während des Schuljahres verändern, und wenn daher ihre Söhne den am früheren Wohnorte begonnenen Schulbesuch am neuen Wohnorte fortsetzen müssen, diese Fortsetzung nicht als ein zu später Eintritt in den Studien-Curs zu behandeln ist.

Nr. 31.

Hofkanzley-Decret vom 22. Februar 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung hinsichtlich der Vorlage der Dienstveränderungsausweise.

Mit Beziehung auf das Hofdecret vom 28. April 1834*) wird der Landesstelle bedeutet, daß von nun an alle halbe Jahre mit Ende der Monate Januar und Julius nur ein Exemplar des Ausweises über die vorgefallenen Dienstveränderungen hieher vorzulegen ist.

Nr. 32.

Hofkanzley-Decret vom 23. Februar 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmungen, wie bey Veräußerung öffentlicher Fonds-Obligationen und der Cartelle des lombardisch-venetianischen Monte, dann der Bank-Actien vorzugehen ist.

Seine k. k. Majestät haben auf die Anfrage, ob Staats-Obligationen Gegenstände einer gerichtlichen Feilbiethung seyn

*) Siehe den LX. Band dieser Gesetzs. S. 144. Nr. 73.

können, und im bejahenden Falle, wie dabey vorzugehen sey, mit allerhöchster Entschließung vom 30. September 1843 Folgendes anzuordnen geruht.

1. Die Veräußerung öffentlicher Fonds-Obligationen und der Cartelle des lombardisch-venetianischen Monte soll, wenn sich die Partheyen über eine andere Veräußerungsart nicht vereinigen können, zu Wien und Mailand an den daselbst bestehenden öffentlichen Börsen eingeleitet werden, es möge sich von einer im Wege der freywilligen Gerichtsbarkeit oder im Executionswege angesuchten Veräußerung handeln.

2. In den übrigen Orten unterliegt die gerichtliche Versteigerung der Staatsobligationen und der Cartelle des lombardisch-venetianischen Monte, wenn die Partheyen sich über den Werth, um welchen dieselben überlassen und übernommen werden sollen, nicht vereinigen können, im Allgemeinen keinem Anstande.

Bey dieser Versteigerung ist jedoch, ohne daß es einer gerichtlichen, in jedem Falle unzulässigen Schätzung der zu veräußernden Obligationen bedarf, der aus dem Curszettel der Wiener-Börse, und in Ermanglung desselben aus der Zeitung der Provinzial-Hauptstadt, und bey Schuldverschreibungen des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches aus dem Curszettel der Mailänder Börse oder aus der Mailänder Zeitung zu erhebende letzte Curs, als Ausrufspreis anzunehmen.

3. Das Gericht hat in der die Feilbiethung bewilligenden Verordnung auszudrücken, daß der letzte zur Zeit der Vornahme der Feilbiethung aus dem Börsezettel oder der Zeitung bekannt gewordene Börse-Curs als Ausrufspreis zu dienen habe, und der Feilbiethungs-Commissär hat den ihm, von dem einen oder dem andern Theile übergebenen Börsezettel, oder das Zeitungsblatt, woraus der Börse-Curs, der als Ausrufspreis gedient hat, entnommen worden ist, dem Feilbiethungs-Protokolle beyzulegen.

4. Sollten bey der vorgenommenen Feilbiethung die Obligationen nicht an Mann gebracht werden, so ist eine Feilbiethungs-Erneuerung durch Ausschreibung einer zweyten und dritten Feilbiethungs-Tagsatzung nicht zu gestatten, sondern es sind die zu ver-

äußernden Obligationen, falls die Partheyen sich über eine andere Veräußerungsart nicht vereinigen können, durch das Gericht, Behufs ihres börsemäßigen Verkaufes an das Nieder-Österreichische Landrecht in Wien, welches die Veräußerung derselben ohne Anrechnung eines Zahlgeldes zu besorgen hat, oder an das Civil-Tribunal in Mailand einzusenden.

5. Die in den §§. 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf Bank-Actien. Für den Fall, daß diese bey der ersten Feilbiethungs-Tagsatzung nicht an Mann gebracht werden, können auch neue Feilbiethungs-Tagsatzungen ausgeschrieben werden, bey welchen späteren Feilbiethungen immer der letzte bekannte Börse-Curs zum Ausrufspreise zu nehmen ist.

Nr. 33.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. Februar 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Von Privat-Dozenten der juridisch-politischen Lehrfächer ist keine Angelobung ihrer Pflichten-Erfüllung abzufordern.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1844 ist von den Privatdozenten der juridisch-politischen Lehrfächer eine Angelobung ihrer Pflichtenerfüllung nicht abzufordern.

Nr. 34.

Hofkammer-Decret vom 26. Februar 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Einstellung der Pensionen, Provisionen, Quiescenten-Gehalte und Invaliden-Löhnungen bey Erlangung einer Lotto-Collectur.

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung eine Abschrift des, hinsichtlich der Einstellung der Pensionen, Provisionen, Quiescenten-Gehalte und Invaliden-Löhnungen derjenigen Individuen, welche sich in dem Genusse solcher Bezüge befinden, und mit einer Lotto-Collectur betheilt werden, an die k. k. Wiener Lotto-Direction erlassenen Hofdecretes vom 5. September 1837 *) zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

*) **Hofkammer-Decret vom 5. September 1837 an die k. k. Lotto-Direction in Wien.**

Civil- und Militär-Individuen, denen eine Lotto-Collectur zu Theil wird, sind, so wie die Witwen derselben, wenn ihnen die Collectur belassen wird, dergestalt gleich zu behandeln, daß die Pension oder der Quiescentengehalt ihnen so ferne eingestellt wird, als der reine Collectur-Ertrag die Pension oder den Quiescenten-Gehalt um ein Drittel übersteigt, daß aber von der Provision oder Invaliden-Löhnung nur in so weit ein Abzug Statt findet, als der reine Collecturs-Ertrag die Provision oder Invaliden-Löhnung dreimal übersteigt.

Nr. 35.

Hofkammer-Decret vom 27. Februar 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Befreyung der Adjuten der Concepts-Practikanten von Entrichtung der Diensttaxen.

Über eine gestellte Anfrage, ob systemisirte Adjuten der Concepts-Practikanten der Diensttaxe unterliegen, wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet: daß die Verleihung von Adjuten für die Concepts-Practikanten, welche Adjuten ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, Unterstützungen und keine systemisirten Gehalte sind, unter die §§. 176 und 178 (156 und 158, Text für das lombardisch-venetianische Königreich und 159 und 161 für Dalmatien) des Stämpel- und Taxgesetzes nicht subsummirt werden kann, weßhalb diese Adjuten der Dienstverleihungs-Taxe nicht unterliegen.

Nr. 36.

Hofkammer-Decret vom 1. März 1844 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Österreich am 2., in Mähren und Schlesien am 6., in Steyermark, in Tirol am 9., in Illyrien am 11., im Küstenlande am 22., in Galizien am 28. März 1844.

Behandlung der am 1. März 1844 in der Serie 205 verlosten Hofkammer-Obligationen zu drey einhalb, zu vier einhalb und zu fünf Percent.

Zu Folge Hofkammer-Decretes vom 1. März 1844 wird mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1844 verlooste Serie 205 eingetheilt sind, nämlich Nr. 47,641 mit einem Sechstel der Capitals-Summe und Nr. 52,945 bis einschließig Nr. 54,678 mit den vollen Capitalsbeträgen, werden die darunter begriffenen Capitalien zu vier und einhalb und zu fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu drei einhalb und zu vier Percent, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit drei und einhalb und mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlooften Schuldbriefe zu vier und einhalb, dann zu fünf Percent, beginnt am 1. April 1844 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bey welcher die verlooften Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März 1844 zu zwey

und ein Viertel und zu zwey und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monat März 1844 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu vier und einhalb, dann zu fünf Percent in Conv. Münze berichtigt.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bey der Behörde, welche den Beschlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu drey einhalb und zu vier Percent gegen neue in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 7.

Die Zinsen dieser neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1844, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bey der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

§. 8.

Den Besitzern von solchen Hofkammer-Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Nr. 37.

Hofkammer-Decret vom 3. März 1844 an das k. k. Landes-Gubernium und die Cameral-Gefällen-Verwaltung in Böhmen.

Stämpel-Behandlung der Kaufverträge über Gemeinde-Realitäten.

Der Landesstelle wird bedeutet, daß sich bey emphiteutischen Kaufverträgen über Gemeinde-Grundstücke und andere Gemeinde-Realitäten der Stämpel nicht bloß nach dem Kaufschillinge, sondern auch nach den nebenbey bedungenen jährlichen Leistungen zu richten habe (§§. 10 und 12 des Stämpel- und Taxgesetzes vom Jahre 1840), daß hingegen andere bedungene Rechte, z. B. des Laudemialbezuges, der Natural-Roboth, der Verzichtleistung auf die Eviction u. s. w. bey der Stämpelbemessung nicht in Anschlag zu bringen sind, außer sie wären in einem bestimmten Geldwerthe ausdrücklich oder beziehungsweise angesetzt, oder der nach dem Kaufschillinge oder nach den jährlichen Leistungen, überhaupt nach den Geldwerthen des Vertrages entfallende Stämpel wäre geringer als 30 Kreuzer, in welchem Falle in Gemäßheit der §§. 17 und 96 des Stämpel- und Taxgesetzes wegen der im Contracte vorkommenden Rechte, der Geldwerth unbestimmt ist, der Vertrag wenigstens mit dem Stämpel von 30 Kreuzern versehen seyn müßte.

Nr. 38.

Hofkammer-Decret vom 3. März 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Stämpel-Befreyung der obrigkeitlichen Certificate zur Ausweisung der Befreyung von der Wegmauth.

Über eine gestellte Anfrage, wegen Stämpel-Behandlung der obrigkeitlichen Certificate zur Ausweisung der Befreyung von der Wegmauth wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung be-

deutet: daß diese Certificate im Sinne des §. 81, Z. 34 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Januar 1840 *) stämpelfrey zu behandeln sind.

Nr. 39.

Studien-Hofkommissions-Decret vom 5. März 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Aufhebung des Verboths der Ertheilung von Privat-Unterricht für landesfürstliche Beamte.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. Februar 1844 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß durch den mit der früheren allerhöchsten Entschließung vom 16. Julius 1835 **) aufgehobenen Verboth von Nebenbeschäftigungen landesfürstlicher Beamten, auch der Verboth der Ertheilung von Privatunterricht als aufgehoben anzusehen sey.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit Beziehung auf das Hofkanzley-Decret vom 23. September 1835 mit dem Beyfügen bekannt gegeben; daß die mit der Privatunterrichts-Ertheilung sich beschäftigenden Beamten ihre Befähigung hiezu, nach den über das Privatstudium erflossenen allerhöchsten Vorschriften vom 2. Januar und 13. Februar 1827 ***) nachzuweisen, und alle übrigen allerhöchsten Anordnungen über das Privatstudium genau zu befolgen haben.

Nr. 40.

Hofkammer-Decret vom 6. März 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Erläuterungen hinsichtlich des zollämtlichen Verfahrens mit den vom Auslande eingelangten criminalgerichtlichen Gegenständen.

Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird in Erläuterung des zweyten Absatzes des Hofkammer-Decretes vom 4. Januar 1843 †) bedeutet: daß, wenn ein Criminal-Gericht schrift-

*) Siehe den LXVI. Band dieser Gesetzs. S. 15, Nr. 13.

**) Siehe den LXI. Band dieser Gesetzs. S. 272, Nr. 170.

***) Siehe den LIII. Band dieser Gesetzs. S. 68, Nr. 41.

lich ausdrücklich ersucht, die zollämtliche Untersuchung eines für dasselbe von einer ausländischen Behörde eingelangten Gegenstandes einer criminalgerichtlichen Amtshandlung ohne Beyziehung eines von ihm abgeordneten Criminal-Gerichts-Beamten vorzunehmen, und auf solche Art auf die Mitwirkung bey dem Zollverfahren ausdrücklich Verzicht leistet, dem dießfälligen Ansuchen des Criminal-Gerichtes mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung des §. 116 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung ohne Anstand entsprochen werden könne, und daher sodann das zollämtliche Verfahren ohne Mitwirkung des Criminal-Gerichtes Statt zu finden hat.

†) **Hofkammer-Decret vom 4. Januar 1843 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.**

In Bezug auf das zollämtliche Verfahren mit Gegenständen, welche von ausländischen Gerichten an ein Criminalgericht in die österreichischen Staaten gesendet werden, findet man folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Sobald Gegenstände bey einem Zollamte einlangen, welche nach der Aufschrift des Behältnisses oder nach der beygebrachten Erklärung Gegenstände einer criminalgerichtlichen Amthandlung (corpora delicti) bilden, mit dem unverletzten Siegel eines ausländischen Criminal-Gerichtes versehen, und an ein inländisches Criminal-Gericht adressirt sind, hat das betreffende Gränzamt, wenn dasselbe nicht dasjenige Amt ist, welches nach dem Absatze 2 dieser Bestimmungen das eigentliche zollämtliche Verfahren mit Rücksicht auf den Standort des hierländigen Criminal-Gerichtes vornimmt, sich, ohne das betreffende Behältniß zu öffnen, bloß auf die äußere Untersuchung dieser Gegenstände zu beschränken, und dieselben an das betreffende Innerlandesamt unter Anlegung des ämtlichen Verschlußes anzuweisen.

2. Dasjenige Amt, welches mit Hinblick auf den Standort des betreffenden Criminal-Gerichtes das eigentliche zollämtliche Verfahren zu pflegen hat, kann die zollämtliche Untersuchung nur

in Gegenwart eines Abgeordneten des Criminalgerichtes vornehmen, behandelt nach vorläufiger Prüfung des Zustandes des angesetzten ämtlichen Verschlußes die Waare als eine solche, die auf Appretur eingeführt wird, und folgt dieselbe, ohne eine Zollsicherstellung zu fordern, mit der betreffenden Bollete dem Criminalgerichte aus.

3. Diese Amtshandlung kann jedes Amt ohne Rücksicht, ob dasselbe zur Verzollung des betreffenden Gegenstandes und zu Amtshandlungen mit Appretur-Waaren sonst ermächtiget ist, vornehmen.

4. In der ausgefertigten Bollete ist keine Zeit auszudrücken, innerhalb welcher die Waare wieder in das Ausland gesendet werden muß, dagegen aber hat das Amt, welches die Bollete ausfertiget, unaufgehalten die Anzeige an die vorgesetzte Cameral-Bezirks-Verwaltung zu erstatten, und von dieser ist sich, mit Berufung auf die Schlußweisung des §. 112 und auf den §. 206 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, an das Criminalgericht zu wenden, damit dasselbe, sobald darüber ein Beschluß gefaßt wird, was weiter mit der Waare zu geschehen habe, der gedachten leitenden Gefälls-Behörde die Mittheilung mache, und den Gegenstand, falls er im Inlande verbleibt, ohne Zustimmung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung nicht zur freyen Verfügung Jemanden ausfolge.

5. Sollte der Gegenstand eine im Inlande gestohlene, im Auslande den Dieben abgenommene und wieder in das Inland gesendete Waare seyn, um ihrem früheren Besitzer ausgefolgt zu werden, oder sollte der betreffende Gegenstand nach gemachten Gebrauche beym Criminalgerichte vertilgt werden, so kann die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung von der Forderung des hiefür entfallenden Zolles abgehen, doch ist im ersteren Falle stets in Überlegung zu nehmen, ob nicht gegen denjenigen, der den Diebstahl verübt hat, eine Gefällsstrafe und die Forderung einer Zollgebühr eintreten. Wird der Gegenstand nach gepflogener criminalgerichtlicher Amtshandlung und nach erfolgter zollämtlicher Besichtigung wieder in das Ausland gesendet, so hat das betreffende Zollamt

den Gegenstand in der Übersicht über die eingeführten Appreturs-Gegenstände ohne Zollberichtigung in Abfall zu bringen, und überhaupt sich nach der Weisung für die Behandlung der zurücktretenden Appreturs-Waaren zu benehmen. In allen anderen Fällen ist dagegen, insofern nicht nach der Beschaffenheit des Gegenstandes nach den bestehenden Gesetzen denselben ausnahmsweise die Zollfreyheit zukömmt, sobald das Criminalgericht der Cameral-Bezirks-Verwaltung die Mittheilung macht, die Zollgebühr einzuheben.

6. Wenn von dem Augenblicke der Ausfolgung des betreffenden Gegenstandes an das Criminal-Gericht ein Jahr verstreicht, ohne daß von diesem Gerichte eine Mittheilung über die weitere Bestimmung des Gegenstandes der Gefälls-Bezirks-Behörde gemacht wird, so ist das dießfalls nach dem Absatz 4 dieser Bestimmungen gleich anfänglich zu stellende Ersuchen zu wiederholen, und in angemessenen Zeiträumen zu erneuern.

Nr. 41.

Hofkanzley-Decret vom 7. März 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Verboth der Ausfertigung der Intimations-Decrete von Gnaden- und Titel-Verleihungen vor der Entrichtung der Taxen.

Nach Vorschrift des §. 222 (für Venedig, Mailand und Dalmatien §. 201) des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840 ist die Taxe für die Verleihung eines weltlichen oder geistlichen Titels binnen einem Jahre der bekannt gemachten Verleihung zu entrichten oder eine Fristverlängerung zur Zahlung zu erwirken. Nach Verlauf des obigen Termines oder der erlangten Fristen ist die Verleihung von Amtswegen in den Taxbüchern zu löschen, und es darf selbst bey nachträglicher Berichtigung der Taxen keine Ausfertigung mehr geschehen.

Ferner ist in dem Gesetze §. 221 (für Venedig, Mailand und Dalmatien §. 200) und in dem Unterrichte über die Verpflichtungen, welche das Stämpel- und Taxgesetz den sämmtlichen öffent-

lichen Behörden und Ämtern bezüglich auf die Handhabung dieses Gesetzes auferlegt, §§. 22 und 27 vorgeschrieben, daß über landesfürstliche Gnadenverleihungen von den Behörden und Ämtern keine Diplome oder Verleihungs- oder Bestätigungs-Decrete oder Urkunden an den Betheiligten ausgefertigt werden dürfen, noch aus Anlaß derselben eine Eidesablegung gestattet werden darf, wenn sich nicht über die vollständige Bezahlung der Taxen mittelst taxämtlicher Quittung ausgewiesen wird.

Die Wahrnehmung, daß sich in einigen Fällen der Verleihung weltlicher und geistlicher Titel nicht genau nach dieser Vorschrift benommen wurde, und die Prävalirung dieser Titel, so wie auch die Ablegung des Eides vor erfolgter Berichtigung der Taxen stattgefunden hat, veranlaßt die vereinigte Hofkanzley über Ersuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer der Landesstelle die Weisung zu ertheilen, die oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, somit wenn der Landesstelle die Verleihung einer solchen Würde oder eines solchen Titels bekannt gemacht wird, so darf sie solches nicht sogleich der Partey intimiren, sondern sie hat sie erst auffordern zu lassen, die Taxen bey dem Generalhoftaxamte in Wien zu berichtigen. Erst wenn der Beweis über die berichtigte Taxe vorliegt, ist an die Partey das Intimationsdecret auszufertigen und derselben nach Umständen der Eid abzunehmen.

Auch ist die Befolgung dieser Vorschrift von Seite der unterstehenden Behörden und Ämter strenge zu überwachen.

Nr. 42.

Hofkanzley-Decret vom 15. März 1844 an die Länderstellen in Nied. Österreich, Steyermark, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Österreich ob der Enns und Illyrien.

Normirung des Institutes der Auskultanten bey den Magistraten, bezüglich ihrer Aufnahme, Verwendung und Betheilung mit Adjuten.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 7. October 1843 hat die k. k. vereinigte Hofkanzley im Einverständnisse mit der

k. k. obersten Justizstelle nachfolgende Verordnung bezüglich der Normirung des Instituts der Auskultanten bey den Magistraten, hinsichtlich deren Aufnahme, Verwendung und Betheilung mit Adjuten, erlassen.

§. 1.

Das Institut der Auskultanten bey organisirten Magistraten ist eine Pflanzschule für den öffentlichen Dienst.

§. 2.

Alle Verhandlungen wegen der Auskultanten gehen von den Magistraten dort, wo der Magistrat unmittelbar der Landesstelle untersteht, unmittelbar, — dort, wo der Magistrat dem Kreisamte untersteht, durch das Kreisamt an die politische Landesstelle.

§. 3.

Diese pflegt Rücksprache mit dem k. k. Appellations-Gerichte, und bey Aufnahme der Auskultanten auf systemisirte Plätze, dann bey Verleihung systemisirter Adjuten steht die Ausfertigung des definitiven Beschlusses der politischen Landesstelle zu.

§. 4.

Anträge zur Systemisirung neuer Auskultanten-Stellen und zur Systemisirung der Adjuten hat die politische Landesstelle, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Appellations-Gerichte, der vereinigten Hofkanzley vorzulegen, damit diese gemeinschaftlich mit der obersten Justizstelle den Beschluß fasse.

§. 5.

Der Bezug des Adjutums hört dann auf und muß eingestellt werden, wenn der Auskultant aus anderen Mitteln zu einem, bis zu seiner besoldeten Anstellung gesicherten Einkommen gelangt, welches das Adjutum selbst übersteigt.

§. 6.

Auskultanten haben unter sich keinen Rang. Über ihre Beförderung wird ohne alle andere Rücksicht nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden.

§. 7.

Bewerber um Auskultantenstellen haben ihre Gesuche bey jenen Magistraten zu überreichen, bey welchen sie angestellt zu werden wünschen, und folgende Belege beyzubringen:

a) Den Taufschein, oder in gesetzlicher Form den Ausweis über Alter, Geburtsort und Stand.

b) Das von einer inländischen Lehranstalt ausgestellte Absolutorium über die vom Bittsteller aus sämmtlichen vorgeschriebenen juridischen Lehrgegenständen gut bestandenen Prüfungen.

c) Die Zeugnisse über die allfällige practische Verwendung.

d) Den Ausweis über die Sprachkenntnisse, welche der Bittsteller nebst der eigenen Muttersprache besitzt, mit der Fertigkeit, in derselben nicht nur geläufig sprechen, sondern auch Aufsätze entwerfen zu können.

e) Das Wahlfähigkeitdecret, wenigstens für eine Auskultanten-Stelle.

f) Den Beweis, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle, durch sein eigenes Einkommen, oder durch eine in rechtskräftiger Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhalts-Erklärung, zureichend gesichert ist.

Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert ist, muß dargethan werden, daß diese Person, unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll.

g) Die genaue Angabe: ob und welche Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse etwa zwischen dem Bittsteller und einem Beamten der Stelle, bey welcher derselbe als Auskultant einzutreten wünscht, oder mit einem zur Vertretung der Parteyen bey dieser Behörde berechtigten Advokaten bestehen.

§. 8.

Der ernannte Auskultant ist bey dem Magistrate, bey welchem derselbe aufgenommen wurde, nach den bestehenden Vorschrif-

ten in Eid und Pflicht zu nehmen, und von diesem Tage an kann er seine wirkliche Dienstzeit berechnen.

§. 9.

Jene Auskultanten, welche ein Adjutum genießen und bey ihrer Aufnahme nur die Wahlfähigkeit für eine Auskultantenstelle ausgewiesen hatten, sind bey Verlust der Stelle und des Adjutums verpflichtet, binnen drey Jahren von dem Tage ihrer Beeidigung sich auch mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, dann für das Richteramt in schweren Polizey-Übertretungen und zur politischen Administration auszuweisen.

§. 10.

Die Auskultanten sollen sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst auf eine, ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art, und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurtheilen lassen, verwendet, und wenn sie von Seite ihrer Geistesgaben, ihres Charakters oder ihres Fleißes für den Dienst sich nicht vollkommen brauchbar bewähren, und geschickte Räthe zu werden nicht erwarten lassen, sobald man hiervon hinlängliche Gewißheit erlangt hat, ohne weiters entlassen werden.

§. 11.

Die Auskultanten haben, nach Ermessen und Verfügung des Gerichtsvorstandes, den Räthen an die Hand zu gehen, Actenauszüge und Referats-Entwürfe mit Beysetzung ihres Gutachtens, über Processe sowohl, als Currenzien, unter Haftung des Rathes auszuarbeiten; sie sind auch zu den Amtsobliegenheiten der Actuare, Rathsprotokollisten und Secretäre einzuüben, und auch bey jenen Magistraten, wo abgetheilte Senate bestehen, in allen Abtheilungen nach Erforderniß des Dienstes und Befund des Bürgermeisters zu verwenden.

§. 12.

Auf die Urlaubsgesuche, welche die Auskultanten solcher Magistrate, wo keine Criminal-Gerichtsbarkeit ist, einbringen, um bey einem Magistrate, wo Criminal-Geschäfte vorkommen, die Praxis zu üben, hat auch die politische Landesstelle Einfluß zu nehmen.

§. 13.

Die Magistrate haben zugleich mit den jährlichen Arbeitsausweisen auch die vorgeschriebenen Tabellen über die Verwendung der Auskultanten vorzulegen, und bey dieser Gelegenheit anzuzeigen:

a) Welche Auskultanten sich durch Talente und Kenntnisse, und welche sich durch ganz vorzüglichen Fleiß ausgezeichnet haben.

b) Welche aus denselben sich noch nicht der Civil-, Criminal- und politischen Richteramtsprüfung unterzogen haben, und welche Note jene erlangten, welche im Laufe des Jahres selbe bestanden haben.

c) Welche Verfügungen mit Beziehung auf die Fähigkeit, Rechtlichkeit, Fleiß, Sittlichkeit und übrige Aufführung etwa für einzelne der Auskultanten sich als nothwendig darstellen.

Die Behörden haben ihre Berichte und Anträge mit Gewissenhaftigkeit, strenger Unparteylichkeit und ohne einer unzeitigen Milde Platz zu geben, zu erstatten, damit jene Auskultanten, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, welchen es an Fleiß, Verwendung, Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt, und die Aufnahme vorzüglicherer Subjecte nicht gehindert werde.

§. 14.

In Ansehung der Anstellung, Verwendung und Entlassung der Auskultanten des Criminal- und Civilgerichtes des Wiener Magistrates, so wie in Ansehung der Betheilung derselben mit Adjuten, hat es bey der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben.

Nr. 43.

Hofkanzley-Decret vom 19. März 1844 an die Gubernien in Böhmen und Tyrol.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich des den politischen Obrigkeiten zu leistenden Kosten-Ersatzes bey Criminal-Voruntersuchungen.

Aus Anlaß erhobener Zweifel über den Sinn der allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1843, durch welche den po-

kammer im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe ausgesprochen, daß die Militär-Subarrendirungs-Contracte, nachdem sie nachstehende Bestimmungen zum Gegenstande haben, als:

a) Die Abgabe der für die Truppen benöthigten im §. 1 derselben bezeichneten Natural-Verpflegungs-Erforderniſſe um den im §. 10 bedungenen Preis;

b) die im §. 3 bemerkte Naturalienabgabe für den Fall der Einberufung der Beurlaubten und der Ergänzung des bloß zeitweise restringirten Pferdestandes;

c) die Zulässigkeit der Erhöhung oder der Verminderung um den vierten Theil (§. 4);

d) die im §. 5 stipulirte Verpflichtung zur Haltung eines Reservevorraths, und

e) die im §. 7 stipulirte Verpflichtung zur Naturalien-Abgabe im Falle von Truppen und Durchmärschen, sich als solche Urkunden darstellen, in denen mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt sind; daher sich auch in diesem Falle gemäß des zweyten Absatzes des §. 96 des Stämpel- und Taxgesetzes (§. 79 ital. Text) die Stämpelgebühr nach dem Sinne der einzelnen Geldbeträge richtet.

Hiernach ist der Gesammtwerth aller in den §§. 1, 3, 4, 5 und 7 des Subarrendirungs-Contractes bedungenen Subarrendirungs-Objecte, und zwar nach dem Maximum derselben der Stämpelbemessung zum Grunde zu legen.

Sollte in einem Subarrendirungs-Contracte eine der erwähnten Bestimmungen fehlen, so kann sie, wie sich von selbst versteht, bey der Stämpelbemessung nicht in Anschlag gebracht werden.

Nr. 46.

Justiz-Hofdecret vom 20. März 1844 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Vorschrift über die Errichtung der Schuld-Urkunden nach den Statuten der ständischen Credits-Anstalt in Galizien.

In den mit allerhöchstem Patent vom 3. November 1841 *) kundgemachten Statuten der galizisch-ständischen Credit-Anstalt wird §. 32 vorgeschrieben:

„Die Urkunden, womit der Schuldner die Liquidität der Schuld anerkennt, und dem Vereine beytritt, die Gläubiger aber die Forderung und deren Priorität, oder nur die letztere der Creditanstalt abtreten, dann die darauf Bezug nehmenden Vollmachten sind vor Gericht zu errichten, wodurch sie die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches erhalten.“

Da ein Gericht erster Instanz auf eine ähnliche Urkunde bloß die nicht genügende Clausel, daß sie von dem Aussteller und den Zeugen vor Gericht eigenhändig unterfertiget worden, beygesetzt hat, so wird das k. k. Appellations-Gericht angewiesen, den demselben unterstehenden Collegial-Gerichten den Auftrag zu ertheilen, daß diese in vorkommenden Fällen die oben erwähnte Vorschrift genau zu beobachten und auf die Documente ausdrücklich zu bestätigen haben, daß die Urkunde vor Gericht errichtet wurde.

Nr. 47.

Hofkanzley-Decret vom 29. März 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Bey dem Übertritte eines Theologen oder Stipendisten in ein Stift, findet für den Genuß des Stipendiums während des theologischen Curses kein Ersatz mehr Statt.

Man findet es von der Verordnung vom 17. Februar 1797, mit welcher bestimmt wurde, daß, wenn ein Theolog oder ein

*) Siehe den LXVII. Band dieser Gesetzs. S. 230. Nr. 142.

Stipendist den Beruf in ein Stift bekömmt, dieses dem betreffenden Fonde den Ersatz des während des theologischen Curses genossenen Stipendiums leisten müsse, abkommen zu lassen.

Nr. 48.

Hofkammer-Decret vom 1. April 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Justiz-Hofdecret vom 10. April 1844 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Anwendung der Sicherheitsmittel bey Gefälls-Strafen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. Februar 1844 zu verfügen geruhet, daß auch bey dem im Grunde des Gefällsstrafgesetzes §. 567 zu stellenden Einschreiten, zur Sicherstellung von Gefällsstrafen, die im §. 298 der allgemeinen Gerichts-Ordnung und den Justiz-Hofdecreten vom 18. September 1786 *) und 25. October 1805 **) bezeichneten Sicherheits-Mittel in Anwendung gebracht werden können.

Nr. 49.

Hofkanzley-Decret vom 5. April 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Bedeutung und Wirkung der an Beamte unter verschiedenartigen Formen erfolgenden Ehren-Auszeichnungen durch Verleihung des Titels, des Ranges und des Charakters einer bestimmten Diensteskathegorie.

Seine k. k. Majestät haben über die Bedeutung und Wirkung der an Beamte unter verschiedenartigen Formen erfolgenden Ehren-Auszeichnungen durch Verleihung des Titels, des Ranges und des Charakters einer bestimmten Diensteskathegorie mit allerhöchster Entschließung vom 17. Februar 1844 Folgendes zu bestimmen geruht:

Der bloße Titel eines höheren Postens hat dem damit Betheilten außer der Titulatur kein mit der demselben entsprechenden Stelle verbundenes Vorrecht zuzugestehen.

*) Siehe die Justiz-Gesetzs. vom J. 1786, Nr. 577.

**) Siehe die Justiz-Gesetzs. vom J. 1805, Nr. 752.

Der Rang eines höheren Dienstpostens hat sich auf die Reihung des Betheilten unter die wirklichen Beamten gleicher Kathegorie, und zwar so ferne nicht durch besondere Bestimmungen etwas Anderes festgesetzt ist, immer nur hinter den wirklichen Beamten dieser Kathegorie zu beschränken.

Der Charakter einer höheren Dienstesstelle hat dem damit Betheilten alle mit demselben damit verbundenen Vorzüge und Emolumente mit Ausnahme des Anspruches auf eine höhere Diäte, und auf einen etwa höheren Bezug von Gehalt und Quartiergeld zu gewähren. Die bisherigen Verleihungen bleiben aber nach den bisherigen Vorschriften in ihrem gesetzlichen Bestande.

Nr. 50.

Hofkammer-Decret vom 8. April 1844 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen, mit Ausnahme Mailand, Venedig, Dalmatien, Küstenland, Illyrien und Tyrol.

Abschriften der Unterthans-Verhörs- und Strafprotokolle sind nach §. 81, Zahl 8 des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrey.

Den Abschriften jener Verhörs- und Strafprotokolle, welche den Unterthanen nach dem §. 7 des Unterthans-Strafpatentes vom 1. September 1781 auf Verlangen unentgeldlich zu erfolgen sind, kömmt im Sinne des §. 81, Zahl 8 des Stämpel- und Targesetzes als Schriften über die aus dem Unterthansverhältnisse entstehenden Streitigkeiten die Stämpelfreyheit zu.

Nr. 51.

Hofkanzley-Decret vom 11. April 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Die aus Sicilien im Handel vorkommenden Kappern sind einer genauen chemischen Untersuchung zu unterziehen.

Nach einer Anzeige des küstenländischen Guberniums sind in Triest mit Kupferoxyd vergiftete, von Sicilien ausgeführte Kappern im Handel vorgefunden worden.

Da nach dem Resultate der diesfalls im Wege der k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatskanzley gepflogenen Erhebungen die Kappern schon von den Producenten und Speculanten in Sicilien jene gesundheitsschädliche Beymischung erhalten, dieser im starken Verbrauche stehende Artikel von Triest aus in alle Theile der Monarchie versendet wird, somit dadurch der öffentliche Gesundheitszustand im hohen Grade gefährdet erscheint, und nach der Äußerung der medizinischen Fakultät in Wien eine Reinigung dieser Waare mit Essig — wie sie von dem küstenländischen Gubernium angeordnet wurde — nicht die hinreichende Beruhigung gewährt, so wird der Landesstelle aufgetragen, die in der ihr unterstehenden Provinz im Handel vorkommenden Kappern einer genauen chemischen Untersuchung zu unterziehen, um jene, welche kupferhältig befunden werden, ohne weitere Rücksichtnahme sogleich vertilgen zu lassen.

Übrigens wird der Landesstelle noch bekannt gegeben, daß laut der ferneren Mittheilung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley auch die k. neapolitanische Regierung die nöthigen Verfügungen getroffen habe, damit dieser gefährliche Unfug abgestellt werde.

Nr. 52.

Hofkanzley-Decret vom 11. April 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Strafbestimmung für den Fall des Betretens eines Beschälers ohne Erlaubnißschein oder im krankhaften Zustande.

Auf allerhöchste Anordnung findet die vereinigte Hofkanzley die in ihrer Verordnung vom 13. November 1828 *) enthaltene Strafbestimmung für den Fall des Betretens eines Beschälers ohne Erlaubnißschein oder im krankhaften Zustande — dahin zu verändern, daß gegen das bezeichnete Vergehen eine Geldstrafe von zwey bis zwanzig Gulden, oder wenn die Geldstrafe nicht Statt finden könnte, Arreststrafe von einem bis zu acht Tagen angewendet werde.

*) Siehe den LIV. Band dieser Gesetzs. S. 375. Nr. 200.

Nr. 53.

Hofkammer-Decret vom 13. April 1844 an die Landesstellen im Küstenlande, Venedig und Dalmatien.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Mai 1844 an die obigen Landesstellen.

Abstellung der Räucherungsgebühren für zur See ankommende Briefe und Schriften-Pakete.

Die allgemeine Hofkammer ist mit der k. k. vereinigten Hofkanzley übereingekommen, die Einhebung von Räucherungsgebühren für jene zur See ankommenden, der contumazämtlichen Räucherung unterliegenden Briefe und Schriftenpakete, welche von jedem Contumazamte nach vollzogener Räucherung der Postanstalt zu übergeben sind, gänzlich abzustellen.

In Folge dessen wird der Landesstelle aufgetragen, die nöthigen Anordnungen zu treffen und gehörig bekannt zu machen, damit vom 1. Julius 1844 an die Erhebung der hier in Rede stehenden contumazämtlichen Räucherungsgebühren allgemein aufhöre, wogegen von dem-gleichen Zeitpunkte angefangen, die für diese Räucherung entfallenden Auslagen in sofern selbe gegenwärtig von den mit der Räucherung beauftragten Contumazbediensteten aus den eingehobenen Räucherungsgebühren bestritten werden, auf das Ärar überzugehen haben. In letzterer Beziehung wird es dem k. k. Gubernium obliegen, wegen Bestreitung dieser Auslagen, unter Rücksichtnahme auf das hinsichtlich der übrigen contumazämtlichen Räucherungskosten eingeführte Verfahren und auf die möglichste Wirthschaftlichkeit, gemäß dem Wirkungskreise der Landesstelle, gehörig Amt zu handeln.

Da nach dem Resultate der diesfalls im Wege der k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatskanzley gepflogenen Erhebungen die Kappern schon von den Producenten und Speculanten in Sicilien jene gesundheitsschädliche Beymischung erhalten, dieser im starken Verbrauche stehende Artikel von Triest aus in alle Theile der Monarchie versendet wird, somit dadurch der öffentliche Gesundheitszustand im hohen Grade gefährdet erscheint, und nach der Äußerung der medizinischen Fakultät in Wien eine Reinigung dieser Waare mit Essig — wie sie von dem küstenländischen Gubernium angeordnet wurde — nicht die hinreichende Beruhigung gewährt, so wird der Landesstelle aufgetragen, die in der ihr unterstehenden Provinz im Handel vorkommenden Kappern einer genauen chemischen Untersuchung zu unterziehen, um jene, welche kupferhältig befunden werden, ohne weitere Rücksichtnahme sogleich vertilgen zu lassen.

Übrigens wird der Landesstelle noch bekannt gegeben, daß laut der ferneren Mittheilung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley auch die k. neapolitanische Regierung die nöthigen Verfügungen getroffen habe, damit dieser gefährliche Unfug abgestellt werde.

Nr. 52.

Hofkanzley-Decret vom 11. April 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Strafbestimmung für den Fall des Betretens eines Beschälers ohne Erlaubnißschein oder im krankhaften Zustande.

Auf allerhöchste Anordnung findet die vereinigte Hofkanzley die in ihrer Verordnung vom 13. November 1828 *) enthaltene Strafbestimmung für den Fall des Betretens eines Beschälers ohne Erlaubnißschein oder im krankhaften Zustande — dahin zu verändern, daß gegen das bezeichnete Vergehen eine Geldstrafe von zwey bis zwanzig Gulden, oder wenn die Geldstrafe nicht Statt finden könnte, Arreststrafe von einem bis zu acht Tagen angewendet werde.

*) Siehe den LIV. Band dieser Gesetzs. S. 375. Nr. 200.

Nr. 53.

Hofkammer-Decret vom 13. April 1844 an die Landesstellen im Küstenlande, Venedig und Dalmatien.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Mai 1844 an die obigen Landesstellen.

Abstellung der Räucherungsgebühren für zur See ankommende Briefe und Schriften-Pakete.

Die allgemeine Hofkammer ist mit der k. k. vereinigten Hofkanzley übereingekommen, die Einhebung von Räucherungsgebühren für jene zur See ankommenden, der contumazämtlichen Räucherung unterliegenden Briefe und Schriftenpakete, welche von jedem Contumazamte nach vollzogener Räucherung der Postanstalt zu übergeben sind, gänzlich abzustellen.

In Folge dessen wird der Landesstelle aufgetragen, die nöthigen Anordnungen zu treffen und gehörig bekannt zu machen, damit vom 1. Julius 1844 an die Erhebung der hier in Rede stehenden contumazämtlichen Räucherungsgebühren allgemein aufhöre, wogegen von dem gleichen Zeitpunkte angefangen, die für diese Räucherung entfallenden Auslagen in sofern selbe gegenwärtig von den mit der Räucherung beauftragten Contumazbediensteten aus den eingehobenen Räucherungsgebühren bestritten werden, auf das Ärar überzugehen haben. In letzterer Beziehung wird es dem k. k. Gubernium obliegen, wegen Bestreitung dieser Auslagen, unter Rücksichtnahme auf das hinsichtlich der übrigen contumazämtlichen Räucherungskosten eingeführte Verfahren und auf die möglichste Wirthschaftlichkeit, gemäß dem Wirkungskreise der Landesstelle, gehörig Amt zu handeln.

Hofkanzley zu ersuchen, sämmtliche Länderstellen anzuweisen, dem betreffenden General-Militär-Commando nicht nur sogleich eine ämtliche Nachweisung mitzutheilen, ob und welche Patental-Invaliden namentlich bey ihr und ihren untergeordneten politischen Behörden in Verwendung stehen, dann, in welcher Eigenschaft und mit welchem Civil-Genuße.

Die Landesstelle habe aber auch dafür zu sorgen, daß künftig kein Invalide früher in dienstliche Verwendung aufgenommen werde, bevor er sich nicht über seine Eigenschaft und Patentalgebühr grundhältig ausgewiesen hat.

Nr. 58.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 27. April 1844 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Bestimmungen wegen Behandlung der zwischen den österreichischen Staaten und dem Königreiche Sardinien vorkommenden Postsendungen.

Um die Verhältnisse der Postanstalt Österreichs zu jener des Königreiches Sardinien auf eine dem Interesse derselben und der Bewohner der beiderseitigen Staaten zusagende Weise zu regeln, ist am 14. März 1844 ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit 1. Junius 1844 in Wirksamkeit zu treten hat.

Mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Bestimmungen wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Zur gegenseitigen Auslieferung der Postsendungen haben von Seite der Lombardie tägliche Postverbindungen über Arona, Novara und Casteggio, dann wochentlich dreimalige zwischen Laveno und Intra, ferner zwischen Abbiategraßo und Vigevano zu bestehen.
2. Der bisher bey der österreichisch-sardinischen Correspondenz bestandene Gränzfrankaturszwang hat aufzuhören; es können sonach die Briefe entweder vollständig frankirt oder ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben werden, mit Ausnahme der unter 10 und 11 angedeuteten Fälle,

in welchen die Aufgeber zur Entrichtung der Frankogebühren verpflichtet sind.

3. Zur Ausgleichung zwischen der k. k. österreichischen und k. sardinischen Postanstalt bezüglich der sich gegenseitig auszuliefernden Correspondenz sind mit Rücksicht auf die Entfernung der Postorto beider Staaten von der Landesgränze drey Vergütungspreise festgesetzt worden; daher beyderseits für die aus dem einen Staate nach dem andern unfrankirt gelangenden oder vollständig frankirt dahin zu sendenden Briefe nebst der internen Portotaxe auch das zu Gunsten der anderen Postanstalt einzuhebende Porto entrichtet werden muß.

4. Das Porto, welches für Rechnung der k. sardinischen Postanstalt für die unfrankirt aus den sardinischen Staaten einlangenden und für die vollständig frankirt dahin zu sendenden Correspondenzen einzuheben ist, entfällt für den einfachen nicht über ein halbes Loth wiegenden Brief aus den Orten

des ersten Rayons mit 3 kr.,
des zweyten Rayons mit 6 kr.,
des dritten Rayons mit 7 kr.

5. Jedes k. k. Postamt ist mit dem Verzeichnisse der sardinischen Postorte, in welchen diese nach den drei Tax-Rayons, denen sie angehören, aufgeführt sind, und von denen Jedermann Einsicht nehmen kann, versehen.

6. Für die mehr als das halbe Loth wiegenden Briefe steigen die sardinischen Portogebühren und zwar von ½ bis ¾, dann von ¾ bis 1 Loth um die Hälfte der für den einfachen Brief festgesetzten Taxsätze, für schwerere dagegen um die einfachen Taxsätze von halb zu halb Loth.

7. Für Waarenmuster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß sich von der Beschränkung ihres Einschlusses auf diesen Inhalt überzeugt werden kann, und bezüglich welcher der Gränzfrankaturzwang gleichfalls aufgehoben wird, ist nur der dritte Theil des sardinischen Porto zu entrichten, bezüglich des dießseitigen Porto bleibt die dießfalls bestehende Vorschrift in Anwendung, welcher gemäß dasselbe wohl

auch auf den dritten Theil allein mit der Beschränkung ermäßigt ist, daß derselbe nicht weniger als den für den einfachen Brief festgesetzten Portosatz betragen darf.

8. Das österreichische Porto wird für die unfrankirt aus Sardinien einlangenden und frankirt dahin zu sendenden Briefe mit Rücksicht auf die Entfernung der dießseitigen Aufgabs- und beziehungsweise Abgabsorte von dem sardinischen Gränzpunkte bey Intra, Arona, Novara, Vigevano und Casteggio, über welche die Correspondenzen zu instradiren sind, nach den bestehenden zwey Taxstufen, nämlich für die Entfernung bis 20 Meilen mit 6 kr. und für jene über 20 Meilen mit 12 kr. eingehoben.

Zur Erleichterung des Verkehres der den sardinischen Gränzen nahe liegenden lombardischen Postorte wird für die unfrankirte Correspondenz aus Sardinien nach diesen Orten, in so fern sie von den vorerwähnten fünf Gränzpunkten nicht über fünf Meilen entfernt sind, so wie für die aus denselben frankirt nach Sardinien zu sendende Correspondenz der ermäßigte Portosatz von drei Kreuzern für den einfachen Brief festgesetzt, für schwerere Briefe kommt dieses Porto mit der Hälfte jenes Betrages zu entrichten, welcher nach der ersten Taxstufe des österreichischen Portotariffes entfällt.

9. Die Aufhebung des Frankaturzwanges erstreckt sich auch auf die rekommandirten Briefe, jedoch muß für dieselben die Rekommandations- und die Retourrecepissengebühr von den Aufgebern entrichtet werden.

Auf den rekommandirten Briefen darf eben so wenig wie bey der übrigen Correspondenz ein Werth angegeben werden, und es sollen dieselben weder Geld noch Prätiosen oder werthhältige und zollpflichtige Gegenstände enthalten.

10. Zeitungen, Journale und andere Druckwerke, welche unter Kreuzband verwahrt vorkommen, müssen noch ferner bis zur Gränze frankirt werden, daher für jene, welche nach Sardinien zu senden sind, und von daher einlangen, die öster-

reichischen Portotaxen unter Anwendung der für derley Sendungen bewilligten Portoermäßigung zu entrichten kommen.

11. Hinsichtlich der Behandlung der Correspondenzen portofreyer Personen und Behörden ist Folgendes festgesetzt worden:

a) Die Correspondenz J. J. Majestäten des Kaisers und der Kaiserin von Österreich und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses mit J. J. Majestäten des Königs und der Königin von Sardinien und den allerdurchlauchtigsten Mitgliedern des sardinischen Königshauses wird portofrey belassen.

b) Die ämtliche Correspondenz k. k. portofreyer Behörden und Personen an k. sardinische Behörden ist ohne Entrichtung der Portogebühren von den k. k. Postämtern zur Weiterbeförderung anzunehmen, und es wird die ämtliche Correspondenz der k. sardinischen Behörden an portofreye k. k. Behörden und Personen portofrey zugestellt, dagegen sind für derley an portopflichtige Behörden und Personen einlangende ämtliche Zuschriften die tariffmäßigen Portogebühren zu entrichten.

c) Die Correspondenzen von Privaten und portopflichtigen Behörden an J. J. Majestäten des Königs und der Königin von Sardinien und an die Mitglieder des allerdurchlauchtigsten sardinischen Königshauses, so wie an k. sardinische Behörden müssen bey der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

12. Bezüglich der Briefe, welche aus einem Theile der österreichischen Monarchie nach den südlichen Departements Frankreichs, Algier, Spanien, Portugal und Gibraltar und vice versa über Sardinien zu befördern sind, bleiben die Bestimmungen in Anwendung, welche wegen Ausführung des Postvertrages mit Frankreich in Gemäßheit des Hofkammer-Präsidialdecretes vom 29. Januar 1844 bekannt gegeben wurden.

13. Die Correspondenzen, welche aus den Cantonen Genf, Wadt, Wallis und Neuschatel nach einem Theile der österreichischen

Monarchie über Sardinien einlangen, unterliegen der Bezahlung des mit drei Kreuzern für den einfachen Brief entfallenden sardinischen Transitoporto und es ist hiefür überdieß das interne Porto nach den Taxstufen zu 6 kr. oder 12 kr. zu entrichten.

Für mehr als ½ Loth wiegende Briefe steigt die erwähnte Transitotaxe in dem gleichen Verhältnisse, wie dieses für die sardinischen Portogebühren angegeben ist.

14. Für die Briefe nach den unter 13 aufgeführten Cantonen ist auch in der Folge, wie bisher, nur die interne Portogebühr für die Beförderung bis zur Gränze zu entrichten.

15. Die Fahrpostsendungen nach Sardinien können bey den k. k. Postämtern entweder ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben oder bis zur sardinischen Einbruchsstation frankirt werden, jene aus den sardinischen Staaten werden gleichfalls entweder bis dahin frankirt oder mit dem sardinischen Porto belastet ausgeliefert werden, in welch letztem Falle die Empfänger dieses nebst dem dießseitigen Fahrpostporto zu entrichten haben.

Die vollständige Frankirung der Fahrpostsendungen kann derzeit nicht Statt finden.

Nr. 59.

Hofkammer-Decret vom 30. April 1844 an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Böhmen.

Stämpelbehandlung der Verlassenschafts-Abhandlungen des Johanniter-Ritter-Ordens.

In so ferne dem Johanniter-Orden ein Einfluß auf die Verlassenschafts-Abhandlungen seiner Ordens-Mitglieder gesetzlich zusteht, kommt dieser Orden allerdings als eine Behörde zu betrachten, indem er in dieser Beziehung allerdings eine exceptionelle, die Jurisdiction der Abhandlungs-Instanzen beschränkende Gerichtsbarkeit ausübt, und nicht einer Privat-Partey, welche bey der Verlassenschaftsabhandlung zur Wahrung ihrer Interessen beygezogen wird, gleichgestellt werden kann.

Dem gemäß stehe dem Johanniter-Orden in seiner dießfälligen Correspondenz mit Behörden als einer Behörde, die im §. 81, Z. 5 des Stämpelgesetzes ausgesprochene Freyheit zu; alle übrigen Eingaben der Parteyen aber, die an den Orden gerichtet werden, so wie auch alle von Letzteren in Verlassenschafts-Angelegenheiten mit Parteyen vorgenommenen Acte, z. B. die aufgenommenen Protokolle ꝛc. ꝛc. unterliegen der Stämpelpflicht.

Nr. 60.

Hofkammer-Decret vom 1. May 1844 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Österreich am 2., in Österreich ob der Enns, in Böhmen am 6., in Mähren und Schlesien am 7., in Tyrol, in Illyrien, im Küstenlande am 9., in Steyermark, in Galizien am 11. May 1844.

Behandlung der am 1. May 1844 in der Serie 348 verlosten 4½ percentigen und 5 percentigen Obligationen von den durch die Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anleihen.

In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. May 1844, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anleihen, welche in die am 1. May 1844 verloste Serie 348 eingetheilt sind, und zwar: Lit. X. von Nr. 24,010 bis einschließig Nr. 24,674, dann Lit. X. I. von Nr. 24,675 bis einschließig Nr. 24,874, dann Lit. X. II. von Nr. 24,675 bis einschließig Nr. 24,874, dann Lit. X. I. von Nr. 24,876 bis einschließig Nr. 24,974, dann Lit. X. II. von Nr. 24,876 bis einschließig Nr. 24,974, dann Lit. X. III. von Nr. 24,876 bis einschließig Nr. 24,974, und Lit. X. IV. von

Nr. 24,876 bis einschließig Nr. 24,974, sämmtlich zu 5 Percent; ferner Lit. Y. Nr. 12 a dann Lit. Y. von Nr. 24,975 bis einschließig Nr. 25,284, endlich Lit. Y. Nr. 25,679, sämmtlich zu vier und einhalb Percent, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung dieser verlosten Obligationen beginnt am 1. September 1844, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien, oder von dem Wechselhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt am Main geleistet.

§. 3.

Bey der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende August 1844 darauf haftenden fünf, dann vier und einhalb percentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bey der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

Nr. 61.

Hofkammer-Decret vom 1. May 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen, Cameral-Magistrate und an die Hofkammer-Procuratur.

Berechtigung des Fiskus, die Stämpel-Gebühren bey Vertretung stämpelfreyer Parteyen oder Fonde vorzumerken und als Proceßkosten von dem Gegner einzutreiben.

Aus Anlaß eines entstandenen Zweifels haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 12. März 1844 zu bestimmen geruhet, daß der Fiscus in Vertretung stämpelfreyer Parteyen und Fonde berechtiget seyn soll, dem sachfälligen Gegner als Proceßkosten auch die Stämpelgebühren, die entfallen wären, wenn er eine nicht vom Stämpel befreyte Partey vertreten hätte, aufzurechnen. Das Fiscalamt hat demnach bey der Vertretung

stämpelfreyer Parteyen und Fonde im Verlauf des Proceßes die Stämpelgebühren, die nach dem Gesetze, falls die Partey oder der Fond nicht stämpelfrey gewesen wäre, hätten entrichtet werden müssen, gehörig vorzumerken, und wenn der Gegner sachfällig wird, diese Gebühren von ihm im Wege des Gerichtskosten-Ersatzes einzubringen.

Diese von dem Fiscalamte nachträglich eingebrachten Stämpelgebühren sind an die Bezirkscassa der Provinzial-Hauptstadt von dem Fiscalamte quartalweise abzuführen, und dem Stämpel-Gefälle zu verrechnen.

Nr. 62.

Hofkammer-Decret vom 1. May 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Zollbehandlung der feinen Schaf- und Lammfelle.

Im Nachhange zu dem hierortigen Decret vom 30. Junius 1841*) wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung eröffnet, daß die in der Tariffspost 170 (ital. Text 435) vorkommenden feinen Schaf- und Lammfelle, wenn sie bloß im Salzwasser getaucht, oder mit Salz eingerieben und getrocknet, sonst aber keiner weiteren Bearbeitung unterzogen sind, bey der Verzollung noch als roh zu betrachten, und somit nach der genannten Tariffspost zu behandeln sind.

Nr. 63.

Hofkammer-Decret vom 2. May 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Stämpelbehandlung der Competenten-Tabellen und der den Competenz-Gesuchen beiliegenden Qualifications-Tabellen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob und welchem Stämpel die Competenten-Tabellen und die den Competenz-Gesuchen beyliegenden Qualifications-Tabellen unterliegen, wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung Folgendes bedeutet:

---

*) Siehe den LXVII. Band dieser Gesetzs. S. 108, Nr. 86.

A. Es sey bezüglich auf die Qualifications-Tabellen zu unterscheiden,

1. ob die Qualifications-Tabellen, und zwar ohne Rücksicht auf die mehr oder weniger vollständige Ausfüllung derselben, von dem Bewerber schon mit seinem Competenz-Gesuche beigebracht, oder

2. ob dieselbe aus Anlaß der eingelangten Competenz-Gesuche erst von der Behörde ausgefertiget werden.

In dem Falle 1. sind die Qualifications-Tabellen stämpelpflichtig, und zwar dergestalt, daß sie

a) nach §. 72 des Stämpel- und Taxgesetzes dem Stämpel von 6 Kreuzern für den Bogen unterliegen, wenn die darin vorkommenden Auszüge oder Abschriften von Documenten entweder gar nicht oder bloß mit einer solchen ämtlichen Unterschrift versehen sind, welche nur den Worten „Vidi“ oder „Coram me“ beigefügt ist.

Erscheinen jedoch die Abschriften von Documenten enthaltenden Qualifications-Tabellen mit einer solchen Unterschrift versehen, durch welche der Gleichlaut dieser Abschriften mit den betreffenden Original-Documenten bestätigt wird, so unterliegen sie

b) dem Stämpel von 15 Kreuzern für den Bogen, wenn die Abschriften von dem Bewerber selbst (§. 75), dagegen

c) dem Stämpel von 30 Kreuzern für den Bogen, wenn die Abschriften von der Behörde besorgt worden sind. (§. 76 des St. und T. G.)

Sollten nicht förmliche Abschriften, sondern wie es gewöhnlich geschieht, nur Auszüge oder Berufungen auf die Dienst- oder andere Documente den Inhalt dieser Qualifications-Tabellen bilden, und die ämtliche Unterschrift die Ächtheit dieser Auszüge oder Berufungen bestätigen, so erfordern derley Qualificationsbögen

d) den Stämpel von 30 Kreuzern, mag diese ämtliche Bestätigung als ein Zeugniß (§. 21) oder als eine Legalisirung

(§. 9, Z. 11 des St. und T. G.) angesehen und behandelt werden.

In dem Falle 2. sind die Qualifications-Tabellen offenbar integrirende Theile der ämtlichen Einbegleitungs-Zuschriften oder der Vorschlags-Berichte, und daher nach dem §. 81, Z. 5 des St. und T. G. unbedingt stämpelfrey.

b. In Bezug auf die Competenten-Tabellen unterliegt es keinem Zweifel, daß solche als bloße ämtliche Zusammenstellungen der Bewerber um eine oder mehrere Stellen sammt ihren Dienstes-eigenschaften und sonstigen Verhältnissen nach dem §. 81, Z. 5 des St. und T. G. für unbedingt stämpelfrey gehalten werden müssen.

Nr. 64.

Hofkammer-Decret vom 4. May 1844 an sämmtliche Länderstellen, Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Stämpelbehandlung der Decrete und Documente, welche von Behörden und Ämtern über die bey ihnen vorgenommenen Prüfungen zum Behufe der Erlangung einer Anstellung oder der Zulassung zu einer Beschäftigung oder einer sonstigen Befähigung ausgefertigt werden.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit den betreffenden Hofstellen, im Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 27. August 1842 und des Hofkammer-Decretes vom 3. September 1842*) zu bestimmen befunden, daß überhaupt alle Decrete und Documente, welche von Behörden und Ämtern ausgefertigt werden, über die bey ihnen vorgenommenen Prüfungen zum Behufe der Erlangung einer Anstellung oder der Zulassung zu einer Beschäftigung oder einer sonstigen Befähigung, in so fern in diesen Documenten die Thatsache der bestandenen Prüfung und die dabey an den Tag gelegten Fähigkeiten des Geprüften bestätigt werden, dem für Zeugnisse im Allgemeinen im §. 21 des Stäm-

*) Siehe den LXVIII. Band dieser Gesetz. S. 306, Nr. 117.

pel- und Taxgesetzes vorgeschriebenen Stämpel von 30 kr. zu unterziehen sind.

In diesem Sinne unterliegen demnach insbesondere, nebst den schon in dem Hofdecrete vom 3. September 1842*) angeführten Decreten über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache und dem adeligen Richteramte, diesem Stämpel auch die Decrete und rücksichtlich Zeugnisse:

1. über die Prüfungen, welche bey den Gefälls-Obergerichten abgelegt werden müssen;

2. über die Prüfungen, welche bey den Gefälls-Behörden aus den Gefälls- und Verrechnungsvorschriften zur Erlangung von Amts-Praktikanten-Stellen abzulegen sind;

3. über die Prüfungen aus der Waarenkunde, welche zur Erlangung von Oberamts- oder Amts-Officialen-Stellen bey den Gefälls-Ober- oder Hauptämtern zu bestehen sind;

4. über die Prüfungen, welche von den Concepts-Praktikanten der politischen Landesstelle aus der politischen Gesetzkunde abzulegen sind;

5. über die Prüfungen der Richteramts-Candidaten aus dem II. Theile des allgemeinen Strafgesetzbuches;

6. über die Prüfungen der Bewerber um Fiscal-Adjuncten-Stellen;

7. über die Prüfungen der Bewerber um Concessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie;

8. über die Prüfungen der Candidaten um Praktikantenstellen bey der Provinzial-Baudirection;

9. über die Prüfungen, welche die Bewerber um das Maurer- und Zimmermeisterrecht bey der Provinzial-Baudirection abzulegen haben;

10. über die Prüfungen, welchen sich die Bewerber um jüdische Familien-Stellen über die Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bey dem obrigkeitlichen Amte der betreffenden Juden-

*) Siehe den LXVIII. Band dieser Gesetzs. S. 306, Nr. 117.

Gemeinde in so fern unterziehen müssen, als sie über die Schulkenntnisse kein legales Zeugniß beyzubringen vermögen;

11. über die Prüfungen der Bewerber um Anstellungen bey den Cameral-Zahlämtern;

12. über die Prüfungen, welche bey dem k. k. General-Rechnungs-Directorium mit den Candidaten für die dortige Concepts-Praxis vorgenommen werden;

13. über die Prüfungen, welche bey den Controllsbehörden, Behufs der Aufnahme in die Buchhaltungs-Praxis mit oder ohne Anwartschaft auf eine Concepts-Praktikantenstelle beym k. k. General-Rechnungs-Directorium, oder Behufs der Erlangung eines Diurnistenplatzes abzulegen sind;

14. über die Prüfungen, welche bey Provinzial-Staatsbuchhaltungen mit Privatbeamten über ihre Rechnungskündigkeit und Befähigung zur Verwendung bey Waisenamts-Untersuchungen vorgenommen werden.

Nr. 65.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. May 1844 an die niederösterreichische Regierung.

Abhaltung von Privat-Prüfungen am Wiener polytechnischen Institute.

Über den von der k. k. Studien-Hofcommission wegen Abhaltung von Privatprüfungen am Wiener polytechnischen Institute allerunterthänigst erstatteten Vortrag, gelangte unterm 30. April 1844 folgende allerhöchste Entschließung herab:

„Ohne die Vorschrift über Prüfungen aus mittelst Privatfleiß erlernten Unterrichtsgegenständen des polytechnischen Institutes zu ändern, ermächtige Ich die Regierung, wenn Gesuche um Bewilligung von derley Prüfungen vorkommen, diese Prüfungen bey rücksichtswürdigen, dafür sprechenden Gründen zu gestatten.“

Nr. 66.

Hofkammer-Decret vom 7. May 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Hofkanzley-Decret vom 10. Junius 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Verfahren bey Übernahme, Verpackung und Abfuhr des Papiergeldes und Banknoten.

Es besteht bey den öffentlichen Cassen die Übung, daß so wie früher die Bankozettel, in Ansehung derer es für die Prager Bankozettel-Casse in der Instruction vom 9. Julius 1807 ausdrücklich vorgeschrieben war, später die Einlösungs- und Anticipationsscheine so auch die Banknoten nach den Kathegorien ihres Werthes in Packete zu 100 Stücken von gleicher Gattung zusammengerichtet, diese Packete mit Spangen versehen und die Spangen mit der Gattung, der Zahl der Stücke, die sie enthalten, und dem Namenschiffre des einzählenden Beamten bezeichnet werden.

Eine ähnliche Einrichtung besteht auch bey dem in Säcke eingezählten Silber- und Kupfergelde, bey welchen aber auf den Münz- oder sogenannten Spitzzetteln auch das Gewicht des Inhaltes angegeben ist.

Nach der Normalvorschrift vom 24. April 1819 haben die einzählenden Cassen und Beamten für die Richtigkeit des auf den Münzzetteln angegebenen Inhalts auch dann zu haften, wenn erst bey dem Überzählen der Posten, die bey der Übernahme dem Gewichte nach richtig waren, ein Abgang entdeckt wird, weil es gestattet ist, von Ämtern das Silbergeld in Säcken, nach vorläufiger Überzeugung von der Richtigkeit der angegebenen Gattung des Inhaltes und eben so das Kupfergeld in Säcken dem Gewichte nach zu übernehmen.

Einige Cassen haben sich berechtiget geglaubt, ein ähnliches Verfahren wie bey dem Silber- und Kupfergeld, auch bey dem Papiergelde und den Banknoten in Anwendung zu bringen, auch diese letztern nur nach Packeten zu übernehmen, und im Falle einer

bey der wirklichen Überzählung sich zeigenden Unrichtigkeit, den Ersatz von dem auf der Spange ersichtlichen Einzähler zu verlangen.

Dieser Vorgang ist jedoch weder mit der allgemeinen Casse-Instruction vom Jahre 1807, noch mit der Sicherheit des Ärars, noch auch mit der Sicherheit der eine Abfuhr leistenden Cassen vereinbarlich, weil die Spangen nicht die Unveränderlichkeit des Inhaltes der Packete verbürgen; wie dieß bey den Münzzetteln der Geldsäcke durch die vorläufige Prüfung der Gattung des Inhaltes und des angegebenen Gewichtes der Fall ist. Um in dieser Beziehung ein gleichförmiges, geregeltes Verfahren herzustellen, ist von dem Grundsatze auszugehen, daß das Papiergeld, so wie die Banknoten von den Staatscassen gleich bey der Übernahme Stück für Stück gezählt und rücksichtlich der Ächtheit geprüft werden muß, woraus sich von selbst die Folge ergibt, daß Unrichtigkeiten, Falsifikate und Abgänge gleich bey dem Acte der Übernahme wahrgenommen werden müssen, und ein Anspruch an die das Geld abführende Partey oder Casse nur dann gemacht werden kann, wenn gleich bey diesem Acte Falsifikate oder Abgänge entdeckt werden.

In so ferne die Abfuhr durch Parteyen oder im Orte der Cassen befindliche Ämter geschieht, hat die Anwendung dieses Grundsatzes keine Schwierigkeit, weil die Partey oder der das Geld überbringende Beamte bey der Überzählung gegenwärtig seyn kann und ihnen vor der Überzeugung von dem richtigen Befunde die Quittung nicht ausgefolgt werden darf.

Zum Beweise der geschehenen Überzählung wird jede Spange der übernommenen Packete mit der Namenschiffre des zählenden Beamten der übernehmenden Casse zu versehen seyn.

Geschieht die Abfuhr der Gelder durch die Post, so hat in der Regel und besonders bey einer geringen Anzahl von Stücken die Überzählung und Prüfung, so wie es für die Abfuhren in Niederösterreich schon durch die Verordnung vom 31. August 1831 vorgeschrieben worden ist, in Gegenwart des die Gelder überbringenden Individuums der Postanstalt auf die oben bezeichnete Weise Statt zu finden; und eine allfällige Differenz oder ein Abgang ist

sogleich dem die Abfuhr leistenden Amte, im Correspondenzwege bekannt zu machen.

Sollte die Prüfung der Ächtheit bey größeren Geldsendungen durch die Post, die ununterbrochene Gegenwart des Postbeamten unthunlich machen, so ist dieselbe doch sobald als möglich und zwar gewiß am nächsten auf die Übernahme folgenden Tage von zwey Beamten der übernehmenden Casse gemeinschaftlich vorzunehmen und es haben beyde Beamte die Spangen der von ihnen überzählten und geprüften Banknoten oder andern Papiergeldes mit dem Datum der Überzählung und ihrem Namenschiffre zu bezeichnen.

Auch in diesem Falle ist die abführende Casse von einem wahrgenommenen Anstande im Correspondenzwege unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und es steht keiner Casse das Recht zu, wenn sie die Überzählung und Prüfung verzögert hat, oder nach bereits erfolgter Abquittirung, in Beziehung auf Anstände, welche erst in der Folge entdeckt werden, einen Ersatz von der abführenden Casse anzusprechen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß den Oberbeamten der Casse es frey steht, zur Überzählung und Prüfung der eingehenden Gelder, wenn sie persönlich verhindert sind, die subalternen Cassebeamten zu verwenden, und daß diese Beamten für ihre Amtshandlung gegen die Oberbeamten verantwortlich sind, daß aber dessen ungeachtet die Cassoberbeamten für die Richtigkeit der übernommenen Gelder, insbesondere derjenigen, welche unter ihrer gemeinschaftlichen Sperre aufzubewahren sind, dem allerhöchsten Ärar gemeinschaftlich zu haften haben, so wie auch jeder mit einem Geldverlage oder einer Handcasse versehene Cassebeamte die Haftung für die Richtigkeit der übernommenen Gelder übernimmt, daher es die eigene Sicherheit der Cassoberbeamten und der mit Handcassen betheilten Beamten erfordert, daß erstere, wenigstens in Ansehung der größeren Gattungen, der in die gemeinschaftliche Sperre zu hinterlegenden Banknoten noch vor der Hinterlegung, letztere aber bey der Übernahme sich die volle Überzeugung der Richtigkeit verschaffen und durch die im Inneren der

Casse vorgeschriebenen Scontirungen sich in dieser Überzeugung erhalten.

Nr. 67.

Hofkanzley-Decret vom 10. May 1844 an das böhmische Gubernium.

Anwendung der für Übertretungen der Ärarial-Mauth-Gefälle bestehenden Vorschriften auch auf Übertretungen von Privat-Mauthgefällen.

Die für Übertretungen der Ärarial-Mauthgefälle bestehenden Vorschriften, haben auch bey Übertretungen von Privatmauthgefällen mit der Abänderung ihre Anwendung zu finden, daß die Amtshandlung bey Letzteren den politischen Lokalbehörden zuzuweisen ist, gegen deren Entscheidungen der weitere Zug der Verhandlung an das Kreisamt und das Gubernium zu gehen hat, und daß weiters die eingehenden Strafbeträge nicht dem betreffenden Mauthpächter, sondern dem Armenfonde des Bezirks der Behörde erster Instanz zuzufallen haben.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß dort, wo mittelst laufender Pachtverträge den Mauthpächtern die Geldstrafen bereits zugestanden sind, die obige Maßregel erst nach Ablauf der Pachtzeit eintreten könne.

Nr. 68.

Hofkanzley-Decret vom 14. May 1844 an die Länderstellen von Österreich ob der Enns, Böhmen und Tyrol.

Erneuerung des zwischen Österreich und Bayern geschlossenen Übereinkommens, wegen gegenseitiger Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel.

Zwischen der k. k. österreichischen und der k. bayerischen Regierung ist laut Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley vom 30. April 1844 das im Jahre 1839 auf die Dauer von drey Jahren geschlossene Übereinkommen wegen gegenseitiger Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch-, und Feldfrevel an der ge-

genseitigen Landesgränze im ministeriellen Wege mit nachfolgenden Bestimmungen erneuert worden.

1. Verpflichtet sich die k. k. österreichische Regierung die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem k. bayerischen Gebiete verübt haben, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2. Die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen haben die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirke durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren und die hierüber aufgenommenen Protokolle nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen, competent ist.

3. Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübten Frevels von den hiezu in jedem Lande competenten Personen aufgenommen worden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beyzumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beylegen.

4. Die eingehobenen Geldstrafen und etwaigen Untersuchungsgebühren bleiben demjenigen Staate, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist; nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren kömmt an die betreffende Casse jenes Staates abzuführen, in welchem der Frevel Statt gefunden hat.

5. Den untersuchenden und strafenden Behörden in den beyden Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als nur immer thunlich seyn wird.

6. Die aburtheilenden Behörden sind verpflichtet, die in den verschiedenen Instanzen erfolgenden Erkenntnisse denjenigen Behörden mitzutheilen, in deren Amtsbezirke der Frevel verübt worden ist.

7. Dieses Übereinkommen hat auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben, und für den Rücktritt von demselben wird eine vorgängige dreymonatliche Aufkündigung bedungen.

Nr. 69.

Hofkanzley-Decret vom 20. May 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Von der kais. russischen Regierung gestattete zollfreye Ein- und Ausfuhr der Pferde.

Laut einem durch das galizische Landes-Präsidium zur Kenntniß der vereinigten Hofkanzley gebrachten Ukase der russischen kaiserlichen Regierung, hat dieselbe an den europäischen Gränzen des Kaiserreiches die zollfreye Einfuhr der Pferde auf vier Jahre bis 1. Januar 1848, und die zollfreye Ausfuhr derselben für beständig bewilliget.

Nr. 70.

Hofkammer-Decret vom 21. May 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Verbot der Vereinigung mehrerer Urkunden auf einem und demselben Stämpelbogen, und Ausdehnung dieses Verbotes auch auf Abschriften.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1844 zu entscheiden geruhet, daß die Vereinigung von Abschriften mehrerer Urkunden auf einem und demselben Stämpelbogen nach dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Januar 1840 unzulässig sey, und daß der §. 95 (für Italien und Dalmatien 78) des erwähnten Gesetzes auch auf Abschriften Anwendung finde.

Nr. 71.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 24. May 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Aufhebung des Hindernisses wegen überschrittenen Alters zum Eintritte in die Gymnasial-Studien.

Über einen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Studien-Hofcommission haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 18. May 1844 die Wiederaufhebung des Hindernisses wegen überschrittenen Alters-Maximums zum Eintritte in die Gymnasialstudien allergnädigst zu genehmigen und zu befehlen geruhet, daß so wie mit der allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1843 bey der Aufhebung des Alters-Minimum allerhöchst erinnert wurde, auch bey den älteren Jünglingen die Behörden überhaupt und die Gymnasial-Directoren insbesondere zu wachen haben werden, daß kein Elementarschüler zu den Gymnasialstudien zugelassen werde, welcher bey der mit demselben vorzunehmenden Vorprüfung für dieses Studium sich nicht vollkommen tauglich zeigt.

Nr. 72.

Hofkammer-Decret vom 30. May 1844 an sämmtliche Länderstellen, Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Herabsetzung der Porto-Gebühren für Werthpapiere, welche auf bestimmte Summen lauten.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat beschlossen, vom 1. Julius 1844 angefangen, eine weitere Herabsetzung der Porto-Gebühren für Werthpapiere, welche auf bestimmte Summen lauten, in der Art eintreten zu lassen, daß das für solche Sendungen bis zum Gewichte von einschließig 6 Loth einzuhebende Briefporto nur mit Einem Viertheile dieser, mit Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, entfallenden Gebühr anzuwenden kommt.

Es wird hiernach die Bestimmung des zu Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 7. März 1843*) modificirten §. 51 des Tax-Regulativs der Post-Anstalt**) in nachstehender Weise abgeändert:

Für Sendungen von Wérthpapieren, welche auf bestimmte Summen lauten, als Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geld-Anweisungen, Lotterie-Loose, Sparcasse-Büchel ꝛc. ist:

a) Ein Viertel der tariffmäßigen Gebühr nach Maß des in Conventions-Münze angegebenen Werthes, und

b) bis zum Gewichte von 6 Loth einschließig Ein Viertel der mit Rücksicht auf Entfernung und Gewicht entfallenden Brief-Porto-Gebühr (§. 14), und wofern dieselbe geringer entfiele, als der volle Portosatz für einen einfachen Brief, dieser Letztere, bei Sendungen über 6 Loth aber die Gebühr für Schriften, wie solche im §. 46 unter a) festgesetzt ist, zu entrichten.

Nr. 73.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. May 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Zur Abhaltung von Studien-Vorlesungen über außerordentliche Lehr-Gegenstände ist eine concursartige Probe-Vorlesung nachzuweisen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. May 1844 allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß auch diejenigen, welche die Erlaubniß nachsuchen, über einen besonderen wissenschaftlichen Zweig an öffentlichen Lehranstalten außerordentliche Vorlesungen zu halten, vorher den Besitz der Gabe eines guten mündlichen Vortrages durch eine concursartige Probevorlesung nachzuweisen haben, welche nach den für mündliche Concursprüfungen vorgezeichneten Modalitäten abzuhalten seyn wird.

*) Siehe den LXXI. Band dieser Hofgesetzs. S. 27, Nr. 20.

**) Siehe den LXX. Band dieser Hofgesetzs. S. 88, Nr. 39.

Von diesem Nachweise sind jedoch alle Jene enthoben, die nach den allerhöchsten Bestimmungen über Concurse von diesen selbst befreyt sind, oder welche bereits eine Concursprüfung gemacht und hierbey die Gabe eines guten mündlichen Vortrages auf eine vollkommen beruhigende Weise bewährt haben.

Nr. 74.

Hofkammer-Decret vom 1. Junius 1844 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Österreich am 3., in Österreich ob der Enns am 6., in Mähren und Schlesien am 7., in Böhmen am 9., im Küstenlande am 11., in Steyermark, in Illyrien, in Tyrol am 12., in Galizien am 26. Junius 1844.

Behandlung der am 1. Junius 1844 in der Serie 428 verlosten böhmisch-ständischen Ärarial-Obligationen zu Drey und Einhalb, zu Vier und zu Fünf Percent.

In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. Junius 1844 wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Von den böhmisch-ständischen Ärarial-Obligationen, welche in die am 1. Junius 1844 verloste Serie 428 eingetheilt sind, und zwar: Nr. 140,383 mit einem Fünftel der Capitals-Summe, dann Nr. 142,703 bis einschließig Nr. 143,416 mit den vollen Capitals-Beträgen, werden die Obligationen zu Fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen die Obligationen zu Drey und Einhalb Percent, dann zu Vier Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu Drey und Einhalb, dann zu Vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Obligationen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. August 1844, und wird von der böhmisch-ständischen Ärarial-Creditscasse zu Prag geleistet, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Junius 1844 zu Zwey und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für die Monate Junius und Julius 1844 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist von der Capitals-Auszahlung bey der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in dieser Serie verlosten böhmisch-ständischen Ärarial-Obligationen zu Drey und Einhalb, dann zu Vier Percent, gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bey der böhmisch-ständischen Ärarial-Credits-Casse zu Prag.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Junius 1844, und die bis dahin ausständigen Zinsen in Wiener-Währung von den älteren Schuldbriefen, werden bey der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse überwiesen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Umwechslung der Obligationen bey der böhmisch-ständischen Ärarial-Credits-Casse zu Prag oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Nr. 75.

Hofkammer-Decret vom 2. Junius 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Stämpelbehandlung der sogenannten Kinder-Spielkarten.

Das Hofdecret vom 22. October 1840, welches in Abschrift*) mitfolgt, erklärt jene den Karten ähnliche Formen und Nachbildungen, die nur als Kinderspielzeug gebraucht werden können, als keinen Gegenstand des Verbrauchs-Stämpels.

Es liegt daher schon in dieser Verordnung und im Sinne des Stämpel-Gesetzes vom 27. Januar 1840 **), daß Karten, welche ihrer Form, Zahl und Beschaffenheit nach, zum Kartenspielen gebraucht werden können, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Größenausmaß dem Stämpel unterliegen, und nicht mehr als Kinderspielzeug stämpelfrey belassen werden können.

*) **Abschrift eines von der k. k. allgemeinen Hofkammer an die mährisch-schlesische Cameral-Gefällen-Verwaltung erlassenen Decretes vom 22. October 1840.**

Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bedeutet, daß, da das Stämpel-Gesetz vom 27. Januar 1840 nur von Spielkarten, d. i. von Karten, die zum Kartenspiele gebraucht werden

**) Siehe den LXVI. Band dieser Gesetzs. S. 97, Nr. 14.

können, nicht aber von Karten ähnlichen Nachbildungen und Formen, die nur als Kinderspielzeug gebraucht werden können, spricht, Letztere kein Gegenstand des Verbrauchs-Stämpels seyen, und daß ferner die auf das Gesetz vom 5. October 1802, §. 55 sich gründende, den Karten-Fabrikanten bewilligte Provision, da dieses Gesetz aufgehoben ist, aufzuhören habe.

Nr. 76.

Hofkammer-Decret vom 4. Junius 1844 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Veränderungen in den Zolltariffs-Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr einiger Waaren-Artikel.

Seine k. k. Majestät haben eine Veränderung der Zollsätze bey der Einfuhr und Ausfuhr einiger Waarengattungen im Verkehre der im Zollverbande befindlichen Länder des österreichischen Kaiserstaates mit dem Auslande, und den in den Zollausschlüssen gelegenen Theilen der Monarchie und die gleichzeitige Aufhebung der bisherigen Beschränkung bey der Einfuhr einiger darunter befindlichen außer Handel gesetzten Artikel anzubefehlen geruhet.

Die neuen Zollbestimmungen für die gedachten Waaren-Artikel sind in dem beygedruckten Tariffe †) enthalten, dessen Wirksamkeit mit den für einige Tariffsposten darin bezeichneten Ausnahmen, mit dem heutigen Tage der Ausfertigung und Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung zu beginnen hat, womit zugleich die im bestehenden Zolltariffe vom 1. November 1838 *) unter den Post-Nummern 11. 24. 25. 316. 317. 361. 423. 482. 483. 485. 486. 585., dann die für die Uhren unter den Post-Nummern 212. vorkommenden Bestimmungen sammt den darunter befindlichen Einfuhrs-Verboten, und den dazu gehörigen Anmerkungen außer Kraft treten, während die in dem erwähnten Zolltariffe unter Post-Nummern 217. 218. und 654 für Baumwoll-

*) Siehe den LXIV. Band dieser Gesetzs. S. 385, Nr. 195.

gärn und Baumwollzwirn vorkommenden Zollsätze noch bis Ende August dieses Jahres wirksam bleiben, und erst dann durch die bezüglichen neuen Bestimmungen ersetzt werden.

In Betreff des Zwischen-Verkehrs mit Ungarn und Siebenbürgen finden, sofern in dem beygedruckten Tariffe keine besonderen Bestimmungen ausgedrückt sind, die allgemein bestehenden Grundsätze auf die darin enthaltenen neuen Zollsätze Anwendung.

†) Tarif.

Post-Nummer.	Benennung der Artikel.	Einfuhr. Maßstab der Verzollung	Einfuhr. Zoll. fl.	Einfuhr. Zoll. kr.	Einfuhr. Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat	Ausfuhr. Maßstab der Verzollung	Ausfuhr. Zoll. fl.	Ausfuhr. Zoll. kr.	Ausfuhr. Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat
1	Amoniak und Salmiak	1℔ Sp.	—	3	Legstät.	1℔ Sp.	—	1/4	Hlfs3.A.
2	Baumwollgarn, weißes:								
	vom 1. September 1844 bis Ende Februar 1845 .	1℔.net.	12	30	Detto	1℔.Sp.	—	25	Detto
	nachher . . .	Detto	40	—	Detto	Detto	—	25	Detto
	Ungarisches weißes Baumwollgarn gegen genaue Legitimation . . .	. . .	Zollfr.		. . .	Detto	—	25	

Post-Nummer.	Benennung der Artikel.	Einfuhr. Maßstab der Verzollung	Einfuhr. Zoll. fl.	kr.	Einfuhr. Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat	Ausfuhr. Maßstab der Verzollung	Ausfuhr. Zoll. fl.	kr.	Ausfuhr. Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat
3	Alles gefärbte Baumwollgarn, worunter auch das rothe türkische Garn gehört: vom 1. September 1844 bis Ende Februar 1845 .	1 C. net.	25	—	Legstät.	Detto	—	25	Detto
	nachher . . .	Detto	20	—	Detto	Detto	—	25	Detto
	Anmerkung 1. Bei der Abwage der Baumwoll-Garne dürfen auch die Papierdeckel und Bindfäden entfernt werden.								
	Anmerkung 2. Die mit der Verwaltung des Zollgefälles beauftragten Behörden sind ermächtiget, nach Beschaffenheit der Umstände auch Commerzial-Zollämtern zu gestatten, die Baumwollgarne bis zur Quantität eines Wiener Centners in die Verzollung zu nehmen.								

Post-Nummer.	Benennung der Artikel.	Einfuhr. Maßstab der Verzollung	Einfuhr. Zoll. fl.	Einfuhr. Zoll. kr.	Einfuhr. Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat	Ausfuhr. Maßstab der Verzollung	Ausfuhr. Zoll. fl.	Ausfuhr. Zoll. kr.	Ausfuhr. Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat
	Anmerkung 2. Wegen der bey der Einfuhr des Salpeters zu entrichtenden Lizenz-Gebühr, unter Anrechnung derschon entrichteten Zollabgabe bleiben die besonders bestehenden Vorschriften unverändert.								
12	Salze, Säuren und Geister, und zwar Schwefelsäure, weiß und braune, auch Vitriolöhl oder Vitriolsäure genannt	1 C. Sp.	1	40	Legstät.	1 C. Sp.	—	5	Hlfsz. A.
13	Bleyzucker, Boraxsäure, chlorsaurer Kalk, Chlorkalk, essigsaurer Kalk (Rothkalk), Salzsäure u. Scheidewasser . .	Detto	5	—	Detto	Detto	—	5	Detto
	(Salze, Säuren und Geister:)								
14	Agt oder Bernsteinsalz und Kleesalz, dann alle übrigen Salze, Säuren, Geister, Beitzen und Aetz-Reservagen und dergl., für welche keine besonderen Zollsätze bestehen, zu welchem Gebrauche sie immer dienen mögen .	Detto	10	—	Detto	Detto	—	5	Detto

Zoll-Nummer.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung	Zoll. fl.	Zoll. kr.	Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat	Maßstab der Verzollung	Zoll. fl.	Zoll. kr.	Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat
15	Uhren aller Art mit Ausnahme der Holzuhren, und zwar:								
	a) Taschenuhren mit und ohne Gehäuse	1 Stück	1	—	Legstät.	1 Stück	—	5	Hlfs3.2
	b) Wand-, Stock-, Häng- und Reiseuhren mit und ohne Gehäuse .	Detto	3	—	Detto	Detto	—	10	Dett
16	Uhren-Bestandtheile ohne Unterschied, mit Einschluß der rohen Werke (mouvemens bruts), welche weder pollirt noch vergoldet, und im noch unfertigen Zustande zusammengesetzt sind, dann Uhrschlüsselröhrchen von Stahl	von jedem Gulden des Werthes	—	3	Detto	von jedem Gulden des Werthes	—	1/4	Detto

Nr. 77.

Hofkammer-Decret vom 6. Junius 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Behandlung der Finanzwache-Individuen hinsichtlich der Reise- und Zehrungskosten bey ihrer Vorladung als Zeugen in strafgerichtlichen Fällen.

Über eine vorgekommene Verhandlung, ob überhaupt in den Fällen, wo Individuen der Finanzwache zur Einvernehmung als Zeugen in Criminal-Fällen außer ihrem Standort berufen werden, denselben eine Vergütung der damit verbundenen nothwendigen Auslagen zu bewilligen sey, wird auf die hierortige Verordnung vom 27. März 1844 gewiesen, durch welche die Bestimmungen des Decretes vom 29. Januar 1833 *), mithin auch das, seinem Geiste nach nicht bloß auf die Mannschaft, sondern auch auf die Beamten passenden Abschnittes 9, hinsichtlich der Nichtvergütung der Reise- und Zehrungskosten bey Vorladungen in strafgerichtlichen Untersuchungen bis auf weitere Weisung auch für die Finanz-Wache in Wirksamkeit erhalten wurden.

Zugleich wird jedoch bemerkt, daß, wenn in einzelnen Fällen ein Angestellter der Finanzwache durch die Berufung als Zeuge zu einer strafgerichtlichen Untersuchung ohne sein Verschulden einen erheblichen Nachtheil erleiden sollte, der Letztere sich als ein zufälliges Ereigniß darstellen würde, welches, wenn die sonstigen vorschriftsmäßigen Bedingungen vorhanden wären, der Bewilligung einer Aushilfe zur Begründung dienen können.

---

*) Siehe den LIX. Band dieser Gesetzs. S. 28, Nr. 20.

Nr. 78.

Hofkammer-Decret vom 8. Junius 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Stämpelbehandlung der Einlagsbögen gerichtlicher Urtheile.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle über eine gestellte Anfrage zu erklären befunden, daß die Einlagsbögen der Urtheile, der gerichtlichen Verordnungen zur Einantwortung der Verlassenschaft und zur Übergabe des Pupillar- oder Curatel-Vermögens, der Final-Erledigungen über die Absonderung der Allodialgüter von Fideicommiß-, Substitutions- und Lehengütern, endlich der Bewilligungen zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses, und zur Auflösung des Fideicommißbandes im Sinne der §§. 35, 36, 55 und 57 des Stämpel- und Taxgesetzes keinem Stämpel unterliegen, und sonach der für die Urtheile und die erwähnten Verordnungen gesetzlich vorgeschriebene Stämpel, wenn diese Urtheile und Verordnungen auch aus mehreren Bögen bestehen, nur einmal zu verwenden ist.

Nr. 79.

Hofkanzley-Decret vom 8. Junius 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Paßbehandlung der in Rußland reisenden österreichischen Unterthanen.

Nach dem im Wege der k. k. geh. Haus-, Hof-, und Staatskanzley an die verein. Hofkanzley gelangten Berichte der k. k. Bothschaft in St. Petersburg vom 19. März 1844 sind hinsichtlich der Paßbehandlung der in Rußland reisenden österreichischen Unterthanen, von der k. russischen Regierung nachstehende Modificationen erwirkt worden:

Es sollen in Zukunft den nach Rußland kommenden fremden Reisenden ihre Päße oder Wanderbücher nicht mehr abgenommen werden, sondern, wenn sie selbe, wie bisher dem Gouverneur der

nächsten auf ihrem Wege gelegenen Kreisstadt vorweisen, wird ihnen ein Aufenthalts- oder Reiseschein ausgefolgt, und zugleich in ihrem Passe oder Wanderbuche die officielle Bemerkung eingeschrieben, daß diese letztere für Rußland keine Kraft haben, und ihnen auf dieselben hin ein russischer Reiseschein ausgefolgt worden sey.

Dieselbe Bemerkung soll in die Pässe der zur See ankommenden Fremden von den Behörden der Häfen eingetragen werden. Ein Gleiches soll auch in St. Petersburg für diejenigen gelten, welche mittelst der Dampfboote oder der Mallepost von Tauroggen eintreffen. Im Übrigen soll es bey den allgemeinen Paßvorschriften und der bisherigen Behandlung der in Kronstadt mit Dampfboot, oder in St. Petersburg durch die Tauroggner-Malle-Post ankommenden Fremden, so wie jener der ausländischen Couriere sein Verbleiben haben, woraus hervorgeht, daß ein von einer russischen Mission oder einem russischen Consulate einem Fremden zur Reise in dieses Land ausgestellter Paß, ihm, wie ehedem abgenommen wird, daß der Fremde, um nach Rußland zu reisen, das Visa einer russischen Gesandtschaft, oder eines solchen Consulates nöthig habe, und daß endlich die fremden Couriere ihre Pässe an der Gränze abzugeben haben.

Zur Ausführung dieser Maßnahmen sind von Seite der kais. russischen Regierung bereits die nöthigen Befehle ertheilt worden.

Nr. 80.

Hofkanzley-Decret vom 10. Junius 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Ausdehnung der Vorschrift wegen Nichtverwendung solcher Individuen im Staatsdienste, die früher wegen Verbrechen, Vergehen ꝛc. entlassen wurden, auch auf solche Individuen, die niemahls im öffentlichen Dienste gestanden sind.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 1. Junius 1844 anzuordnen geruht, daß das mit Hofdecret vom 23. März 1842 *) der Landesstelle mitgetheilte allerhöchste

*) Siehe den LXVIII. Band dieser Gesetzs. S. 101, Nr. 46.

Cabinetschreiben vom 19. März 1842, welches selbst die zeitweilige Verwendung der, aus dem Staatsdienste wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung ihres Dienstes entlassenen Individuen in was immer für einer Eigenschaft, mithin auch als Diurnisten bey irgend einer l. f. Behörde untersagt, auch auf solche Individuen Anwendung zu finden habe, welche noch niemals im öffentlichen Dienste sich befanden.

Nr. 81.

Hofkammer-Decret vom 11. Junius 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Verboth der Ausstellung mehrerer abgesonderter Quittungen über größere Beträge zur Ersparung des höheren Stämpels.

Über eine vorgekommene Anfrage, ob es bey öffentlichen Cassen gestattet ist, über größere Beträge zur Ersparung des höheren Stämpels mehrere abgesonderte Quittungen auszustellen, wird Nachstehendes erinnert:

Die Quittung muß mit der Thatsache der Zahlung, die dadurch bestätiget wird, übereinstimmen. Es ist daher unzulässig, daß über Beträge, welche bey Staatscassen mit Einem Male und in Einem Zuge behoben werden, um an der Stämpelgebühr zu ersparen, mehrere einzelne Quittungen ausgestellt werden, als z. B. daß über einen mit Einem Male bezahlten Betrag von 1020 Gülden statt einer Quittung auf dem 4 Gulden Stämpel zwey Quittungen, nämlich: Eine über 1000 Gulden auf dem zwey Gulden Stämpel, und Eine über 20 Gulden auf dem 3 Kreuzer Stämpel ausgestellt werden.

Eine solche Quittung würde eine Zahlungs-Modalität fingiren, die eigentlich nicht bestanden hat, und die theilweise Empfangs-Bestätigung wäre nicht im Einklange mit der wirklichen Thatsache der Zahlung, die mit Einem Male in dem ganzen Betrage geschah.

gesehen wurde. Demnach sind die Schulzeugnisse dieser Schulen vom Pfarrvorsteher und vom Schullehrer, wie bey den übrigen Trivialschulen zu unterschreiben.

Was die wirklichen Hauptschulen in Wien betrifft, so hätte die Zeugnisse derselben allerdings, wie auch die Regierung entschieden hat, gemäß dem obangeführten §. der polit. Schulverfassung der Schulen-Oberaufseher mit dem Direktor und dem betroffenen Classenlehrer zu unterschreiben.

Da jedoch der Schulen-Oberaufseher in Wien wegen vieler Beschäftigung, die ihm obliegt, Berücksichtigung verdient, so wird derselbe ausnahmsweise auf die Unterschrift der Zeugnisse der Normalhauptschule beschränkt und von der Unterschrift der Zeugnisse der übrigen Hauptschulen in den Vorstädten, nach dem Antrage des Consistoriums enthoben.

Übrigens ist es angemessen, daß künftig die Schulzeugnisse an den Haupt- und Trivialschulen nebstbey auch vom Katecheten unterschrieben werden, da derselbe den Vortrag des wichtigsten Lehrgegenstandes, der Religion besorgt, und auf die Sittenclasse der Schüler besonderen Einfluß zu nehmen hat.

Nr. 85.

Hofkanzley-Decret vom 15. Junius 1844 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Verfahren bey Herstellungen der Mendikanten-Kirchen und Klöster.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines speziellen Falles mit allerhöchster Entschließung vom 11. Junius 1844 zu befehlen geruht, den Behörden zur Pflicht zu machen, darüber zu wachen, daß in den aus dem Religionsfonde dotirten Mendikanten-Klöstern die sarta tecta gehörig erhalten und daß, wenn und wo für diese Erhaltung bestimmte jährliche Beyträge aus dem Religionsfonde verabfolgt werden, diese Beyträge zweckmäßig verwendet werden.

Die Landesstelle wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diesem allerhöchsten Befehle gemäß Folge zu leisten und bey etwa vorkommenden Anträgen um außerordentliche Beyträge aus dem Religionsfonde zu nothwendigen Reparaturen an Mendikanten-Kirchen und Klöstern mit ausdrücklicher Berufung auf diese allerhöchste Entschließung immer anzugeben, daß derselben in Beziehung auf die Erhaltung der sarta tecta und der zweckmäßigen Verwendung der aus dem Religionsfonde verabfolgten bestimmten jährlichen Beträge nachgekommen sey.

Nr. 86.

Hofkammer-Decret vom 17. Junius 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Stämpelbehandlung der Schriften, welche an und für sich kein Gegenstand der Stämpelpflicht sind, aber als Beylagen benützt werden.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird der Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß Urkunden oder Schriften, welche an und für sich kein Gegenstand der Stämpelpflicht sind, wenn sie als Beylagen benützt werden, dem Beylagenstämpel unterliegen, und gleich den im §. 82 des Stämpel- und Taxgesetzes (§. 65 ital. Textes) genannten Urkunden oder Schriften im Sinne des §. 92 des Stämpel- und Taxgesetzes (§. 75 ital. Textes) der Stämplung unterzogen, oder mit Beobachtung des §. 105 (§. 88 italien. Text.) bey dem Amte oder bey der Obrigkeit, vor welchen von den Beylagen Gebrauch gemacht werden will, mit dem erforderlichen Stämpel belegt werden dürfen.

die Anzeige zu machen, nicht leicht vergessen oder übersehen werden kann.

Der Tag, an welchem die Anzeige der Gerichtsstelle an die, die Gefällsangelegenheiten leitende Bezirksbehörde gelangt, kann ohne Anstand, auch als der Tag der Zustellung des Erkenntnisses an die Parthey, jedoch ohne den Gegenbeweis auszuschließen, vorausgesetzt werden; da nach dem Gesetze die Anzeige mit der Ausfertigung zugleich zu geschehen hat, und also wohl auch eine gleichzeitige Zustellung mindestens als Regel angenommen werden kann. Es wird daher die Bezirksbehörde von diesem Tage an das tempus utile von 14 Tagen zu rechnen und in Evidenz zu halten haben. Sind diese 14 Tage von dem bemerkten Zeitpunkte an verstrichen, ohne daß die Parthey von der vollzogenen Nachstämplung oder Indossirung der Gefällsbehörde die Anzeige gemacht hat, so ist die Parthey nach dem Gesetze in Strafanspruch zu nehmen, d. i. zur Verantwortung aufzufordern.

Behauptet nun die Parthey, daß das tempus utile noch nicht verstrichen sey, weil ihr das Urtheil oder Erkenntniß später als der Gefällsbehörde die oben berührte Anzeige zugekommen ist, so hat sie den Beweis herzustellen; und diese Thatsache wird aus den Vormerkungen der Gerichtsstellen über die Zustellungen der Urtheile oder Erkenntnisse leicht constatirt werden können. Behauptet sie jedoch noch innerhalb der 14 Tage, welche als tempus utile gestattet sind, die Nachstämplung oder Indossirung bewirkt und allenfalls nur die Anzeige zu machen vergessen oder übersehen zu haben, so wird es ihr ebenfalls leicht seyn, diese Angabe durch die Producirung des nachgestämpelten oder indossirten Erkenntnisses zu erweisen.

Es versteht sich von selbst, daß in den beyden bemerkten Fällen, wenn der Beweis hergestellt ist, ein weiteres Strafverfahren entfällt.

Eine jedesmalige Aufforderung der Partey durch die Gerichtsstelle, binnen 14 Tagen bey Vermeidung des Strafverfahrens die Nachstämplung oder Indossirung zu bewirken, erscheint nicht nothwendig; da in dem Gesetze schon, das allgemein bekannt gemacht wurde, diese Bestimmung enthalten ist.

Nr. 89.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. Junius 1844 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Aufhebung des Frankaturzwanges bey einigen, mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd zu versendenden Correspondenzen, und Herabsetzung des Seeporto für die Beförderung der Briefe zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen.

Das Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer hat die Aufhebung des Frankaturzwanges bey einigen, mit den Dampfschiffen des Lloyd zu versendenden Correspondenzen, und die Herabsetzung des Seeporto für die Beförderung der Briefe zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen von 36 kr. auf 24 kr. für den einfachen Brief zu bewilligen geruht, in welcher Beziehung Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben wird:

1. Vom 1. October 1844 an hat der Frankaturzwang bey der Correspondenz zwischen allen Orten der österreichischen Monarchie, den jonischen Inseln, den Dardanellen, Smyrna, Constantinopel und Alexandrien aufzuhören, und es kann dieselbe entweder ohne Entrichtung einer Portogebühr aufgegeben, oder bis zum Bestimmungsorte vollständig frankirt werden, welches letztere bey den Mustersendungen und Druckwerken unter Kreuzband oder auf solche Art verwahrt, daß deren Inhalt ersichtlich ist, so wie bey den an portofreye Behörden und Personen gerichteten Sendungen geschehen muß.
2. Die Beförderung der Sendungen nach und aus den jonischen Inseln, den Dardanellen und Alexandrien erfolgt ausschließlich mit den Dampfschiffen, dagegen werden jene, nach und aus Constantinopel und Smyrna mit den gedachten Schiffen zwischen Triest und den genannten zwey Städten bloß in dem Falle befördert, wenn deren Adresse die Bemerkung „mit den Dampfschiffen des Lloyd“ enthält, in Ermang-

lung welcher Bemerkung die Versendung auf dem Landpost-Curse über Belgrad Statt findet.

3. Die Seeportogebühren werden mit Rücksicht auf diese Beförderungsweise wie folgt, für den einfachen ½ Loth wiegenden Brief festgesetzt, und zwar für die Beförderung
   a) zwischen Triest und Alexandrien wie bisher mit 30 kr.
   b) zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen mit 24 kr.
   c) zwischen Triest und den jonischen Inseln mit 18 kr.
   d) zwischen Constantinopel und Smyrna mit 12 kr.

4. Für die über Triest mit den Dampfschiffen zu versendenden frankirten oder unfrankirt einlangenden Briefe, ist nebst dem Seeporto, welches nach der unter 3. enthaltenen Bestimmung entfällt, auch die interne Portotaxe von 6 oder 12 kr. zu entrichten, je nachdem die Orte der Aufgabe und beziehungsweise der Bestimmung in der österreichischen Monarchie von Triest 20 oder über 20 Meilen entfernt sind.

   Für die über Belgrad zu versendenden Briefe aus und nach Constantinopel bleibt die Gebühren-Entrichtung, wie sie in Folge Hofkammer-Decretes vom 20. Januar 1844 vorgeschrieben ist, unverändert; für jene aus und nach Smyrna kommt bey der Beförderung über Belgrad nebst dem unter 3., lit. d erwähnten Seeporto auch die Beförderungsgebühr durch die Türkei mit 12 kr., dann das interne österreichische Porto mit 6 oder 12 kr., je nachdem die Orte der Aufgabe und der Bestimmung in der österreichischen Monarchie von der Gränze bey Belgrad 20 oder über 20 Meilen entfernt sind, zu entrichten.

5. Bezüglich der mehr als ½ Loth wiegenden Briefe, steigt das unter 3. erwähnte Seeporto von halb zu halb Loth um die Hälfte des für den einfachen Brief festgesetzten Taxsatzes, wie dieses in dem am 7. Julius 1837 kundgemachten Portotariff des Lloyd vorgezeichnet ist; die internen österreichischen Taxen, dann die Portogebühr für die Beförderung zwischen Belgrad

und Constantinopel steigen nach den im allgemeinen k. k. Postporto-Taxregulativ enthaltenen Bestimmungen.

6. Für Druckwerke unter Kreuzband verwahrt, ist von den unter 3. erwähnten Seeportogebühren nur der sechste Theil für jedes Loth, für Waarenmuster dagegen der dritte Theil der tarifmäßigen Taxe zu entrichten, jedoch darf bey diesen letzteren die dießfällige Gebühr nicht weniger betragen, als für den einfachen Brief festgesetzt ist; bezüglich der internen österreichischen Taxe und des Porto für die Beförderung zwischen Belgrad und Constantinopel findet die im allgemeinen Taxregulativ für die gedachten Sendungen enthaltene Vorschrift, Anwendung.

7. Die aus Österreich nach Ancona, dem Königreiche Griechenland, nach der Insel Malta und nach der Türkei und Egypten (Alexandrien, Smyrna, Constantinopel und die Dardanellen ausgenommen) mit den Dampfschiffen zu versendenden Briefe unterliegen einstweilen noch dem Frankaturzwange, und es ist die Seegebühr für den einfachen Brief nach Griechenland und der Insel Malta mit 18 kr., nach Orten der Türkei mit 24 kr., und nach jenen Egyptens mit 30 kr., dann die österreichische Portotaxe mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufgabsortes von Triest zu entrichten.

Für die Briefe aus Ancona und Griechenland, welche bis Triest frankirt einlangen, kommt nur das österreichische interne Porto einzuheben.

Nr. 90.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. Junius 1844 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Vollständige Frankirungsfreyheit für die Briefe aus den österreichischen Staaten nach Orten in den Großherzogthümern Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, dann nach jenen im Herzogthume Braunschweig.

In Folge der Bestimmung des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, können die Briefe aus den österreichischen

Staaten nach Orten in den Großherzogthümern Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, dann nach jenen im Herzogthume Braunschweig vom 1. September 1844 an vollständig frankirt werden, wenn die Aufgeber dieselben den Adressaten portofrey zukommen machen wollen.

Diese vollständige Frankatur wird durch die Entrichtung der gemeinschaftlichen österreichischen preußischen Portotaxe, dann des preußischen Porto oder Transitozuschlages und des in den genannten vier Staaten bestehenden Porto erreicht, welches letztere für den einfachen Brief nach Orten im Großherzogthume Luxemburg mit drey, nach jenen im Herzogthume Braunschweig und Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz mit vier, und nach jenen des Großherzogthumes Mecklenburg-Schwerin mit sechs Kreuzern festgesetzt ist.

Für die das Gewicht des einfachen Briefes überschreitenden Sendungen steigen diese Taxsätze in dem nämlichen Verhältnisse, welches für die gemeinschaftliche österreichisch-preußische Portotaxe angenommen ist.

Nr. 91.

Verordnung und Kundmachung des k. k. galizischen Landes-Guberniums vom 26. Junius 1844.

Erläuterung und Erweiterung des §. 33 der Statuten des galizisch-ständischen Credit-Vereines.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. May 1844 den §. 33 der mit Patent vom 3. November 1841 *) kundgemachten Statuten der galizisch-ständischen Creditanstalt dahin zu erläutern und zu erweitern geruhet:

a) daß Lasten, welche den zwanzigsten Theil des Gütswerthes nicht übersteigen, vor den Forderungen der Credit-Anstalt belassen werden dürfen, wenn deren Löschung dem Betheiligten nach seiner Behauptung nicht leicht thunlich und wahrscheinlicher Weise vor Verlauf von sechs Monaten nicht zu bewirken ist, vorausgesetzt jedoch, daß alle anderen Bestimmungen des §. 33 der Statuten der Anstalt aufrecht bleiben; und

*) Siehe den LXVII. Band dieser Gesetzs. S. 230, Nr. 142.

b) daß Stiftungs-Capitalien und zwar nur solche, mit dem Vorrechte vor den Forderungen der Credit-Anstalt belassen werden können, wenn dieselben im Capitale und in den rückständigen Zinsen zusammen, nur dem zehnten Theile des Gutswerthes gleich kommen, und das zu verleihende Darleihen sammt diesen Posten in der ersten Hälfte des Gutswerthes volle Sicherheit findet, und daß in jenen Fällen, wo bloß jährliche Renten gestiftet sind, die aus der Stiftung entspringende jährliche Rate nicht zu Capital zu veranschlagen, sondern lediglich von der zur Bemessung des Darleihens ermittelten Steuersumme abzuschlagen sey.

Nr. 92.

Justiz-Hofdecret vom 26. Junius 1844 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Erläuterung des §. 115, des I. Theils des Strafgesetzbuches, bezüglich des Wortes „Unzucht".

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Junius 1844 zu erklären geruhet: daß das Wort „Unzucht" im §. 115, Nr. 3 des I. Theils des Strafgesetzbuches in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen sey, ohne es auf Beyschlaf zu beschränken.

Nr. 93.

Hofkammer-Decret vom 27. Junius 1844 an die Cameral-Magistrate in Mailand und Venedig und an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Stämpelbehandlung der Gesuche um Ausfertigung der Kundmachung wegen Feilbiethung gepfändeter Mobilien.

Im Einverständnisse mit dem k. k. Justiz-Senate in Verona wird dem Cameral-Magistrate ꝛc. bedeutet, daß Gesuche, worin Parteyen bey Gericht um Ausfertigung der Kundmachung wegen Feilbiethung gepfändeter Mobilien bitten, in Ansehung des Stämpels als Edicts-Ausfertigungsgesuche zu behandeln kommen, somit

dem in den §§. 28, Nr. 3, und 41, Nr. 2 des Stämpel- und Taxgesetzes vorgeschriebenen höhern Stämpel unterliegen.

Nr. 94.

Hofkanzley-Decret vom 28. Junius 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Den Straßenbau-Beamten gestattete Tragung der Beamten-Campagne-Uniform.

Die bisher mehreren Beamten ertheilte Bewilligung zur Tragung der Campagne-Uniform, wird aus gleichen Rücksichten auch auf die Straßenbau-Beamten ausgedehnt, mit dem Beysatze jedoch, daß die Anschaffung der Campagne-Uniform immer dem freyen Willen dieser Beamten überlassen bleibt.

Nr. 95.

Hofkanzley-Decret vom 28. Junius 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Rechtzeitige Bekanntmachung der Verpachtungen oder Lieferungsbehandlungen von Militär-Verpflegs-Erfordernissen.

Es haben sich mehrere Fälle ergeben, daß die kreisämtlichen Verlautbarungen über abzuhaltende Pacht- oder Lieferungsbehandlungen von Militär-Verpflegs-Erfordernissen in manche Orte so kurz vor dem festgesetzten Behandlungstage, ja sogar nach demselben zur Kundmachung eingelangt sind, daß deßhalb entferntere Geschäftsunternehmer sich gar nicht um die ausgebothenen Objecte bewerben konnten.

Der k. k. Hofkriegsrath hat daher neuerlich die Militärbehörden angewiesen, die Landesstelle und die Kreisämter immer mit genügendem Zeitvorsprunge um die Verlautbarung der jeweiligen Militär-Verpflegungs-Pacht- oder Lieferungsbehandlungen zu ersuchen.

Um jedoch den Zweck der Erreichung einer möglichst großen Zahl von Bewerbern um die Verpflegungsgeschäfte nach Thunlichkeit zu fördern, wird die Landesstelle über Ansinnen des k. k. Hof-

kriegsrathes beauftragt, die Kreisämter anzuweisen, daß dieselben die Behandlungs-Kundmachungen der Militär-Erforderniſſe ſchon auf das Anſuchen des Verpflegungs-Magazins, alſo ohne den dießfälligen Auftrag der Landesſtelle abzuwarten, mit möglichſter Beſchleunigung erlaſſen, und auch die Dominien und Ortsobrigkeiten zu deren ſchnellſten Verlautbarung und Weiterbeförderung der kreisämtlichen Umlaufſchreiben verhalten.

Nr. 96.

Hofkammer-Decret vom 29. Junius 1844 an ſämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Stämpelpflichtigkeit des in Folge einer Wechſelklage gegen mehrere Wechſelſchuldner zu erlaſſenden Zahlungs-Auftrages.

Über die geſtellte Anfrage, ob in dem Falle, wenn in einer Wechſelklage der Zahlungs-Auftrag gegen mehrere Wechſelſchuldner verlangt wird, der zu erlaſſende Zahlungsauftrag in allen den Beklagten zuzuſtellenden Ausfertigungen, oder bloß in jener, welche dem Erſtbeklagten zuzuſtellen iſt, dem durch die allerhöchſte Entſchließung vom 29. Auguſt 1842*) feſtgeſetzten Stämpel unterliege, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverſtändniſſe mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle erklärt, daß dieſer Zahlungsauftrag, in Gemäßheit der §§. 35, 36 und 99 des Stämpel- und Targeſetzes, in jeder den Geklagten zuzuſtellenden Ausfertigung mit dem erwähnten Stämpel verſehen ſeyn müſſe.

Nr. 97.

Hofkammer-Decret vom 30. Junius 1844 an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Galizien.

Behandlung der von Wechſelunfähigen ausgeſtellten unförmlichen Wechſel.

Zur Weſenheit eines Wechſels gehört, außer dem Vorhandenſeyn der äußeren geſetzlichen Formen, auch die Fähigkeit des Ausſtellers zur Ausſtellung ſolcher Urkunden.

*) Siehe den LXVIII. Band dieſer Geſetzſ. S. 333, Nr. 148.

Wenn daher erwiesen ist, daß ein unförmlicher Wechsel von einer Person ausgestellt wurde, welche zu dessen Ausstellung nicht fähig ist, so kann derselbe nicht mehr als Wechsel betrachtet werden, und es kann ihm daher auch nicht das in dem §. 19 des Stämpel- und Taxgesetzes enthaltene Privilegium eines geringeren Stämpels zu Statten kommen, sondern derselbe ist, hinsichtlich des Stämpels als ein gewöhnlicher Schuldschein anzusehen und zu behandeln.

Nr. 98.

Hofkammer-Decret vom 3. Julius 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Bestimmungen über das Nettogewicht der Zucker-Raffinate.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß so wie bey der Eingangs-Verzollung, so auch im Controllsverfahren unter dem Nettogewichte der Zucker-Raffinate in Stücken, sowohl das Gewicht des Zuckers ohne einen Papier-Umschlag und Bindfaden, als mit Papier und Bindfaden verstanden wird, und daß sich bey Ausmittlung und Angabe des Netto-Gewichtes in ämtlichen Urkunden sowohl, als bey der Ausfolgung der ämtlichen Deckungs-Urkunden im Controlls-Verfahren und bey der gefällsämtlichen Revision immer an den wirklichen Zustand des Zuckers, (je nachdem, wie dieß gewöhnlich der Fall ist, der Zucker mit Umschlagpapier und Bindfaden, oder ohne demselben zur Zeit der betreffenden Gefälls-Amtshandlung sich befindet), zu halten sey.

Nr. 99.

Hofkanzley-Decret vom 3. Julius 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Übereinkunft zwischen Österreich und dem Königreiche beyder Sicilien, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abfahrtsgeldes.

In der Anlage *) übersendet man der Landesstelle eine Abschrift der zwischen Österreich und dem Königreiche beyder Sicilien wegen gegenseitiger Aufhebung des Abfahrtsgeldes abgeschlossenen Übereinkunft mit dem Auftrage, in der gewöhnlichen Weise die ordentliche Kundmachung dieser Convention zu veranlassen.

*) **Übereinkunft.**

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der König beyder Sicilien, von dem Wunsche beseelt, durch ein förmliches Übereinkommen die wechselseitige Aufhebung des Abzugsrechtes (gabella haereditaria) und der Auswanderungssteuer zwischen ihren respectiven Staaten und Unterthanen festzusetzen, haben Bevollmächtigte zum Abschlusse des besagten Übereinkommens zu ernennen geruht, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen, den Fürsten Clemens Wenzel Lothar von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart, Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des k. ungarischen St. Stephans-Ordens in Brillanten, des goldenen Civil-Verdienstzeichens und des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter des kön. sicilianischen St. Januarius- und Großkreuz des kön. sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, Seiner österreichisch k. k. Majestät wirklichen Kämmerer, geheimen Rath, Staats- und Conferenzminister und Haus-, Hof- und Staatskanzler; und

Seine Majestät der König beyder Sicilien den Ritter von

Ramirez, Großkreuz des königl. sicilianischen Ordens Franz I. und des kais. brasilianischen Christus-Ordens, Großkreuz des kön. sardinischen Militär-Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter aus der effectiven Zahl des Ordens Carl III. von Spanien, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Sicilianischen Majestät in Wien; —

Welche über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Es soll bey der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den Staaten Seiner Majestät des Königs beyder Sicilien in die Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, so wie aus den letzteren in die sicilianischen Staaten, diese Exportation möge wegen Erbschaft, Legats, Heirathsgutes, Schenkung oder aus irgend einem andern Titel stattfinden, keinerley Abschoßgebühr (gabella haereditaria) oder Abgabe wegen Emigration erhoben werden. Die auf diese Weise exportirten Vermögenschaften und Effecten sollen keiner andern Abgabe oder Taxe zu Gunsten des Staatsschatzes unterworfen seyn, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den sicilianischen Unterthanen im Königreiche beider Sicilien, oder von den österreichischen Unterthanen in den k. k. Staaten, nach den bestehenden oder künftig zu entlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen in ihren respectiven Staaten entrichtet werden müssen.

Artikel II.

Diese Enthebung ist nicht bloß von den Abfahrtsgeldern und Emigrationsgebühren, welche in die Staatscassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Cassen der Städte, Märkte, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen oder irgend welchen Corporationen zukommen; mit Ausnahme jedoch des Königreiches Ungarn und des Großfürstenthumes Siebenbürgen, in Betreff welcher Länder, wegen der in selben bestehenden besonderen Gesetzgebung, die gegenwärtige Übereinkunft an den von den Städten, Herrschaften oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bey Exportationen von den ihrer

Jurisdiction unterliegenden Vermögenschaften, Geldern oder Effecten, nichts ändern soll.

Dagegen kann von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in dem Königreiche beyder Sicilien zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden, welcher der Casse der Gemeinde zuzufallen hat, aus welcher die Exportation stattfindet.

Artikel III.

Diese zu Gunsten der einzelnen Angehörigen beyder Staaten in den vorigen Artikeln enthaltenen Bestimmungen sollen gleichfalls zu Gunsten der Wohlthätigkeitsanstalten oder Corporationen beobachtet werden, welche in dem einen oder andern Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sey durch Testament oder durch Schenkung unter Lebenden, berufen wurden; mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Gesetze und Anordnungen, welche in beyden Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Aufsichtsrechtes der Regierungen über derley Corporationen und Anstalten in Hinkunft erlossen werden dürften, jederzeit volle Kraft haben sollen.

Artikel IV.

Die in den Artikeln I. und II. besprochene Aufhebung der oberwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstige Effecten; allein die in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich einer und Seiner Majestät des Königs beyder Sicilien anderer Seits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person der Auswanderer, ihrer persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Giltigkeit. Rücksichtlich des Militärdienstes und der andern persönlichen Pflichten der Auswanderer soll auch in Zukunft keine der beyden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt seyn.

Artikel V.

Die gegenwärtige Convention wird von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen angefangen, Kraft und Giltigkeit

haben, welche Auswechslung in dem Zeitraume von sechs Wochen oder wo möglich früher stattfinden soll.

Urkund dessen haben wir Bevollmächtigte Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Seiner Majestät des Königs beyder Sicilien gegenwärtige Convention unterschrieben und unser Siegel beygedrückt.

Geschehen zu Wien den 19. April 1844.

(L. S.) Metternich. (L. S.) Ramirez.

Nr. 100.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. Julius 1844 an die Landesstellen von Tyrol, Nieder-Österreich und Mailand.

Zulassung der für Tyrol und Vorarlberg zu bildenden Gemeinde-Thierärzte zu dem thierärztlichen Curse an den Thierarzney-Instituten zu Wien und Mailand.

Die Studien-Hofcommission findet sich über eine Vorstellung des tyroler Guberniums bestimmt, zu genehmigen, daß die für Tyrol und Vorarlberg zu bildenden Gemeinde-Thierärzte zum thierärztlichen Curse an den Thierarzney-Instituten zu Wien und Mailand auch dann zugelassen werden, wenn sie ein im Wege des Privatstudiums erworbenes Zeugniß einer Hauptschule über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der dritten Normalclasse beybringen.

Nr. 101.

Hofkanzley-Decret vom 7. Julius 1844 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Justiz-Hofdecret vom 11. September 1844 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Bestimmungen hinsichtlich der Eintreibung rückständiger Taxen und der Verantwortlichkeit für dieselben.

Aus Anlaß einer Anfrage, wie sich gegen die ungeachtet scharfer Ermahnung in Eintreibung der Ärarialtaxen saumseligen Be-

hörden zu benehmen sey, wird der Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes bedeutet:

Für jene Taxen, welche auf der Basis des neuen Tax- und Stämpelgesetzes vorgeschrieben werden, enthält dieses Gesetz rücksichtlich der Art und Weise der Einhebung und der Verantwortlichkeit der Einhebungsorgane die nähern Bestimmungen.

Bey der Einhebung jener Taxen aber, welche nach den durch das neue Tax- und Stämpelgesetz nicht aufgehobenen ältern Vorschriften auch jetzt noch vorgeschrieben werden, als: Judentaxe, Lehenstaxe u. s. w., so wie jener Taxrückstände, welche noch nach den durch das neue Tax- und Stämpelgesetz aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, ist sich sowohl hinsichtlich der Einhebung von der betreffenden Partey, als der Eintreibungsbehörde ohne Unterschied der Beschaffenheit der letzteren, nach dem Justizhofdecrete vom 21. Julius 1783 zu benehmen.

Hiernach wird sich also bey Einbringung der Taxen genau zu achten seyn, und das Gubernium aus diesem Anlaße angewiesen, den Unterbehörden die energische Hereinbringung der aushaftenden Ärarialtaxen auf das strengste neuerdings einzuschärfen.

Nr. 102.

Hofkammer-Decret vom 9. Julius 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Hofkanzley-Decret vom 27. Julius 1844 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand und Venedig.

Bestimmung bezüglich der Stämpelbehandlung der Abschriften oder Auszüge der Katastralvermessungs-Protokolle.

Über eine vorgekommene Anfrage hat die k. k. allg. Hofkammer nach Einvernehmen mit der verein. Hofkanzley erklärt, daß die Abschriften oder Auszüge der Katastralvermessungsprotokolle, welche nach der allerhöchsten Entschließung vom 13. December 1842 für

die berechtigten Grundbesitzer, Obrigkeiten und sonstigen Privaten aus dem Mappenarchive ungestämpelt erfolgt, und bedingt stämpelfrey behandelt werden dürfen, im Falle des Erlöschens dieser Stämpelfreyheit, das ist, wenn sie zu irgend einem Gebrauche als Beylagen bey gerichtlichen oder außergerichtlichen ämtlichen Verhandlungen benützt werden wollen, wie die von der Partey selbst besorgten Abschriften mit dem Beylagenstämpel von 6 Kreuzer versehen werden sollen.

Nr. 103.

Hofkammer-Decret vom 9. Julius 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Nachträgliche Bestimmung hinsichtlich der Stämpel-Behandlung des Rotulus actorum.

Nachträglich zu dem hierortigen Decrete vom 6. Julius 1843 *), und um Mißverständnissen zuvorzukommen, wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bemerkt, daß der Rotulus actorum nur insoferne den Beylagenstämpel zu erhalten hat, als derselbe bey den Gerichtsstellen als Beylage des Inrotulirungsprotokolles oder sonst einer ämtlichen Verhandlung vorkömmt. Insoferne aber bey Gerichtsstellen nach dem bestehenden Gerichts-Gebrauche der Rotulus actorum als eine abgesonderte Beylage eines Protokolles oder anderen Actes nicht erscheint, sondern der Acten-Rotulus selbst in der Form eines gerichtlichen Protokolles abgefaßt oder das Acten-Verzeichniß in das über den Act der Inrotulirung oder sonst eine Amtshandlung aufgenommene Gerichts-Protokoll eingeschaltet wird, kann von der Anwendung des Beylagenstämpels nicht die Rede seyn, wohl aber muß das Protokoll, welches über den Acten-Rotel aufgenommen wird, oder welchem das Acten-Verzeichniß eingeschaltet ist, mit dem für Protokolle vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn.

*) Siehe den LXIX. Band dieser Gesetzs. S. 148. Nr. 78.

Nr. 104.

Hofkammer-Decret vom 16. Julius 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate, dann an sämmtliche Länderstellen.

Benehmen bey Übertragungen der Ärarial-Genüsse für Militär-Parteyen und in der k. k. Armee dienenden Staatsdieners-Waisen auf Cameral- und Cameral-Gefällen-Bezirks-Cassen einer und derselben Provinz.

Aus Anlaß eines speciellen sich ergebenen Falles einer ungebührlich stattgefundenen Zahlung findet man die wegen Überweisung der Zahlung von Pensionen, Provisionen, Gnadengaben u. dgl. bestehenden Vorschriften mit dem weiteren Auftrage in Erinnerung zu bringen, Zahlungs-Übertragungen der Ärarial-Genüsse für Militär-Parteyen, so wie in der k. k. Armee dienender mit Gnadengehalten betheilter Staatsdieners-Waisen selbst auf Cameral- oder Cameral-Gefällen-Bezirks-Cassen (für Mailand und Venedig Finanz-Cassen) einer und derselben Provinz, nie ohne Einschreiten der betreffenden Lokal-Militärbehörden einzuleiten, welche Letztere übrigens, wenn es sich um die Zahlungs-Übertragung gedachter Genüsse auf das Universal-Cameral-Zahlamt oder auf irgend eine Cameral-Gefällen-Bezirks-Casse im Lande Österreich unter der Enns handelt, solche Gesuche immer an den k. k. Hofkriegsrath zur Mittheilung an die allgemeine Hofkammer wegen Verständigung des Universal-Cameral-Zahlamtes vorzulegen haben, weil die Bezüge aller hier in Niederösterreich wohnenden obigen Parteyen reel aus dem Letzteren bestritten werden.

Nr. 105.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 22. Julius 1844 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Das vom Professor der Physik an der Wiener-Universität, Doktor Andreas von Ettingshausen verfaßte und in Druck gelegte Werk: „Anfangsgründe der Physik“ wird für sämmliche Lehranstalten als Lehrbuch vorgeschrieben.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. Julius 1844 zu gestatten geruht, das vom Professor der Physik an der Wiener-Universität, Doktor Andreas von Ettingshausen verfaßte und in Druck gelegte Werk, betitelt: Anfangsgründe der Physik, Wien, 1844, gedruckt und im Verlage bey Carl Gerold, für sämmtliche Lehranstalten als Lehrbuch vorzuschreiben.

Bey Kundmachung dieses allerhöchsten Befehles ist jeder philosophischen Lehranstalt die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften über den Gebrauch von Lehrbüchern einzuschärfen, wornach also insbesondere auch bey dem Lehrfache der Physik ohne hierortiges Vorwissen kein anderes, als das vorbenannte Werk zum Leitfaden des Vortrages genommen, und der Gebrauch von Schriften vermieden werden muß; worüber der Vorsteher der Lehranstalt auf das sorgfältigste zu wachen hat.

Nr. 106.

Justiz-Hofdecret vom 25. Julius 1844 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Stämpelbehandlung solcher Urkunden, mit denen ein Pfandrecht eingeräumt wird.

Über einige in Bezug auf die Anwendung des §. 96 des Stämpel- und Taxgesetzes rege gewordene Anstände, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 22. Julius 1844 Folgendes anzuordnen geruhet:

In den Fällen, wo Urkunden, mit denen ein Pfandrecht eingeräumt wird, unter die Bestimmungen des §. 7 des Stämpel- und Taxgesetzes fallen, hat der in der Urkunde angegebene oder durch Beziehung ausgedrückte Geldbetrag, und nicht der Werth des Pfandes als Richtschnur für die Höhe der Stämpelgebühr zu dienen. Dadurch beheben sich die in Absicht auf die Anwendung des §. 96 des Stämpel- und Taxgesetzes rege gewordenen Anstände von selbst.

Nr. 107.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 27. Julius 1844 an die ob der ennsische Regierung.

Das Strafgeld, welches für die Vernachlässigung des vorschriftmäßigen Besuches des Wiederholungs-Unterrichtes an den Volksschulen festgesetzt ist, soll in Conventions-Münze abgenommen werden.

Der Regierung wird bedeutet, daß das Strafgeld, welches auf Vernachlässigung des vorschriftmäßigen Besuches der Wiederholungs-Unterrichtsschule gesetzlich festgesetzt ist, allerdings in Conventions-Münze abzunehmen sey.

In Betreff der weitern Anfrage, ob das in der Schulverfassung angeführte Strafausmaß pr. 4 Gulden wegen Vernachlässigung des Wiederholungsunterrichtes als der höchste Strafbetrag anzusehen sey und den Behörden daher freystehe, die Geldstrafe mit Rücksicht der Vermögensverhältnisse der Parteyen zu vermindern, wird die Regierung auf das Hofdecret vom 27. September 1816*) gewiesen, wornach von Eltern und Vormündern aus der gemeinen Volksclasse 2 Gulden, und von jenen, welche Bürger einer Stadt oder eines Marktes sind, 4 Gulden zu entrichten sind.

*) Siehe den XXXVII. Band dieser Gesetzs. S. 137. Nr. 322.

Nr. 108.

Hofkammer-Decret vom 31. Julius 1844 an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Böhmen.

Stämpelbehandlung der Interessen-Ausstands-Certificate über öffentliche Obligationen.

Über eine gestellte Anfrage, ob die Interessen-Ausstands-Certificate über öffentliche Obligationen dem Stämpel unterliegen, wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß die von den Creditscassen ausgestellten Interessen-Ausstands-Certificate, so ferne selbe zur Erlangung der Umschreibung von Obligationen in Folge des §. 7 des mitfolgenden Circulars vom 11. May 1824 ausgestellt werden, im Sinne des §. 81, Z. 5 des Stämpel- und Targesetzes die Stämpelfreyheit genießen; daß jedoch, wenn derley Certificate nach den bestehenden Vorschriften zum Behufe einer gerichtlichen Verhandlung oder zu andern Partey-Zwecken von Credits-Cassen den Parteyen erfolgt werden, diese Certificate dem Stämpel von 30 Kreuzern unterliegen.

Nr. 109.

Hofkammer-Decret vom 31. Julius 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Stämpelbehandlung der den Militär-Parteyen hinauszugebenden Trau- und Taufscheine.

Aus Anlaß eines zur hierortigen Kenntniß gebrachten Falles, daß für eine Militärpartey ein Trauungsschein auf Grundlage des hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 20. August 1815, D. 4560, ungestämpelt ausgefertigt wurde, hat der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer die in Abschrift beyliegende Circular-Verordnung vom 28. May 1844, Nr. 852*) erlassen, welches der Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Wissenschaft und mit dem Beysatze mitgetheilt wird, die Stämpelpflichtigkeit dieser Documente strenge zu handhaben.

*) **Circular-Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche General-Commanden, das Marine-Obercommando, die beyden Hauptämter, das Mainzer Festungs-Gouvernement und das apostolische Feldvikariat ddto. Wien den 28. May 1844, Nr. 852.**

Mit dem Circular-Reſcripte vom 20. Auguſt 1815, D/4560 war anbefohlen worden, daß in der Folge ſämmtliche Regimenter, Corps und Militär-Branchen die Trau- und Taufſcheine aller ihnen unterſtehenden Militär-Individuen und deren Kinder in ihrem Archive aufbewahren, im Falle der Transferirung eines ſolchen Individuums aber die es betreffenden derley Documente dem Regimente, Corps oder Branche, zu der es kommt, und bey Penſionirungen dem General-Commando, in deſſen Bereich der in Ruheſtand Verſetzte ſeinen Aufenthalt wählt, zur Aufbewahrung zuſenden ſollen.

Nach dem damals beſtandenen Stämpel-Patente konnte die Aufbewahrung dieſer Trau- und Taufſcheine im ungeſtämpelten Zuſtande geſchehen, es war erlaubt, dieſelben erſt dann ſtämpeln zu laſſen, wenn davon ein ämtlicher Gebrauch gemacht werden wollte. Da dieß jedoch das neue Stämpelgeſetz vom 27. Januar 1840 nicht mehr geſtattet, und dieſem zufolge jeder Tauf- und Trauſchein, wenn er giltig ſeyn ſoll, gleich auf dem dafür vorgeſchriebenen Stämpelbogen ausgefertiget werden muß, indem eine Nachſtämplung früher ausgefertigter ſolcher Urkunden nicht mehr Statt findet, ſo findet ſich der Hofkriegsrath aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo ein ſolcher ämtlich aufbewahrt geweſener Trauſchein einer Militär-Partey ungeſtämpelt hinausgegeben und von dieſer auch ſo vorgelegt worden iſt, zur Vermeidung von Stämpelſtrafen, die im Übertretungsfalle eintreten würden, veranlaßt, die Militär-Behörden darauf aufmerkſam, und zur weiteren Publicirung unter der Truppe bekannt zu machen, daß die in Folge des obcitirten Reſcriptes bey den Regimentern, Corps und Branchen depoſitirt befindlichen Tauf- und Trauſcheine an die Parteyen nicht hinausgegeben werden dürfen, ſondern daß derley Be-

tals-Auszahlung und beziehungsweise die Umwechslung der Obligationen bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey jener Casse einzureichen, wo sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Nr. 111.

Hofkammer-Decret vom 2. August 1844 an die k. k. mährisch-schlesische Cam.-Gef.-Verwaltung.

Stämpelbefreyung der von öffentlichen Behörden ertheilten Bewilligung zur Ausübung eines Handlungs-Befugnisses.

Jene Verordnungen oder Erlässe überhaupt, womit von der politischen Obrigkeit oder anderen öffentlichen Behörden Jemanden das Recht oder die Befugniß zur Ausübung einer Handlung (Handlungs-Befugniß) ertheilt wird, sind ämtliche Ausfertigungen und dem zufolge nach §. 81, Z. 6 des Stämpel- und Targesetzes dann Stämpel befreyt.

Nr. 112.

Hofkanzley-Decret vom 3. August 1844 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Bemessung der Provisionen aus dem Criminal-, so wie anderen politischen Fonden, dann aus den ständischen und städtischen Cassen.

Die vereinigte Hofkanzley findet einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen, daß bey Bemessung der männlichen und wittiblichen Provisionen aus dem Criminal- so wie anderen politischen Fonds, wie nicht minder den ständischen und städtischen Cassen sich nach der als Norm für den Cameralfond von der k. k. allgemeinen Hofkammer an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen am 17. April 1832 *) erlassenen Belehrung zu benehmen sey.

*) Siehe den 4. VIII. Band dieser Gesetz. S. 167. Nr. 90.

Nach dieser Belehrung ist sich bey Bemessung

1. der Männer-Provisionen in der Regel an die Dienstjahre des zu provisionirenden Dieners in der Art zu halten, daß bey einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren der dritte Theil des Activ-Lohnes, bey mehr als 25 Jahren die Hälfte desselben als Provision zu bewilligen; die höchste Provision mit 15 Kreuzern aber nur bey einer Dienstzeit zwischen 35 bis 40 Jahren zu ertheilen sey.

2. Die Provision für die Weiber kommt in der Regel mit dem dritten Theil der Activ-Löhnung ihrer Männer zu bemessen.

In Beziehung auf die Erziehungbeyträge sind bloß provisionsfähige Witwen künftig sammt den Kindern, wenn von letzteren vier oder mehrere in ihrer Versorgung sich noch befinden, und davon eines oder mehrere unter dem Normalalter stehen, nicht höher zu betheilen, als der verstorbene Gatte, respective Vater zum Unterhalte für sich und seine ganze Familie, entweder als Ruhegenuß bereits wirklich bezog, oder directivmäßig nur hatte beziehen können; ferner sind für ganz älternlose bloß provisionsfähige Waisen zusammen, immer nur die Hälfte der mütterlichen, respective wittiblichen Provisionsgebühr als Concretal-Waisen-Provision, jedoch in diesem Falle mit Gutlassung der Kreuzer-Bruchtheile leben so wie für die Väter und Mütter) zu verleihen; endlich ist, wenn die Gesammtsumme der von der Mutter (so lange sie lebte) für die Kinder schon früher bezogenen Erziehung-Beyträge sich höher beliefe, der dießfällige Mehrbetrag unter die noch betheilungsfähigen Kinder, im Sinne der Normal-Vorschrift vom 15. Junius 1808 *) nach den Köpfen zu repartiren und ihnen nur auf so lange zu belassen, bis der Überschuß an den erwähnten Erziehungsbeyträgen, mit dem successiven Aufhören der Befähigung eines oder mehrerer Kinder zur ferneren Theilnahme an dem Waisen-Concretal-Provisionsgenusse, wegen des von ihnen erreichten Normalalters, oder erlangter früherer Versorgung, von selbst dem Ärar anheimfällt.

*) Siehe den XXIV. Band dieser Gesetz. S. 554. Nr. 2067.

Auf die höhere Löhnung, welche in einigen Provinzen für das Kerker-Aufsichts-Personale systemisirt ist, kann bey Provisions-Bemessungen keine Rücksicht genommen werden.

Die Landesstelle hat hievon an alle betreffenden Authoritäten das Entsprechende zu erlassen und sich hiernach bey vorkommenden einzelnen Verhandlungen wegen Bemessung von Provisionsbeträgen aus politischen, städtischen und ständischen Fonden zu benehmen.

Nr. 113.

Hofkammer-Decret vom 4. August 1844 an den Cameral-Magistrat in Mailand und an die Cameral-Gefällen-Verwaltung für Österreich ob und unter der Enns.

Stämpelbehandlung der im Auslande ausgefertigten Wechsel, wenn von selben im stämpelpflichtigen Inlande öffentlicher Gebrauch gemacht wird.

Ein im Auslande ausgefertigter Wechsel, welchem nach §. 65, Z. 1 des Stämpel- und Taxgesetzes vom Jahre 1840 die bedingte Stämpelfreyheit zukömmt, unterliegt nach §. 66 dann der entsprechenden Stämplung, wenn von ihm im stämpelpflichtigen Inlande bey einem öffentlichen Amte oder einer Behörde Gebrauch gemacht wird; wobey es keinen Unterschied macht, ob der Wechsel mit dem ausländischen Stämpel versehen oder auf ungestämpelten Papier ausgestellt ist.

Nr. 114.

Justiz-Hofdecret vom 7. August 1844 an das k. k. Appellations-Gericht in Böhmen.

Wirkungskreis der Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen in Tabular-Sachen.

Die k. k. oberste Justizstelle findet im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen über die in Betreff des Wirkungskreises der Berggerichte und Berggerichts-

Substitutionen in Tabular-Sachen gepflogene Verhandlung dem k. k. böhmischen Appellations-Gerichte zu seiner Darnachachtung zu eröffnen, daß die in den Hofdecreten vom 5. September 1812 und vom 4. Julius 1814, Z. 1005 und 1098 der Justiz-Gesetz-Sammlung hinsichtlich der Berggerichte und der Berggerichts-Substitutionen enthaltenen Bestimmungen auch in Böhmen und Mähren eine Anwendung finden, wornach das Appellations-Gericht nun die gepflogene Verhandlung über den Wirkungskreis der Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen in Tabular-Sachen zu erledigen haben wird.

Nr. 115.

Hofkammer-Decret vom 8. August 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Erläuterung der Bestimmungen über die Einfuhr von Musterstücken von außer Handel gesetzten Waaren.

Aus Anlaß eines sich ergebenen Zweifels hinsichtlich der Berechnung des zu entrichtenden Einfuhr-Zolles von 20 Percenten bey dem Bezuge ganzer, zu einer Verwendung geeigneter Stücke von außer Handel gesetzten Waaren als Muster, findet man Folgendes anzuordnen:

Da bey allen, durch den allgemeinen Zoll-Tariff außer Handel gesetzten Tariffs-Artikeln ausländischer Waaren, die nur gegen besondere Bewilligung eingeführt werden dürfen, und wofür die Einfuhrgebühr im Tariffe auf einen festen, nicht von dem jeweiligen Werthe der Waare abhängigen, sondern nach einem andern Belegungs-Maßstabe sich richtenden Geldbetrage zurückgeführt ist, diese Gebühr gemäß den Grundsätzen unseres Zollsystemes 60 Percente des ermittelten Durchschnitt-Werthes der unter dem Tariffs-Artikel begriffenen Waaren-Gattungen repräsentirt, so ist in den Fällen, wo die Einfuhr solcher Waaren in der Eigenschaft als Muster-Waaren zur Nachahmung für Künste und Gewerbe gegen 20 Percent oder überhaupt gegen ein Geringeres als das tariffs-

mäßige Belegungs-Percent gestattet worden ist, dieses Percent mit dem verhältnißmäßigen Theilbetrage der 60 Percente darstellenden tarifmäßigen Einfuhr-Gebühr, mithin die 20 percentige Gebühr mit dem dritten Theile der Tarifs-Gebühr zu berechnen und von nun an jederzeit, insoferne es nicht bereits geschehen ist, die in solcher Art berechnete Abgabe einzuheben.

Hievon wird die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung mit dem Beyfügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Bestimmungen des Hofdecretes vom 5. April 1837 *) wegen Gestattung der Einfuhr von Musterstücken, so weit dieselben nicht durch den §. 15 der Vorerinnerung zu dem Zoll-Tarife vom Jahre 1838 **) eine Modification erhalten haben, und mit Rücksichtnahme auf die gegenwärtige Erläuterung als noch in Kraft befindlich, anzusehen sind.

Nr. 116.

Hofkanzley-Decret vom 9. August 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Behandlung der Witwen und Waisen solcher Militär-Individuen, welche vor dem Feinde geblieben oder an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Wunden gestorben sind.

In Folge einer Zuschrift des k. k. Hofkriegsrathes vom 31. May 1844 wird der Landesstelle ein Exemplar von der allerhöchst sanctionirten neuen Vorschrift über die Behandlung der Witwen und Waisen solcher k. k. Offiziers, welche vor dem Feinde geblieben, oder an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Wunden gestorben sind ***), so wie auch von der auf allerhöchsten Befehl durch die k. k. medicinisch-chirurgische Josephs-Academie verfaßten und von der Wiener medicinischen Facultät als zweckmäßig befundenen Anweisung zur Verfassung von Krankheitsgeschichten und Obduktionsberichten über k. k. Officiere der erwähn-

*) Siehe den LXIII. Band dieser Gesetz. S. 119, Nr. 61.

**) Siehe den LXIV. Band dieser Gesetz. S. 385, Nr. 195.

***) Siehe Beylage †).

ten Classe*), deren Witwen aus dem Titel des angeblich an feindlichen Wunden erfolgten Todes ihres Gatten eine Pension ansprechen, zur Wissenschaft mit dem Auftrage zugestellt, das Nöthige zu verfügen, damit die sämmtlichen ausübenden Civil-Ärzte und Wundärzte von der erwähnten Anweisung im geeigneten Wege zur genauesten Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständigt und ihnen unter Einem die über die Abfassung der Krankengeschichten und Leichenbefunde bestehenden allgemeinen Vorschriften republizirt werden.

Die Studien-Hofcommission hat unterm 20. Julius 1844 die Verfügung getroffen, daß die betreffenden Lehranstalten künftig in den Vortrag über die gerichtliche Arzneykunde auch jene Anweisung aufnehmen.

††) Normal-Vorschrift
über die
Behandlung der Witwen und Waisen jener Officiere, welche vor dem Feinde geblieben, oder an den Folgen der vor demselben erhaltenen Wunden gestorben sind.

Um den Anstalten zu begegnen, welche sich bey Anwendung des mit dem allerhöchsten Cabinetschreiben weiland Sr. Majestät des Kaisers Joseph II. vom 23. Februar 1788 zugesicherten Pensionsfähigkeit der Witwen und Waisen der im Kriege vor dem Feinde gebliebenen, oder nachher an den Blessuren sterbenden Officiere ergeben haben, wird mit allerhöchster Genehmigung nachstehende Vorschrift erlassen:

§. 1.

Die Witwen der Officiere, welche von dem Feinde durch feindliche Waffen oder was immer für eine andere Art durch den Feind Wunden erhalten und unmittelbar an diesen Wunden selbst auch nachher sterben, haben, wenn die Ehe zur Zeit des am Schlachtfelde erfolgten Todes oder der erlittenen Verwundung schon bestanden hat, Anspruch auf die dem Charakter des Gatten

*) Siehe Beylage ††).

mäßige Belegungs-Percent gestattet werden ist, dieses Percent mit dem verhältnißmäßigen Theilbetrage der 60 Percente darstellenden tarifmäßigen Einfuhr-Gebühr, mithin die 20 percentige Gebühr mit dem dritten Theile der Tarifs-Gebühr zu berechnen und von nun an jederzeit, insoferne es nicht bereits geschehen ist, die in solcher Art berechnete Abgabe einzuheben.

Hievon wird die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung mit dem Beyfügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Bestimmungen des Hofdecretes vom 5. April 1837 *) wegen Gestattung der Einfuhr von Musterstücken, so weit dieselben nicht durch den §. 15 der Vorerinnerung zu dem Zoll-Tarife vom Jahre 1838 **) eine Modification erhalten haben, und mit Rücksichtnahme auf die gegenwärtige Erläuterung als noch in Kraft befindlich, anzusehen sind.

Nr. 116.

Hofkanzley-Decret vom 9. August 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Behandlung der Witwen und Waisen solcher Militär-Individuen, welche vor dem Feinde geblieben oder an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Wunden gestorben sind.

In Folge einer Zuschrift des k. k. Hofkriegsrathes vom 31. May 1844 wird der Landesstelle ein Exemplar von der allerhöchst sanctionirten neuen Vorschrift über die Behandlung der Witwen und Waisen solcher k. k. Offiziere, welche vor dem Feinde geblieben, oder an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Wunden gestorben sind ***), so wie auch von der auf allerhöchsten Befehl durch die k. k. medicinisch-chirurgische Josephs-Academie verfaßten und von der Wiener medicinischen Facultät als zweckmäßig befundenen Anweisung zur Verfassung von Krankheitsgeschichten und Obduktionsberichten über k. k. Officiere der erwähn-

*) Siehe den LXIII. Band dieser Gesetz. S. 119, Nr. 61.

**) Siehe den LXIV. Band dieser Gesetz. S. 385, Nr. 195.

***) Siehe Beylage †).

ten Classe*), deren Witwen aus dem Titel des angeblich an feindlichen Wunden erfolgten Todes ihres Gatten eine Pension ansprechen, zur Wissenschaft mit dem Auftrage zugestellt, das Nöthige zu verfügen, damit die sämmtlichen ausübenden Civil-Ärzte und Wundärzte von der erwähnten Anweisung im geeigneten Wege zur genauesten Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständigt und ihnen unter Einem die über die Abfassung der Krankengeschichten und Leichenbefunde bestehenden allgemeinen Vorschriften republizirt werden.

Die Studien-Hofcommission hat unterm 20. Julius 1844 die Verfügung getroffen, daß die betreffenden Lehranstalten künftig in den Vortrag über die gerichtliche Arzneykunde auch jene Anweisung aufnehmen.

†) Normal-Vorschrift
über die
Behandlung der Witwen und Waisen jener Officiere, welche vor dem Feinde geblieben, oder an den Folgen der vor demselben erhaltenen Wunden gestorben sind.

Um den Anstalten zu begegnen, welche sich bey Anwendung des mit dem allerhöchsten Cabinetschreiben weiland Sr. Majestät des Kaisers Joseph II. vom 23. Februar 1788 zugesicherten Pensionsfähigkeit der Witwen und Waisen der im Kriege vor dem Feinde gebliebenen, oder nachher an den Blessuren sterbenden Officiere ergeben haben, wird mit allerhöchster Genehmigung nachstehende Vorschrift erlassen:

§. 1.

Die Witwen der Officiere, welche von dem Feinde durch feindliche Waffen oder was immer für eine andere Art durch den Feind Wunden erhalten und unmittelbar an diesen Wunden selbst auch nachher sterben, haben, wenn die Ehe zur Zeit des am Schlachtfelde erfolgten Todes oder der erlittenen Verwundung schon bestanden hat, Anspruch auf die dem Charakter des Gatten

*) Siehe Beylage ††).

wesen wäre, von dessen Umgebung oder auf anderem Wege in Erfahrung gebracht hat, und zwar unter ausdrücklicher Benennung des Referenten, in die Krankengeschichte aufzunehmen. Insbesondere sind dabey möglichst genau zu erinnern: die Zeit, der Ort, die Gelegenheit und die Umstände, unter welchen die Verletzung geschah, obgleich es die Sache der administrativen Behörde ist, über die Thatsache der vor dem Feinde erhaltenen Verwundung sich die gehörige Überzeugung zu verschaffen.

Es ist ferner die Zahl, Stelle, Art und Beschaffenheit der Verletzung, sodann was hierauf unmittelbar (Blutverlust, Ohnmacht u. dgl.) folgte, und endlich, welche Veränderungen sich im weitern Verlaufe an der Stelle der Verletzung sowohl, als im Gesammtbefinden des Blessirten ergeben haben.

§. 5.

Ist die Verletzung inzwischen zur Heilung gelangt, so muß der Arzt erforschen, ob diese eine vollkommene oder unvollkommene, ob sie nicht bloß eine scheinbar äußerliche gewesen sey, und ob trotz dem ein innerer von der Verletzung veranlaßter Krankheitsvorgang fortbestanden und sich weiter entwickelt habe.

Er hat demnach auszumitteln, ob mit der äußerlichen Heilung auch alle anderweitigen, auf innere Störungen deutenden Zufälle verschwunden, zurückgetreten seyen oder nicht, und wie lange sich im ersten Falle der Geheilte hierauf vollkommen gesund gefühlt habe.

Um eine vollständige Einsicht in die Entwickelungsweise und den Gang der vorliegenden Krankheit zu gewinnen, müssen die zurückgebliebenen oder wieder erschienenen Zufälle, so wie alle, die sich später hinzugesellt haben, kunstgerecht benannt, nach Art und Grad beschrieben, sodann in dem ganzen bisherigen Verlaufe verfolgt werden, insbesondere ist anzugeben, ob dieselben stetig angedauert, oder sich gleichmäßig steigend entwickelt, oder ob sie sich zeitweilig wieder und auf wie lange gemindert oder auch wohl gänzlich verloren haben, dann welche Momente hiebey als Juvantia, und welche als Nocentia befunden worden seyen.

§. 6.

In jedem Falle hat der Arzt ausdrücklich anzumerken:

a) ob nicht die Einwirkung einer Schädlichkeit zu ermitteln war, welcher für sich, abgesehen von der Verletzung, die Fortdauer oder Wiederentstehung der krankhaften Zufälle zugeschrieben werden könne;

b) welche intercurrirenden Krankheiten der Officier seit der Verletzung überstanden habe;

c) welche Behandlung die Verletzung selbst, die intercurrirenden und die gegenwärtige Krankheit bis nun zu erfahren, und unter welchen (günstigen oder ungünstigen) Verhältnissen der Kranke seit dem gelebt, ob er noch, wie lange und welche Dienste geleistet habe.

§. 7.

Die Schilderung des krankhaften Zustandes bey der Übernahme des Patienten (Status praesens) hat nach einer der gebräuchlichen klinischen Ordnungen (topographisch-anatomisch, oder physiologisch, oder nach Symptomen-Gruppen) zu geschehen, wie sich dieß in jeder Anleitung zum Kranken-Examen und zur Verfassung der Krankheitsgeschichten ohnehin speciell ausgeführt findet; jedesmal aber muß diese Schilderung alle sich darbiethenden Krankheitserscheinungen vollständig umfassen.

Die vorzüglichste Beachtung erheischt hier wieder die Verletzung, wie sie sich nun der ärztlichen Untersuchung stellt.

§. 8.

Bey Verwundungen muß die Stelle ihres Vorkommens anatomisch bezeichnet, sodann die Art derselben (Schuß-, Hieb-, Schnitt-, Stich-, gerissene, gequetschte Wunde), ihre Form und Größe (nach Länge, Breite, Tiefe), die Richtung, endlich die Beschaffenheit der Ränder und Flächen genau angegeben werden.

Insbesondere muß man diese Verhältnisse bey Canal-, z. B. Schuß-, Stichwunden, sowohl in Beziehung auf die Eingangsöffnung als den Canal selbst, bey eindringenden überdieß den Grund, bey durchdringenden auch die Ausgangsmündung berücksichtigen.

wesen wäre, von dessen Umgebung oder auf anderem Wege in Erfahrung gebracht hat, und zwar unter ausdrücklicher Benennung des Referenten, in die Krankengeschichte aufzunehmen. Insbesondere sind dabey möglichst genau zu erinnern: die Zeit, der Ort, die Gelegenheit und die Umstände, unter welchen die Verletzung geschah, obgleich es die Sache der administrativen Behörde ist, über die Thatsache der vor dem Feinde erhaltenen Verwundung sich die gehörige Überzeugung zu verschaffen.

Es ist ferner die Zahl, Stelle, Art und Beschaffenheit der Verletzung, sodann was hierauf unmittelbar (Blutverlust, Ohnmacht u. dgl.) folgte, und endlich, welche Veränderungen sich im weitern Verlaufe an der Stelle der Verletzung sowohl, als im Gesammtbefinden des Blessirten ergeben haben.

§. 5.

Ist die Verletzung inzwischen zur Heilung gelangt, so muß der Arzt erforschen, ob diese eine vollkommene oder unvollkommene, ob sie nicht bloß eine scheinbar äußerliche gewesen sey, und ob trotz dem ein innerer von der Verletzung veranlaßter Krankheitsvorgang fortbestanden und sich weiter entwickelt habe.

Er hat demnach auszumitteln, ob mit der äußerlichen Heilung auch alle anderweitigen, auf innere Störungen deutenden Zufälle verschwunden, zurückgetreten seyen oder nicht, und wie lange sich im ersten Falle der Geheilte hierauf vollkommen gesund gefühlt habe.

Um eine vollständige Einsicht in die Entwickelungsweise und den Gang der vorliegenden Krankheit zu gewinnen, müssen die zurückgebliebenen oder wieder erschienenen Zufälle, so wie alle, die sich später hinzugesellt haben, kunstgerecht benannt, nach Art und Grad beschrieben, sodann in dem ganzen bisherigen Verlaufe verfolgt werden, insbesondere ist anzugeben, ob dieselben stetig angedauert, oder sich gleichmäßig steigend entwickelt, oder ob sie sich zeitweilig wieder und auf wie lange gemindert oder auch wohl gänzlich verloren haben, dann welche Momente hiebey als Juvantia, und welche als Necentia befunden worden seyen.

§. 6.

In jedem Falle hat der Arzt ausdrücklich anzumerken:

a) ob nicht die Einwirkung einer Schädlichkeit zu ermitteln war, welcher für sich, abgesehen von der Verletzung, die Fortdauer oder Wiederentstehung der krankhaften Zufälle zugeschrieben werden könne;

b) welche intercurrirenden Krankheiten der Officier seit der Verletzung überstanden habe;

c) welche Behandlung die Verletzung selbst, die intercurrirenden und die gegenwärtige Krankheit bis nun zu erfahren, und

d) unter welchen (günstigen oder ungünstigen) Verhältnissen der Kranke seit dem gelebt, ob er noch, wie lange und welche Dienste geleistet habe.

§. 7.

Die Schilderung des krankhaften Zustandes bey der Übernahme des Patienten (Status praesens) hat nach einer der gebräuchlichen klinischen Ordnungen (topographisch-anatomisch, oder physiologisch, oder nach Symptomen-Gruppen) zu geschehen, wie sich dieß in jeder Anleitung zum Kranken-Examen und zur Verfassung der Krankheitsgeschichten ohnehin speciell ausgeführt findet; jedesmal aber muß diese Schilderung alle sich darbiethenden Krankheitserscheinungen vollständig umfassen.

Die vorzüglichste Beachtung erheischt hier wieder die Verletzung, wie sie sich nun der ärztlichen Untersuchung stellt.

§. 8.

Bey Verwundungen muß die Stelle ihres Vorkommens anatomisch bezeichnet, sodann die Art derselben (Schuß-, Hieb-, Schnitt-, Stich-, gerissene, gequetschte Wunde), ihre Form und Größe (nach Länge, Breite, Tiefe), die Richtung, endlich die Beschaffenheit der Ränder und Flächen genau angegeben werden.

Insbesondere muß man diese Verhältnisse bey Canal-, z. B. Schuß-, Stichwunden, sowohl in Beziehung auf die Eingangsöffnung als den Canal selbst, bey eindringenden überdieß den Grund, bey durchdringenden auch die Ausgangsmündung berücksichtigen.

Die verwundeten oder gänzlich zerstörten, oder in Verlust gerathenen Theile, soweit sie als solche sinnlich wahrnehmbar, oder wahrscheinlich oder muthmaßlich zu erschließen sind (hier mit Angabe der Gründe), kommen jedesmal namentlich anzuführen und hierbey hauptsächlich die edleren Gebilde: Nerven, größere Gefäße, Eingeweide mit ihren Umhüllungen oder sonst wichtige Parthien: Muskeln, Sehnen, Bänder, Gelenke, Knochen, Knorpel u. dgl. hervorzuheben.

Hierbey ist auch auf die angränzenden Gebilde, welche nebenbey gezerrt, gequetscht, erschüttert oder anderartig beleidigt seyn können, eine entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Sofort ist der Zustand der Wunde, ob sie frisch oder in Verklebung, Eiterung, Jauchung, brandiger Zerstörung oder Vernarbung begriffen, zu beschreiben, und ferner zu bemerken, ob sich in selber etwa noch fremde Körper, z. B. Kugeln, Stücke von Kleidern ꝛc. vorfinden. Endlich soll der Grad der örtlichen und allgemeinen Reaction: Entzündung, Fieber, Schmerz, Reflexbewegungen, gehörig ersichtlich gemacht, und der etwa sonst noch wahrnehmbaren Folgen: Ergüsse, Ausflüsse, Blutarmuth ꝛc. Erwähnung gethan werden.

§. 9.

Bey Quetschungen handelt es sich nebst der Stelle, um die Art und den Grad derselben, so wie um die verletzten Theile. Es muß daher die Art, der Grad und die Ausdehnung des Schmerzes, der Umfang, die Form und Farbe der vorhandenen Blutunterlaufung, die Consistenz dieser Parthie beym Anfühlen, die Art und der Grad der Functionsstörung der unter- und anliegenden Theile, dann die Reaction und die vielleicht schon eingetretenen weitern Folgen derselben gehörig dargestellt werden.

§. 10.

Bey Knochenbrüchen wird der gebrochene Knochen oder Knochentheil benannt, die Art (ob einfach, mehrfach oder splitterig) und Richtung des Bruches angeführt, die etwa vorhandene Verschiebung und Complication erwähnt, und endlich der Zustand, in welchem sich der Bruch in Beziehung auf die Zeitdauer, die

bereits eingetretene Reaction oder sonstigen weiteren Folgen befindet, genau beschrieben.

§. 11.

Hat eine bedeutende Gewalt eingewirkt, wie z. B. bey Schlägen oder Stößen mit einem Gewehrkolben, einem Sturze von einer bedeutenden Höhe, bey Luft-Streifschüssen u. dgl., so muß der Arzt sein Augenmerk darauf richten, ob nicht nebst der äußeren Beschädigung zugleich Erschütterung, Berstung oder Riß innerer Organe stattgefunden habe. Die Functionsstörung dieser Theile, namentlich ein paretischer oder paralytischer Zustand derselben, Zeichen von Blut- und anderen Ergüssen ꝛc. werden darauf leiten.

§. 12.

Hohe Beachtung verdienen die Eindrücke und Fissuren, vorzüglich die der Schädelknochen; beyde sind nach dem betreffenden Knochentheile, die Eindrücke überdieß nach Form, Ausdehnung und Tiefe, die Sprünge nach ihrer Richtung, und so weit es möglich, auch nach der Länge und Breite zu beschreiben. In diesen Fällen ist die größte Aufmerksamkeit darauf zu wenden, ob man nicht zugleich Extravasate in der Schädelhöhle, oder Gehirnerschütterung erniren könne, ob nicht bereits Entzündung, Exsudation, Eiterung, Erweichung ꝛc. eingetreten sey. Man sehe zu diesem Zwecke hauptsächlich auf die krankhaften Empfindungen, namentlich im Kopfe, auf den Zustand der Geistes-, Sinnes- und Bewegungsthätigkeit, insonderheit der Pupille, auf das Athmen, den Puls, die Function des Darmcanals und der Harnblase, und endlich auf die Zeichen von Kopfcongestionen und Fieber.

§. 13.

Bey Verrenkungen kommt es darauf an, welches Gelenk dieselben betreffen, nach welcher Richtung sie geschahen, ob sie vollkommen oder unvollkommen oder bloße Verstauchungen, ob sie einfach oder mit Wunden, Quetschungen, Knochenbrüchen ꝛc. complicirt, endlich ob sie frisch oder bereits veraltet seyen.

Ist seit der Verletzung eine geraume Zeit verflossen, und dieselbe zwar nicht mehr als solche, sind aber noch ihre Merkmale

und Spuren wahrnehmbar, so muß deren Bild mit gleicher Genauigkeit und Sorgfalt, wie das der Verletzung selbst, gezeichnet werden.

Narben, Eiterungen, Geschwüre, Fisteln ꝛc. sind somit gleichfalls nach Sitz, Größe, Form, Richtung und Beschaffenheit zu beschreiben, und in letzterer Beziehung bey Narben die Farbe und Dichtigkeit derselben, so wie die einbegriffenen Theile; bey Eiterungen, Geschwüren und Fisteln das Verhalten der absondernden Flächen, der Ränder und des Grundes, ferner die Art und Menge des Secretums anzugeben, und überall auch der Zustand der anliegenden Gebilde zu berücksichtigen. Dasselbe gilt natürlich auch von geheilten und wieder aufgebrochenen Blessuren.

Anderweitige Folgen, als: Schmerzen, Lähmungen, Contracturen, Anchylose, Schwund einzelner Glieder, oder sonstige functionelle Störungen ꝛc., ferner allgemein kachektischer Zustand, Abmagerung, Zehrfieber, hydropische Ansammlung u. dgl. müssen nach ihrem Gesammtverhalten aufgefaßt und anschaulich gemacht werden.

§. 14.

Es versteht sich von selbst, daß in Fällen, wo mehre oder verschiedenartige Verletzungen vor dem Feinde stattgefunden haben, oder wo sich nebst diesen vielleicht noch Spuren oder Folgen anderartiger, früher oder später erlittener, gewaltsamer Einwirkungen zeigen ꝛc., jede derselben einzeln und genau nach allen oben genannten Verhältnissen beschrieben werden müsse.

§. 15.

Der Arzt hat sich zu hüten, daß er nicht in einseitiger Aufmerksamkeit auf die Verletzung und das, was mit ihr im Zusammenhange steht, das gleichzeitige Bestehen anderer Krankheitszustände übersehe, und er soll sich immer gegenwärtig halten, daß seine Krankheits-Erforschung alle Objecte derselben vollständig umfassen müsse.

§. 16.

Nach genauer Erhebung der anamnestischen Momente und umständlicher Schilderung des gegenwärtigen Zustandes folgt die

Diagnose der vorliegenden Krankheit. Diese wird mit ihrem wissenschaftlichen Namen bezeichnet, ihr Grad und Stadium bestimmt, sodann die etwa vorhandenen Compositionen und Complicationen angegeben.

§. 17.

In dem Diarium verfolgt der Arzt die Veränderungen der Krankheit, und die Parallelen der Therapie bis zum tödtlichen Ende, und zwar bey acutem Verlaufe von Tag zu Tag, bey chronischem von Woche zu Woche oder auch von Monat zu Monat.

Er hat hier abermals hervorzuheben, ob ihm nicht während seiner Beobachtung etwas bekannt geworden sey, was durch seinen schädlichen Einfluß den tödtlichen Ausgang allein, oder mitbedingt oder beschleunigt haben könnte.

§. 18.

Zum Schluße wird der Arzt seine wohlerwogene Ansicht darüber auszusprechen haben:

1. an welcher Todesart der Kranke gestorben sey;
2. ob zwischen dem Tode und der vor dem Feinde überkommenen Verletzung ein ursächlicher Zusammenhang stattfinde oder nicht;
3. im Bejahungsfalle des 2. Punktes, ob dieser Zusammenhang ein unmittelbarer oder mittelbarer sey (§. 2).

Jeder dieser Aussprüche muß mit wissenschaftlichen Gründen belegt, und mit Verschmähung aller gesuchten und gewagten Hypothesen, aus den einfachen und allgemein anerkannten Gesetzen einer geläuterten Physiologie und Pathologie erwiesen werden.

§. 19.

Die auf diese Art verfaßte Krankheitsgeschichte wird von dem Verfasser, mit Angabe seines wissenschaftlichen Grades und seines ämtlichen Charakters, gefertigt, und von der Behörde, welcher der Verstorbene unterstand, vidirt.

*) Beylage.

Bey der Verzollung von Zucker und Zuckermehl nach dem Sporco-Gewichte haben von nun an folgende Tara-Abzüge einzutreten, insoferne nicht entweder die Verzollungs-Ämter oder die Parteyen sich für die Erhebung und Zugrundelegung der wirklichen Tara erklären.

Bey Kisten über 8 Wiener-Zentner	16 Percent
» » unter diesem Gewichte	13 »
» Fässern vom harten Holze (wie bisher) .	7 »
» » » weichen » (wie bisher) .	5 »
» Bastkörben (wie bisher)	8 »
» Ballen	3 »
» Säcken	2 »
Bey Fässern mit eingelegten Säcken ist für die Säcke keine besondere Tara zu berechnen.	

Nr. 118.

Hofkammer-Decret vom 12. August 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Erläuterung des §. 138 der Finanz-Wache-Verfassung hinsichtlich der Vollziehung von Verhaftungen.

Die allgemeine Hofkammer findet sich veranlaßt, zur Erläuterung des §. 138 der Finanzwach-Verfassung und Dienstvorschrift Folgendes zu bedeuten:

Nach dem Wortlaute und Geiste der, mit den dießfälligen Vorschriften für die früheren Wachanstalten im Einklange stehenden Bestimmungen des §. 138 der Verfassung und Dienstvorschrift für die Finanzwache kömmt den, in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen derselben aus dem Titel der Rechte der Wache das Befugniß zur Verhaftung, aus Anlaß von Widersetzlichkeit, Drohungen oder Beleidigungen nur insoferne zu, als sie die Verhaftung zur Stelle zu vollziehen in der Lage sind. Aber auch,

wo dieser Fall eintritt, ist, insoferne die betreffenden Parteyen die Dienstverrichtungen nicht wirklich hindern, dann von dem fraglichen Befugnisse nicht Gebrauch zu machen, wenn besonders in volkreichen Ortschaften die Umstände so beschaffen sind, daß die Entstehung eines Auflaufes oder die Erregung eines bedeutenden Aufsehens zu besorgen wäre. Eben so ist in der obigen Voraussetzung der Nichthinderung der Dienstverrichtungen, gegen solche Parteyen, welche der Entweichung nicht verdächtig sind, mit gehöriger Schonung vorzugehen.

Nr. 119.

Hofkammer-Decret vom 19. August 1844 an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Böhmen.

Behandlung der Beamten und Diener-Witwen, wegen Pensions-Vorbehalt bey ihrer Wiederverehligung.

Die allgemeine Hofkammer findet aus Anlaß eines vorgekommenen Falles anzuordnen, daß, wenn pensionirte oder provisionirte Witwen in Wiederverehligungs-Fällen sich den bis dahin bezogenen Genuß auf den Fall des abermaligen Witwenstandes vorzubehalten bitten, diese Reservation nicht bloß bey den Bezirks-Verwaltungen in Evidenz zu halten, sondern ihnen auch nach Producirung des Trauungsscheines über die geschlossene neue Ehe eine förmliche Reservations-Urkunde in Form eines Bescheides zu ihrer Beruhigung hinauszugeben sey.

Nr. 120.

Hofkammer-Decret vom 22. August 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Modalitäten bey Einhebung der, die Decretisten der k. k. Kämmerers-Würde betreffenden Taxe.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 6. Julius 1844 zu befehlen geruhet, daß die Einhebung der die Decretisten der Kämmerers-Würde treffende Taxe in der Art

zu geschehen habe, daß der Decretist die Hälfte der im §. 159 (142 des ital. Textes) des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840 *) für die Verleihung der österreichischen Kämmerers-Würde vorgeschriebenen Taxe bey seiner Ernennung zum Decretisten der Kämmerers-Würde zu berichtigen und bey seiner Einrückung als wirklicher k. k. Kämmerer die andere Hälfte dieser Taxe zu erlegen habe.

Nr. 121.

Hofkanzley-Decret vom 26. August 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Hofkammer-Decret vom 23. September 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Stämpelbefreyung der für ämtliche Vidirungen an die Reise-Päße beygehefteten Bögen.

Es ist die Frage zur Verhandlung gekommen, in welcher Art in den Fällen, wo einem durch Visa schon vollgeschriebenen Reisepasse ein zweyter Bogen behufs der Beysetzung weiterer Visa beygeheftet werden muß, diese Beyheftung zu geschehen habe; dann ob und in wie ferne dieser Beylags-Bogen stämpelfrey zu erklären sey.

In ersterer Beziehung ist die vereinigte Hofkanzley mit der k. k. Polizey- und Censurs-Hofstelle dahin übereingekommen, daß in diesen Fällen diese Beyheftung stets ämtlich und zwar mit schwarzer und gelber Seide, deren beyde Enden auf dem Originalpasse mit dem Amtssiegel zu befestigen sind, von jenem Amte oder von jener Behörde zu geschehen habe, bey welcher behufs der Beyfügung der Vidirung die Nothwendigkeit dieser Beyheftung sich ergibt. Übrigens ist hierbey unter ämtlicher Fertigung dieses Amtes oder dieser Behörde ausdrücklich zu bemerken, daß dieses

*) Siehe den LXVI. Band dieser Gesetzs. S. 15, Nr. 12.

Supplementblatt nur für die in dem Originalpasse bestimmte Dauerzeit giltig ist. Die allgemeine Hofkammer hat übrigens erklärt, daß diese ämtlich zum Behufe der ferneren Vidirungen beygehefteten Ergänzungsblätter unbedingt stämpelfrey sind.

Nr. 122.

Hofkanzley-Decret vom 29. August 1844 an die Länderstellen in Nied. Österreich, Österreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark, Illyrien und Küstenland.

Vorschrift zur Verhütung von Unglücksfällen auf den Staatseisenbahnen an Bergabhängen und in Gebirgsgegenden.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat im Einverständnisse mit dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer die nachstehende Vorschrift zur Verhütung von Unglücksfällen auf den Staats-Eisenbahnen an Bergabhängen und in Gebirgsgegenden erlassen:

§. 1.

Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsche oder Sträuche, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Auftreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm, und überhaupt jede Handlung, durch deren Ausübung wegen der Auflockerung des Erdreiches oder wegen des Herabfallens von Gegenständen, für den Bau, die Erhaltung oder für den Betrieb der Staatseisenbahnen an Bergabhängen oder in Gebirgsgegenden eine Gefahr mit Grund zu besorgen wäre, wird auf den Grundstücken an denjenigen Strecken oder Punkten, welche von der hiezu berufenen Behörde ausdrücklich zu bestimmen sind, gänzlich untersagt.

§. 2.

Die Entscheidung, auf welchen Grundstücken, an welchen Strecken oder Puncten diese Untersagung Platz zu greifen, und die Beschränkung in der Ausübung des Eigenthums oder Nutzungsrechtes für die betreffenden Anreiner der Staatseisenbahnen einzutreten hat, steht der k. k. General-Direction der Staatseisenbah-

nen zu, welcher zugleich obliegt, das Grundstück, auf welches die Untersagung Anwendung zu finden hat, mit kennbaren Merkmalen in einer Art bleibend bezeichnen zu lassen, damit über den Umfang, bis zu welchem die Beschränkung sich erstreckt, kein Zweifel entstehen könne.

§. 3.

Findet sich Jemand durch die Entscheidung der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen beschwert, so hat er binnen der Fallfrist von vierzehn Tagen nach Empfang der Entscheidung die Vorstellung dagegen bey dem zuständigen k. k. Kreisamte zu überreichen, welches letztere diese Vorstellung mit dem eigenen Gutachten binnen acht Tagen an die k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen unmittelbar zu überschicken hat, damit diese letztere entweder, falls sie zureichende Gründe findet, ihre frühere Bestimmung angemessen abändern, oder die vom Kreisamte einbegleitete Vorstellung zur Entscheidung in zweyter Instanz dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer vorlege.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in derley Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, den Vorstellungen gegen die Bestimmungen der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen keine hemmende Wirkung zustehe.

§. 4.

Denjenigen Eigenthümern oder Nutznießern von Gründen, welche durch die ihnen aufgetragene Beschränkung in der Benützung ihres Eigenthums- oder Nutzungsrechtes einen wirklichen und nachweisbaren Schaden erleiden sollten, bleibt es vorbehalten, ihre dießfällige Entschädigungsansprüche geltend zu machen, deren Anmeldung bey dem k. k. Kreisamte des Bezirkes zu geschehen hat, in welchem der Grund gelegen ist, hinsichtlich dessen die Beschränkung eintritt.

§. 5.

Über die Entschädigungs-Anmeldungen hat sodann das berufene k. k. Kreisamt nach Maßgabe der für die Staatseisenbahnen bestehenden Expropriations-Vorschriften das weitere gesetzliche Verfahren einzuleiten.

§. 6.

Die Beamten und das Aufsichts-Personale der Staatseisenbahnen sind verpflichtet, über die Befolgung dieser Vorschrift, somit über die Aufrechthaltung der im §. 1 bezeichneten Untersagung zu wachen. Die gleiche Verbindlichkeit liegt aber auch allen Obrigkeiten ob, welche gesetzlich berufen sind, für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen.

§. 7.

Die Übertretungen der im §. 1 ausgedrückten Anordnung sind, wenn sie nicht nach den sie begleitenden Umständen zur Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze sich eignen, als politische Vergehen zu behandeln, und daher mit den für die letzteren gesetzlich bestehenden Strafen von den politischen Obrigkeiten und Behörden zu belegen.

Nr. 123.

Hofkanzley-Decret vom 31. August 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheits-Maßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bey Dampfkesseln aller Art.

Mit allerhöchster Entschließung vom 25. November 1843 sind nachfolgende Bestimmungen als Sicherheits-Maßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bey Dampfkesseln aller Art festgesetzt worden:

§. 1.

Bevor ein Dampfkessel, es sey für eine stehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, ein Dampfboot, ein Locomotiv für Eisenbahnen oder für was immer für einen Zweck überhaupt bestimmt, angewendet werden darf, hat der betreffende Mechaniker, Verfertiger oder Eigenthümer, für welchen der Kessel bestimmt ist, und zwar noch bevor derselbe eingemauert, mit einem Mantel oder einer Hülle umgeben wird, bey der Landesstelle die gesetzliche Kesselprobe nachzusuchen, welche in der Hauptstadt selbst und in deren Umgebungen bis auf eine Entfernung von sechs Meilen durch das bestehende k. k. polytechnische Institut, bey Entfer-

nungen über sechs Meilen von der Hauptstadt aber, und in jenen Hauptstädten, wo noch kein k. k. polytechnisches Institut besteht, durch die k. k. Baudirectionen mit Beyziehung der einschlägigen öffentlichen Lehranstalten oder wissenschaftlichen Institute vorzunehmen ist.

§. 2.

Die Probirung der Dampfkessel von jeder Form und Constructionsart, mit einziger Ausnahme der Locomotiv-Kessel für Eisenbahnen, wird mittelst Einpumpen von Wasser auf das Dreyfache jenes Druckes, welchen beym Gebrauche der Dampf im Kessel im höchsten Falle über den Luftdruck annehmen soll, vorgenommen.

Dabey wird der Druck einer Atmosphäre mit 12¾ Pfund auf den Quadratzoll (Wiener Maß und Gewicht) in Rechnung gebracht.

§. 3.

Die Locomotiv-Kessel für Eisenbahnen werden auf dieselbe Art, jedoch nur auf den Zweyfachen des im vorigen Paragraphe genannten Druckes probirt.

Die nähern Erläuterungen dieser beyden Paragraphe sind in der beyliegenden Instruction *) enthalten.

§. 4.

Die Sicherheits-Ventile dürfen also beym Gebrauche des Kessels höchstens nur mit dem dritten Theil, und bey einem Locomotiv-Kessel mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, bey welchem der Kessel probirt wurde; dabey muß, wenn ein Ventil nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels, an welchem ein Gewicht hängt, niedergedrückt wird, dieses Aufhänggewicht für den äußersten Punkt des Hebels, wohin dasselbe noch geschoben werden kann, berechnet seyn.

Bey Locomotiv- und solchen Kesseln, bey welchen anstatt des Aufhänggewichtes eine Federwage angebracht ist, muß dieselbe so eingerichtet werden, daß sie nicht über jenen Punkt hinaus, welcher bey der Kesselprobe zum Grunde lag, gespannt werden kann.

§. 5.

Jeder Dampfkessel muß mit zwey Sicherheits-Ventilen von gehöriger Größe, wovon das eine in einem Gehäuse eingeschlossen, das andere aber dem Maschinisten oder Wärter des Kessels leicht zugänglich seyn muß; und außerdem noch mit einem Queckſilber-Manometer mit oben offener Röhre versehen seyn.

Die Instruction enthält eine Tabelle über die in den einzelnen Fällen nöthige Größe der Sicherheits-Ventile, so wie auch eine Anweisung über eine zweckmäßige Form derselben und des Manometers.

§. 6.

Jeder Dampfkessel muß, selbst wenn er mit dem gewöhnlichen Schwimmer oder den Probirhähnen versehen wäre, noch außerdem das bekannte Wasserglas, d. i. ein mit dem Innern des Kessels auf gehörige Weise communicirendes Glasrohr, auf die Art, wie es bey den Locomotiv-Kesseln der Fall ist, besitzen, durch welches man den wahren Wasserstand im Kessel jeden Augenblick leicht und sicher erkennen kann.

§. 7.

Die nach Maßgabe der Kessel-Durchmesser und der Spannung der zu erzeugenden Dämpfe nöthige Wand- oder Blechdicke, welche die aus Eisen- oder Kupferblech hergestellten cylindrischen Dampfkessel haben müssen, wenn sie zur Probirung zugelassen werden wollen, ist aus der anliegenden Tabelle der Instruction zu entnehmen.

§. 8.

Nach vollendeter Kesselprobe (§§. 2 und 3) werden die Sicherheits-Ventile und Hebel, wo solche vorhanden, von der Untersuchungs-Commission mit einem Stämpel versehen, und die Dimensionen derselben sammt dem Gewichte der höchsten Belastung der Ventile, welche beym Gebrauche des Kessels Statt finden darf, so wie nöthigen Falls auch noch jene Merkmale, welche die Identität des Kessels jederzeit wieder erkennen lassen, der Landesstelle angezeigt.

§. 9.

Die hierauf von Seite der Landesstelle an die betreffende Partey hinausgegebene Bewilligung zur Benützung des Dampfkessels, welche zugleich wiederholend die im vorigen Paragraphe erwähnten Dimensionen der Ventile und Hebel, so wie das Gewicht der höchsten Belastung derselben enthält, ist entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift in der Nähe des Dampfkessels an einem leicht in die Augen fallenden Ort unter Glas so aufzubewahren, daß vor Allem die Angabe dieser Dimensionen und die Belastung der Ventile (oder vorkommenden Falls die Spannung der Federwage) leicht sichtbar ist.

§. 10.

Durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer, oder nach Umständen Werkführer, die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Kessels bey dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist.

Der Eigenthümer oder nach Umständen auch der Werkführer bleibt sonach für jede aus dem weitern Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich, und er hat daher selbst die weitere Sorge (wie z. B. die rechtzeitige Reinigung desselben vom entstehenden Wassersteine u. dgl.) zu tragen, und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnützung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, und denselben bey Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vornehmen, und wenn diese größerer Art wären, den Kessel neuerdings gesetzlich probiren zu lassen.

§. 11.

Die bey der Aufstellung oder Einmauerung eines Dampfkessels in Feuersicherheitsrücksichten intervenirende Bau-Commission wird zugleich auch ihr Augenmerk darauf richten, daß die seitwärts anzubringenden Feuerzüge nicht über, sondern noch einige

Zolle unter das Niveau des normalen Wasserstandes des Kessels zu liegen kommen.

§. 12.

Von dieser im §. 2 vorgeschriebenen Probe, so wie den übrigen darauf bezüglichen Vorschriften sind nur die kleineren Dampf-Apparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien, welche jedoch eben sowohl wie die Papinschen Töpfe mit einem Sicherheits-Ventile versehen, und von dem Verfertiger zur eigenen Sicherheit gehörig probirt sein müssen, ausgenommen.

§. 13.

Die Anwendung gußeiserner Dampfkessel oder Siederöhren ist unter keiner Form und Bedingung gestattet.

§. 14.

Jeder Maschinist, Locomotiv-Führer, Gehilfe oder Heitzer einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels, welchem vorzugsweise die Bedienung oder Überwachung der Maschine oder des Kessels anvertraut wird, ist gehalten, vorher in einer Maschinen-Werkstätte die Bauart von Maschinen, insbesondere von Dampfmaschinen, vollkommen sich eigen gemacht, durch längere Zeit bey einer mit Dampfmaschinen arbeitenden Fabrik, einer Locomotiv-Eisenbahn oder auf einem Dampfschiffe als Maschinenheitzer gedient, sich die praktischen Kenntnisse zur Besorgung einer Dampfmaschine daselbst angeeignet, sich hierüber bey einer öffentlichen inländischen technischen Lehranstalt einer strengen Prüfung unterzogen, und ein in jeder Beziehung befriedigendes Zeugniß erlangt zu haben.

§. 15.

Derjenige, welcher

a) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche eines Dampfkessels zur vorläufigen Untersuchung unterläßt,
b) vor erfolgter Untersuchung den Kessel benützt,
c) den bey der Untersuchung nicht für sicher erklärten Kessel gleichwohl anwendet,
d) einem Maschinisten, Locomotiv-Führer oder Wärter die Bedienung der Dampfmaschine oder des Dampfkessels, selbst

Wirkt das Belastungsgewicht nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels auf das erwähnte Sicherheits-Ventil, so muß das normale, für den Gebrauch des Kessels geltende Aufhängegewicht nach statischen Gesetzen auf den äußersten Punkt des Hebels, welcher noch als Aufhängepunkt des Gewichtes dienen kann, reducirt werden; dabey wird das, mit zu berücksichtigende, eigene Gewicht des Hebels am einfachsten und sichersten sammt der am Hypomochlion Statt findenden Reibung in Rechnung gebracht, indem man, während der Hebel ganz so wie beym wirklichen Gebrauche eingehängt ist, untersucht, welchen Druck (bey horizontaler Lage des Hebels) der als Aufhängepunkt des Gewichtes dienende Endpunkt desselben auf eine Wage ausübt.

Ist z. B. der zu probirende Kessel zur Erzeugung von Dämpfen bestimmt, deren Spannung zwey Atmosphären über den mittleren Luftdruck, also zweymal $12\frac{1}{2}$, d. i. $25\frac{1}{2}$ Pfund auf den Quadratzoll (alles in Wiener Maß und Gewicht verstanden) über diesen Luftdruck betragen soll, und hat das genau gemessene Ventil 3 Zoll geltenden Durchmesser, folglich 7.07 ($7\frac{7}{100}$) Quadratzoll Fläche, so muß dasselbe beym Gebrauche des Kessels mit $7.07 \times 25\frac{1}{2}$, d. i. mit $180\frac{3}{10}$ Pfund, oder wenn das Ventil etwa gerade $\frac{3}{10}$ Pfund wiegt, noch mit 180 Pfund unmittelbar belastet werden.

Wäre dabey ein Hebel AC vorhanden, dessen Drehungspunkt

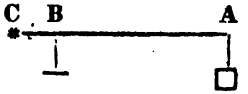

(Hypomochlion) in C, Mittelpunkt des Ventils (d. i. dessen Projection auf AC) in B und Aufhängepunkt des Gewichtes in A ist, und wäre derselbe z. B. sechsmal übersetzt, d. h. wäre CB : CA $= 1 : 6$, oder $\frac{CA}{CB} = 6$; so müßte, ohne Rücksicht auf das eigene Gewicht des Hebels, in A ein Gewicht von $\frac{180}{6}$, d. i. von 30 Pfund, oder wenn der Hebel in A auf die Wage einen Druck von $1\frac{1}{2}$ Pf. ausübte, nur ein Gewicht von $30 - 1\frac{1}{2}$, d. i. von $28\frac{1}{2}$ Pfund

aufgehängt, und zugleich bey diesem Gewichte auch das Quecksilber-Manometer geprüft werden.

Da nun während der Kesselprobe das gedachte Sicherheits-Ventil mit dreimal $180\frac{3}{10}$, d. i. mit $540\frac{9}{10}$ Pfund, oder das eigene, im gegenwärtigen Beispiele mit $\frac{3}{10}$ Pfund angenommene Gewicht des Ventils abgeschlagen, unmittelbar mit $540\frac{6}{10}$ (d. i. 540.6), oder von einem im Aufhängepunkte A des Hebels anzuhängenden Gewichte von $\frac{540.6}{6} = 90.1$, oder endlich mit Rücksicht auf das eigene Gewicht des Hebels von 90.1 — $1\frac{1}{2}$, nämlich von $88\frac{6}{10}$ Pfund (wobey es übrigens, vom praktischen Gesichtspunkte aus betrachtet, auf einige Lothe mehr oder weniger eben nicht ankommt) niedergedrückt werden muß; so wird man dieses Gewicht auf den Punkt A des Hebels aufhängen, oder wenn kein Hebel vorhanden, die obigen $540\frac{6}{10}$ Pfund unmittelbar auf das Ventil auflegen und dann weiters nach der oben angegebenen Weise verfahren.

Nachdem sich die Prüfungs-Commission auch noch von der richtigen Belastung des zweyten Sicherheits-Ventils überzeugt, oder dieselbe allenfalls auch berichtiget oder angegeben hat, werden die Ventile oder Hebel, im Falle letztere vorhanden sind, mit einem einzuschlagenden Stämpel versehen, und ihre Dimensionen, so wie auch die Aufhängegewichte, welche beym Gebrauche des Kessels weder vermehrt, noch auch über den angegebenen Aufhängepunkt A des Hebels hinausgerückt werden dürfen (das Gegentheil darf natürlich immer Statt finden), in dem an die betreffende Behörde zu erstattenden Berichte genau angegeben. Nur jene Hebel, welche manches Mal angebracht werden, um die Belastung der Sicherheits-Ventile zu erleichtern, können von der Angabe der Dimensionen und der Stämpelung ausgenommen werden, wenn sie während der Kesselprobe nicht eingehängt oder in Thätigkeit waren.

Sollte ein Sicherheits-Ventil nicht bloß durch einen einfachen Hebel niedergedrückt werden, sondern sind zu diesem Zwecke mehrere oder sogenannte zusammengesetzte Hebel vorhanden,

so wird die Rechnung und Reduction des Aufhängegewichtes auf den Mittelpunkt des Ventils mit Rücksicht auf die Hebelgewichte selbst auf eine ganz ähnliche Weise, wie bey dem einfachen Hebel erklärt wurde, vorgenommen.

Wird aber der Hebel, wie bey Locomotiv-Kesseln anstatt durch ein Gewicht von einer Federwage (Springbalance) niedergezogen, so muß nach vollendeter Kesselprobe die höchste Spannung, welche diese Federwage beym Gebrauche des Kessels erhalten darf, bezeichnet, und in dem erwähnten Berichte oder Protokolle ebenfalls mit angegeben werden.

Endlich hat sich die mit der Kesselprobe beauftragte Commission überhaupt von dem Vorhandenseyn aller, in dem betreffenden Circulare geforderten Bedingungen zu überzeugen, und die etwa noch nöthigen Änderungen oder Hinzufügungen, welche noch vor dem Gebrauche des Kessels vorgeschrieben sind, sogleich anzuzeigen, oder auch nach Umständen selbst zu veranlassen. Was dabey insbesondere die Sicherheits-Ventile anbelangt, so müssen sich diese leicht und weit genug öffnen können, um dem Dampfe einen freyen und ungehinderten Abzug zu gestatten; auch soll, des sonst möglichen Verleimens wegen, ihre Berührungsfläche mit dem Ventil-Sitze so klein oder schmal als möglich seyn; außerdem muß das im Gehäuse eingeschlossene Ventil, welches sehr zweckmäßig (um jede Überlastung unmöglich zu machen) nach der angehängten Zeichnung beschaffen seyn kann, so eingerichtet werden, daß es von Außen gehoben oder gelüftet werden kann, um sich von Zeit zu Zeit von dem freyen Spiele desselben überzeugen zu können.

Blechdicke

in Wiener Linien (und Zehntel von Linien) für cylindrische Kessel, deren Durchmesser in Wiener Zollen, dagegen die höchste absolute Dampfspannung im Kessel in Atmosphären (à 12¾ Pfund pr. Wiener Quadratzoll) gegeben sind.

Kessel-Durchmesser in Wiener-Zollen.	Dampfspannung in Atmosphären im Kessel.						
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Wiener Linien.						
18	1·8	2·2	2·6	2·9	3·3	3·7	4·1
20	1·8	2·2	2·7	3·1	3·6	4·0	4·4
22	1·8	2·3	2·8	3·3	3·8	4·3	4·8
24	1·9	2·4	2·9	3·5	4·0	4·5	5·1
26	1·9	2·5	3·1	3·7	4·2	4·8	5·4
28	2·0	2·6	3·2	3·8	4·4	5·1	5·7
30	2·0	2·7	3·3	4·0	4·7	5·3	6·0
32	2·0	2·8	3·5	4·2	4·9	5·6	6·3
34	2·1	2·9	3·6	4·4	5·1	5·9	6·6
36	2·2	2·9	3·7	4·5	5·3	6·1	6·9
38	2·2	3·0	3·9	4·7	5·5	6·4	7·2
40	2·2	3·1	4·0	4·9	5·8	6·6	7·5
42	2·3	3·2	4·1	5·1	6·0	6·9	7·8
44	2·3	3·3	4·3	5·2	6·2	7·2	8·1
46	2·4	3·4	4·4	5·4	6·4	7·4	8·4
48	2·4	3·5	4·5	5·6	6·6	7·7	8·8
50	2·5	3·6	4·7	5·8	6·9	8·0	9·1
52	2·5	3·7	4·8	5·9	7·1	8·2	9·4
54	2·6	3·7	4·9	6·1	7·3	8·5	9·7
56	2·6	3·8	5·1	6·3	7·5	8·8	10·0
58	2·6	3·9	5·2	6·5	7·7	9·0	10·3
60	2·7	4·0	5·3	6·6	8·0	9·3	10·6

NB. Die Erfahrung lehrt übrigens, daß man mit dem Durchmesser des Kessels und der Spannung des Dampfes nicht so weit gehen soll, daß die erforderliche Blechdicke 6½ Linie überschreitet; da die aus zu dickem Bleche (deren gute Beschaffenheit ohnehin niemals so verläßlich als bey dünnen Blechen ist) hergestellten Kessel unter der Einwirkung des Feuers zu leicht Schaden leiden.

Durchmesser

in Wiener Zollen (und Zehntel von Zollen) für die Sicherheits-Ventile, wenn die höchste im Kessel Statt findende Dampfspannung in Atmosphären (à 12¾ Pfund pr. Wiener Quadratzoll) und die Heizfläche des Kessels in Wiener Quadratschuhen gegeben ist.

Heizfläche in Wiener Quadratfuß.	Absolute Dampfspannung in Atmosphären ausgedrückt:										
	1½	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6
	Durchmesser der Ventile in Wiener Zollen.										
10	1·1	0·9	0·8	0·7	0·6	0·6	0·5	0·5	0·5	0·4	0·4
20	1·5	1·3	1·1	1·0	0·9	0·8	0·7	0·7	0·7	0·6	0·6
30	1·9	1·6	1·4	1·2	1·1	1·0	1·0	0·9	0·8	0·8	0·7
40	2·2	1·9	1·6	1·4	1·2	1·1	1·0	1·0	0·9	0·9	0·8
50	2·4	2·1	1·8	1·5	1·4	1·3	1·2	1·1	1·0	1·0	0·9
60	2·7	2·3	1·9	1·7	1·5	1·4	1·3	1·2	1·1	1·1	1·0
70	2·9	2·5	2·1	1·8	1·6	1·5	1·4	1·3	1·2	1·2	1·1
80	3·1	2·7	2·2	1·9	1·7	1·6	1·5	1·4	1·3	1·2	1·2
90	3·2	2·8	2·4	2·1	1·8	1·7	1·6	1·5	1·4	1·3	1·3
100	3·4	3·0	2·5	2·2	1·9	1·8	1·7	1·5	1·5	1·4	1·3
110	3·6	3·1	2·6	2·3	2·0	1·9	1·7	1·6	1·5	1·5	1·4
120	3·8	3·2	2·7	2·4	2·1	1·9	1·8	1·7	1·6	1·5	1·5
130	3·9	3·4	2·8	2·5	2·2	2·0	1·9	1·8	1·7	1·6	1·5
140	4·1	3·5	2·9	2·6	2·3	2·1	2·0	1·9	1·7	1·6	1·6
150	4·2	3·7	3·0	2·6	2·4	2·2	2·0	1·9	1·8	1·7	1·6
160	4·3	3·8	3·1	2·7	2·5	2·3	2·1	2·0	1·8	1·8	1·7
170	4·5	3·9	3·2	2·8	2·5	2·3	2·2	2·0	1·9	1·8	1·7
180	4·6	4·0	3·3	2·9	2·6	2·4	2·2	2·1	2·0	1·9	1·8
190	4·7	4·1	3·4	3·0	2·7	2·5	2·3	2·1	2·0	1·9	1·8
200	4·8	4·2	3·5	3·1	2·7	2·5	2·3	2·2	2·1	2·0	1·9
210	5·0	4·3	3·6	3·1	2·8	2·6	2·4	2·3	2·1	2·0	1·9
220	5·1	4·4	3·7	3·2	2·9	2·6	2·4	2·3	2·2	2·1	2·0
230	5·2	4·5	3·8	3·3	2·9	2·7	2·5	2·3	2·2	2·1	2·0
240	5·3	4·6	3·8	3·4	3·0	2·8	2·6	2·4	2·3	2·1	2·1
250	5·4	4·7	3·9	3·4	3·1	2·8	2·6	2·4	2·3	2·2	2·1
260	5·5	4·8	4·0	3·5	3·1	2·9	2·7	2·5	2·4	2·2	2·1
270	5·6	4·9	4·1	3·6	3·2	3·0	2·7	2·5	2·4	2·3	2·2
280	5·7	5.0	4·1	3·6	3·3	3·0	2·8	2·6	2·4	2·3	2·2
290	5·8	5·1	4·2	3·7	3·3	3·0	2·8	2·6	2·5	2·3	2·3
300	5·9	5·2	4·3	3·7	3·4	3·1	2·9	2·7	2·5	2·4	2·3

NB. Die Ventile dürfen zwar größer, jedoch nicht kleiner seyn, als sie in dieser Tabelle angegeben sind. Die Tabelle beginnt mit einem effectiven Dampfdruck von 1/6 Atmosphäre.

Nr. 124.

Hofkammer-Decret vom 2. September 1844 an sämmtliche Länderstellen, Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Justiz-Hofdecret vom 27. Junius 1844 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Stämpelfreyheit der Einlagsbögen der Urtheile und einiger gerichtlicher Verordnungen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle über eine gestellte Anfrage zu erklären befunden, daß die Einlagsbögen der Urtheile, der gerichtlichen Verordnungen zur Einantwortung der Verlassenschaft und zur Übergabe des Pupillar- oder Curatelsvermögens, der Finalerledigungen über die Absonderung der Allodialgüter von Fideicommiß-, Substitutions- und Lehengütern, endlich der Bewilligungen zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses und zur Auflösung des Fideicommißbandes im Sinne der §§. 35, 36, 55 und 57 des Stämpel- und Targesetzes keinem Stämpel unterliegen, und sonach der für die Urtheile und die erwähnten Verordnungen gesetzlich vorgeschriebene Stämpel, wenn diese Urtheile und Verordnungen auch aus mehreren Bögen bestehen, nur Einmal zu verwenden ist.

Nr. 125.

Hofkanzley-Decret vom 2. September 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Justiz-Hofdecret vom 23. März 1844 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Erläuterung des §. 700 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, bezüglich der Bedingung der Nichtverehelichung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. May 1844, nach dem Antrage der k. k. Hofcommission in

Justiz-Gesetzsachen, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, folgende Erläuterung des §. 700 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches allergnädigst zu genehmigen geruhet: „Der §. 700 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches *) findet auf letztwillige Verfügungen keine Anwendung, wodurch der Erblasser seiner Ehegattin den Genuß der ganzen Erbschaft, oder eines relativen Theiles derselben, oder endlich eines Legates mit der Beschränkung auf die Dauer ihres Witwenstandes zuwendet, und ebensowenig auf diejenigen, wodurch er auf die gleiche Art für eine dritte Person bis zu dem Zeitpunkte sorgt, wo dieselbe in den ehelichen Stand tritt."

Nr. 126.

Hofkammer-Decret vom 5. September 1844 an sämmtliche Länderstellen, Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Stämpelbehandlung der Eingaben der Kirchenvorsteher in Stiftungssachen, so wie der Original-Exemplare und Abschriften jener Urkunden, in welchen die Übernahme von Stiftungsverbindlichkeiten enthalten ist.

Alle Eingaben der Kirchenvorsteher in Stiftungssachen, so wie alle Original-Exemplare jener Urkunden, in welchen die Übernahme von Stiftungsverbindlichkeiten enthalten ist, mögen sie nur als eine bloße Acceptations-Urkunde, oder als ein förmlicher Stiftsbrief ausgefertigt werden, und für die Landesstelle, die Vogtei oder das Ordinariat bestimmt seyn, unterliegen dem classenmäßigen Werthsstämpel, und die Abschriften derselben dem Abschriftenstämpel; die Form und Anzahl der Stiftsbriefs-Exemplare hängt übrigens von den dießfalls bestehenden politischen Vorschriften ab.

*) §. 700 des allg. bürgerl. Gesetzbuches:

Die Bedingung, daß der Erbe oder der Legatar sich, selbst nach erreichter Großjährigkeit, nicht verehelichen solle, ist als nicht beygesetzt anzusehen. Nur eine verwitwete Person muß, wenn sie Ein oder mehrere Kinder hat, die Bedingung erfüllen. Die Bedingung, daß der Erbe oder Legatar eine bestimmte Person nicht heirathe, kann gültig auferlegt werden.

Nr. 127.

Justiz-Hofdecret vom 11. September 1844 an das k. k. niederösterr. Appellations-Gericht.

Stämpelbehandlung der Einantwortungs-Certificate, welche auf die in einer Verlassenschaft befindlichen Schuldbriefe gesetzt zu werden pflegen.

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird bedeutet, daß die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit dieser obersten Justizstelle erklärt hat, daß Einantwortungs-Certificate, welche auf die in einer Verlassenschaft befindlichen Schuldbriefe gesetzt zu werden pflegen, in soferne eine gehörig gestämpelte Einantwortungs-Verordnung über die Verlassenschaft vorausgegangen ist, nach §. 81, Z. 6 des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrey sind, und daß ein allfälliges Ansuchen um ein solches Certificat dem gewöhnlichen Eingaben-Stämpel unterliegt.

Nr. 148.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. September 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmungen hinsichtlich der Prüfungs-Taxen an den Hauptschulen.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines Zweifels über das Bezugsrecht der Prüfungstaxen an Hauptschulen mit allerhöchster Entschließung vom 6. September 1844 allergnädigst zu bestimmen geruht: daß die Privatisten der III. Classe an Hauptschulen nicht von 4, sondern von 3 Lehrern, nämlich von einem Classenlehrer, vom Katecheten und vom Kalligraphen geprüft werden sollen, deren jedem ein Drittheil der Prüfungstaxe zufällt.

Nr. 129.

Hofkammer-Decret vom 17. September 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung der Postritt-Gebühren für den zweyten Solar-Semester 1844.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, für den zweyten Solar-Semester 1844 die Postrittgelder sowohl bey Ärarial- als Privatritten in dem bisherigen Ausmaße des ersten Solar-Semesters 1844 und hiernach auch die Gebühren für den Gebrauch des Wagens, dann das Wagenschmiergeld und das Postillonstrinkgeld in allen Ländern unverändert zu belassen, daher das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl bey Ärarial- als Privatritten in Böhmen und Mähren einen Gulden Conv. Münze beträgt, die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens auf die Hälfte und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertheil des Postrittgeldes für ein Pferd festgesetzt bleibt.

In den übrigen Ländern werden die Postrittgelder ebenfalls in ihrem Ausmaße unverändert beybehalten, und auf gleiche Art wird auch das Wagenschmiergeld und Postillonstrinkgeld in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen.

Nr. 130.

Decret der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 18. September 1844 an das k. k. Gubernium in Galizien.

Bestimmung in wie fern das Bergöhl und Bergpech als Gegenstände des Bergregals zu betrachten seyen.

Dem k. k. Landes-Gubernium wird zur Darnachachtung und Anweisung der galizischen Berggerichte mit Bezug auf das Patent vom 28. December 1804 und die darin subsidiarisch berufene Maximilianische Berg-Ordnung art. 1, §. 1, art. 2, §. 1 bedeutet, daß das Bergöhl, insoferne es nicht bey dem Abbaue lehenbarer

Mineral-Lagerstätten, z. B. der Steinkohle, des Asphaltes, accessorie gewonnen wird, kein Gegenstand einer berggerichtlichen Verleihung sey, daher nach Maßgabe des hierortigen Decretes vom 28. December 1841 der Benützung der Privat-Industrie überlassen bleibe, daß hingegen das feste Bergpech, welches auf ordentlichen Lagerstätten vorkömmt und bergmännisch gewonnen wird, allerdings als Berglehens-Object betrachtet und sonach in Gemäßheit der dießfalls bestehenden Normativen behandelt werden müsse.

Nr. 131.

Hofkammer-Decret vom 19. September 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Anwendung des Stämpel- und Targesetzes in Beziehung auf Ungarn und Siebenbürgen.

Das neue Stämpel- und Targesetz leidet allerdings, wie schon das Kundmachungs-Patent zu diesem Gesetze es ausdrückt, auf Ungarn und Siebenbürgen keine Anwendung. Das heißt, die ungarisch-siebenbürgischen Unterthanen sind in Ungarn und Siebenbürgen bey der Ausstellung von Urkunden, oder wenn sie Gesuche und Eingaben bey den dortigen Landesbehörden überreichen, stämpelfrey.

Sie sind ferner in Folge dieser Unanwendbarkeit des Stämpel- und Targesetzes auf Ungarn und Siebenbürgen auch in den stämpelpflichtigen, nicht ungarisch-siebenbürgischen Ländern dann stämpelfrey, wenn sie in ungarisch-siebenbürgischen Landes-Verwaltungs-Angelegenheiten bey Behörden Gesuche und Eingaben überreichen, z. B. Eingaben bey der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzley, bey Seiner Majestät, bey der allgemeinen Hofkammer in ungarisch-siebenbürgischen Verwaltungs-Angelegenheiten, der obersten Hofpost-Verwaltung in ungarisch-siebenbürgischen Postsachen; bey dem Militär-Appellations-Gerichte, in soferne dasselbe auch als Militär-Appellations-Gericht für Ungarn und Siebenbürgen besteht und seine ämtliche Wirksamkeit auch auf diese Länder sich erstreckt.

wie sie den Behörden zukommen; es kann also mit Rücksicht auf den §. 1 auch rücksichtlich der von ung. siebenb. Unterthanen eingebrachten derley Schriften, außer der in dem Kundmachungs-Patente enthaltenen, schon oben angedeuteten Beschränkung keine anderweitige mehr zugelassen werden.

3. Die Ausfertigungen der Behörden und Ämter in den stämpelpflichtigen Ländern unterliegen dem gesetzlichen Stämpel, auch wenn sie an ung. siebenb. Unterthanen gerichtet sind.

Denn auch bey den Ausfertigungen macht das Gesetz den Eintritt der Stämpelpflicht nicht von der Nationalität oder von der Eigenschaft als Unterthan in einem stämpelpflichtigen Lande abhängig, und da das Gesetz in den §§. 82 und 83 nur den, im Auslande oder stämpelfreyen Inlande, also in Ungarn und Siebenbürgen ausgestellten Urkunden und Schriften eine bedingte Stämpelfreyheit zugesteht, so sind alle anderen, nach dem Gesetze stämpelpflichtigen Schriften, die nicht im Auslande oder stämpelpflichtigen Inlande ausgestellt sind, wohin denn auch die an ungarisch-siebenbürgische Unterthanen gerichteten ämtlichen Ausfertigungen im stämpelpflichtigen Inlande gehören, der Stämpelzahlung unterworfen.

Die Möglichkeit für die ungar. siebenb. Unterthanen, in den oben erörterten Fällen der Stämpelpflicht zu genügen, unterliegt keinem Zweifel, denn wenn die Partey im Falle des obigen Grundsatzes 1. a) im stämpelpflichtigen Inlande eine Urkunde ausfertiget, so ist sie dort auch in dem Falle, sich allerorts Stämpelpapier zu verschaffen.

In den Fällen 1. b) und 2. aber ist die Nachstämplung zulässig, und in dem Falle 3. kann die Ausfertigung vor dem Erlage der Gebühr nicht Statt haben.

Es ist die Sache der Partey, wenn sie im stämpelpflichtigen Lande nicht anwesend ist, entweder die Stämpelgebühr dem Gesuche selbst beyzufügen, oder sie anzuweisen, oder die Nachstämplung durch einen Bevollmächtigten oder Agenten besorgen zu lassen, welches insbesondere in gerichtlichen Angelegenheiten keinen Schwierigkeiten unterliegen kann, weil hiebey in der Regel ohnehin Advo-

caten des Gerichts-Sprengels im stämpelpflichtigen Lande zu interveniren haben. Übrigens hat die allgemeine Hofkammer bereits mit dem an die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse erlassenen Decrete vom 16. Januar 1843 entschieden, daß jene Urkunden und Schriften, als Lebens- und andere Zeugnisse, dann Erbs- und andere Legitimationen ꝛc., welche den Credits-Abtheilungen zu Ofen und Hermannstadt zum Behufe der für Rechnung der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse zu leistenden Capitals-Rückzahlungen mit den betreffenden Percipienten-Quittungen übergeben werden, insoferne deren Stämpelpflichtigkeit überhaupt durch das neue Stämpel- und Taxgesetz ausgesprochen ist, dem gesetzlichen Stämpel auf gleiche Weise unterliegen, als wenn sie bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse unmittelbar von den Parteyen übergeben würden. Rücksichtlich der Einhebung der für solche Documente entfallenden Stämpelgebühren ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches für die Einhebung der Stämpelgebühren von den Interessen-Quittungen mit dem Hofkammer-Decrete vom 17. December 1817 vorgezeichnet wurde, und welches darin zu bestehen hat, daß die gedachten Credits-Abtheilungen den Parteyen derley Interessen- und Capitals-Beträge nur gegen Erlag der für die beygebrachten stämpelpflichtigen Urkunden und Schriften entfallenden Stämpelgebühren ausbezahlen, die an Stämpelgebühren einfließenden Barschaften unter Ausfertigung einer auf die Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse lautenden Verlags-Quittung gehörig in Empfang verrechnen, und diese Verlags-Quittung mit den Percipienten-Quittungen und den von den Parteyen beygebrachten Urkunden und Schriften an die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse einsenden, wogegen dieselben die in den Verlags-Quittungen aufgeführten Beträge als Verlag auf die betreffende Credits-Abtheilung in Ausgabe zu stellen, für dieselben Beträge sich die erforderliche Anzahl von Stämpelbögen in natura zu verschaffen und diese den betreffenden Quittungen, Urkunden und Schriften in der vorgeschriebenen Art anzuschließen hat.

Nr. 132.

Hofkammer-Decret vom 19. September 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Stämpelbehandlung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine ungarisch-siebenbürgischer Militär-Parteyen in den stämpelpflichtigen Ländern.

Die Tauf-, Trau- und Todtenscheine, die von ungarisch-siebenbürgischen, in den stämpelpflichtigen Ländern stationirten National-Regimentern für die bey denselben in der Dienstleistung stehenden oder gestandenen ungarisch-siebenbürgischen Unterthanen ausgestellt werden, sind als ungarisch-siebenbürgische Militär-Verwaltungs-Gegenstände zu betrachten, und unterliegen somit nicht dem Stämpel.

Wenn jedoch von derley Documenten in einem stämpelpflichtigen Lande in nicht ungar. siebenb. Verwaltungs-Angelegenheiten ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht werden will, so unterliegen sie nach den Bestimmungen des §. 82 des Stämpel- und Taxgesetzes *) der Nachstämplung, da auch die ungarisch-siebenbürgischen Unterthanen in den stämpelpflichtigen Ländern, wenn es sich nicht um ungarisch-siebenbürgische Landes-Verwaltungs-Gegenstände handelt, insofern sie dort Urkunden ausstellen, oder bey dortigen Behörden Eingaben oder Urkunden einbringen, wie überhaupt den dortigen Landesgesetzen, also wohl auch dem Stämpelgesetze unterliegen.

Nr. 133.

Hofkanzley-Decret vom 26. September 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Regulativ zur Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparcassen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. September 1844 das nachstehende Regulativ für die Bil-

*) Siehe den LXVI. Band dieser Gesetzs. S. 15, Nr. 12.

dung, Einrichtung und Überwachung der Sparcassen mit dem Beysatze zu genehmigen geruht, daß sich künftig nach diesen allgemeinen Grundsätzen für Sparcassen zu benehmen sey.

Um die Errichtung der Sparcassen, welche sich als ein gemeinnütziges Institut bewährt haben, mit ihrem auf die allmälige Verbesserung des Zustandes der ärmeren Volksclassen gerichteten Zwecke gehörig in Übereinstimmung zu bringen, und um zugleich die bey diesen Anstalten betheiligten wichtigen, öffentlichen und Privat-Interessen möglichst zu befördern, und vor Mißbräuchen sicher zu stellen, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 2. September 1844 in Absicht auf die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparcassen die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze als gesetzliche Richtschnur allergnädigst vorzuzeichnen geruht.

§. 1.

Die Bestimmung der Sparcassen besteht darin, den minder bemittelten Volksclassen Gelegenheit zur sichern Aufbewahrung, Verzinsung und allmäligen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit bey denselben zu beleben.

§. 2.

Zur Errichtung von Sparcassen sind vorzüglich Vereine von Menschenfreunden unter der Bedingung berufen, daß sie einen zur Deckung der Verwaltungskosten und möglichen Verluste der Anstalt während des ersten Zeitraumes ihrer Wirksamkeit bis zur Bildung eines erglebigen eigenen Reservefondes genügenden Garantiefond einlegen und für die regelmäßige Gebahrung Beruhigung gewähren.

§. 3.

Auch Gemeinden kann die Errichtung von Sparcassen unter ihrer Dafürhaftung gestattet werden; doch ist hierzu ein nach den bestehenden Vorschriften giltig zu Stande kommender, die ganze Gemeinde verpflichtender Beschluß erforderlich.

§. 4.

Die Bewilligung zur Errichtung von Sparcassen, und die Genehmigung der Statuten ist im Wege der politischen Behörden nachzusuchen; die Ertheilung derselben haben sich Seine Majestät selbst vorzubehalten geruht.

§. 5.

Dem Einschreiten um die Bewilligung zur Errichtung einer Sparcasse ist der Statuten-Entwurf und die Nachweisung eines entsprechenden Garantiefondes, falls aber die Errichtung von einer Gemeinde ausgeht, ein Ausweis über den Vermögensstand derselben beyzufügen; es ist überdieß darzuthun, daß ein hinreichender Fond zur Deckung der ersten Auslagen für Kanzley-, Casse- und sonstige Erfordernisse durch freywillige Beyträge oder auf andere Weise sicher gestellt, oder sonst vorhanden sey.

§. 6.

Die Statuten-Entwürfe für die Sparcassen sind nach den in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einzurichten, wobey es jedoch den einschreitenden Vereinen oder Gemeinden unbenommen bleibt, anderweitige, damit nicht im Widerspruch stehende, nach den Lokalverhältnissen gebotene, oder sonst zweckmäßige Einrichtungen in Vorschlag zu bringen.

§. 7.

Der geringste als Einlage bey den Sparcassen zulässige Betrag ist so nieder als möglich zu bestimmen, damit auch der ärmsten Classe die Gelegenheit zur sichern, wenn gleich Anfangs unverzinslichen Verwahrung kleiner Ersparnisse dargeboten werden.

§. 8.

Für die Größe der jedesmaligen Einlage ist in den Statuten nach den besonderen Ortsverhältnissen, und mit Rücksicht auf den Garantiefond ein Maximum festzusetzen, wobey der Erwerb der niederen Volksclassen, in dem Bezirke, wo die Sparcasse sich befindet, im Auge zu halten und darauf zu sehen ist, daß Vermöglichere, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können,

von der Benützung der Sparcassen zu diesem Zwecke ausgeschlossen bleiben.

Ebenso ist für den Gesammtbetrag, welcher mittelst allmäliger Einlagen zur verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Partey zugelassen wird, ein Maximum festzusetzen. Es bleibt jedoch den politischen Landesstellen vorbehalten, eine Änderung der dießfälligen Bestimmungen der Statuten höheren Orts in Antrag zu bringen, wenn die gemachte Erfahrung einen Nachtheil für die Anstalt oder für allgemeine Interessen daraus besorgen lassen sollte.

Die Statuten haben in Absicht auf die Einlagen jedenfalls auszudrücken, daß sich die Anstalt vorbehalte, Einlagen, welche das Guthaben einer Partey über das festgesetzte Maximum stellen würden, zurückzuweisen.

§. 9.

Mit Rücksicht auf die, über die Größe der Einlagen (§. 8) festzusetzenden Bestimmungen ist in den Statuten-Entwürfen vorzusehen, bis zu welchem Betrage die Rückzahlung der Einlagen unmittelbar über Anmeldung der Partey, oder bey welcher Einlagssumme die vorläufige Aufkündigung, und mit welchen Abstufungen diese letztere stattfinden soll, damit die Sparcassen nicht durch Bereithaltung zu großer Barsummen in Zinsverlust gebracht, oder einer Zahlungsverlegenheit rücksichtlich größerer Einlagssummen ausgesetzt würden.

§. 10.

Die Verzinsung der Einlagen hat bey so geringen Beträgen anzufangen, als es mit Rücksicht auf den angenommenen Zinsfuß jeder Sparcasse, ohne zu große Verwicklung des Rechnungswesens, nur immer möglich ist.

Die nicht erhobenen Zinsen sind zum eingelegten Capitale zu schlagen, und die Zinsen von dem so vergrößerten Capitale den Einlegern bey der Rückzahlung zu Guten zu rechnen.

In die Statuten der einzelnen Sparcassen sind übrigens die geeigneten Bestimmungen über den Anfang und das Ende der Ver-

zinsung der Einlagen, so wie über den Zeitpunkt der Capitalisirung der Zinsen aufzunehmen.

§. 11.

In diesen Statuten ist auch der Zinsfuß für die Einlagen festzusetzen; derselbe muß jedoch jedenfalls unter dem landesüblichen Zinsfuße mit Rücksicht auf die thunliche fruchtbringende Verwendung der Einlagen gehalten werden, damit sich für die Sparcasse aus den letzteren ein Überschuß als Reservefond (§. 12) ergebe.

Übrigens muß in den Statuten, welche verhältnißmäßig größere Summen für die Einlagen jeder einzelnen Partey zulassen, der Zinsfuß nach der Größe des eingelegten Capitals in fallender Progression abgestuft werden.

§. 12.

Der Überschuß, welcher sich aus der verzinslichen Verwendung der Einlagen nach Gutschreibung der den Einlagen gebührenden Zinsen und Zinseszinsen über Abschlag der Verwaltungskosten ergibt, ist als Reservefond der Anstalt abgesondert zu verrechnen. Dieser Reservefond ist zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassenfondes zu bestimmen.

Sollte der Reservefond eine höhere Summe erreichen, als für diesen Zweck mit Rücksicht auf den Stand der Anstalt erforderlich erscheint, so kann, falls nicht für einen solchen Fall bereits in den Statuten der betreffenden Anstalt eine Vorsorge getroffen wäre, ein angemessener Theil desselben, über vorläufig einzuholende Genehmigung der vereinigten Hofkanzley, zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Lokalzwecken verwendet werden.

Diese über Einvernehmen der Lokalbehörden festzusetzenden Zwecke sollen immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen.

§. 13.

Die Bücher, welche die Sparcassen den Einlegern über die gemachten Einlagen ausstellen, haben gleich wie die Bücher dieser Anstalten, worin die Guthabungen der Interessenten in Evidenz

gehalten werden, auf einen bestimmten, von den Einlegern anzugebenden Namen zu lauten; dieselben sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, und es ist darin das Datum jeder gemachten einzelnen Einlage oder geschehenen Rückzahlung, und insbesondere die Zahl des Artikels im Cassejournale, unter welchem jede einzelne Einzahlung oder Rückzahlung statt findet, ersichtlich zu machen, damit die sorgfältig aufzubewahrenden Cassejournale zur Controlle der Richtigkeit der dießfälligen Gebahrung der Anstalt dienen, und mögliche Verfälschungen in den Büchern der Anstalt und in den Einlagsbüchern wirksam hintan gehalten werden können.

§. 14.

Wenn gleich die Sparcassenbücher auf bestimmte Namen zu lauten haben, so ist in den Statuten doch festzusetzen, daß jeder Inhaber oder Präsentant eines solchen Buches ohne Legitimation über die Identität der Person als rechtmäßiger Besitzer angesehen, und die verlangte Rückzahlung an ihn geleistet werden soll, insofern nicht die nach §. 17 eingeleitete Amortisirung des betreffenden Sparcassenbuches, oder ein gerichtliches Verbot die Auszahlung hemmen, und insoferne der in die Bücher eingetragene Eigenthümer nicht darin unter Beyfügung seiner Unterschrift den Vorbehalt ausgedrückt haben sollte, daß die Einlage nur an ihn persönlich, oder an seinen Cessionär oder Bevollmächtigten geleistet werden soll.

Für diesen, jedem Einleger frey zu stellenden Vorbehalt ist in den Sparcassenbüchern eine besondere Rubrik offen zu halten.

§. 15.

Wenn Sparcassenbücher, die den Vorbehalt der Einleger enthalten, daß die Rückzahlung nur an ihre Person statt zu finden habe, cedirt oder veräußert werden, so hat sich der Präsentant solcher cedirter Sparcassenbücher, welcher sich um die Rückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Die Cession solcher Bücher, wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, hat auf den Sparcassenbüchern selbst mittelst eigenhändiger Unterschrift des ursprüng-

lichen Erlegers und desjenigen, an welchen die Abtretung stattfindet, unter Mitfertigung zweyer Zeugen zu geschehen.

§. 16.

Jedem Sparcassenbuche ist das Statut der Anstalt und eine gedruckte Tabelle beyzuheften, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden mindesten Betrage bis zur Summe von 100 fl. C. M. in jedem der nachfolgenden 20 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird.

§. 17.

Wenn Sparcassenbücher in Verlust gerathen, so hat das für Privaturkunden gesetzlich vorgeschriebene Amortisations-Verfahren statt zu finden; doch wird die Amortisationsfrist auf 6 Monate festgesetzt.

§. 18.

Der §. 1480 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches wegen Verjährung der Forderung rückständiger Zinsen binnen drei Jahren, findet auf die Interessen von Sparcasse-Einlagen keine Anwendung.

Die Sparcassen sind jedoch berechtiget, in den Fällen, wo die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Hauptschuld gestiegen sind, ohne daß sich der Interessent während dieser Zeit bey der Casse gemeldet hätte, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen. (Allg. bürg. G. B. §. 1335.)

In Bezug auf die Verjährung von Sparcasse-Einlagen finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt; die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten Einlage zu rechnen ist, und durch jede neue Einlage unterbrochen wird, ist jedoch auf 40 Jahre festgesetzt.

Verjährte Forderungen haben dem Reservefonde der Sparcassen zuzufallen.

§. 19.

Die fruchtbringende Verwendung der bey den Sparcassen angelegten Gelder hat nach den obwaltenden Lokalverhältnissen auf

eine möglichste Sicherstellung gewährende Weise zu geschehen, und dasselbe hat sich auf folgende Verwendungsarten zu beschränken:

a) Verzinsliche Darleihen auf Real-Hypotheken, gegen pupillarische Sicherheit, und unter der Bedingung, daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, vorläufig bey einer Brandversicherungs-Anstalt versichert werden. Es ist übrigens bey solchen Darlehen vorzusehen, daß die Rückzahlung gegen eine, jedem Theile zustehende halbjährige Aufkündigung der ganzen Schuld, zugleich aber mit Festsetzung bestimmter Rückzahlungsraten erfolge, damit von den gesammten, auf Hypotheken dargeliehenen Summen regelmäßig ein bestimmter Theil zum Behufe der laufenden Rückzahlungen der Einlagen an die Sparcassen zurückfließe.

b) Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere und Actien der k. k. privilegirten österreichischen Nationalbank, jedoch höchstens für den Zeitraum eines halben Jahres und nur bis zum Betrage von höchstens drei Viertel des börsemäßigen Werthes dieser Papiere am Tage des Erlages.

c) Vorschüsse an Gemeinden zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige, von der competenten politischen Behörde genehmigte Zwecke, mittelst Concurrenz sämmtlicher Gemeindeglieder zu leisten haben, gegen ratenweise sammt Interessen zu bewerkstelligende Rückzahlung.

d) Escompte von Staats-Central-Cassenanweisungen und andere zur Erwerbung mittelst Escompte geeignete inländische Staatspapiere, dann solcher im Orte, wo die Sparcasse besteht, zahlbar lautender, nicht bloß domicilirter Wechselbriefe, welche mit wenigstens drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine jedenfalls bey dem Provinzial-Wechselgerichte protokollirt seyn muß, versehen sind.

Diese Verwendungsart ist jedoch nur in größeren Handelsplätzen, und insoferne zulässig, als die besonderen Statuten einer Sparcasse hierüber Bestimmungen enthalten.

e) Vorschüsse an Versatzämter, und

f) an andere gemeinnützige Anstalten, welche auf dem Principe

der Wechselseitigkeit beruhen, und denen bey jenen Sparcassen, deren Statuten eine solche Verwendungsart ausdrücklich gestatten, ein offener Credit bis zu einem bestimmten, mit dem Geldverkehre im Verhältnisse stehenden Betrage eröffnet werden darf.

g) Ankauf von verzinslichen österreichischen Ärarial- oder ständischen Obligationen und Pfandbriefen.

Die sub c, e, f und g genannten Verwendungsarten dürfen jedoch nur dann, und insoweit stattfinden, als sie durch die der betreffenden Sparcasse vorgesetzte Landesstelle bewilliget worden sind.

§. 20.

Sparcassen von kleinerem Umfange dürfen über vorhergehende Einigung mit einer größeren Anstalt dieser Art einen Theil ihrer Einlagsgelder zur mobilen fruchtbringenden Anwendung an diese letztere leiten, wofern eine solche Verwendung in den Statuten-Entwürfen vorgesehen, und bey Erledigung dieser letzteren für beyde so in Verbindung tretende Anstalten auf dem gesetzlichen Wege genehmiget worden ist.

§. 21.

Die Sparcassen unterliegen rücksichtlich aller bey denselben vorkommenden Urkunden und Schriften gleich anderen Privatanstalten der Stämpelpflicht, jedoch haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 10. August 1841 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die Sparcassen-Einlagsbüchlein gänzlich stämpelfrey gelassen werden, und von den Urkunden und Schriften, welche bey den Darleihensgeschäften der Sparcassen vorkommen, nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer Form oder Benennung, nach dem Betrage des Darleihens dem sogenannten Werthstämpel unterzogen werden.

§. 22.

In die Vorschläge zur Errichtung von Sparcassen und in die Entwürfe der dießfälligen Statuten sind sämmtliche Bestimmungen aufzunehmen, durch welche für die Deckung des Aufwandes, welchen die Gründung und Erhaltung der Anstalt erfordert, dann für die regelmäßige Verwaltung und eine hinreichend eindringende Aufsicht und Controlle dieser letzteren gesorgt wird.

Geht die Gründung der Sparcassen von einem neu sich bildenden Privatvereine aus, so sind die Statuten über die Entstehung, Erneuerung und Auflösung dieses Vereines stets deutlich von jenen über die Errichtung und Verwaltung der Sparcasse-Anstalt zu scheiden.

Bey der Bildung eines solchen Privatvereines sind jene Vorschriften zu beobachten, welche im Allgemeinen für die Entstehung gemeinnütziger Vereine gelten.

Insbesondere aber sind von denselben noch außerdem angemessene Bestimmungen vorzuschlagen, welche, zufolge des §. 2, für die Deckung der in der Anfangsperiode vorkommenden Auslagen und möglichen Verluste eine Gewähr leisten, dann welche sich auf die Bildung eines Reservefondes beziehen, ferner ob und auf welche Art die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gründungs-Verein stattfinden, und endlich wie bey seiner Auflösung den Verpflichtungen desselben Genüge geleistet, und welche Vorbereitung hierzu getroffen werden soll.

Die Wirksamkeit des Gründungsvereines in Absicht auf die Überwachung und Controlle der Verwaltung der Sparcasse ist genau zu bezeichnen, und insbesondere anzugeben, welchen Einfluß der Verein auf die Wahl der Verwaltungsorgane, die Geschäftsführung und Cassengebahrung zu nehmen habe, und wie selbst in dem Falle, als Vereinsmitglieder einen Theil der Verwaltung zu führen übernehmen, dieß unentgeldlich und mit der gehörigen Vorkehrung für die unabhängige Aufsicht und Controlle von Seite des Vereines, als solchen, geschehe. Hierbey hat als allgemeine Regel zu gelten, daß alle Vereinsmitglieder und die für die Verwaltung bestellten Organe von jeder Theilnahme an der nutzbringenden Ver-

wendung der Sparcassengelder ausgeschlossen seyen, und bey Darlehen niemals in das Verhältniß als Schuldner zur Anstalt treten dürfen.

Bey den von den Gemeinden errichteten Sparcassen liegt es denselben ob, für die Verwaltung derselben durch die ihnen bereits zu Gebote stehenden, oder hierfür aufzustellenden Organe gehörig zu sorgen, und bey der die Gemeinde dießfalls treffenden Haftung haben die für die Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt bestehenden Vorschriften auch hierauf analoge Anwendung zu finden. Die Sparcassen haben jedoch immer einen besonderen von den Cassen der Communal-Verwaltung, in Absicht auf Verwahrung und Verrechnung, völlig getrennt zu haltenden Fond zu bilden.

§. 23.

Die Statuten jeder Sparcasse haben auszudrücken, daß bey veränderten Umständen, oder aus anderen wesentlichen Gründen, auf den im §. 4 für die Genehmigung der ursprünglichen Statuten vorgezeichneten Wegen, Änderungen dieser letzteren eintreten können, und daß in einem solchen Falle derley Änderungen, welche die Rechte der Parteyen berühren, mit dem Beysatze öffentlich werden bekannt gemacht werden, daß es ihnen frey stehe, ihre Einlagen binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist zurückzunehmen.

§. 24.

Jedes einzelne Statut ist in der Art zu redigiren, daß daraus die gegenwärtigen Bestimmungen, soweit sie bey der Sparcasse, die es betrifft, Anwendung finden, im Zusammenhange ersichtlich werden, und es ist dasselbe mit der Bestätigung, welche in Gemäßheit des §. 4 zu erwirken ist, versehen, den Sparcassenbüchern beyzuheften.

§. 25.

Sollte wegen besonderer Verhältnisse eine den gegenwärtigen allgemeinen Bestimmungen zuwider laufende Maßregel bey einer

einzelnen Sparcasse nothwendig seyn, so ist die allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät zur Annahme derselben erforderlich, und es ist diese Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift, mit Berufung der allerhöchsten Bewilligung in den Statuten und in den Sparcassenbüchern, besonders ersichtlich zu machen.

§. 26.

Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlung sind bey den zur Aufsicht über Sparcassen berufenen politischen Behörden anzubringen, welche mit Offenhaltung des Recurses an die höheren Stellen darüber zu entscheiden, und das Nöthige vorzukehren haben.

In allen übrigen Fällen, wo die Sparcassen als Kläger oder Geklagte auftreten, unterstehen sie dem gesetzlichen oder in den Statuten bezeichneten Gerichtsstande.

§. 27.

Alle Sparcassen unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche sich hauptsächlich auf die unausgesetzte und sorgfältige Überwachung ihrer Vermögensgebahrung, und auf die genaue Befolgung der in diesem Regulativ enthaltenen allgemeinen und der in den einzelnen Statuten ertheilten besonderen Vorschriften zu beziehen hat.

Zu diesem Ende liegt es den betreffenden politischen Landesstellen ob, sich in genauer Kenntniß des Zustandes der Sparcassen zu erhalten, und falls sich ein Anlaß zu Besorgnissen in Bezug auf die vollständige und gehörig gesicherte Bedeckung der Einlagen ergeben sollte, sogleich die geeigneten Vorkehrungen zur Abwendung von Nachtheilen zu treffen.

Nebstdem hat die politische Landesstelle ihr Augenmerk vorzüglich auf eine nicht unverhältnißmäßig kostspielige Regie der Sparcassen-Anstalten, auf die Herstellung und Handhabung angemessener Controll-Maßregeln bey dem Einlags- und Rückzahlungsgeschäfte, und auf die gesicherte Bewahrung der in der Casse befindlichen Gelder zu richten.

Die Sparcassen sind übrigens gehalten, ihre jährlichen Ver-

waltungs-Präliminarien und Rechnungsabschlüsse den betreffenden Landesstellen zur Einsicht vorzulegen.

Jeder Sparcasse wird ein eigener landesfürstlicher Commissär beygegeben, der sich von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Cassen, und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, bey wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen, und der Landesstelle nach den ihm ertheilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlungen Berichte zu erstatten hat.

§. 28.

Sparcassen und Pfandleihanstalten dürfen zwar nebeneinander zur gegenseitigen Unterstützung errichtet, ihre Verwaltung muß jedoch genau abgesondert geführt werden.

§. 29.

Die Vereinigung anderer den Theilnehmern Gewinn bringender Unternehmungen mit den Sparcassen, als solcher, ist nicht gestattet.

§. 30.

Die Sparcassen haben jährliche Gebahrungsübersichten öffentlich bekannt zu machen, und dieselben gleichzeitig den Landesstellen vorzulegen. In diesen Übersichten ist die Zahl der Einleger, die Summe der eingelegten Capitalien, die Art der Verwendung der letzteren, das Guthaben der Interessenten an Capital und Interessen, der zu Gunsten der Anstalt als Reservefond sich ergebende Überschuß und die Regiekosten, zugleich aber auch die Vergleichung aller dieser Daten mit den Ergebnissen des vorausgegangenen Jahres genau ersichtlich zu machen.

§. 31.

Die Landesstellen werden darüber wachen, daß sich die bestehenden Sparcassen binnen Jahresfrist mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift in Übereinstimmung setzen. Sollten Aus-

nahmen sich als nothwendig darstellen, so sind dieselben höheren Orts anzusuchen.

§. 32.

Die Einlagsbücher der schon bestehenden Sparcassen behalten in Absicht auf alle den Einlegern zustehende Rechte, auch nach der im §. 31 angeordneten Erneuerung der Statuten, ihre Giltigkeit.

Insoferne jedoch schon bestehende Einlagen ihrem Betrage und ihrer Beschaffenheit nach den Bestimmungen dieses Regulativs nicht zusagen, sind die Sparcassen-Verwaltungen gehalten, nach erfolgter Erneuerung ihrer Statuten solche Einlagen allmälig aufzukünden und zurückzuzahlen.

§. 33.

Bey Verfassung der Statuten ist auszusprechen, ob ein dauernder oder bloß ein zeitlicher Sparcassen-Verein gegründet wurde, und ob mit der Auflösung des Vereines auch die Sparcasse selbst als Anstalt aufzuhören oder fortzudauern habe. Wenn es dann wirklich zur Auflösung eines solchen Vereines kommt, so hat der landesfürstliche Commissär die Rechte der Einleger zu wahren. Übrigens sind bey Auflösung von Sparcassen und Sparcassen-Vereinen die dießfälligen Bestimmungen des Privatrechtes und die allgemeinen Directiven über Privat-Vereine in Anwendung zu bringen.

Eine solche Maßregel, so wie der Plan zu ihrer Ausführung, muß übrigens vorläufig der allerhöchsten Genehmigung unterzogen werden, wobey die Mittel zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Vereines gegen die Interessenten genau ausgewiesen werden müssen. Unter denselben Modalitäten haben auch Gemeinden, wenn sie in Folge eines der Bestimmung des §. 3 entsprechenden Beschlusses zur Auflösung einer von ihnen errichteten Sparcasse schreiten wollen, die allerhöchste Genehmigung hierzu einzuholen.

Der Reservefond der aufzulösenden Sparcasse ist übrigens in

solchen Fällen immer für wohlthätige und gemeinnützige Lokalzwecke nach §. 12 zu bestimmen.

Nr. 134.

Hofkammer-Decret vom 27. September 1844 an sämmtliche Länderstellen, Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Die Obrigkeiten haben bey Zustellung von Erläßen der Gefällen-Straf- und Untersuchungs-Behörden in ihrem obrigkeitlichen Bezirke keine Vergütung anzusprechen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles ist die Frage zur Sprache gekommen, ob die Obrigkeiten bey Zustellung von Erläßen der Gefällen-Straf- und Untersuchungsbehörden in ihrem obrigkeitlichen Bezirke eine Vergütung anzusprechen haben.

Hierüber wird im Einverständnisse mit dem k. k. obersten Gefällsgerichte erklärt, daß eine solche Vergütung nicht statt finden könne, nachdem die Zustellung der Erläße, und insbesondere der Urtheile überhaupt allen Obrigkeiten innerhalb ihres Bezirkes, sowohl in Folge ihrer allgemeinen Verpflichtung als in Gemäßheit der §§. 533 und 830 des Gefällen-Strafgesetzes obliegt, und die nicht landesfürstlichen Obrigkeiten und Gemeinden zufolge des §. 906 des Gefällen-Strafgesetzes die Vergütung keiner andern, ihnen durch das Verfahren über Gefällsübertretungen erwachsenen Kosten ansprechen können, als deren Vergütung das Gefälls-Strafgesetz ausdrücklich anordnet; nun aber dieses Gesetz eine solche Anordnung in Bezug auf die Vergütung der Kosten der Zustellung der Erläße und Urtheile nicht enthält, somit hinsichtlich derselben die Regel eintritt, daß keine Vergütung statt findet.

Nr. 135.

Hofkanzley-Decret vom 27. September 1844 an die Länderstellen der militärisch-conscribirten Provinzen.

Behandlung der Landwehr-Männer hinsichtlich der Entlassung auf Wirthschaften oder Gewerbe und bey Übersetzung derselben zu den zweyten Landwehr-Bataillons.

Über eine Anfrage, in wie ferne Entlassungen der Landwehr-Mannschaft auf Wirthschaften und auf Gewerbe bewirkt werden können, findet die vereinigte Hofkanzley im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu erklären: daß ein Landwehrmann zu entlassen ist, wenn derselbe zu dem eigenthümlichen Besitze einer Wirthschaft, deren Ausmaaß wenigstens einem Viertellehen der Umgegend gleich kommt, oder eines Gewerbes, welches die Realeigenschaft hat, unter was immer für einen Titel gelangt.

Auf Wirthschaften, die diese Ausmaaß nicht erreichen, so wie auf verkäufliche und Personalgewerbe findet die Entlassung zwar nicht Statt, den Landesbehörden ist jedoch in den Bestimmungen des Hofkanzley-Decretes vom 6. November 1840*) und des hofkriegsräthlichen Rescriptes das Mittel geboten, solche Landwehrmänner nach Umständen durch Übersetzung aus dem ersten in das zweyte Landwehr-Bataillon in eine Lage zu versetzen, welche der Entlassung zunächst kommt, weil das zweyte Landwehr-Bataillon nur in außerordentlichen Fällen in die Activität zu treten hat.

Der Landesstelle wird zugleich erinnert, daß alle Landwehr-Entlassungen der Entscheidung der Landesbehörden zugewiesen und daß nur jene Fälle, wo eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, hieher vorzulegen sind.

*) Siehe den LXVI. Band dieser Gesetzs. S. 275, Nr. 140.

Nr. 136.

Hofkammer-Decret vom 27. September 1844 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien, und an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen, mit Ausnahme Tyrol.

Die in den Fällen des §. 35 des Stämpel- und Targesetzes geschöpften Beyurtheile unterliegen dem in diesem §. festgesetzten minderen Stämpel.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 4. Julius 1841 entschieden, daß die in den Fällen des §. 35 des Stämpel- und Targesetzes geschöpften Beyurtheile dem in diesem Paragraphe festgesetzten minderen Stämpel unterliegen.

Nr. 137.

Hofkammer-Decret vom 28. September 1844 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Stämpelbehandlung von Urkunden, wodurch ein Pfandrecht eingeräumt wird.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Julius 1844 anzuordnen geruht: daß in den Fällen, wo Urkunden, mit denen ein Pfandrecht eingeräumt wird, unter die Bestimmungen des §. 7 des Stämpel- und Targesetzes fallen, der in der Urkunde angegebene oder durch Beziehung ausgedrückte Geldbetrag, für den das Pfandrecht bedungen ist, und nicht der Werth des Pfandes als Richtschnur für die Höhe der Stämpelgebühr zu dienen hat.

Nr. 138.

Hofkammer-Decret vom 30. September 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Zollbestimmung für Kälbermägen, Gefäße aus Schieferstein, dann für pulverisirten Marmor zur Stukaturarbeit.

Die untergeordneten Zollämter sind zu belehren, daß, wenn nachstehende Artikel in der Ein- oder Ausfuhr vorkommen, dieselben wie folgt in die Verzollung zu nehmen seyen, und zwar:

1. die zur Käseverfertigung verwendbaren mit Essig und Salz zubereiteten oder getrockneten Kälbermägen (Quaglio), wie Viehdärme nach der Tarifspost 80 (ital. 57) —
2. die Gefäße aus Schieferstein und ohne eisernen Reifen, wie Steinmetzarbeiten nach der Tarifspost 555 (italienisch 316), jedoch mit allfälliger Berücksichtigung des §. 18 der Vorerinnerung,
3. der pulverisirte Marmor zur Stukaturarbeit, wie Gyps nach der Tarifspost 272 (italienisch 263).

Nr. 139.

Hofkanzley-Decret vom 30. September 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Die Auslagen für den seelsorglichen Unterricht der Criminal-Arrestanten sind aus dem Religionsfonde zu bestreiten.

Nachdem der Unterricht der Criminal-Arrestanten ein Zweig der allgemeinen Seelsorge ist, die Bestreitung der seelsorglichen Auslagen aber dem Religionsfonde obliegt, so sind für die Zukunft zur Erzielung einer Gleichförmigkeit die gedachten Auslagen auf den Religionsfond zu übernehmen. Was jedoch die Naturalbezüge oder deren Entschädigung, welche die Seelsorger in mehreren Strafanstalten der Provinzen genießen, anbelangt, so sind dieselben bey dem Fonde zu belassen, der sie bisher bestritten hat.

Nr. 140.

Hofkammer-Decret vom 1. October 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Vorschrift über die Beysetzung der im §. 103 des Stämpel- und Taxgesetzes angeordneten Clausel bey den vidimirten Abschriften und Stämpelbehandlung der Rechnungsbeylagen.

Die Beylagen der Rechnungen der Domänen-Ämter, also Quittungen, Verträge, Licitations-Protokolle ꝛc. sind nach den bestehenden Verrechnungs-Vorschriften jedesmal, wo es nur immer geschehen kann, den Rechnungen zum Behufe der Censur in originali beyzulegen, und es haben sich die Rechnung legenden Ämter mit Abschriften zu behelfen.

In jenen Fällen aber, wo das Original-Document bey dem Amte unerläßlich nothwendig ist, und nicht entbehrt werden kann, sind den Rechnungen von dem Controlls- oder überhaupt von dem competenten Beamten, der jedoch nie der Rechnungsleger selbst seyn kann, gehörig vidimirte Abschriften beyzulegen.

Diese Vidimirung hat förmlich die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Originale zu bestätigen, und es können die Ausdrücke „vidi ex originali“ etc. nicht als genügend betrachtet werden.

Diese vidimirten Abschriften selbst unterliegen im Sinne der §§. 82 und 83 des Stämpel- und Taxgesetzes dem Abschriften-Stämpel nicht, weil sie als Rechnungs-Beylagen erscheinen, die von dem Rechnung legenden Amte für diejenige Behörde ausgestellt werden, der die Rechnung gelegt wird. Die Original-Documente dagegen müssen, insofern sie nach dem Gesetze stämpelpflichtig sind, mit dem gehörigen Stämpel versehen seyn, und es ist die Pflicht der Behörde, überhaupt und insbesondere an den censurirenden Buchhaltungen die Stämpelpflicht strenge zu überwachen.

Den oben erwähnten vidimirten Abschriften ist jedesmal nach der Vorschrift des §. 103 des St. u. T. G. die Bemerkung bey-

zufügen, ob und mit welchem Stämpel das Original-Document versehen ist.

Um sich zu überzeugen, daß die Angabe auf der vidimirten Abschrift bezüglich auf den Stämpel mit dem wirklichen Sachverhalte übereinstimmt, also jener Stämpel dem Originale auch wirklich beygedrückt ist, der auf der Abschrift bemerkt wurde, ist es die Pflicht der Buchhaltungen, denen überhaupt die Controlle des Stämpels obliegt, von Zeit zu Zeit und in einzelnen Fällen in Amts-Correspondenzenwege die Original-Documente zur Einsicht zu verlangen. Auch ist es die Pflicht der Bezirks-Verwaltungen, bey den periodischen Revisionen die angedeuteten Bestimmungen sich gegenwärtig zu halten, und sich in einzelnen Fällen zum Behufe der Controlle von der Übereinstimmung der auf der Abschrift bezüglich auf den Stämpel gemachten Bemerkung mit dem Original durch die Einsichtnahme von dem Letzteren die Überzeugung zu verschaffen.

Nr. 141.

Hofkammer-Decret vom 6. October 1844 an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Stämpelbefreyung der Schurf-Licenzen, Muthscheine und Bergbelehnungsbriefe der Privat-Berggerichts-Substitutionen.

Im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß die Schurf-Licenzen, Muthscheine und Bergbelehnungsbriefe der Privat-Berggerichts-Substitutionen in Böhmen, Mähren und Schlesien als ämtliche Ausfertigungen erscheinen, welchen, da sie in dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Januar 1840 nicht ausdrücklich dem Stämpel unterworfen sind, nach §. 81, Z. 6 dieses Gesetzes die Stämpelfreyheit zukömmt.

Nr. 144.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 18. October 1844 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Vollständige Frankirungs-Freyheit für die Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Hannover.

Zu Folge Bestimmung des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. October 1844 können vom 1. Februar 1845 an, Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Hannover entweder ohne Bezahlung einer Gebühr aufgegeben, oder bis zum Bestimmungsorte im gedachten Königreiche vollständig frankirt werden.

Diese Frankirung wird dadurch erreicht, daß nebst dem gemeinschaftlichen Porto von 12 kr., auch die ausländische Taxe von 10 kr. für den einfachen, ein halbes Loth wiegenden Brief von den Aufgebern entrichtet wird.

Für die, dieses Gewicht überschreitenden Sendungen steigt die gemeinschaftliche Taxe, wie dieses in der, zu Folge des Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 9. März 1843 *) vorgezeichnet ist; die ausländische Taxe hingegen von halb zu halb Loth um die Hälfte der für den einfachen Brief dießfalls festgesetzten Gebühr.

Nr. 145.

Hofkanzley-Decret vom 19. October 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmungen für die Militär-Assistenz-Commanden bey Störungen der öffentlichen Ruhe, hinsichtlich der Anwendung der Waffengewalt.

Der Landesstelle wird eine Abschrift †) des in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 27. August 1844 von dem Präsidium des k. k. Hofkriegsrathes unterm 8. October 1844 an sämmtliche Landescommandirenden Generäle erlassenen Rescriptes, worin die

*) Siehe den LXIX. Band dieser Gesetzs. S. 27, Nr. 25.

Grundsätze aufgestellt werden, nach welchen sich künftighin die aufgerufenen Militär-Assistenz-Commanden bey entstehenden Störungen der öffentlichen Ruhe rücksichtlich der Anwendung der Waffengewalt allenthalben zu benehmen haben werden, zur eigenen Kenntniß und sohin weitern Verfügung übergeben.

†) Abschrift eines hofkriegsräthlichen Präsidial-Rescriptes vom 8. October 1844 an sämmtliche Landescommandirende Generäle.

In den Verhaltungsregeln für die Assistenz-Commanden, die bey eintretenden Ruhestörungen von den politischen Behörden zur Aufrechthaltung der gefährdeten öffentlichen Ordnung verlangt werden, bildet einen der wichtigsten Punkte die Frage, in welchem Momente und unter welchen Umständen die wirkliche Anwendung der Waffengewalt endlich zur unvermeidlichen Nothwendigkeit wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß für die Lösung dieser Frage bisher nicht allenthalben das gleiche Princip zur Richtschnur genommen worden ist.

Um in einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit keiner Ungewißheit Raum zu geben und um darin zu einem überall ganz gleichmäßigen und entsprechenden Verfahren zu gelangen, haben Seine Majestät der Kaiser die Aufstellung des nachfolgenden Grundsatzes allerhöchst zu genehmigen geruht, der in seiner Einfachheit und Bestimmtheit keiner zweifelhaften Deutung unterliegen kann.

Die wirkliche Anwendung der Waffengewalt und zwar dann gleich mit ernstem Nachdrucke, hat in zwey Fällen Platz zu greifen.

Der erste als Hauptregel zu betrachtende Fall tritt dann ein, wenn der politische Commissär, an welchen die Militär-Assistenz gewiesen und der für die Anwendung der Gewalt in erster Linie verantwortlich ist, sein ferneres abmahnendes Einschreiten selbst als unfruchtbar und zur Zurückführung der Ordnung nicht mehr als auslangend erklärt, und daher das thätige Einschreiten der Waffenhilfe fordert; der zweyte Fall, in welchem die Anwendung der Waffen auch ohne dieser Aufforderung des politischen Com-

misſärs sogleich Statt zu finden hat, tritt dann ein, wenn die Truppe von den Tumultuanten etwa selbst angegriffen oder thatsächlich insultirt würde, da sie unter solchen an sich schon einen hohen Grad von Verstocktheit beurkundenden Umständen in die Lage der Nothwehr und der Vertheidigung der Waffenehre versetzt ist.

Da übrigens für Fälle, welche unter den verschiedenartigsten Formen auftreten können, ganz genau für jedes einzelne Ereigniß gleichmäßig geltende Vorschriften sich nicht geben lassen, so muß es auch der richtigen Beurtheilung der Commandanten solcher Militär-Assistenzen überlassen bleiben, ob im gegebenen Falle bey der Infanterie ein Angriff mit dem Bajonette, in geschlossener Ordnung, mit größtem Nachdrucke und immer, wie sich von selbst versteht, unter dem Schutze einer en reserve bleibenden Abtheilung ausgeführt, als vorläufig noch schonendere Modalität Statt finden könne, oder ob sogleich zur Anwendung der Feuerwaffe, was immer in ganzen Dechargen, nie im Einzelnfeuern zu geschehen hat, geschritten werden müsse.

Es fließt aber hieraus erneuert die ohnehin in den bestehenden Vorschriften ausgesprochene Nothwendigkeit, bey der Zusammensetzung von Assistenz-Commanden der fraglichen Art sowohl auf die entsprechende Bestimmung ihrer Stärke, als auf die Wahl der ihnen vorzusetzenden Führer die möglichste Sorgfalt zu verwenden.

Nr. 146.

Hofkanzley-Decret vom 19. October 1844 an die Landesstellen von Küstenland, Mähren, Ried. Österreich, Österreich ob der Enns, Steyermark, Illyrien und Tyrol.

Bestimmung hinsichtlich der Giltigkeit der in den verschiedenen Adels-Diplomen vorkommenden Formel der vier Ahnen väterlicher und mütterlicher Seits.

Die Frage über die Bedeutung und Giltigkeit der in vielen Adels-Diplomen vorkommenden Formel wegen der vier Ahnen,

worüber unterm 1. August 1843 von Seite der vereinigten Hofkanzley Erhebungen eingeleitet worden sind, ist nunmehr mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1844 dahin entschieden worden, daß die in den Diplomen verliehenen vier Ahnen väterlicher und mütterlicher Seits in allen Fällen anzurechnen seyen, in welchen kein auf Ahnenprobe beruhender rechtlicher oder stiftungsmäßiger Ausspruch eines Anderen gegenüber stehet, und durch jene Anrechnung beeinträchtiget wurde.

Nr. 147.

Hofkammer-Decret vom 20. October 1844 an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Österreich ob und unter der Enns.

Stämpelbehandlung der Einantwortungs-Certificate, welche auf die in einer Verlassenschaft befindlichen Schuldbriefe gesetzt zu werden pflegen, so wie der Gesuche um Ausfertigung solcher Certificate.

In der Anlage erhält die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung eine Abschrift *) des von der obersten Justizstelle im hierortigen Einverständnisse, in Betreff der Stämpelbehandlung der Einantwortungs-Certificate, welche auf die in einer Verlassenschaft befindlichen Schuldbriefe gesetzt zu werden pflegen, und in Betreff der Stämpelbehandlung der gülfälligen Gesuche um solche Certificate, an das n. ö. Appellationsgericht erlassenen Decretes zur Kenntniß und Darnachachtung, wobey dieselbe noch aufmerksam gemacht wird, daß mit derley Gesuchen um die erwähnten Certificate, etwaige Gesuche um grundbücherliche Vormerkungen nicht zu verwechseln sind, welche Letzteren, dem für bücherliche Acte vorgeschriebenen Stämpel unterliegen.

*) **Abschrift eines von der obersten Justizstelle unterm 11. September 1844, Z. 6395 an das n. ö. Appellations-Gericht erlassenen Hofdecretes.**

Über eine gestellte Anfrage wird dem k. k. Appellations-Gerichte bedeutet, daß die k. k. allgemeine Hofkammer im hierorti-

gen Einverständnisse erklärt hat, daß Einantwortungs-Certificate, welche auf die in einer Verlassenschaft befindlichen Schuldbriefe gesetzt zu werden pflegen, insofern eine gehörig gestämpelte Einantwortungs-Verordnung über die Verlassenschaft vorausgegangen ist, nach §. 81, Z. 6 des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrey sind, und daß ein allfälliges Ansuchen um ein solches Certificat dem gewöhnlichen Eingaben-Stämpel unterliegt.

Nr. 148.

Hofkammer-Decret vom 20. October 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Bürgschafts-Urkunden und deren Legalisirung bey der Güteranweisung sind vom Stämpel befreyt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. August 1844 den Bürgschafts-Urkunden und deren Legalisirung, wovon in den §§. 137 und 140 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bey der Güteranweisung Erwähnung geschieht, die Stämpelfreyheit zuzugestehen geruhet.

Nr. 149.

Hofkammer-Decret vom 20. October 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung zur Abhaltung von Woll-Märkten und der dießfalls zu entrichtenden Taxe.

Im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley werden, bezüglich auf die Bewilligung der Wollmärkte und die dießfällige Taxentrichtung nachstehende Bestimmungen festgesetzt.

Die Bewilligung zur versuchsweisen Abhaltung von Wollmärkten unterliegt nach dem Stämpel- und Taxgesetze (§. 207 des deutschen und 186 des ital. Textes) der Markt-Privilegiumstaxe nicht.

Diese Versuche werden ausdrücklich immer nur für drey Jahre bewilligt werden, nach deren Ablauf die Landesstelle Bericht über die Resultate derselben an die competente Behörde zu erstatten haben wird, welche Letztere sodann wegen der Einstellung oder definitiven Bewilligung des Marktes entscheiden wird.

Im Falle der definitiven Bewilligung wird die gesetzliche Markt-Privilegiumstaxe zu zahlen seyn.

Was dagegen jene Wollmärkte anbelangt, die bewilliget werden, ohne der ausdrücklichen Beschränkung auf einen bloßen Versuch, so ist für diese Bewilligung in dem Sinne des Stämpel- und Taxgesetzes jedesmal die Taxe des §. 207, 186 italien. Text des Stämpel- und Taxgesetzes zu entrichten, und zwar ohne Unterschied, ob ein eigentliches Markt-Privilegium ausgefertigt wird, oder lediglich ein Decret erlassen, oder der Beschluß in irgend einer anderen Ausfertigung eingekleidet wird, da im Sinne des Gesetzes nicht die Form der Ausfertigung, sondern die Concession das taxpflichtige Object ist.

Nr. 150.

Hofkammer-Decret vom 24. October 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Stämpelbehandlung der Bezugs-Bewilligungen für Monopols-Gegenstände und außer Handel gesetzte Waaren.

Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bedeutet, daß es bey der hierortigen Verordnung vom 4. May 1842 zu verbleiben hat, wornach die Bezugs-Bewilligungen für Monopols-Gegenstände und außer Handel gesetzte Waaren, welche dazu dienen, derley Gegenstände über die Zoll-Linie einzubringen und somit die Stelle von Pässen vertreten, im Sinne des §. 77 des Stämpel- und Taxgesetzes als Pässe zu behandeln sind.

Insoferne außer Handel gesetzte Waaren transito bezogen und in der Folge erst in Consummo-Artikel umgewandelt werden, un-

verstorbenen Zeugen bedingt werden solle oder nicht, mit allerhöchster Entschließung vom 6. September 1844 zu gestatten geruhet, daß zur Erläuterung des §. 221 der galizischen Gerichtsordnung und des §. 211 des Regolamento Generale Folgendes festgesetzt werde:

Dem Zeugenführer können anstatt eines, vor dem Verhöre verstorbenen Zeugen auch zwey oder mehrere Zeugen aufzuführen in dem Falle gestattet werden, wenn entweder der dem Zeugenführer durch den Tod eines Zeugen entgangene Beweis sich nur auf diese Art ersetzen läßt, oder wenn die Umstände eintreten, welche den Zeugenführer zu dem Gesuche um eine Einsetzung in den vorigen Stand zur Beybringung neuer Beweismittel berechtigen.

Nr. 154.

Hofkammer-Decret vom 27. October 1844 an sämmtliche Länderstellen, Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Stämpelbehandlung der Gesuche der Apotheker um Arzneykosten-Vergütung, so wie der dießfälligen Conten und der denselben beyliegenden Recepte.

Die Apotheker-Conten über abgereichte Arzneyen sind an und für sich bey ihrer Ausfertigung, da sie nur eine einseitige Aufschreibung des Berichtigten sind, die als scriptura propria keine Beweiskraft hat, im Sinne des §. 6 des Stämpel- und Taxgesetzes dem Stämpel nicht unterworfen.

Wenn jedoch der Apotheker bey einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde um die Vergütung der in seinem Conto aufgerechneten Arzneykosten einschreitet, so ist dieses Gesuch, wie jedes andere, bey einer öffentlichen Behörde oder bey einem öffentlichen Amte in einer Parteysache überreichte Gesuch dem Eingabenstämpel unterworfen, und der Conto, welcher diesem stämpelpflichtigen Gesuche beyliegt, wird, wiewohl an und für sich bey seiner Ausstellung kein Gegenstand der Stämpelpflicht, durch diese

Verwendung stämpelpflichtig und zwar als Beylage, weßhalb er auch mit dem Beylagenstämpel zu versehen seyn wird.

Diese Bestimmungen sind bereits in einem unterm 3. März 1843 an die niederösterreichische Regierung gerichteten Erlasse, wovon hier eine Abschrift*) mitfolgt, festgestellt worden.

Wenn dagegen ein Apotheker die Vergütung seiner abgereichten Arzneyen aus Communal-Renten auszusprechen hat, und sein Gesuch um Vergütung bey der Commune überreicht, so unterliegt ein derley Ansuchen dem Eingabenstämpel nicht, da es in diesem Falle nicht bey einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amte eingebracht wird, sondern bey einem Magistrate, der in einer solchen Angelegenheit nicht als öffentliche Behörde oder öffentliches Amt erscheint, sondern als Verwaltung des Communal-, also eines Privatvermögens. Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Falle auch der dem nicht stämpelpflichtigen Gesuche beyliegende Conto dem Beylagenstämpel nicht unterliegt, und es kann die Stämpelpflicht nach §. 83, Z. 3 (66. — 3 italienischer Text) des Stämpel- und Taxgesetzes auch dann nicht eintreten, wenn derley Apotheker-Rechnungen zum Behufe der Revision von der Commune einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amte vorgelegt werden.

Daß übrigens derley Conten, wenn auch bey ihrer Ausstellung und in dem eben angedeuteten Falle auch bey ihrer Verwendung als Beylagen nicht stämpelpflichtig, dem Stämpel dann zu unterziehen sind, wenn ein anderer stämpelpflichtiger Gebrauch davon gemacht wird, wenn sie z. B. durch Beysetzung der Saldirungsclausel in Quittungen verwandelt werden, geht schon aus dem bezogenen Erlasse hervor.

Was nun die ärztlichen Ordinationen (die Recepte) betrifft, die den Apothekerconten, oder Gesuchen und Protokollen beyliegen, so ist schon mit dem in der weiteren Abschrift **) mitfolgenden hierortigen Decrete vom 4. October 1843 an die Cameral-Gefällen-Verwaltung der Provinz Österreich ob und unter der Enns entschieden worden, daß in der Regel diese Recepte als Beylagen von Protokollen und Eingaben dem gesetzlichen Beylagenstämpel

unterliegen, versteht sich in allen jenen Fällen, wo der Beylagenstämpel überhaupt eintritt. Da nun dem oben angeführten zu Folge die Gesuche und Beylagen, wenn die Eingabe bey der Commune, also einem Magistrate, nicht als öffentliche Behörde oder öffentliches Amt, sondern als Privat-Vermögens-Verwaltung der Commune überreicht wird, dem Gesuchs- und Beylagenstämpel nicht unterliegen, so sind in diesem Falle natürlich auch die als Beylagen vorkommenden Recepte nicht stämpelpflichtig.

Wird dagegen das Gesuch und der Conto als Beylage bey einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amte überreicht, und tritt somit der Gesuchs- und Beylagenstämpel überhaupt ein, so würden nach der allgemeinen Regel allerdings auch die dem Conto, und also auch dem Gesuche beyliegenden Recepte den Beylagenstämpel zu erhalten haben.

Allein in den Fällen, um die es sich hier handelt, bey Epidemien, oder wo die Arzneyen überhaupt aus Staats- und Fonds-Cassen oder vom Lande bezahlt werden, tritt der ordinirende Arzt, der meistens auch der bestellte Landes-, Kreis- oder Bezirksarzt ist, als Organ der öffentlichen Verwaltung ein, und seine Arzney-Anweisungen (Recepte) sind im Sinne des §. 81, Z. 6 (64, Z. 6 italienischer Text) als unbedingt stämpelfreye Ausfertigungen zu betrachten.

Es wird also in solchen Fällen das Gesuch und der Conto als Beylage den gesetzlichen Stämpel zu erhalten haben, die dem Conto oder Gesuche beyliegenden Recepte aber werden §. 72 des Stämpel- und Taxgesetzes (55 italienischer Text) stämpelfrey seyn.

Die Beylagen des bezogenen Berichtes folgen in weiterem Anschluße mit dem Beysatze zurück, daß von diesen Bestimmungen gleichmäßig die dortige Cameral-Gefällen-Verwaltung in die Kenntniß gesetzt und ihr bedeutet wird, über das Geschehene, soferne nicht in diesem Sinne vorgegangen wurde, hinauszugehen, jedoch für die Zukunft die dießfällige Stämpelpflicht strenge zu handhaben.

*) **Abschrift eines von der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. n. ö. Regierung unterm 3. März 1843 erlassenen Decretes.**

Da durch das Kundmachungspatent des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Januar 1840, und das hierzu erlassene Circular vom 1. September 1840 das Stämpelpatent vom 5. October 1802 sammt den auf dieses Gesetz Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften und Verordnungen außer Kraft gesetzt wurde, so ist auch die in dem hierortigen Decrete vom 11. October 1832 bezüglich auf die Stämpelpflichtigkeit der Quittungen, welche von den Gewerbsleuten und Lieferanten für die Staats- und Wohlthätigkeits-Anstalten an die auszahlenden Cassen nebst den betreffenden Conten abgegeben werden müssen, enthaltene Bestimmung außer Wirksamkeit getreten, und es haben somit diese Quittungen der allgemeinen Regel des neuen Stämpel- und Taxgesetzes zu folgen.

Im Sinne dieses Gesetzes können allerdings die Conti der Gewerbsleute und Lieferanten über die für Staats- und öffentliche Anstalten gelieferten Arbeiten und Waaren und die dafür entfallenden Beträge, wenn solchen Conti die Saldirung, d. i. die Bestätigung des Empfanges des darin verzeichneten Geldbetrages oder eines Theiles desselben nicht beygefügt wird, ungestämpelt ausgestellt werden. Die Quittungen über die empfangenen Zahlungen müssen dagegen der gesetzlichen Stämplung unterzogen werden.

Wiewohl nun diese Bestimmungen schon in dem Stämpel- und Taxgesetze liegen, so findet man doch die beabsichtigte Kundmachung, daß unsaldirte Conti über Arbeiten oder Lieferungen für Staats- oder andere unter öffentlicher Verwaltung stehende Anstalten nach dem Gesetze keines Stämpels bedürfen, und daß die Vorlegung gestämpelter Conti eine Stämpelbefreyung für jene Quittungen, welche über die hierauf zu empfangende Zahlung ausgestellt werden müssen, nicht begründe, zulässig.

Hiebey wird jedoch die k. k. . . . . aufmerksam gemacht, daß derley unsaldirte Conti der Gewerbsleute und Lieferanten nichts desto weniger der gesetzlichen Stämpelpflicht dann unterliegen, wenn dieselben vermöge ihres Inhaltes oder ihrer Verwendung nicht mehr als einfache unsaldirte Conti, sondern vielmehr als stämpelpflichtige Eingaben, oder Urkunden, oder Beylagen, oder anderweitige nach den Bestimmungen des Gesetzes dem Stämpel unterliegende Schriften sich darstellen.

Über die bereits geschehenen Auszahlungen gegen ungestämpelte Quittungen findet man in der Voraussetzung, daß die Conten selbst vorschriftsmäßig gestämpelt waren, hinauszugehen, jedoch ist sich für die Zukunft genau nach den obigen Weisungen zu benehmen.

) **Abschrift eines von der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Österreich ob und unter der Enns unterm 4. October 1843 erlassenen Decretes.

In Erledigung der gestellten Anfragen wird der k. k. . . . . bedeutet, daß die gedruckten Statuten der verschiedenen Anstalten und Gesellschaften, wenn sie als Beylagen der Eingaben oder Protokolle beygebracht werden, allerdings dem in dem Gesetze vorgeschriebenen Beylagenstämpel unterliegen. Ebenso unterliegen diesem Stämpel die ärztlichen Recepte, welche als Beylagen einer Eingabe oder eines Protokolles vorkommen.

Nr. 155.

Hofkammer-Decret vom 2. November 1844 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Österreich am 4., in Österreich ob der Enns am 9., in Steyermark, in Tyrol, in Illyrien am 12., in Böhmen, in Mähren und Schlesien und im Küstenlande am 14., in Galizien am 30. November 1844.

Behandlung der am 2. November 1844 in der Serie 421 verlosten böhmisch-ständischen Ärarial-Obligationen zu Drey und Einhalb, zu Vier, zu Vier und Einhalb und zu Fünf Percent.

In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. November 1844 wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Von den böhmisch-ständischen Ärarial-Obligationen, welche in die am 2. November 1844 verloste Serie 421 eingetheilt sind, und zwar: Nr. 97,529 bis einschließig Nr. 114,061 werden die Obligationen zu Vier und Einhalb Percent, dann zu Fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen die Obligationen zu Drey und Einhalb Percent, dann zu Vier Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu Drey und Einhalb, dann zu Vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Obligationen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verlosten Capitalien zu Vier und Einhalb, dann zu Fünf Percent beginnt am 1. Januar 1845, und wird von der böhmisch-ständischen Ärarial-Creditscasse zu Prag geleistet, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. November 1844 zu Zwey

und Einviertel Percent und beziehungsweise zu Zwey und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für die Monate November und December 1844 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu Vier und Einhalb Percent und beziehungsweise zu Fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bey der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in dieser Serie verlosten böhmisch-ständischen Ärarial-Obligationen zu Drey und Einhalb, dann zu Vier Percent, gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bey der böhmisch-ständischen Ärarial-Credits-Casse zu Prag.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. November 1844, und die bis dahin ausständigen Zinsen in Wiener-Währung von den älteren Schuldbriefen, werden bey der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse überwiesen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Umwechslung der Obligationen bey der böhmisch-ständischen Ärarial-Credits-Casse zu Prag oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Nr. 156.

Hofkammer-Decret vom 7. November 1844 an das Gubernium von Galizien und an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Galizien, Österreich ob und unter der Enns und Steyermark.

Stämpelbefreyung der Quittungen über Steuer-Rückvergütungen.

Der Landesstelle wird bedeutet, daß die Quittungen über Steuer-Rückvergütungen, ohne Rücksicht auf die Form, in der diese Quittungen vorkommen, nach §. 81, Z. 16 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel nicht unterliegen.

Nr. 157.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. November 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Stipendien-Belassung den Schülern der Medicin, welche Doctoren der Medicin und Chirurgie werden wollen, auch im siebenten Jahre, um dem Unterrichte der Augenheilkunde beywohnen zu können.

Da nach dem letzten medicinisch-chirurgischen Studienplane vom Jahre 1833 *) jene Schüler, welche Doctoren der Medicin und Chirurgie werden wollen, zu dem Unterrichte über die Augenkrankheiten einen Semester des VI. Jahrganges zu verwenden haben, weil es ihnen nicht möglich ist, diesem Unterrichte im V. Jahrgange beyzuwohnen, so haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 5. November 1844 zu genehmigen geruht, daß in solchen Fällen die medicinischen Stipendisten ihr Stipendium auch das siebente Jahr, welches nun das eigentliche Vorbereitungsjahr ist, fortbeziehen.

*) Siehe den LXIII. Band dieser Gesetz. S. 1.

Nr. 158.

Hofkammer-Decret vom 17. November 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Grundlage der Strafe bey einfachen Gefälls-Übertretungen mit Monopols-Gegenständen.

Die allgemeine Hofkammer hat nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. obersten Gefälls-Gerichte bestimmt, daß bey der Abstrafung einfacher Gefälls-Übertretungen, welche mit Monopols-Gegenständen verübt werden, und bey welchen der Bemessung der Strafe die Einfuhrs-Zollgebühr zu Grunde zu legen ist, nicht bloß der eigentliche Einfuhrs-Zoll, sondern auch die Licenz-Gebühr zu berücksichtigen ist.

Nr. 159.

Hofkammer-Decret vom 17. November 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Aufnahme der Concepts-Praktikanten der Kammer-Prokuraturen als Auscultanten der Gefälls-Gerichte.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. October 1844 zu genehmigen geruhet, daß mit Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 2 bis 5 der Hofkammerverordnung vom 29. December 1843 *) auch Concepts-Praktikanten der Kammer-Prokuraturen als Auscultanten, und zwar um ihnen die Möglichkeit der Ausbildung im Gefälls-Strafverfahren im erweiterten Umfange zu verschaffen, sowohl bey den Gefälls-Bezirks-Gerichten, als bey den Gefälls-Obergerichten aufgenommen werden können.

*) Siehe Nr. 24 in diesem Bande.

Nr. 160.

Hofkammer-Decret vom 20. November 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Stämpelfreyheit der ärztlichen Krankheits-Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus den Volksschulen, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu rechtfertigen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat die k. k. allg. Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. Studien-Hofcommission entschieden, daß die ärztlichen Krankheits-Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus den Volksschulen, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu rechtfertigen, als officiose Anzeigen der Ärzte an die das Schulwesen leitenden Behörden zum ämtlichen Gebrauche, behufs der Überwachung des pflichtigen Schulbesuches der Kinder, im Sinne des §. 81, Z. 1. dem Stämpel nicht unterliegen.

Nr. 161.

Hofkanzley-Decret vom 20. November 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Der Gebrauch eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises zu seinem Fortkommen ist als eine schwere Polizey-Übertretung zu behandeln.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. November 1844 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht:

„Sowohl Derjenige, welcher sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient, als auch Jener, welcher seine Ausweisung einem Anderen zu diesem Zwecke überläßt, macht sich dadurch, so ferne es nicht als Mittel zur Verübung eines Verbrechens oder einer andern schweren Polizeyübertretung unternommen wird, einer schweren Polizey-Über-

tretung gegen die öffentlichen Anstalten schuldig, und ist mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.“

Bey besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Übertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Innländer, und da, wo er betreten wurde, nicht ansässig ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus den österreichischen Staaten abzuschaffen.

Nr. 162.

Hofkanzley-Decret vom 22. November 1844 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Justiz-Hofdecret vom 6. November 1844 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Bestimmungen, wie sich in Bezug auf den gerichtlichen Verboth und die Execution gegen die Verleger und Kleinverschleißer (Trafficanten) des Tabaks und des Stämpelpapiers zu benehmen sey.

Die k. k. oberste Justizstelle hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, über die Frage, wie sich in Bezug auf den gerichtlichen Verboth und die Execution gegen die Verleger und Kleinverschleißer (Trafikanten) des Tabaks und Stämpel-Papiers zu benehmen sey, Folgendes zu verordnen befunden:

Bey der geänderten Stellung, in welcher sich die Tabak- und Stämpel-Verschleißer im Großen und Kleinen seit der Wirksamkeit des neuen Abrechnungs-Verfahrens vom 14. April 1840 zum k. k. Gefälle befinden, findet gegen die Verleger und Kleinverschleißer (Trafikanten) des Tabaks und Stämpelpapiers der gerichtliche Verboth und die Execution mittelst Pfändung oder gerichtlicher Abnahme der Casse-Baarschaften in den Verschleißlokalitäten derselben als ihr Privateigenthum zur Befriedigung privatrechtlicher Forderungen Statt.

Die Gerichtsbehörde hat jedoch bey der Bewilligung des Verboths oder der Execution auf die Verschleiß-Provisionen oder der Sequestration des Tabak- und Stämpelverschleißes, in dem Falle einer gerichtlichen Execution auf die Verschleißcasse-Baarschaft hingegen in Erledigung der ämtlichen Anzeige des Gerichtsabgeordneten, daß bey der Vornahme derselben eine Verschleißcasse-Baarschaft vorgefunden und der Execution unterzogen worden sey, von der gerichtlichen Amtshandlung jedesmal die betreffende Cameralbezirks-Behörde in Kenntniß zu setzen, um mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 32 der Abrechnungs-Vorschrift vom 14. April 1840, die zur Sicherung des Ärars nöthigen Einleitungen treffen zu können.

In Betreff der Art, wie eine derley in das Executionsverfahren gezogene Verschleiß-Provision zu behandeln ist, hat die Gefällsbehörde, statt die Provision, wie es zu geschehen pflegt, dem Verleger mittels Abrechnung vom Kaufspreise zu erfolgen, dieselbe zurückzubehalten und zu Handen der betreffenden Gerichtsbehörde zu deponiren.

Nr. 163.

Justiz-Hofdecret vom 23. November 1844 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Gesuche um Anschreibung, Intabulation, Pränotation oder Löschung, wenn sie von den Gerichten wegen Hebung vom Gebrechen zurückgegeben wurden, müssen bey wiederholter Überreichung mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 2. September 1844 wird hiermit erklärt, daß es im Sinne des §. 95 (§. 75 des ital. Textes) des Stämpel- und Taxgesetzes unzulässig ist, Gesuche um Anschreibung, Intabulation, Pränotation oder Löschung, welchen aus was immer für einem Grunde von den Gerichten keine Folge gegeben wurde, unter demselben Stämpel, mit Hebung des Gebrechens, noch einmal bey der Gerichtsstelle zu überreichen, und daß ein jedes Gesuch dieser Art, es möge das erste, oder ein nach geschehener Hebung des Gebrechens wiederholtes seyn, mit dem

in den §§. 27, 40, 50 und 61 (28 und 41 des ital. Textes) des Stämpel- und Taxgesetzes vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn muß.

Nr. 164.

Hofkanzley-Decret vom 26. November 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Trennung der Berg- und Forstwesens-Geschäfte für das Gebieth von Salzburg von der Berg- und Salinen-Direction in Hall, und Zuweisung derselben an das Salinen-Oberamt zu Gmunden.

Zufolge Eröffnung der kais. königl. Hofkammer in Münz- und Bergwesen haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 28. August 1844 anzuordnen geruhet, daß die Berg- und Forstwesens-Geschäfte für das Gebiet von Salzburg, mit Ausnahme der berggerichtlichen Gegenstände von der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Hall zu trennen und dem k. k. Salinen-Oberamte in Gmunden zuzuweisen sind.

Nr. 165.

Hofkammer-Decret vom 27. November 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Zollbehandlung der Packete, welche durch Couriere befördert werden.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß das Siegel eines Postamtes nicht als ein ämtliches Siegel im Sinne des §. 112 des Amts-Unterrichtes für die zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung aufgestellten Ämter angesehen werden kann; daß aber, wenn ein aus dem Auslande kommender Courier ein bloß mit einem derley Siegel geschlossenes Packet mit sich führt, jedoch behauptet, daß dasselbe ämtliche Depeschen enthalte, oder überhaupt ein ämtliches Packet sey, von den zur gefällsämtlichen Behandlung der Effecten dieses Couriers berufenen Gefälls-Organen, selbst wenn der Verdacht einer Gefälls-Übertretung obwaltet,

dieses Packet nicht zu öffnen, sondern dasselbe, wie jedes mit keinem ämtlichen Siegel versehene Amtspacket eines Couriers zu behandeln und daher mit demselben nach der Weisung des Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 11. März 1843 *) vorzugehen ist.

*) **Hofkammer-Präsidial-Decret vom 11. März 1843 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.**

Aus Anlaß des erhobenen Zweifels, ob der §. 112, Z. 1 des Amtsunterrichtes für die zur Vollziehung der Zoll-Ordnung bestellten Ämter auch auf Briefschaften, welche fremde Couriere mit sich führen, Anwendung findet, wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Wissenschaft und weiteren Verständigung bedeutet, daß dieses in Absicht auf den in diesem Paragraphe ausgedrückten Grundsatz der Befreyung dieser Briefschaften von der zollämtlichen Durchsuchung allerdings der Fall ist, daß jedoch fremden Courieren Amtspackete wegen des Verdachtes einer Gefälls-Verkürzung nur dann beanständet werden können, wenn dieselben mit keinem ämtlichen Siegel versehen sind, und daß derley beanständete Packete, ohne dieselben zu eröffnen, unter gleichzeitiger Anzeige des Vorfalles an die k. k. Hofkammer, unverweilt an das Wiener Haupt-Zollamt eingesendet werden müssen.

Nr. 166.

Hofkammer-Decret vom 29. November 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Pensionsfähigkeit der Amtsdiener der Bezirks- und Filial-Cassen.

Die allgemeine Hofkammer hat im Nachhange zu ihrer Verordnung vom 28. Februar 1838 **), womit die Amtsdiener der Cameral-Gefällen-Bezirks-Verwaltungen sammt ihren Angehörigen als pensionsfähig erklärt wurden, zu bestimmen befunden, daß auch die Amtsdiener bey den Bezirks- und Filial-Cassen, so wie ihre Angehörigen als pensionsfähig zu behandeln sind.

**) Siehe den LXIV. Band dieser Gesetzs. S. 58. Nr. 34.

Nr. 167.

Hofkammer-Decret vom 2. December 1844 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Österreich am 3., in Österreich ob der Enns, in Tirol, in Böhmen, in Mähren und Schlesien am 9., in Illyrien und im Küstenlande am 10. December 1844.

Bare Auszahlung der am 2. December 1844 in der Serie 105 verlosten Banco-Obligationen zu Fünf Percent.

In Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. December 1844 wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 2. December in der Serie 105 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 97,504 bis einschließig Nr. 98,561 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung beginnt am 1. Januar 1845, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bey welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bey der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten November 1844 zu Zwey und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monat December 1844 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit Fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bey der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bey der Umschreibung von derley Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, bey welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Nr. 168.

Hofkammer-Decret vom 6. December 1844 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Hofkanzley-Decret vom 23. October 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Grundsätze über die Behandlung jener real- oder halbinvaliden Leute, welche in Civilstaatsdienstleistung treten.

Seine Majestät haben mit der über einen allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes erflossenen allerhöchsten Entschließung vom 14. Junius 1844 hinsichtlich der Behandlung jener real- oder halbinvaliden Leute, welche in Civil-Staatsdienstleistung treten, folgende Grundsätze mit dem allerhöchsten Beyfügen festzustellen geruhet, daß hiernach schon vom Tage jener allerhöchsten Resolution vorgegangen werden soll.

I. Realinvalide Leute, welche was immer für eine landesfürstliche, ständische, städtische, oder sonst öffentliche Anstellung erhalten, durch welche ihr Unterhalt für die ganze Dauer

ihres Lebens gesichert ist, sollen mit förmlichen Abschieden ohne irgend einen Vorbehalt entlassen werden.

II. Wenn mit einer solchen Anstellung, welche ein realinvalider Mann erhält, für den Fall seiner späteren Untauglichkeit dazu entweder gar kein, oder ein erst nach Verlauf mehrerer Dienstjahre entstehender Anspruch auf eine Pension oder Provision verbunden ist, so soll er in den Invaliden-Vorbehaltstand übersetzt werden.

III. Halbinvalide Leute hingegen, welche aus dem activen Truppenstande Civil-Anstellungen ohne sichere Aussicht auf Civil-Versorgung erhalten, sind vor der Hand auf diese Anstellungen zu beurlauben, und wenn sie ohne Schuld unversorgt entlassen werden, nach dem Rücktritte in ihren Truppenkörper ordnungsmäßig zu superarbitriren.

Werden sie noch halbinvalide befunden, so sind sie nach ihrer Verwendbarkeit zu solchen Militärdiensten zu übersetzen, zu welchen Halbinvaliden berufen sind.

Werden sie dagegen als realinvalide erkannt, so ist ihnen, da sie während der Beurlaubung nicht nur im Militärverbande geblieben sind, sondern auch den Staatsdienst fortgesetzt haben, ihrem für den Fall der Realinvalidität erworbenen Versorgungsanspruche gemäß, die systemmäßige Invalidengebühr ohne Rückersatz aus dem Civil-Ärar vom Militär anzuweisen.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die Behörden zur Wissenschaft, und zwar zur Vermeidung jeder unrichtigen Deutung des Absatzes I., in so fern er von Realinvaliden handelt, mit dem Beysatze verständigt, daß durch diese neue Bestimmung die Hofkammer-Verordnung vom 2. November 1832 *), „wornach die nach einer kürzeren oder längeren im Invalidenstande zugebrachten Zeit aus demselben in Civildienste tretenden Invaliden erst nach zehn im Civildienste zurückgelegten Jahren zur Erlangung einer Civilpension oder Provision fähig wer-

*) Siehe den LVIII. Band dieser Gesetzs. S. 463. Nr. 260.

den, vor dieser Zeit aber in dem bey ihrem Eintritte in Civildienste genossenen Invalidengehalt zurück zu treten haben", keineswegs aufgehoben sey.

Nr. 169.

Hofkammer-Decret vom 7. December 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Zollbehandlung der übersponnenen Pferde- (Fahr-) Peitschen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage in Betreff der Zollbehandlung der aus dem Auslande eingeführten übersponnenen Pferde- (Fahr-) Peitschen findet man sich in Folge der Erhebungen, daß die Verfertigung derselben zu der Gewerbsclasse der Riemer zustehenden Arbeiten gehört, bestimmt, die Belehrung hinaus zu geben, daß die gedachten Peitschen als Riemer-Arbeiten nach Post 465 (für Italien nach Post 306) des Tariffes zu behandeln sind.

Nr. 170.

Hofkammer-Decret vom 13. December 1844 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Zollbehandlung der Uhrschlüssel, dann der Uhrgehäuse und der zu Uhren gehörigen Etuis, Futterale und Kapseln.

Die allgemeine Hofkammer hat in Absicht auf die den neuen Tariffs-Vorschriften vom 1. Julius 1844 *) entsprechende Zoll-Behandlung der Uhr-Schlüssel, dann der Uhrgehäuse und der zu Uhren gehörigen Etuis, Futterale oder Kapseln nachstehende Erläuterung hinausgegeben:

Uhrschlüssel sind nur insofern sie mit den Uhren oder Uhrwerken, zu denen sie gehören, in der Ein- oder Ausfuhr vorkommen,

*) Siehe Nr. 76 in diesem Bande.

als Bestandtheile derselben, außerdem aber in der Erwägung, daß sie auch zum Aufziehen anderer Triebwerke verwendet, oder von zu anderen Triebwerken bestimmten ähnlichen Schlüsseln bey der Zoll-Manipulation nicht unterschieden werden können, auch überhaupt als fertige Waaren getrennt in Handel gebracht und verschlissen werden, als selbstständige Handels-Gegenstände für sich zollämtlich zu behandeln.

Über die bey der Ein- oder Ausfuhr von Taschen-Uhren als deren Zugehör zu betrachtenden Gehäuse kann verständiger Weise kein Zweifel obwalten.

Unter den Gehäusen, die mit den Wand-, Stock-, Häng- und Reise-Uhren als deren Bestandtheile ein- oder ausgeführt werden dürfen, sind jene Uhrbehältnisse zu verstehen, welche zur Vervollständigung der Uhr in dem sprachgebräuchlichen Sinne dieselbe umgeben, und nur zu ihrem Verschlusse oder zu ihrer Verwahrung zu dienen bestimmt sind, dergestalt, daß sie nur ihr Zugehör bilden, und nicht nach ihrer Beschaffenheit als eine besondere und vielleicht in Beziehung zur Uhr oder dem Uhrwerke selbst den Hauptgegenstand ausmachende Handels-Waare, auf welche andere Tariffs-Bestimmungen Bezug nehmen, in Betrachtung kommen, in welchem Falle hinsichtlich deren zollämtlicher Behandlung nach den letzteren Bestimmungen vorzugehen ist.

Kommen Gehäuse für sich allein und nicht gemeinschaftlich mit den Uhren, zu denen sie gehören, in der Ein- oder Ausfuhr vor, so sind sie jederzeit in Erwägung ihrer sonstigen Verwendbarkeit, so wie die Uhrschlüssel in dem gleichen Falle nicht als Uhr-Bestandtheile, sondern als Handelsgegenstände für sich, nach den dafür geltenden Zollbestimmungen zu behandeln. Werden endlich Uhren in Etuis, Futteralen oder Kapseln ein- oder ausgeführt, so sind diese nur insofern als eine Gattung Emballage oder Zugehör zur Uhr zu behandeln, als sie lediglich zur besseren Verwahrung der Uhr gegen Beschädigung unter Weges bestimmt sind.

Nr. 171.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. December 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Anstellung eines Zeichnungs-Lehrers an den Normal-Hauptschulen in der vierten Classe von zwey Jahrgängen, für jeden Jahrgang mit Übertragung der technischen Lehrgegenstände, als: Baukunst, Geometrie ꝛc.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. December 1844 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß an den Normal-Hauptschulen in der vierten Classe von zwey Jahrgängen für jeden Jahrgang ein Zeichnungslehrer angestellt werde, dem auch die technischen Lehrgegenstände, nämlich: Baukunst, Geometrie, Stereometrie, Mechanik, Naturlehre, das Rechnen und Geographie zu übertragen sind. Für die übrigen Gegenstände, nämlich: Sprachlehre, schriftliche Aufsätze, Schönschreiben (wo nicht ein eigener Schreiblehrer besteht) und Naturgeschichte ist in den beyden Jahrgängen nur ein Lehrer zu verwenden.

Hiebey wird sich die nebenliegende Stundeneintheilung zur Richtschnur zu nehmen seyn. Nach derselben wird der Zeichnungs-Lehrer des ersten Jahrganges zwanzig, jener des zweyten Jahrganges ein und zwanzig und der andere Lehrer für beyde Jahrgänge auch ein und zwanzig Lehrstunden wochentlich erhalten. Doch ist diese Maßregel erst bey sich ergebender Veränderung im betreffenden Lehrpersonale auszuführen.

Nr. 172.

Hofkanzley-Präsidial-Schreiben vom 16. December 1844 an sämmtliche Länderchefs.

Als Concepts-Candidaten sollen nur solche Individuen aufgenommen werden, welche sich mit vorzüglichen Studien und Sitten auszuweisen vermögen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles haben Se. k. k. Majestät mit allerh. Entschließung vom 9. December 1844 anzuordnen geruht, es sey darauf zu sehen, daß die Länder-Prä-

stdien sich bey Aufnahme der Concepts-Praktikanten genau nach der mit Hofdecret vom 6. September 1838 *) mitgetheilten allerhöchsten Entschließung vom 14. August desselben Jahres zu benehmen haben, nach welcher nur solche Individuen als Concepts-Candidaten aufgenommen werden sollen, welche sich mit vorzüglichen Studien und Sitten auszuweisen vermögen.

Nr. 173.

Hofkanzley-Decret vom 16. December 1844 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Bestimmung hinsichtlich der Anwendung des erforderlichen Stämpels bey Einschreiten um die Ertheilung von Päßen, Wanderbüchern, Dienst- und Aufenthalts-Consensen, Reise-Urkunden, Ehemeldzetteln und Urlaubsverlängerungen bey der obligaten Militär-Mannschaft.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob zur Ertheilung von Päßen und Wanderbüchern, Dienst- und Aufenthalts-Consensen, in so fern letztere die Stelle von Reisepäßen vertreten, und andern Urkunden, dann zur Ausfolgung von Ehemeldzetteln, endlich bey Erwirkung eines Urlaubes oder einer Urlaubsverlängerung bey der obligaten Militär-Mannschaft ein gestämpeltes schriftliches Gesuch eingebracht, oder bey mündlichen derley Ansuchen hierüber ein mit dem Gesuchsstämpel versehenes Protokoll aufzunehmen sey, hat die Hofkanzley im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes zu bestimmen geruht:

Weder das Tax- und Stämpelpatent noch die dießfalls bestehenden politischen Vorschriften enthalten die Bestimmung, daß die Partheyen zur Erlangung der oben erwähnten Reiseurkunden, Ehemeldzettel, Wanderbuchs- und Urlaubsverlängerungen schriftliche Gesuche einbringen, oder daß über ihr mündliches Ansuchen Protokolle aufgenommen werden müssen, sondern das Tax- und Stämpelgesetz verlangt nur, daß in jenen Fällen, wenn derley

*) Siehe den LXIV. Band dieser Gesetzs. S. 288, Nr. 133.

schriftliche Ansuchen oder Protokolle vorkommen, dieselben sodann dem gesetzlichen Stämpel unterliegen.

Wenn aber die Behörden, als Dominien, Magistrate u. dgl. für Militär-Individuen um Urlaub, oder dessen Verlängerung über ein mündliches Gesuch ein weiteres Einschreiten machen, dann vertritt dieses Einschreiten die Stelle eines schriftlichen Gesuches, und dieses Interventionsschreiben ist mit dem gesetzlichen Stämpel zu versehen, indem ein solches Ansuchen, oder Einschreiten, oder Interventionsschreiben der Behörde nicht mehr als eine stämpelfreye officiose Amtscorrespondenz betrachtet werden kann, sondern im Namen und im Interesse der Partey und in Vertretung derselben Statt findet.

Nr. 174.

Hofkanzley-Decret vom 19. December 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Portofreye Behandlung der Correspondenz der Militär-Behörden mit den Magistraten, Dominien und Bezirks-Obrigkeiten in Fällen der Beurlaubung und Einberufung der obligaten Militär-Mannschaft.

Nach einer Mittheilung der k. k. allgemeinen Hofkammer haben die Postbehörden die Weisung erhalten, daß die Correspondenz zwischen den Militär-Behörden und den Magistraten, Dominien und Bezirks-Obrigkeiten, wenn sie die Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militär-Mannschaft betrifft, künftig portofrey behandelt werden.

Diese Correspondenz wird jedoch auf der Adresse mit den Worten: „Militär-Beurlaubung (Einberufung) betreffend“ zu bezeichnen seyn.

Nr. 175.

Hofkanzley-Decret vom 21. December 1844 an die Länderstellen von Nieder-Österreich, Steyermark und Mähren.

Stämpelfreye Behandlung der Zahlungsbüchel der k. k. privilegirten wechselseitigen Brandschadens-Versicherungs-Anstalten für Nieder- und Inner-Österreich, dann für Mähren und Schlesien auf weitere zehn Jahre.

Seine k. k. Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 19. October 1844 aus allerhöchster Gnade für die k. k. privilegirten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalten für Nieder- und Innerösterreich, dann für Mähren und Schlesien es bey der Stämpelfreyheit der Zahlungsbüchel noch für die Dauer von weiteren zehn Jahren zu belassen geruhet.

Nr. 176.

Hofkanzley-Decret vom 24. December 1844 an die Landesstellen von Steyermark, Österreich ob der Enns, Illyrien, Mähren, Tyrol, Küstenland, Böhmen, und Rescript an die nied. österr. Stände.

Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme rittermäßiger Edelleute in die ständischen Consortien.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage, ob es zulässig sey, rittermäßige Edelleute in die ständischen Consortien aufzunehmen, unterm 17. December 1844 folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruht:

„Es hat bey der Normal-Vorschrift vom 19. April 1753 sein Verbleiben, doch will Ich, daß diejenigen rittermäßigen Edelleute, welche seither, ohne noch Ritter geworden zu seyn, in das ständische Consortium aufgenommen wurden, in demselben auch forthin belassen werden sollen.

Wenn aber ein solcher um die Erhebung in den Ritterstand bittet, oder wenn es sich künftig um die Aufnahme eines ritter-

mäßigen Adeligen in ein solches Consortium handeln sollte, so sind Mir in einem, wie in dem anderen Falle, die allfälligen Ahnen und die Verdienste eines solchen rittermäßigen Adeligen nachzuweisen, und es ist Mir sodann auch das Gutachten zu erstatten, ob derselbe entweder in Folge seiner dießfälligen Bitte in den Ritterstand zu erheben, oder dem anderweitigen Einschreiten in irgend einer Weise Folge zu geben sey."

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zur Wissenschaft mitgetheilt, da dieser zufolge der rittermäßige Adel sich keineswegs des Ritterstandes prävaliren darf.

Nr. 177.

Hofkanzley-Decret vom 28. December 1844 an sämmtliche Länderstellen.

Anwendung der Keule bey der Rinderpest, und die für die, derselben unterworfene Rindstücke aus dem Staatsschatze zu leistende Entschädigung.

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 24. December 1844 über die Fragepunkte:

a) wann und in welcher Ausdehnung ist die Keule bey der Rinderpest anzuwenden?

b) wann und unter welchen Modalitäten ist eine Entschädigung für die getödteten Thiere zu leisten? und

c) welcher Maßstab des zu leistenden Entschädigungbetrages ist festzusetzen, wie ist dieser auszumitteln, und von wem hat die Bestimmung der Categorie eines getödteten Rindes sowohl in Hinsicht auf die Werthbestimmung nach Alter, Schlag und Beschaffenheit, als auch auf den Gesundheitszustand desselben auszugehen, und wer hätte hierbey zu interveniren?

nachstehende Directiven zu genehmigen geruht:

Ad a) Da der eigentliche Zweck der Anwendung der Keule darin besteht, die Rinderpest gleich im Entstehen zu ersticken und ihrer Weiterverbreitung mit möglichster Sicherheit vorzubeugen, so erscheint als ein wesentliches Erforderniß, daß

das Vorhandenseyn der Rinderpest aus den Krankheits-Erscheinungen, dem Sectionsbefunde, dem Verlaufe und der Contagiosität der Krankheit unzweifelhaft und vollkommen constatirt, und der Beweis hergestellt sey, daß die Seuche in Folge einer Einschleppung entstanden oder durch Übertragung des Ansteckungsstoffes von einem Thiere auf das andere übergegangen sey, und sich bloß in einer Heerde und in einem einzigen Stalle oder nur in einigen wenigen Ställen einer Ortschaft zeigt, und daselbst nicht schon eine bedeutende Zahl von kranken und verdächtigen Thieren sich vorfindet.

Die Keule ist daher nur bey dem ersten Entstehen der constatirten Rinderpest anzuwenden, wo die Tilgung der Seuche noch mit einem Schlage in Aussicht gestellt ist, und noch nicht mit Grund befürchtet werden muß, daß der Ansteckungsstoff auf was immer für eine Art und Weise auch auf die übrigen Stallungen und benachbarte Ortschaften übertragen und verbreitet worden, sonach eine mehrseitige Mittheilung durch einen Viehmarkt, gemeinschaftliche Weide und Tränke durch Viehhirten, durch nach der Ortslage begünstigte häufigere Communicationen, lebhaften Verkehr u. s. w. erfolgt sey, und zwischen dem ersten Erscheinen der Seuche und ihrer Erkenntniß nicht schon ein zu langer Zeitraum vorhanden ist, da in allen diesen Fällen der ganze Ort als wahrscheinlich angesteckt und die Seuche auch in andere Ortschaften verschleppt betrachtet werden muß, daher die Anwendung der Keule zwecklos seyn würde.

Kommen selbst nach Anwendung der Keule neue Erkrankungsfälle vor, so ist mit Grund zu vermuthen, daß die Seuche schon größere Ausbreitung erlangt habe, und die Keule ihrer ferneren Verbreitung im Orte und ihrer Verschleppung in andere Ortschaften nicht mehr Einhalt zu thun vermöge, daher in einem solchen Falle von dieser Maßregel kein weiterer Gebrauch zu machen ist.

Aus diesem Grunde darf auch zur Abkürzung einer schon mehr ausgebreiteten Rinderpest und als prophylactische Maßregel die Keule nicht angewendet werden, da sonst, ohne den Zweck der Unterdrückung der Seuche zu erreichen, die Summe der Entschädigung außer allem Verhältniß vermehrt werden würde.

Nur gegen das Ende der Seuche, wenn nämlich in den meisten Ortschaften des Landes dieselbe bereits getilgt ist, sie sich nur mehr auf einige wenige Punkte, und daselbst bloß auf wenige Stücke beschränkt, und man zur Gewißheit gelangt ist, daß von den letzterkrankten Stücken keine Übertragungen des Contagiums Statt gefunden haben können, darf zur Abkürzung der Seuche und zur gänzlichen Zerstörung des Ansteckungsstoffes im Lande, auch zur Anwendung der Keule geschritten werden. Jederzeit sind aber sowohl in Fällen, wo die Keule in Anwendung kommt, als auch in jenen, wo dieses nicht geschieht, die in dem Viehseuchen-Unterrichte vom Jahre 1834 vorgeschriebenen sanitätspolizeylichen Maßregeln strenge in Ausführung zu bringen und genau handzuhaben.

Um den Zweck, welcher die Anwendung der Keule zum Grunde liegt, nämlich die Erstickung der Rinderpest im Momente ihres Entstehens, sicher zu erreichen, sind der Keule alle, gleich nach dem Ausbruche der Seuche krank befundenen Thiere ohne Ausnahme zu unterziehen, die übrigen aber zu contumaziren.

Die Bestimmung, wann und in welcher Ausdehnung die Keule mit Rücksicht auf diese Normen anzuwenden ist, hat von einer eigenen, aus dem zur Seuchenbehandlung abgeordneten Kreis- oder Districtsarzte, oder Landesthierarzte, dem Oberbeamten der betreffenden politischen Obrigkeit und zweyer wirthschaftsverständiger Individuen aus dem Gemeinde-Vorstande bestehenden Commission, die auch die Einleitung der sonst gesetzlich vorgezeichneten oder weiters nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu veranlassen hat, auszugehen.

Diese Commission hat daher auch hinsichtlich des Gebrauches der Keule wegen der dabey obwaltenden Gefahr am Verzuge gleich unmittelbar die erforderliche Einleitung zu treffen, und diese Maßregel ohne Weiteres in Vollzug zu setzen, von dem geschehenen aber unverzüglich, unter Beylegung der Erhebungs-Protokolle, dem betreffenden Kreisamte die umständliche Anzeige zu erstatten, welches das dießfällige Verfahren strenge zu überwachen, und nicht zu rechtfertigende Vorgänge im eigenen Wirkungskreise abzustellen und zu ahnden, wenn es nöthig ist, die Einflußnahme der Landesstelle anzusuchen, dieselbe aber jedenfalls von den Ergebnissen in die Kenntniß zu setzen haben wird.

Ad b. Nur für die an der constatirten Rinderpest erkrankten, oder derselben verdächtigen, und über ausdrückliche Anordnung der berufenen Commissionen oder Behörden der Keule unterzogenen Rinder hat die Vergütung aus dem Staatsschatze aber auch nur unter der Bedingung zu geschehen, daß der Eigenthümer derselben durch Außerachtlassung der bestehenden Sanitäts-Vorschriften an der Einschleppung der Seuche nicht irgend eine Schuld trägt, oder deren Ausbruch nicht verheimlicht hat, was aber jederzeit standfällig erwiesen seyn muß. In solchen Fällen wird die Vergütung des vollen Werthes des getödteten Thieres geleistet. Diese Vergütung wird unter gleichen Verhältnissen auch den Dominien und Dominicalgrundbesitzern erfolgt, zumahl die Anwendung der Keule ohne alle Ausnahme Statt finden muß, dieselben aber, wenn sie von der Entschädigung ausgeschlossen werden sollten, wohl nicht ohne offenbare Unbilligkeit zur Gestattung der Vertilgung ihres Viehes verhalten werden könnten.

Ad c. Der verläßlichste und billigste Maßstab der zu leistenden Entschädigung ist derjenige, durch welchen der Eigenthümer des erschlagenen Viehes die volle Vergütung des wahren Werthes nach den in der Gegend üblichen Marktpreisen mit Rücksicht auf das Alter, den Schlag und die Beschaffenheit desselben erhält. Dieser ist im Wege der Schätzung auszu-

mitteln, da ohnehin die Bestimmung, ob die Keule in Anwendung zu bringen sey, und welche Stücke derselben unterzogen werden sollen, im commissionellen Wege geschehen muß, so hat auch diese Commission die für jedes erschlagene Stück an die Eigenthümer zu leistende Vergütung mit Beiziehung zweyer beeideter oder zu beeidender, in dem angesteckten Orte oder dessen nächster Umgebung nicht ansäßiger Schätzleute, die zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung der Seuche nicht vermöge ihres Berufes oder Gewerbes mit Vieh zu verkehren haben, nach obigen Grundsätzen zu erheben, und die üblichen Marktpreise der Umgegend ersichtlich zu machen.

Da aber nach der Äußerung der Thierarzney-Instituts-Direction und der medicinischen Facultät in Wien von den als seuchenverdächtig erschlagenen, bey der Section aber noch vollkommen gesund befundenen Thiere das Fleisch zur Nahrung für den Menschen, und die übrigen verwerthbaren Theile, so wie von den schon bey Leben oder durch die Section als krank erkannten, die Haut, Hörner und das Fett, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten, anstandslos benutzt werden können, so hat die Commission auch den Werth dieser noch benützbaren und dem Vieheigenthümer zu überlassenden Theile auszumitteln und von der zu leistenden Vergütungssumme in Abzug zu bringen. Über den ganzen Vorgang sind von der Commission eigene Protokolle aufzunehmen, in diesen das erschlagene Vieh nach Geschlecht, Alter, Schlag, Beschaffenheit und Gesundheitszustand, mit Angabe der Ursache des Erschlagens, des Sectionsbefundes, des ausgemittelten Schätzungswerthes, des zu dessen Grundlage angenommenen Marktpreises und des Werthes der benutzbaren Theile, ersichtlich zu machen, und dieselben im Wege der Kreisämter der Landesstelle zur Prüfung und Anweisung der Vergütung einzusenden.

Nr. 178.

Verordnung und Kundmachung des k. k. küstenländischen Landes-Guberniums vom 31. December 1844.

Neue Bestimmungen wegen der begünstigten Istrianer- und Dalmatiner-Erzeugnisse.

Behufs der Verhütung der Unterschleife mit dem im Zoll begünstigten Istrianer- und Dalmatiner-Erzeugnisse findet die k. k. Hofkammer sich veranlaßt, folgende Bestimmungen mit dem Bemerken festzusetzen, daß von denjenigen Erzeugnissen, bey welchen diese Bestimmungen nicht beachtet werden, nicht der begünstigende, sondern der gewöhnliche Zoll einzuheben seyn wird:

1. Die Ursprungs-Certificate müssen unmittelbar vor der Einschiffung von einem Finanzwach-Angestellten (Gefälls-Aufsichtsindividuum) in der Richtung bestätigt werden, daß die Einschiffung der betreffenden Gegenstände in seiner Gegenwart stattgefunden hat.

2. Diese Erzeugnisse sollen in der Regel auf demselben Schiffe, auf welchem die Einschiffung geschah, an dem Orte der Bestimmung eintreffen. Ist eine Umladung nothwendig, so kann dieselbe, den Fall ausgenommen, wo die Nothwendigkeit in Folge eines sodann gleich bey dem nächsten Zollamte anzuzeigenden, legal nachzuweisenden, und von diesem Amte auf dem Ursprungs-Certificate zu bestätigenden Ereignisses eintritt, nur bey einem Zoll- und Sanitätsamte und gegen Bestätigung dieses Amtes erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind bey denjenigen Ursprungszeugnissen in Anwendung zu bringen, welche nach dem 1. Februar 1845 ausgestellt werden.

Repertorium

über

den siebzigsten Band.

A.

Abfahrtsgeld. Übereinkunft zwischen Österreich und Sardinien, wegen gegenseitiger Aufhebung desselben. S. 121. Nr. 99.

Adel. Bestimmung hinsichtlich der Aufnahme rittermäßiger Edelleute in die ständischen Consortien. S. 230. Nr. 176.

Adels-Diplome. Bestimmung hinsichtlich der Giltigkeit der in den verschiedenen Adels-Diplomen vorkommenden Formel der vier Ahnen väterlicher und mütterlicher Seits. S. 202. Nr. 146.

Adjuten der Concepts-Practikanten sind von Entrichtung der Dienststaxen befreyt. S. 49. Nr. 35.

Advocaten-Prüfung; auch die bey einem gehörig bestellten Landadvocaten durch die vorgeschriebene Zeit genommene Praxis ist zureichend, sich derselben unterziehen zu können. S. 31. Nr. 21.

Ärztliche Recepte; Stämpel-Behandlung, wenn selbe als Beylagen eines Gesuches vorkommen. S. 23. Nr. 13.

Ahnen. Bestimmung hinsichtlich der Giltigkeit der in den verschiedenen Adels-Diplomen vorkommenden Formel der vier Ahnen väterlicher und mütterlicher Seits. S. 202. Nr. 146.

Alter-Bestimmung zum Eintritte in die Gymnasial-Studien. S. 90. Nr. 71.

Amtsdiener der Bezirks- und Filial-Cassen sind pensionsfähig. S. 221. Nr. 166.

Apotheker. Stämpelbehandlung der Gesuche derselben, um Arzneykosten-Vergütung, so wie der dießfälligen Conten und der denselben beyliegenden Recepte. S. 208. Nr. 154.

Armenrecht. Portofreyheit der das Armenrecht genießenden Parteyen. S. 198. Nr. 143.

Arrestanten. Die Auslagen für den seelsorglichen Unterricht der Criminal-Arrestanten sind aus dem Religionsfonde zu bestreiten. S. 195. Nr. 139.

Arreststrafe. In welchem Orte diese Strafe bey begangenen Gefälls-Übertretungen auszustehen ist. S. 35. Nr. 27.

Arzney-Rechnungen und Conti der Civil-Ärzte, Wundärzte und Apotheker-Behandlung, über geschehene Leistungen an das Militär. S. 37. Nr. 28.

Auskultanten-Stellen bei den Gefälls-Gerichten können auch Praktikanten und Auskultanten der politischen und Justiz-Behörden, so wie die der Kammer-Procuraturen erhalten. S. 32. Nr. 24 und S. 216. Nr. 159.

Auskultanten. Normirung dieses Institutes bey den Magistraten. S. 57. Nr. 42.

Ausländer, welche ihre Fakultäts-Studien an österreichischen Lehranstalten vorschriftmäßig zurückgelegt haben, Behandlung, wenn sie als österreichische Unterthanen aufgenommen werden wollen. S. 2. Nr. 3.

B.

Bank-Actien; Bestimmung, wie bey Veräußerung derselben vorzugehen sey. S. 46. Nr. 32.

Banknoten Übernahme bey den Cassen; dießfälliges Verfahren. S. 84. Nr. 66.

Bayern. Erneuerung des zwischen Österreich und Bayern geschlossenen Vertrages, wegen gegenseitiger Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel. S. 87. Nr. 68.

Beamte, landesfürstliche, dürfen Privat-Unterricht ertheilen. S. 53. Nr. 39.

— Bedeutung und Wirkung der an Beamte unter verschiedenartigen Formen erfolgenden Ehren-Auszeichnungen durch Verleihung des Titels, des Ranges und des Charakters einer bestimmten Dienstes-Kathegorie. S. 66. Nr. 49.

— Ausdehnung der Vorschrift wegen Nichtverwendung solcher Indi-

viduen im Staatsdienste, die früher wegen Verbrechen, Vergehen ꝛc. entlassen wurden, auch auf solche Individuen, die noch niemahls im öffentlichen Dienste gestanden sind. S. 104. Nr. 80.

Befugnisse zur Ausübung verzehrungssteuer-pflichtiger Unternehmungen können nur nach vorläufiger Lösung des Gefälls-ämtlichen Erlaubnißscheines zugestanden werden. S. 22. Nr. 12.

Berg- und Forstwesens-Geschäfte für das Gebieth von Salzburg; Trennung von der Berg- und Salinen-Direction in Hall, und Zuweisung an das Salinen-Oberamt zu Gmunden. S. 220. Nr. 164.

Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen, deren Wirkungskreis in Tabular-Sachen. S. 136. Nr. 114.

— Stämpelbefreyung der Schurf-Licenzen, Muthscheine und Bergbelehnungsbriefe der Privat-Berggerichts-Substitutionen. S. 197. Nr. 141.

Bergöhl und

Bergpech; Bestimmung in wie fern selbe als Gegenstände des Bergregals zu betrachten seyen. S. 172. Nr. 130.

Beschäler. Strafbestimmung für selbe im Falle des Betretens ohne Erlaubnißschein oder im krankhaften Zustande. S. 68. Nr. 52.

Brandschaden-Versicherungs-Anstalten; Stämpelbehandlung der Zahlungsbüchel. S. 230. Nr. 175.

Briefe, zur See ankommende; Abstellung der für selbe zu entrichtenden Räucherungsgebühren. S. 69. Nr. 53.

C.

Cameral-Bezirks-Verwaltungen können mit ausländischen Behörden und Ämtern gleichen Ranges unmittelbar correspondiren. S. 106. Nr. 83.

Cassen. Verfahren bey Übernahme, Verpackung und Abfuhr des Papiergeldes und Banknoten. S. 84. Nr. 66.

— Benehmen bey Übertragung der Ärarial-Genüsse für Militär-Parteyen und in der k. k. Armee dienenden, Staatsdieners-Waisen auf Cameral- und Cameral-Gefällen-Bezirks-Cassen einer und derselben Provinz. S. 127. Nr. 104.

Cautionen. Annahme der Pfandbriefe der galizischen Credits-Anstalt als Dienst-Caution der Gränzkämmerer. S. 106. Nr. 82.

Competenten-Tabellen; deren Stämpelbehandlung. S. 79. Nr. 63.

Concepts-Praktikanten und Candidaten. Siehe Praktikanten.

Correspondenz. Siehe Schriftenwechsel.

Courriere. Zollbehandlung der mit sich führenden Packete. S. 220. Nr. 165.

Credits-Anstalt in Galizien. Vorschrift über die Errichtung der Schuld-Urkunden nach den Statuten dieser Anstalt. S. 65. Nr. 46.

— Die Pfandbriefe dieser Anstalt können die Gränzkämmerer als Dienst-Caution erlegen. S. 106. Nr. 82.

— Erläuterung und Erweiterung des §. 33 der Statuten dieser Anstalt. S. 116. Nr. 91.

Criminal-Arrestanten; die Auslagen für den seelsorglichen Unterricht sind aus dem Religions-Fonde zu bestreiten. S. 195. Nr. 139.

— gerichtliche Gegenstände; Erläuterung des zollämtlichen Verfahrens bey Einlangung derselben vom Auslande. S. 53. Nr. 40.

— Voruntersuchungen. Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich des den politischen Obrigkeiten zu leistenden Kosten-Ersatzes. S. 61. Nr. 43.

Dampf-Kessel. Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheits-Maßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bey Dampfkesseln aller Art. S. 157. Nr. 123.

D.

Deutscher Bund. Den Herzogen, welche die Regierung führen, wird für ihre Person das Prädicat „Hoheit“ beygelegt. S. 207. Nr. 152.

Diäten-Bezug in Fällen, wo ein Beamter mit seiner Anstellung auch einen höheren Titel verbindet. S. 66. Nr. 49.

Dienst-Entlassungen. Behandlung der Finanzwache hinsichtlich der Dienstes-Entlassung in Folge von Untersuchungen. S. 3. Nr. 4.

Dienstaxen rückständige, Hereinbringung von suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten. S. 34. Nr. 25.

— sind von den Adjuten der Concepts-Praktikanten nicht abzunehmen. S. 49. Nr. 35.

Dienstveränderungsausweise; Bestimmung der Zeit der Vorlage derselben. S. 46. Nr. 31.

E.

Eide. Von Privat-Dozenten der juridisch-politischen Lehrfächer ist keine Angelobung ihrer Pflichten-Erfüllung abzufordern. S. 48. Nr. 33.

Eisenbahnen. Vorschrift zur Verhütung von Unglücksfällen auf den Staatseisenbahnen an Bergabhängen und in Gebirgsgegenden. S. 155. Nr. 122.

Erbschaften. Erläuterung des §. 784 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in wieferne der Pflichttheilnehmer seinen Antheil in natura aus den Gegenständen des Nachlasses fordern kann. S. 35. Nr. 26.

— Erläuterung des §. 700 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, bezüglich der Beschränkung der Ehegattin, im Falle ihrer Wiederverehlichung. S. 169. Nr. 125.

Erwerbsteuer-Behandlung der ungarischen Borstenvieh- und sonstigen Productenhändler, wenn sie bloß die Jahr- und Wochenmärkte in den österr. Gebietstheilen besuchen. S. 32. Nr. 23.

Erziehungs-Beyträge. Siehe Pensionen.

Ettingshausen, Doktor und Professor; dessen Werk „Anfangsgründe der Physik" wird für sämmliche Lehranstalten als Lehrbuch vorgeschrieben. S. 128. Nr. 105.

F.

Finanz-Wache. Behandlung hinsichtlich der Dienstes-Entlassung in Folge von Untersuchungen. S. 3. Nr. 4.

— Individuen. Behandlung hinsichtlich der Reise- und Zehrungskosten bey ihrer Vorladung als Zeugen in strafgerichtlichen Fällen. S. 102. Nr. 77.

— Erläuterung des §. 138 der Finanz-Wache-Verfassung hinsichtlich der Vollziehung von Verhaftungen. S. 152. Nr. 118.

Fonds-Obligationen; Bestimmung, wie bey Veräußerung derselben vorzugehen sey. S. 46. Nr. 32.

G.

Galizien. Vorschrift über die Errichtung der Schuld-Urkunden nach den Statuten der ständischen Credits-Anstalt. S. 65. Nr. 46.

Galizien. Erläuterung und Erweiterung des §. 33 der Statuten des galizisch-ständischen Credits-Vereins. S. 116. Nr. 91.
Geistliche Pfründenbesitzer; über die Giltigkeit der von denselben abgeschlossenen Miethe und Pachtverträge. S. 5. Nr. 7.
Gefälls-Bezirks-Gerichte. Verwendung quiescirter Staats-Beamten als Beysitzer bey denselben. S. 20. Nr. 10.
— Gerichte; zu denselben können auch Praktikanten und Auskultanten der politischen und Justiz-Behörden, so wie der Kammer-Prokuraturen als Auskultanten übertreten. S. 32. Nr. 24 und S. 213. Nr. 159.
Gefällen-Straf-Erkenntnisse; die Obrigkeiten haben für die Zustellung derselben in ihrem obrigkeitlichen Bezirke keine Vergütung anzusprechen. S. 192 Nr. 134.
— Übertretungen. Bestimmung des Ortes, in welchem die in solchen Fällen ausgesprochene Arreststrafe auszustehen ist. S. 35. Nr. 27.
— Anwendung der Sicherheitsmittel bey Gefälls-Strafen. S. 66. Nr. 48.
— Grundlage der Strafe bey einfachen Gefälls-Übertretungen mit Monopols-Gegenständen. S. 216. Nr. 158.
Gerichts-Ordnung. Bestimmungen, wann ein Zeugenführer anstatt eines vor dem Verhöre verstorbenen Zeugen auch zwey oder mehrere Zeugen aufführen kann. S. 207. Nr. 153.
Gerichtliche Verbothe und Executionen-Verhängung gegen Tabak- und Stämpelpapier-Verleger und Kleinverschleißer (Trafikanten). S. 218. Nr. 162.
Gesetzbuch, bürgerl.; Erläuterung des §. 784, in wie ferne der Pflichttheilnehmer seinen Antheil in natura aus den Gegenständen des Nachlasses fordern kann. S. 35. Nr. 26.
— bürgerl.; Erläuterung des §. 700, bezüglich der Bedingung der Nichtverehligung. S. 169. Nr. 125.
Gewerbs-Befugnisse zur Ausübung verzehrungssteuerpflichtiger Unternehmungen können nur nach vorläufiger Lösung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines zugestanden werden. S. 22. Nr. 12.
Gnadengaben. Siehe Pensionen.
Gränzkämmerer in Galizien können die Pfandbriefe der dortigen Credits-Anstalt als Caution erlegen. S. 106. Nr. 82.

H.

Hannover. Vollständige Frankirungs-Freyheit für die Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Hannover. S. 200. Nr. 144.

Herzoge des deutschen Bundes, welche die Regierung führen, können sich für ihre Person des Titels „Hoheit“ bedienen. S. 207. Nr. 152.

J.

Jagd-Frevel-Verhütung; dießfälliges Übereinkommen mit Bayern. S. 87. Nr. 68.

Invaliden-Löhnungen, Einstellung bey Erlangung einer Lotto-Collectur. S. 48. Nr. 34.

Invaliden-Behandlung bey ihrem Übertritte in den Civil-Dienst, in Bezug auf ihre Patentalgebühr. S. 71. Nr. 57.

— Grundsätze zur Behandlung jener real- oder halbinvaliden Leute, welche in Civilstaatsdienste treten. S. 223. Nr. 168.

Johanniter-Ritter-Orden. Stämpelbehandlung der Verlassenschafts-Abhandlungen. S. 76. Nr. 59.

Irren-Anstalten; unentgeldliche Aufnahme zahlungsunfähiger ungarischer Unterthanen. S. 70. Nr. 54.

K.

Kämmerer. Modalitäten bey Einhebung der, die Decretisten der k. k. Kämmerers-Würde betreffenden Taxen. S. 153. Nr. 120.

Kappern aus Sicilien, im Handel vorkommende, sind einer genauen chemischen Untersuchung zu unterziehen. S. 67. Nr. 51.

Kinder-Spielkarten. Stämpelbehandlung S. 94. Nr. 75.

Krakau; Ertheilung von Wanderungsbewilligungen nach dem Freystaate Krakau. S. 26. Nr. 18.

Krankheits-Zeugnisse, welche das Ausbleiben der Schüler aus den Volksschulen rechtfertigen, sind stämpelfrey. S. 217. Nr. 160.

L.

Lammfelle, feine; Zollbehandlung. S. 79. Nr. 62.

Landwehr-Männer, Behandlung hinsichtlich der Entlassung auf

Wirthschaften oder Gewerbe und bey Übersetzung derselben zu dem zweyten Landwehr-Bataillon. S. 193. Nr. 135.

Lehrbücher. Das vom Professor Ettingshausen verfaßte Werk „Anfangsgründe der Physik“ wird für sämmtliche Lehranstalten als Lehrbuch vorgeschrieben. S. 128. Nr. 105.

Lotto-Collecturen. Einstellung der Pensionen, Provisionen, Quiescenten-Gehalte und Invaliden-Löhnungen bey Erlangung einer Lotto-Collectur. S. 48. Nr. 34.

M.

Magistrate. Normirung des Institutes der Auskultanten bey den Magistraten. S. 57. Nr. 42.

Mauth-Gefälle. Anwendung der für Übertretungen der Ärarial-Mauth-Gefälle bestehenden Vorschriften auch auf Übertretungen von Privat-Mauthgefällen. S. 87. Nr. 67.

Mendikanten-Kirchen und Klöster; Verfahren bey Herstellung derselben. S. 108. Nr. 85.

Medicinisches Studium. Stipendien-Belassung den Schülern welche Doctoren der Medicin und Chirurgie werden wollen, auch im siebenten Jahre, um dem Unterrichte der Augenheilkunde beywohnen zu können. S. 215. Nr. 157.

Militär. Einziehung der Gnaden-Gehalte aus politischen, ständischen und städtischen Fonds, im Falle ein damit betheiltes Individuum eine Stellvertretung im Militär eingeht. S. 4. Nr. 5.

— Assistenz in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit; wer in diesen Fällen die Vorspannskosten zu bestreiten hat. S. 24. Nr. 15.

— Behandlung der Rechnungen und Conten über die, von Civilärzten, Civil-Wundärzten und Civil-Apothekern geschehenen Leistungen an das Militär. S. 37. Nr. 28.

— Stämpel-Behandlung der Subarrendirungs-Contracte zur Militär-Verpflegung. S. 63. Nr. 45.

— Individuen; Behandlung bey ihrem Übertritte in den Civil-Dienst, in Bezug auf ihre Patental-Gebühr. S. 71. Nr. 57.

— Verpflegs-Erfordernisse; rechtzeitige Bekanntmachung der Verpachtungen oder Lieferungsbehandlungen. S. 118. Nr. 95.

— Benehmen bey Übertragung der Ärarial-Genüsse für Militär-Par-

theyen und in der k. k. Armee dienenden Staatsdieners-Waisen auf Cameral- und Cameral-Gef.-Bezirks-Cassen einer und derselben Provinz. S. 127. Nr. 104.

Militär. Pensions-Behandlung der Witwen und Waisen der vor dem Feinde gebliebenen oder an den Folgen ihrer Wunden verstorbenen Militär-Offiziere. S. 138. Nr. 116.

— Behandlung der Landwehr-Männer hinsichtlich der Entlassung auf Wirthschaften oder Gewerbe und bey Übersetzung derselben zu dem zweyten Landwehr-Bataillon. S. 193. Nr. 135.

— Assistenz-Commanden; Bestimmungen für dieselben hinsichtlich der Anwendung der Waffengewalt bey Störungen der öffentlichen Ruhe. S. 200. Nr. 145.

— Grundsätze zur Behandlung jener real- oder halbinvaliden Leute, welche in Civil-Staatsdienste treten. S. 223. Nr. 168.

Monte, lomb. venet.; Bestimmung wie bey Veräußerung der Cartelle desselben vorzugehen sey. S. 46. Nr. 32.

Mumain-Staub oder

Mumien-Stücke; Zollbehandlung als Arzney-Mittel für Thiere. S. 206. Nr. 151.

Musterstücke von außer Handel gesetzten Waaren, Behandlung bey der Einfuhr. S. 137. Nr. 115.

N.

Nationalbank. Erläuterung des §. 55 der Statuten derselben. S. 198. Nr. 142.

O.

Obligationen. Siehe Staatspapiere.

Obrigkeiten haben für die Zustellung der Gefällen-Straf-Erkenntnisse in ihrem Bezirke keine Vergütung anzusprechen. S. 192. Nr. 134.

P.

Pacht- und Mieth-Verträge, abgeschlossene, von den geistlichen Pfründenbesitzern, deren Giltigkeit. S. 5. Nr. 7.

Papiergeld Übernahme bey den Cassen; dießfälliges Verfahren. S. 84. Nr. 66.

Paß-Behandlung der in Rußland reisenden österreichischen Unterthanen. S. 103. Nr. 79.

Pässe. Die den Reise-Pässen beygehefteten Bögen für ämtliche Vidirungen sind stämpelfrey. S. 154. Nr. 121.

— Der Gebrauch eines fremden Reisepasses oder eines anderen obrigkeitlichen Ausweises zu seinem Fortkommen ist als eine schwere Polizey-Übertretung zu behandeln. S. 217. Nr. 161.

Patental-Invaliden. Siehe Invaliden.

Peitschen, übersponnene, Zollbehandlung. S. 225. Nr. 169.

Pensionen; Gnadengehalte aus politischen, ständischen und städtischen Fonds werden eingezogen, im Falle ein damit betheiltes Individuum eine Stellvertretung im Militär eingeht. S. 4. Nr. 5.

— Gleichförmiges Benehmen bey der Bemessung der Erziehungsbeyträge für Kinder pensionsfähiger Staatsdiener. S. 21. Nr. 11.

— Einstellung der Pensionen und Provisionen, Quiescentengehalte und Invaliden-Löhnungen bey Erlangung einer Lotto-Collectur. S. 48. Nr. 34.

— Benehmen bey Übertragung der Fiscal-Genüsse für Militär-Partheyen und in der k. k. Armee dienende Staatsdieners-Waisen auf Cameral- und Cameral-Gefällen-Bezirks-Cassen einer und derselben Provinz. S. 127. Nr. 104.

— Bemessung der Provisionen aus dem Criminal-, so wie anderen politischen Fonden, dann aus den ständischen und städtischen Cassen. S. 134 Nr. 112.

— Behandlung der Witwen und Waisen der vor dem Feinde gebliebenen oder an den Folgen ihrer Wunden verstorbenen Militär-Offiziere. S. 138. Nr. 116.

— Behandlung der Beamten und Diener-Witwen, wegen Pensions-Vorbehalt bey ihrer Wiederverehligung. S. 153. Nr. 119.

— Behandlung der Amtsdiener der Bezirks- und Filial-Cassen. S. 221. Nr. 166.

— Behandlung der real- und halbinvaliden Leute, welche in Civil-Staatsdienste treten. S. 223. Nr. 168.

Pferde. Ein- und Ausfuhr, zollfreye, nach und aus Rußland. S. 89. Nr. 69.

Pfründen-Besitzer, geistliche, über die Giltigkeit der von denselben abgeschlossenen Mieth- und Pachtverträge. S. 5. Nr. 7.

Polizey-Übertretungen. Der Gebrauch eines fremden Reisepasses oder eines anderen obrigkeitlichen Ausweises zu seinem Fortkommen, ist als eine schwere Polizey-Übertretung zu behandeln. S. 217. Nr. 161.

Polytechnisches Institut. Abhaltung von Privat-Prüfungen allda. S. 83. Nr. 65.

Post. Aufhebung des Frankirungs-Zwanges für die Correspondenz aus Österreich nach Frankreich, Algier, Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien, nach Seres, Salonich und Constantinopel bei Beförderung über Belgrad, und die hierfür zu entrichtenden Portogebühren. S. 6. Nr. 8.

— Aufhebung des Frankirungszwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Österreich, Preußen und einigen deutschen Bundesstaaten. S. 12. Nr. 9.

— Bestimmung der Postritt-Gebühren für den ersten und zweyten Solar-Semester 1844. S. 63. Nr. 44 und S. 172. Nr. 129.

— Abstellung der Räucherungs-Gebühren für zur See ankommende Briefe und Schriften-Pakete. S. 69. Nr. 53.

— Bestimmungen wegen Behandlung der zwischen den österreichischen Staaten und dem Königreiche Sardinien vorkommenden Postsendungen. S. 72. Nr. 58.

— Herabsetzung der Porto-Gebühren für Werthpapiere, welche auf bestimmte Summen lauten. S. 90. Nr. 72.

— Vollständige Frankirungsfreyheit für die Briefe aus den österreichischen Staaten nach Orten in den Großherzogthümern Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, dann nach jenen im Herzogthume Braunschweig. S. 115. Nr. 90.

— Aufhebung des Frankaturzwanges bey einigen, mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd zu versendenden Correspondenzen, und Herabsetzung des Seeporto für die Beförderung der Briefe zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen. S. 113. Nr. 89.

— Porto-Befreyung der das Armenrecht genießenden Partheyen. S. 198. Nr. 143.

— Vollständige Frankirungsfreyheit für die Briefe aus den k. k. österr. Staaten nach dem Königreiche Hannover. S. 200. Nr. 144.

— Porto-Behandlung der Correspondenz der Militär-Behörden mit Magistraten, Dominien etc. im Falle der Werbung und Einberufung der obligaten Militär-Mannschaft. S. 200. Nr. 174.

Praktikanten der politischen und Justiz-Behörden, so wie der Kammer-Prokuraturen können als Auscultanten zu den Gefälls-Gerichten übertreten. S. 32. Nr. 24 und S. 216. Nr. 159.

— Befreyung der Adjuten der Concepts-Praktikanten von Entrichtung der Dienst-Taxen. S. 49. Nr. 35.

— Als Concepts-Candidaten sollen nur solche Individuen aufgenommen werden, welche sich mit vorzüglichen Studien- und Sitten-Classen auszuweisen vermögen. S. 227. Nr. 172.

Privat-Docenten der juridisch-politischen Lehrfächer sind zur Angelobung ihrer Pflichten-Erfüllung nicht zu verhalten. S. 48. Nr. 33.

— Mauthgefälle. Siehe Mauth.

— Unterricht zu geben, ist l. f. Beamten gestattet. S. 53. Nr. 39.

Provisionen, siehe Pensionen.

Prüfung für Advokaten können sich auch solche Individuen unterziehen, welche durch die vorgeschriebene Zeit die Praxis bey einem gehörig bestellten Landadvokaten genommen haben. S. 31. Nr. 21.

— Abhaltung von Privatprüfungen am Wiener polytechnischen Institute. S. 83. Nr. 65.

— Zur Abhaltung von Studien-Vorlesungen über außerordentliche Lehr-Gegenstände ist eine concursartige Probe-Vorlesung nachzuweisen. S. 91. Nr. 73.

Prüfungs-Taxen an den Hauptschulen; Bestimmung hinsichtlich des Bezugsrechtes. S. 171. Nr. 128.

Q.

Quiescenten-Verwendung als Beysitzer bey den Gefälls-Bezirks-Gerichten. S. 20. Nr. 10.

— Gehalte; Einstellung bey Erlangung einer Lotto-Collectur. S. 48. Nr. 34.

Quittungen, mehrere abgesonderte, über größere Beträge, zur Ersparung des höheren Stämpels auszustellen, wird verbothen. S. 105. Nr. 81.

R.

Rang, Charakter und Titel einer bestimmten Dienstes-Kathegorie; deren Bedeutung und Wirkung im Falle der Verleihung an einen Beamten. S. 66. Nr. 49.

Räucherungs-Gebühren-Abstellung für zur See ankommende Briefe und Schriften-Packete. S. 69. Nr. 53.

Reise- und Zehrungskosten-Vergütung der Finanzwache-Mannschaft bey ihrer Vorladung als Zeugen in strafgerichtlichen Fällen. S. 102. Nr. 77.

Recepte, siehe ärztliche Recepte.

Reise-Pässe, siehe Pässe.

Religionsfond. Aus demselben sind die Auslagen für den seelsorglichen Unterricht der Criminal-Arrestanten zu bestreiten. S. 195. Nr. 139.

Rinder-Pest. Anwendung der Keule, und dießfällige Entschädigung aus dem Staatsschatze. S. 231. Nr. 177.

Rittermäßige Edelleute. Aufnahme in die ständischen Consortien; dießfällige Bestimmungen. S. 230. Nr. 176.

— Edelleute, dürfen sich des Ritterstandes nicht prävaliren. S. 230. Nr. 176.

Rußland. Von der kais. russischen Regierung gestattete zollfreye Ein- und Ausfuhr der Pferde. S. 89. Nr. 69.

— Paßbehandlung der in Rußland reisenden österreich. Unterthanen. S. 103. Nr. 79.

S.

Salzburg. Die Berg- und Forstwesens-Geschäfte für das Gebieth von Salzburg werden dem Salinen-Oberamte zu Gmunden übertragen. S. 220. Nr. 164.

Sardinien. Behandlung der dahin vorkommenden Postsendungen. S. 72. Nr. 58.

— Vertrag wegen Aufhebung des Abfahrtsgeldes. S. 121. Nr. 99.

Schaffelle, feine; Zollbehandlung. S. 79. Nr. 62.

Schriften-Packete, zur See ankommende; Abstellung der für selbe zu entrichtenden Räucherungs-Gebühren. S. 69. Nr. 53.

Schriftenwechsel der Cameral-Bezirks-Verwaltungen mit ausländischen Behörden. S. 106. Nr. 83.

Schubwesen. Behandlung der im Königreiche Ungarn aufgegriffenen Vagabunden. S. 44. Nr. 29.

Schul- und Studien-Sachen. Behandlung der nicht vollständig ausgefertigten Studien-Zeugnisse im Falle ihrer Zusendung zur Stämplung. S. 28. Nr. 19.

Schul- und Studien-Sachen. Bestimmung der Zeit, binnen welcher ein Schüler in einen Lehr- oder Studien-Curs aufgenommen werden kann. S. 45. Nr. 30.

— Von Privat-Docenten der juridisch-politischen Lehrfächer ist keine Angelobung ihrer Pflichten-Erfüllung abzufordern. S. 46. Nr. 33.

— Aufhebung des Verbothes der Ertheilung von Privat-Unterricht für l. f. Beamte. S. 53. Nr. 39.

— Aufhebung des Hindernisses wegen überschrittenen Alters zum Eintritte in die Gymnasial-Studien. S. 90. Nr. 71.

— Zur Abhaltung von Vorlesungen über außerordentliche Lehrgegenstände ist eine concursartige Probe-Vorlesung nachzuweisen. S. 91. Nr. 73.

— Bestimmung hinsichtlich der Unterfertigung der Schulzeugnisse an Normal-, Haupt- und Trivialschulen. S. 107. Nr. 84.

— Das vom Professor Ettingshausen verfaßte Werk „Anfangsgründe der Physik" wird für sämmtliche Lehranstalten als Lehrbuch vorgeschrieben. S. 128. Nr. 105.

— Das Strafgeld für die Vernachlässigung des Wiederholungs-Unterrichtes an den Volksschulen, ist in Conventions-Münze abzunehmen. S. 129. Nr. 107.

— Bestimmungen hinsichtlich des Bezugsrechtes der Prüfungs-Taxen an den Hauptschulen. S. 174. Nr. 128.

— Stipendien-Belassung den Schülern der Medicin, welche Doctoren der Medicin und Chirurgie werden wollen, auch im siebenten Jahre, um dem Unterrichte der Augenheilkunde beywohnen zu können. S. 215. Nr. 157.

— Anstellung eines Zeichnungslehrers an den Normal-Hauptschulen in der vierten Classe von zwey Jahrgängen für jeden Jahrgang mit Übertragung der technischen Gegenständen S. 227. Nr. 171.

Siebenbürgen. Anwendung des Stämpel- und Targesetzes in Beziehung auf Siebenbürgen. S. 173. Nr. 131 und S. 178. Nr. 132.

Sparcassen. Regulativ zur Bildung, Einrichtung und Überwachung derselben. S. 178. Nr. 133.

Spielkarten für Kinder; Stämpel-Behandlung. S. 84. Nr. 75.

Staatsbürgerschaft. Ertheilung an Ausländer, welche ihre Fakultäts-Studien an österr. Lehranstalten vorschriftmäßig zurückgelegt haben. S. 2. Nr. 3.

Staatsdienste. Nichtverwendung solcher Individuen, die wegen

Verbrechen, Vergehen ꝛc. abgestraft wurden, auch wenn sie noch nicht im öffentlichen Dienste gestanden sind. S. 104. Nr. 80.

Staatspapiere. Behandlung der am 2. Januar 1844 in der Serie 337 verlosten 4 percentigen Obligationen von den durch Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen. S. 1. Nr. 1.

— Behandlung der am 1. Februar 1844 in der Serie 268 verlosten Obligationen der königlich-ungarischen Hofkammer zu fünf, zu vier und zu drey und einhalb Percent. S. 29. Nr. 20.

— Bestimmungen, wie bei Veräußerung öffentlicher Fond-Obligationen und der Cartelle des lomb. venet. Monte, dann der Bank-Actien vorzugehen sey. S. 46. Nr. 32.

— Behandlung der am 1. März 1844 in der Serie 205 verlosten Hofkammer-Obligationen zu drey einhalb, zu vier einhalb und zu fünf Percent. S. 50. Nr. 36.

— Behandlung der am 1. May 1844 in der Serie 348 verlosten 4½ percentigen und 5 percentigen Obligationen von den Bethmann'schen Anlehen. S. 77. Nr. 60.

— Behandlung der am 1. Junius 1844 in der Serie 428 verlosten böhmisch-ständischen Ärarial-Obligationen zu drey und einhalb, zu vier und zu fünf Percent. S. 92. Nr. 74.

— Behandlung der am 1. August 1844 in der Serie 281 verlosten Hofkammer-Obligationen zu vier und zu fünf Percent. S. 132. Nr. 110.

— Behandlung der am 2. November 1844 in der Serie 421 verlosten böhmisch-ständischen Ärarial-Obligationen zu drey und einhalb, zu vier, zu vier und einhalb und zu fünf Percent, S. 213. Nr. 155.

— Bare Auszahlung der am 2. December 1844 in der Serie 105 verlosten Banco-Obligationen zu fünf Percent. S. 222. Nr. 167.

Stämpel-Behandlung der Gesuche an den Patron, um Präsentation auf eine geistliche Pfründe, und der Eingaben an das Consistorium, um kanonische Institution. S. 5. Nr. 6.

— Behandlung ärztlicher Recepte als Beylagen. S. 23. Nr. 13.

— Behandlung der Aufzeichnungen und Bestätigungen der Testamentszeugen über den Inhalt mündlicher außergerichtlicher letztwilliger Anordnungen. S. 28. Nr. 14.

— Befreyung der Quittungen der Unterthanen, über die aus den

Cameral-Renten erfolgten Vergütungen für die überarbeitete Roboth ꝛc. S. 25. Nr. 16.

Stämpel-Behandlung der Eingaben, welche eine Edicts-Ausfertigung zur gesetzlichen Folge haben. S. 25. Nr. 17.

— Behandlung der nicht vollständig ausgefertigten Studien-Zeugnisse. S. 28. Nr. 19.

— Behandlung der Erhebungs-Protokolle über den Lokalbedarf bey Gewerben. S. 31. Nr. 22.

— Behandlung der Kaufverträge über Gemeinde-Realitäten. S. 52. Nr. 37.

— Befreyung der obrigkeitlichen Certificate zur Ausweisung der Befreyung von der Wegmauth. S. 52. Nr. 38.

— Behandlung der Subarrendirungs-Contracte zur Militär-Verpflegung. S. 63. Nr. 45.

— Behandlung der Abschriften der Unterthans-Verhörs- und Strafprotokolle. S. 67. Nr. 50.

— Bey Wechselklagen, wo der Zahlungsauftrag gegen mehrere Wechsel-Schuldner verlangt wird, muß jede den Beklagten zuzustellende Ausfertigung gestämpelt seyn. S. 71. Nr. 56.

— Behandlung der Verlassenschafts-Abhandlungen des Johanniter-Ritter-Ordens. S. 76. Nr. 59.

— Gebühren kann der Fiskus, als Vertreter stämpelfreyer Parteyen oder Fonde vormerken und als Proceßkosten von dem Gegner eintreiben. S. 78. Nr. 61.

— Behandlung der Competenten-Tabellen und der den Competenz-Gesuchen beyliegenden Qualifications-Tabellen. S. 79. Nr. 63.

— Behandlung der Decrete und Documente, welche von Behörden und Ämtern über die bey ihnen vorgenommenen Prüfungen zum Behufe der Erlangung einer Anstellung oder der Zulassung zu einer Beschäftigung ausgefertiget werden. S. 81. Nr. 64.

— Verbot der Vereinigung mehrerer Urkunden auf einem und demselben Stämpelbogen, und Ausdehnung dieses Verbotes auch auf Abschriften. S. 89. Nr. 70.

— Behandlung der sogenannten Kinder-Spielkarten. S. 94. Nr. 75.

— Behandlung der Einlagsbögen gerichtlicher Urtheile. S. 103. Nr. 78.

— Verboth der Ausstellung mehrerer abgesonderter Quittungen über größere Beträge zur Ersparung des höheren Stämpels. S. 105. Nr. 81.

Stämpel. Erläuterung der Vorschrift des §. 100, Z. 2 des Stämpel- und Targesetzes in Betreff der bey Ausfertigung ungestämpelter aber stämpelpflichtiger Contumaz-Urtheile oder Erkenntnisse an die Gefällsbehörden zu erstattenden Anzeigen S. 140. Nr. 88.

— Behandlung der Bau-Befunds-Protokolle und Certificate. S. 110. Nr. 87.

— Behandlung der Schriften, welche an und für sich kein Gegenstand der Stämpelpflicht sind, aber als Beylagen benützt werden. S. 109. Nr. 86.

— Behandlung der Gesuche um Ausfertigung der Kundmachung wegen Feilbiethung gepfändeter Mobilien. S. 117. Nr. 93.

— Behandlung der Abschriften oder Auszüge der Katastralvermessungs-Protokolle. S. 125. Nr. 102.

— Behandlung des Rotulus actorum. S. 126. Nr. 103.

— Behandlung solcher Urkunden, mit denen ein Pfandrecht eingeräumt wird. S. 128. Nr. 106.

— Behandlung der Interessen-Ausstands-Certificate über öffentliche Obligationen. S. 130. Nr. 108.

— Behandlung der den Militär-Parteyen hinauszugebenden Trau- und Tauffscheine. S. 130. Nr. 109.

— Befreyung der von öffentlichen Behörden ertheilten Bewilligung zur Ausübung eines Handlungs-Befugnisses. S. 134. Nr. 111.

— Behandlung der im Auslande ausgefertigten Wechsel, wenn von selben im stämpelpflichtigen Inlande öffentlicher Gebrauch gemacht wird. S. 136. Nr. 113.

— Befreyung der für ämtliche Vidirungen an die Reisepässe beygehefteten Bögen. S. 154. Nr. 121.

— Befreyung der Einlagsbögen der Urtheile und einiger gerichtlicher Verordnungen. S. 169. Nr. 124.

— Behandlung der Einantwortungs-Certificate, welche auf die in einer Verlassenschaft befindlichen Schuldbriefe gesetzt zu werden pflegen. S. 171. Nr. 127.

— Behandlung der Eingaben der Kirchenvorsteher in Stiftungssachen, so wie der Original-Exemplare und Abschriften jener Urkunden, in welchen die Übernahme von Stiftungsverbindlichkeiten enthalten ist. S. 170. Nr. 126.

— und Targesetz-Anwendung in Beziehung auf Ungarn und Siebenbürgen. S. 173. Nr. 131 und S. 178. Nr. 132.

Stämpel-Behandlung der Kauf-, Trau- und Todtenscheine ungarisch-siebenbürgischer Militär-Partheyen in den stämpelpflichtigen Ländern. S. 178. Nr. 132.
— Die in den Fällen des §. 35 des Stämpel- und Targesetzes geschöpften Beyurtheile unterliegen dem in diesem §. festgesetzten minderen Stämpel. S. 194. Nr. 136.
— Behandlung von Urkunden, wodurch ein Pfandrecht eingeräumt wird. S. 194. Nr. 137.
— Behandlung der Gesuche um Ertheilung von Pässen, Wanderbüchern, Dienst- und Aufenthalts-Consensen, Ehemelsbezeiteln und Urlaubs-Verlängerung der Militär-Mannschaft. S. 228. Nr. 173.
— und Targesetz; Vorschrift über die Beysetzung der im §. 163 dieses Gesetzes angeordneten Clausel bey den sidimirten Abschriften. S. 196. Nr. 140.
— Behandlung der Rechnungsbeylagen. S. 196. Nr. 140.
— Befreyung der Schurf-Licenzen, Muthscheine und Bergbelehnungsbriefe der Privat-Berggerichts-Substitutionen. S. 197. Nr. 141.
— Befreyung der Bürgschafts-Urkunden und deren Legalisirung bey der Güteranweisung, deren in der Zoll- und St. Monopols-Ordnung §§. 137 und 140 Erwähnung geschieht. S. 204. Nr. 148.
— Behandlung der Bezugs-Bewilligungen für Monopols-Gegenstände und ausser Handel gesetzte Waaren. S. 205. Nr. 150.
— Behandlung der Gesuche der Apotheker um Arzneykosten-Vergütung, so wie der dießfälligen Conten und der denselben beyliegenden Recepte. S. 208. Nr. 154.
— Befreyung der Quittungen über Steuer-Rückvergütungen. S. 215. Nr. 156
— Behandlung der Zahlungsbüchel der k. k. privil. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalten. S. 230. Nr. 175.
— Befreyung der ärztlichen Krankheits-Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus den Volksschulen zu rechtfertigen. S. 217. Nr. 160.
— Behandlung der Gesuche um Anschreibung, Intabulation, Pränotation oder Löschung, wenn sie von den Gerichten wegen Hebung von Gebrechen zurückgegeben wurden. S. 219. Nr. 163.

Ständische Consortien. Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme rittermäßiger Edelleute in dieselben. S. 230. Nr. 176.

Stifte, geistliche, dürfen bey dem Übertritte eines Theologen oder

Stipendisten für den Genuß des Stipendiums während des theologischen Curses keinen Ersatz mehr leisten. S. 65. Nr. 47.

Stipendien. Bey dem Übertritte eines Theologen oder Stipendisten in ein Stift, findet für den Genuß des Stipendiums während des theologischen Curses kein Ersatz mehr Statt. S. 65. Nr. 47.

— Verlassung den Schülern der Medicin, welche Doctoren der Medicin und Chirurgie werden wollen, auch im siebenten Jahre, um dem Unterrichte der Augenheilkunde beywohnen zu können. S. 218. Nr. 157.

Strafgelder. Das für die Vernachlässigung des Wiederholungs-Unterrichtes an den Volksschulen festgesetzte Strafgeld ist in Conventions-Münze abzunehmen. S. 129. Nr. 107.

Strafgesetzbuch in Gefälls-Sachen; Bestimmung des Ortes, in welchem die, wegen einer Gefälls-Übertretung ausgesprochene Arreststrafe auszustehen ist. S. 35. Nr. 27.

— in Gefälls-Sachen; Anwendung der Sicherheitsmittel bey Gefälls-Strafen. S. 68. Nr. 48.

— I. Theil. Erläuterung des §. 115, bezüglich des Wortes „Unzucht". S. 117. Nr. 92.

Straßenbau-Beamte dürfen die Beamten-Campagne-Uniform tragen. S. 118. Nr. 94.

Strohhüte; Freigebung der Erzeugung und des Handels mit ordinären Strohhüten. S. 2. Nr. 2.

Studien &c., siehe Schul- und Studien-Sachen.

Subarrendirung; siehe Militär.

T.

Tabak-Verleger und Kleinverschleißer (Trafficanten). Behandlung in Bezug auf den gerichtlichen Verboth und die Execution. S. 218. Nr. 162.

Taxen. Hereinbringung rückständiger Dienstaxen von den vom Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten. S. 34. Nr. 25.

— Befreyung der Adjuten der Concepts-Praktikanten von Entrichtung der Dienstaxen. S. 491 Nr. 35.

— Verboth der Ausfertigung der Intimations-Decrete von Graden-

und Titel-Verleihungen vor der Entrichtung der Taxen. S. 56. Nr. 41.

— Bestimmungen hinsichtlich der Eintreibung rückständiger Taxen und der Verantwortlichkeit für dieselben. S. 124. Nr. 101.

— Modalitäten bey Einhebung der, die Decretisten der k. k. Kämmerers-Würde betreffenden Taxe. S. 153. Nr. 120.

— Bestimmungen hinsichtlich des Bezugsrechtes der Prüfungs-Taxen an den Hauptschulen. S. 171. Nr. 128.

Tax- und Stämpelgesetz-Anwendung in Bezug auf Ungarn und Siebenbürgen. S. 173. Nr. 131 und S. 178. Nr. 132.

— und Stämpelgesetz. Vorschrift über die Beysetzung der im §. 103 dieses Gesetzes angeordneten Clausel bey den vidimirten Abschriften. S. 196. Nr. 140.

Taxen-Entrichtung für die Bewilligung zur Abhaltung von Woll-Märkten. S. 204. Nr. 149.

Testaments-Zeugen; Stämpel-Behandlung der Aufzeichnungen und Bestätigungen derselben, über den Inhalt mündlicher außergerichtlicher letztwilliger Anordnungen. S. 23. Nr. 14.

Theologen oder Stipendisten. Bey dem Übertritte derselben in ein Stift findet für den Genuß des Stipendiums während des theologischen Curses kein Ersatz mehr Statt. S. 65. Nr. 47.

Titel. „Hoheit" wird den Herzogen des Deutschen Bundes, welche die Regierung führen, für ihre Person beigelegt. S. 207. Nr. 152.

— Verboth der Ausfertigung der Intimations-Decrete von Gnaden- und Titel-Verleihungen vor der Entrichtung der Taxen. S. 56. Nr. 41.

— Rang und Charakter einer bestimmten Dienstes-Kathegorie; deren Bedeutung und Wirkung im Falle der Verleihung an einen Beamten. S. 66. Nr. 49.

Thierärzte. Zulassung der für Tyrol und Vorarlberg zu bildenden Gemeinde-Thierärzte zu dem thierärztlichen Curse an den Thierarzney-Instituten zu Wien und Mailand. S. 124. Nr. 100.

Trafficanten, siehe Tabak-Trafficanten.

U.

Uhren. Zollbehandlung der zu denselben gehörigen Etuis, Futterale, Kapseln, so wie der Uhrschlüssel und Gehäuse. S. 225. Nr. 170.

Ungarn. Behandlung der im Königreiche Ungarn aufgegriffenen Vagabunden. S. 44. Nr. 29.

— Anwendung des Stämpel- und Taxgesetzes in Beziehung auf Ungarn. S. 173. Nr. 131 und S. 178. Nr. 132.

Uniform. Den Straßenbau-Beamten wird die Tragung der Beamten-Campagne-Uniform gestattet. S. 118. Nr. 94.

Unzucht. Erläuterung des §. 115 des I. Theils des Strafgesetzbuches, bezüglich des Wortes „Unzucht“. S. 117. Nr. 92.

V.

Vagabunden im Königreiche Ungarn aufgegriffene, deren Behandlung. S. 44. Nr. 29.

Verbothe, gerichtliche, und Executionen-Verhängung gegen Tabak- und Stämpelpapier-Verleger und Kleinverschleißer (Trasicanten). S. 218. Nr. 162.

Verlassenschaften. Erläuterung des §. 784 des a. b. G. B., in wie ferne der Pflichttheilnehmer seinen Antheil in natura aus den Gegenständen des Nachlasses fordern kann. S. 35. Nr. 26.

Vertrag mit Bayern, wegen gegenseitiger Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel. S. 87. Nr. 68.

— mit Sardinien, wegen Aufhebung des Abfahrtsgeldes. S. 121. Nr. 99.

Verzehrungs-Steuer. Der Verleihung einer verzehrungssteuerpflichtigen Befugniß oder Anmeldung einer solchen freyen Beschäftigung muß immer die Lösung des Gefälls-ämtlichen Erlaubnißscheines vorausgehen. S. 22. Nr. 12.

Vorlesungen über außerordentliche Lehrgegenstände können nur mit Nachweisung einer gemachten concursartigen Probe-Vorlesung gestattet werden. S. 91. Nr. 73.

Vorspannskosten-Bestreitung bey Militär-Assistenzfällen in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit. S. 24. Nr. 15.

W.

Waaren. Erläuterung der Bestimmungen über die Einfuhr von Musterstücken von außer Handel gesetzten Waaren. S. 137. Nr. 115.

Waffengewalt. Anwendung der Militär-Assistenz-Commanden bey Störungen der öffentlichen Ruhe; dießfällige nähere Bestimmungen. S. 200. Nr. 145.

Wald-Frevel-Verhütung; dießfälliges Übereinkommen mit Bayern. S. 87. Nr. 68.

Wanderbücher. Ertheilung von Wanderungs-Bewilligungen nach dem Freystaate Krakau. S. 26. Nr. 18.

Wechselklagen, wobey der Zahlungs-Auftrag gegen mehrere Wechselschuldner verlangt wird, muß jede den Beklagten zuzustellende Ausfertigung gestämpelt seyn. S. 71. Nr. 56.

Wechsel, von Wechselunfähigen unförmlich ausgestellte, deren Behandlung. S. 119. Nr. 97.

— im Auslande ausgefertigte; Stämpelbehandlung, wenn von selben im stämpelpflichtigen Inlande Gebrauch gemacht wird. S. 136. Nr. 113.

Wischer aus zusammengerolltem Löschpapier oder Leder zum Behufe der Zeichenkunst und Pastell-Malerey, Zollbestimmung. S. 70. Nr. 55.

Woll-Märkte. Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung zur Abhaltung derselben, und der dießfalls zu entrichtenden Taxe. S. 204, Nr. 149.

Z.

Zeichnungs-Lehrer-Anstellung an den Normal-Hauptschulen in der vierten Classe von zwey Jahrgängen, für jeden Jahrgang mit Übertragung der technischen Lehrgegenstände. S. 227. Nr. 171.

Zeugen. Bestimmungen, wann einem Zeugenführer anstatt eines vor dem Verhöre verstorbenen Zeugen auch zwey oder mehrere Zeugen aufzuführen gestattet sey. S. 207. Nr. 153.

Zeugnisse der Normal-, Haupt- und Trivialschulen; Bestimmungen hinsichtlich der Unterfertigung derselben. S. 107. Nr. 84.

— Stämpel-Freyheit der ärztlichen Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus den Volksschulen zu rechtfertigen. S. 217. Nr. 160.

Zoll-Verfahren mit den vom Auslande einlangenden criminalgerichtlichen Gegenständen. S. 53. Nr. 40.

— Bestimmung für die, aus zusammengerollten Löschpapier oder Le-

der verfertigten Wischer zum Behufe der Zeichenkunst und Pastell-Malerey. S. 70. Nr. 55.

Zoll-Behandlung der feinen Schaf- und Lammfelle. S. 79. Nr. 62.

— Tariffs-Veränderungen für die Ein- und Ausfuhr einiger Waaren-Artikel. S. 95. Nr. 76.

— Bestimmungen über das Nettogewicht der Zucker-Raffinate. S. 120. Nr. 98.

— Erläuterung der Bestimmungen über die Einfuhr von Musterstücken von außer Handel gesetzten Waaren. S. 137. Nr. 115.

— Abänderung der Tarasätze bey der Verzollung von Zucker und Zuckermehl nach dem Sporco-Gewichte. S. 151. Nr. 117.

— Bestimmung für Kälbermägen, Gefäße aus Schieferstein, dann für pulverisirten Marmor zur Stukaturarbeit. S. 195. Nr. 138.

— Behandlung des Mumain-Staubes oder der Mumienstücke als Arzney-Mittel für die Thiere. S. 206. Nr. 151.

— Behandlung der übersponnenen Pferde- (Fahr-) Peitschen. S. 225. Nr. 169.

— Behandlung der Uhrschlüssel, dann der Uhrgehäuse und der zu Uhren gehörigen Etuis, Futterale und Kapseln. S. 225. Nr. 169.

— Begünstigung der Istrianer- und Dalmatiner-Erzeugnisse. S. 236. Nr. 178.

— Behandlung der Packete, welche durch Couriere befördert werden. S. 220. Nr. 165.

Zucker-Raffinate; Bestimmungen über das Nettogewicht. S. 120. Nr. 98.

— und Zuckermehl; Abänderung der Tarasätze bey der Verzollung nach dem Sporkogewichte. S. 151. Nr. 117.